<36630003240014

<36630003240014

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. 4. 95-1

Franz Xaver Gmeiner's,

kais. königl. Lehrers der Kirchengeschichte zu Grat,

Kirchenrecht.

Erster Theil.

Enthält

das öffentliche allgemeine Kirchenrecht.

Zwote, sowohl nach den neuesten österreichischen Verordnungen ein-gerichtete, als auch überhaupt, und vorzüglich durch die Anwendung des allgemeinen Kirchenrechts auf das beson-dere Kirchenrecht Deutschlands vermehrte Auflage.

Graz, 1790.

bey Caspar Zaunrith, Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Da die Abdrücke der ersten Auflage vom Jahre 1780. schon vergriffen sind, so ersuchte mich der Herr Verleger zur zwoten einige Ausbesserungen vorzunehmen. Ich unterzog mich diesem Geschäfte um so lieber, da ich dadurch theils jene Sprach- und Recht-

Rechtschreibungsfehler, die in der ersten Auflage in einem von meinem Aufenthalte entfernten Druckorte wider mein Wissen und Willen eingeschlichen sind, zu verbessern, theils auch andere wichtigere Abänderungen, Zusätze, Abkürzungen u. d. gl. zu machen Gelegenheit erhielt. Die Umstände der Zeiten, in denen diese Blätter zuerst erschienen sind, erlaubten mir nicht, einige Dinge trocken weg herzusagen; in dieser Auflage aber werden meine Leser nicht nur allein finden, daß ich einige Sätze, die zu schwankend schienen, mit mehreren Gründen unterstützet, minder nütz-

liche Sachen weggelassen, und an derer Stelle andere, die in unsern Zeiten wichtiger sind, hinzugesetzet habe, sondern sie werden auch bemerken, daß ich hin und wieder von meiner vorigen Meinung ganz abgewichen sey. Doch muß ich zugleich erinnern, daß ich dieses leztere, wie es vielleicht einigen scheinen möchte, nicht aus Neuerungssucht gethan habe, sondern weil ich für das Gegentheil stärkere Gründe gefunden zu haben glaubte. Worin aber die Hauptabänderungen bestehen, zeigt schon das Titelblatt an. Man könnte mir freylich einwenden, daß jenes,

was ich von dem besondern Kirchenrechte Deutschlands in dieser Auflage hinzugesetzet habe, wo nicht ganz, doch größtentheils im deutschen Staatsrechte abgehandelt werde; allein man muß aber andrerseits auch nicht unbemerkt lassen, daß das Kirchenrecht nicht minder ein Theil der theologischen, als juridischen Facultät sey. Da nun jene, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, keine Gelegenheit haben, den Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht beyzuwohnen, so ist es ihnen sehr nützlich, wenn jenes, was ihnen in der Kirchengeschichte von der Ver-

fassung der deutschen Kirche beygebracht wurde, im Kirchenrechte durch Rechtsgründe unterstützt, und gehöriger auseinandergesetzt wird; indem es der deutschen Geistlichkeit kaum nachzusehen wäre, wenn sie die Verfassung der deutschen Kirche nicht auch von einem juridischen Gesichtspunkte übersehen könnte. Und wenn gleich jenes, was ich von der Religionsübung im deutschen Reiche aus dem Religions- und westphälischen Frieden hergeleitet habe, einst ausser Uebung und Gesetzeskraft kommen möchte, indem die meisten Fürsten von der Billigkeit der Toleranz

schon überzeugt zu seyn scheinen, so glaubte ich doch von diesen Gegenständen noch handeln zu müssen, weil jene, denen diese Schrift hauptsächlich gewidmet ist, jenen Zeitpunkt schwerlich erleben werden, in dem gedachte Friedensschlüsse in Rücksicht der kirchlichen Angelegenheiten Grundgesetze des deutschen Reiches zu seyn aufhören möchten.

Graz im May 1789.

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Von der Erklärung und Eintheilung des Kirchenrechtes.

I.

Die Kenntniß der Kirchengesetze vereinigt mit der Fertigkeit, sie auf einzelne vorkommende Fälle anzuwenden, ist die Wissenschaft, die wir das Kirchenrecht nennen. *

* Vermög der gegebenen Erklärung kann das Kirchenrecht erwegend, oder theoretisch, und ausübend, oder praktisch betrachtet werden. Ersteres bestehet in der Kenntniß der Kirchengesetze, und heißt die Rechtswissenschaft (Jurisscientia), das zweyte aber beschäftiget sich mit der Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle, davon es den Namen der Rechtser=

fahrenheit (Jurisperitia) überkommen hat. Daries Inst. Jurispr. univ. §. 30. edit. 6tæ.

2.

Die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, nach welchen man das Kirchenrecht betrachten kann, giebt uns den Stoff zu dessen Eintheilung an die Hand. Die Gesetze, aus denen es bestehet, hat uns entweder der Stifter der Kirche selbst gegeben, oder wir haben sie von der gesetzgebenden Macht der Kirche * empfangen. Es ist also in Rücksicht des Ursprunges das Kirchenrecht theils göttlich, theils menschlich.

* Daß es eine gesetzgebende Macht in der Kirche gebe, wird unten erwiesen werden. Man kann es hier indessen als einen Lehnsatz (Lemma) aus der Theologie annehmen.

3.

Weder die Gesetze Christi, noch der Kirche sind alle schriftlich aufgezeichnet worden; denn der Gottessohn wollte, daß auch durch die mündliche Ueberlieferung einige seiner Lehren und Gebote auf die Nachkömmlinge fortgepflanzet werden sollen, und viele der Kirchensatzungen haben ihr Daseyn dem Gebrauche, und der Gewohnheit zu danken. Dieß ist der Grund, das Kirchenrecht in Rücksicht der Entstehungsart in das Geschriebene und Nichtgeschriebene einzutheilen.

4.

Die Gesetze, aus denen das göttliche Kirchenrecht bestehet (§. 2.) verbinden alle Gläubige. Was aber hingegen die kirchlichen Zuchtgesetze, oder jene

Gesetze,

Gesetze, die das menschliche Kirchenrecht in sich fassen, betrift, so sind einige derselben nicht allgemein angenommen worden, sondern sie werden nur in einigen Kirchsprengeln befolget; ja die Geschichte lehret uns, daß ganze Nationen Verträge geschlossen haben, welche die Richtschnur der Kirchenzucht in ihrem Staate sind. Dieses ist der zureichende Grund, das menschliche Kirchenrecht in Rücksicht der Ausdehnung, oder der Verbindlichkeit, die es nach sich zieht, in das Allgemeine, und Besondere einzutheilen.

5.

Als Christus das Geschäft der Erlösung, und die Einsetzung des Gnadengesetzes vollendet hatte, übergab er seinen Jüngern, und ihren Nachfolgern die Vollmacht, und oberste Gewalt in der Kirche (§. 2.*). Die gegenseitige Liebe, welche Christus den Gläubigen so nachdrücklich empfahl und einprägte, war beynahe das einzige Gesetz der ersten Christenheit, welches mehr in den Herzen als auf Blättern geschrieben stand. Zudem gestatteten die Verfolgungen den geistlichen Hirten nicht, Versammlungen zu halten, in welchen die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche entschieden, und die Kirchenzucht bestimmet werden konnte. Ein Beweiß, daß in der Kindheit der Kirche wenige Gesetze vorhanden waren.

6.

Als aber die Verfolgungen nachliessen, und die Christen nicht mehr nöthig hatten, sich in Höhlen und geheimen Orten verborgen zu halten *, so konnten die Kirchenvorsteher an einem Orte versammelt mit gegenseitigem Rathe für das Beste der Kirche durch heilsame Verordnungen sorgen; und als nach

und nach einerseits die Liebe der ersten Christen zu erkalten anfieng, andrerseits aber Irrlehren entstanden sind, so mußten von Zeit zu Zeit bald Zwistigkeiten beygelegt, bald Religionsstreitigkeiten entschieden werden; woraus dann erfolgte, daß sich die Kirchengesetze immer mehr häuften, bis sie endlich auf die heutige Menge angewachsen sind.

* Diese Freyheit hatte die Kirche im vierten Jahrhundert Konstantin dem Grossen zu danken.

7.

Da die Kirchengesetze verhältnißmäßig mit den Jahrhunderten wuchsen, so fieng man an das Kirchenrecht auch in Rücksicht der Zeit einzutheilen. Man bestimmte drey Epochen, oder Zeitpunkte, nach welchen die Eintheilung geschah. Die erste erstrecket sich vom Anfange der Kirche bis auf den Gratian, einen Benediktinermönch, der im Jahre 1151. eine neue Sammlung der Kanonen an das Licht treten ließ, mit welcher sich das alte Kirchenrecht endet *. Mit der zwoten Epoche fängt sich das neue an, und enthält alles in sich, aus welchem das sogenannte Corpus Juris pontificii bestehet. Alle übrigen Satzungen aber, die nach der Verfertigung des Corpus Juris erschienen, und in dasselbe nicht eingetragen worden sind, haben in der dritten Epoche den Namen des neuesten Kirchenrechtes empfangen.

* Man kann zwar nicht läugnen, daß mit den Briefen, die Isidor Merkator erdichtet, und den Päpsten der ersten drey Jahrhunderte untergeschoben hat, das Kirchenrecht eine neue Gestalt bekam, und folglich sich mit ihm die Epoche des alten Kirchenrechtes

schliessen sollte; allein weil vor dem Gratian diese Dekretalbriefe weder allenthalben bekannt, noch allgemein angenommen waren, so kann man mit Recht die erste Epoche bis auf ihn ausdehnen, der Isidors Hirngespinnste seiner Sammlung eingeschaltet hat, wodurch sie sich ein nicht geringes Ansehen erbettelten.

8.

In allen Gesellschaften, in welchen eine gesetzgebende Macht vorhanden ist, giebt es gegenseitige Rechte und Pflichten der Obrigkeit und der Unterthanen. Da wir nun indessen angenommen haben, daß in der Kirche einige herrschen, andere gehorchen (§. 2.), so werden jene Gesetze, die das Verhältniß der Obrigkeit zu den Untergebenen, ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten bestimmen, das öffentliche, die übrigen hingegen, welche die Rechte der einzelnen Mitglieder gegeneinander handhaben, das Privatkirchenrecht genennet.

Zweytes Hauptstück.

Von den Beweisgründen des Kirchenrechtes.

9.

Jede Wissenschaft ist eine Leichtigkeit, oder Fertigkeit, Lehrsätze aus untrüglichen Gründen zu beweisen. Da nun dem Kirchenrechte eine wissenschaftliche Gestalt gegeben werden muß (§. 1.), so folget von sich selbst, daß dasselbe eigne Beweisgründe (principia

cipia demonstrandi domestica) haben müsse, aus welchen alle vorzutragenden Lehrsätze gefolgert werden können.

10.

Alles, was man im Kirchenrechte zu erweisen hat, läuft endlich auf die Entscheidung dieser Frage hinaus: Ist dieses oder jenes Gesetz in der Kirche vorhanden, oder nicht? und wenn es vorhanden ist, in welchem Verstande ist es zu nehmen? Weil nun der zureichende Grund der Kirchengesetze in dem Willen des Gesetzgebers liegt, so sind beyde so nahe miteinander verbunden, daß mit der Willenserklärung des Gesetzgebers auch zugleich die Gesetze ihr Daseyn erhalten. Daraus sich denn dieser allgemeine Prüfungssatz als das untrügliche Kennzeichen der Beweisgründe folgern läßt: alles, und jedes, aus dem der Wille des Gesetzgebers in der Kirche erkennet wird, gehöret unter die Quellen, aus welchen die Beweisgründe im Kirchenrechte geschöpfet werden müssen *.

* Auf diese Art verfährt man in allen Wissenschaften. Jede hat ihre eigenen Quellen, aus welchen sie ihre Beweise schöpfet. So ist z. B. die Quelle des Gottesgelehrten die Offenbarung, des Staatisten das gemeinschaftliche Beste, des Philosophen die natürliche Vernunft, des Naturkündigen Versuche, und Erfahrungen, u. s. w.

11.

Der erste, und größte Gesetzgeber in der Kirche ist das unsichtbare Oberhaupt derselben Christus selbst. Daraus folget: daß unter den Beweisgrün-

den jenes den vorzüglichsten Platz einnehme, worinn er sich würdigte seinen Willen zu erklären (§. 10.). Die Apostel haben seine Thaten, seine Lehren, und seine Gebote in den Evangelien, und andern Schriften aufgezeichnet, aber sie haben nicht alle aufgezeichnet. Es hat einige derselben ein Zeitalter dem andern in den Mund geleget, bis sie stufenweise unserm Jahrhunderte sind überliefert worden (§. 3.). Nicht nur also die heiligen Bücher allein, sondern mit ihnen die mündliche Ueberlieferung lehren uns vollkommen den Willen des Kirchenstifters kennen; dieß ist: die heilige Schrift, die göttliche Uebergabe, und die apostolische Erblehre sind die Hauptbeweisgründe des Kirchenrechtes.

12.

Um die heilige Schrift, die mündlichen Ueberlieferungen, und die apostolische Erblehre ohne Gefahr eines Irrthums als Beweisgründe brauchen zu können, ist es unumgänglich nöthig den wahren Verstand der erstern deutlich zu erkennen, und aus den zweyten die ächten * von den unächten zu unterscheiden. Für die besten Schriftausleger sowohl, als auch für die getreuesten Aufbewahrer der göttlichen Uebergabe, und apostolischen Erblehre hielt man immer die heiligen Väter, und Kirchenlehrer. Ihr Ansehen kann uns also nie verdächtig seyn, sobald alle, oder der grössere Theil derselben in derselben Sache einstimmig sind. Nun läßt es sich leicht bestimmen, in wie weit man ihre Schriften als Beweisgründe ansehen könne.

* Die Gottesgelehrten haben gewisse Kennzeichen festgesetzet, aus welchen eine ächte Ueberlieferung erkennet wird. Ist sie aus dem Munde Christi selbst geflossen,

so

so muß sie so alt, als die Kirche selbst, sie muß allgemein, sie muß ununterbrochen seyn, sie kann auch nie dem Naturrechte, oder einer Schriftstelle widersprechen. Mit dem untrüglichsten Merkmaale einer göttlichen Ueberlieferung ist unstreitig jene bezeichnet, derer Stoff und Gegenstand über die gesetzgebende Macht der Kirche erhaben ist.

13.

So lange der Gottessohn unter der Decke der Menschheit auf dem Erdkreise einherwandelte, war er der einzige Gesetzgeber in der Kirche, derer Grundfeste und wesentliche Form er selbst bestimmt hat *. Als er aber zu seinem Vater zurückgekehret ist, hat er seine Jünger in alle Theile der Welt das Gnadengesetz zu verkündigen ausgesendet, und sie sowohl, als ihre Nachfolger mit der gesetzgebenden Macht, um für das gemeinschaftliche Beßte der Kirche sorgen zu können, ausgerüstet (§. 2.). Da nun die Nachfolger der Apostel auch Gesetzgeber in der Kirche sind, so muß jenes, aus welchem ihr Wille erkennet wird, die Eigenschaften eines Beweisgrundes im Kirchenrechte haben (§. 10.).

* Paul. an die Korinth. im 1ten Briefe] 11. Vers, Matth. 23ten Kap. 8. und 10. V.

14.

Die Apostel, und ihre Nachfolger die Bischöfe haben ihre gesetzgebende Macht entweder an einem Orte versammelt, oder jeder einzeln in seinem Kirchsprengel ausgeübet. Da wir also ihren Willen aus den Satzungen der Kirchenversammlungen *, und aus einzelnen bischöflichen Verordnungen erkennen, so müssen,

sen uns beyde zu Beweisgründen im Kirchenrechte dienen.

* Die Zusammenkünfte der Bischöfe sind entweder allgemeine, National- oder Provinzialsynoden, je nachdem sie aus der ganzen Kirche, aus einer Nation, oder einer Provinz zusammenberufen werden. Da aber die Uebereinstimmung der durch die ganze Kirche zerstreuten Bischöfe (Consensus ecclesiæ dispersæ) mit den allgemeinen Kirchenversammlungen ein gleiches Ansehen hat, so machen beyde die Quellen des allgemeinen Kirchenrechtes aus, wenn ihre Verordnungen angenommen worden sind; widrigenfalls aber, wenn sie nicht überall die landesfürstliche Begnehmigung erhalten haben, wie z. B. die Zuchtgesetze des Trienterkirchenrathes, so gehören sie eben so, wie die Satzungen der National- und Provinzialsynoden zum besondern Kirchenrechte (§. 4.).

15.

Oft ereignet es sich, daß die äussere Kirchenzucht einen Einfluß in die bürgerliche Gesellschaft hat. Da das Recht zu bestimmen: ob dieß oder jenes der Glückseligkeit der Bürger zuträglich sey? ein Majestätsrecht, und folglich dem Landesfürsten allein eigen ist, so kann kein kirchliches Zuchtgesetz eine Verbindlichkeit haben, es sey dann, solches habe die landesfürstliche Begnehmigung erhalten, mittels welcher erkläret wird, daß es nichts dem Staate Schädliches in sich enthalte, und folglich kundgemacht werden könne. Aus diesem Grunde können wir die Verordnungen der Landesfürsten um so weniger aus der Zahl der Beweisgründe ausschliessen, da sie zugleich die obersten Schutzherren

der Kirche sind; ja die Geschichte lehret uns, daß ganze Nationen Verträge geschlossen haben, welche die Richtschnur der Kirchenzucht in ihrem Staate sind.

16.

Die Gesetze des Naturrechtes sind unwandelbar, und keiner Veränderung fähig; ja sie sind so heilig, daß sie die Offenbarung nicht nur allein nicht abschaffen konnte, sondern sie vielmehr bestättigen mußte. Was immer also mit dem Naturrechte übereinstimmet, oder demselben widerspricht, stimmet auch mit dem Willen des Kirchenstifters überein, oder widerspricht ihm, dieß ist: das Naturrecht gehöret unter die Hauptbeweisgründe des Kirchenrechtes *. Die heilige Schrift nun, die göttliche Uebergabe (§. 11.) die Schriften der heiligen Väter (§. 12.) und das Naturrecht sind die Quellen des göttlichen Kirchenrechtes (§. 2.); das menschliche hingegen schöpfet seine Beweise aus den Satzungen der Kirchenversammlungen, aus der Uebereinstimmung der zerstreuten Kirche, aus den Bullen des römischen, und Verordnungen anderer Bischöfe (§. 14. *) wie auch aus den landesfürstlichen Gesetzen (§. 15.).

* Kaum erschien das Naturrecht in seinem vollen Glanze, so sahe man auch das Kirchenrecht die Dunkelheit, in der es so lang eingehüllet war, zerstreuen, und in einem Lichte erscheinen, dessen Strahlen — Strahlen der Wahrheit sind. Ja darf ich noch mehr sagen? Das Kirchenrecht hat nicht nur seine gegenwärtige Gestalt hauptsächlich dem Naturrechte zu danken, sondern beyde sind so nahe miteinander verbunden, daß das Naturrecht

selbst einen Theil des Kirchenrechtes ausmacht, wenn es darauf ankömmt, zu bestimmen: wie weit sich die Rechte des Landesfürsten über die Kirche erstrecken. Wären einige in jenem Theile des natürlichen Rechtes, welches wir das allgemeine Staatsrecht nennen, nicht Fremdlinge, so hätte man nie so viele ungegründete Schmähungen wider jene Verbesserung des Kirchenrechtes gehöret, die man seit der Aufhebung der Jesuiten im katholischen Deutschlande, und vorzüglich in den österreichischen Staaten vorgenommen hat. Ueberhaupt sollte sich Niemand in das Heiligthum des Kirchenrechtes eindrängen, der nicht mit hinlänglichen Kenntnissen aus dem Natur- und Staatsrechte, aus der Kirchengeschichte, und für das Nationalkirchenrecht Deutschlands mit der Reichsgeschichte ausgerüstet ist.

Anwendung des zweyten Hauptstückes auf Deutschland.

17.

Das Kirchenrecht ist entweder allgemein, oder besonder, je nachdem es in der ganzen Kirche, oder nur in einigen Kirchsprengeln beobachtet wird (§. 4.). Die Gesetze, die Christus selbst gegeben hat, gehören zu dem allgemeinen Kirchenrechte; hingegen sind in Rücksicht der äussern Kirchenzucht ganze Nationen Verträge eingegangen, deren Inbegriff oder Sammlung das besondere Kirchenrecht eben dieser Völker, die dieselben errichtet haben, ausmacht. Wenn nun auch im

im Deutschlande dergleichen Verträge errichtet worden sind, so sind sie als Fundamentalgesetze des deutschen Reiches anzusehen, und geben uns folglich einen Begriff von dem Daseyn eines **Nationalkirchenrechtes** Deutschlands *; denn das öffentliche allgemeine Kirchenrecht ist die Kenntniß der allgemeinen Kirchengesetze (§. 1.), wenn es also ein besonderes, oder Nationalkirchenrecht giebt, so muß jenes in der Kenntniße jener Gesetze bestehen, welche eigentlich die deutsche Kirche betrefen, und das Unterscheidungszeichen derselben von den Kirchen andrer Provinzen sind.

* Ob es Verträge und Zuchtgesetze gebe, die einzig die deutsche Kirche betrefen, ist eine Thatfrage (quæstio facti). Thatfragen und Thatsachen können nur aus historischen Quellen hergeleitet werden; es ist also aus der Geschichte zu erweisen, worinn das Nationalkirchenrecht Deutschlands bestehe.

18.

Die Reichsgeschichte lehret uns, daß einst in Deutschland Nationalkirchenversammlungen gehalten wurden, ob man gleich des Zeitpunktes wegen, in welchem ihr Anfang zu setzen sey, nicht einstimmig ist *. Wenn man die Akten dieser Nationalsynoden durchliest **, so wird man finden, daß dieselben durch das Ansehen der Könige zusammenberufen, und ihre Verordnungen von ihnen bestättiget worden sind, dadurch sie zugleich die Kraft der Landesgesetze erhalten haben, wie es der berühmte **Peter von Marka** erwiesen hat. Da nun die Nationalsynoden zum besondern Kirchenrechte jener Nation, dessen Bischöfe solche gehalten haben, gehören (§. 14. *), so folget von sich selbst, daß die Nationalkirchenversammlungen Deutschlands

unter die Quellen des besondern Kirchenrechtes der deutschen Kirche gezählet werden müssen.

* Doviat hält dafür (in Prænot. jur. can. L. 2. cap. 17.) die Epoche der Nationalsynoden Deutschlands sey in das achte Jahrhundert zu setzen, Math. Pfaff hingegen setzet ihren Anfang mit der Kirchenversammlung zu Kölln um das vierte Jahrhundert.

** Die Sammlung der deutschen Synoden, und ihrer Akten hat Ignatz Harzheim herausgegeben.

19.

Die zwote Quelle des Nationalkirchenrechtes Deutschlands machen die Kapitularen der fränkischen Könige * aus, welche sowohl als Kirchenkonzilien, wie auch als politische Reichsversammlungen betrachtet werden müssen, indem zur Verfassung derselben sowohl die geistlichen, als weltlichen Stände zusammenkamen, und sich in diesen Zusammenkünften nicht nur über politische, sondern auch über kirchliche Angelegenheiten berathschlagten. Ihr Ansehen war einst so groß, daß sich selbst die Päpste zur Beobachtung derselben feyerlich verpflichteten **. Stephan Baluz hat im Jahre 1677. die gelehrte Welt mit einer genauen Ausgabe der fränkischen Kapitularen beschenket.

* Die fränkischen Land- oder Reichstage waren öffentliche Versammlungen der weltlichen und geistlichen Stände unter dem Vorsitze des Königs selbst, oder eines königlichen Kommissärs, den die Alten Missum Dominicum nannten. Die Verordnungen, die in diesen Versammlungen verfasset wurden, haben den

Namen Kapitularen daher empfangen, weil man die Aufsätze der Bischöfe, welche sie der Klerisey vorschrieben, insgemein Capitula nannte.

** Zeugniß dessen ist Papst Leo IV., der sich in einem Schreiben an den Kaiser von der Gesetzeskraft der Kapitularen also ausdrückt: De Capitulis, vel præceptis imperialibus vestris, vestrorumque Prædecessorum irrefragabiliter custodiendis, & conservandis, quantum valuimus, & valemus, Christo propitio, & nunc, & in ævum nos conservaturos modis omnibus profitemur. Et si fortasse quilibet aliter vobis dixerit, vel dicturus fuerit, sciatis, eum pro certo esse mendacem.

20.

Da die Art, Bischöfe zu wählen, weder Christus, noch die Apostel vorgeschrieben haben, so hatte in den ältesten Zeiten der Kirche der ganze Klerus des in Erledigung gekommenen Kirchsprengels, wie auch das Volk das Recht, mit gemeinschaftlichen Stimmen die Wahl ihrer Bischöfe vorzunehmen. Weil aber das Volk öfters Unruhen und Zänkereyen erweckte, so wurde dasselbe nach nnd nach von diesem Geschäfte ganz ausgeschlossen, doch behielten dieses Recht noch eine Zeit lang die Adelichen, und Angesehenern unter den Layen, welches dann verursachte, daß das Ansehen der Landesfürsten bey den Bischofswahlen von größter Wichtigkeit wurde. In Deutschland wurden die Bischöfe zwar auch auf diese Art gewählet, allein weil dieselben zugleich Reichslehen, und die damit verknüpften Regalien besaßen, so folgte auf die Wahl die Belehnung,

oder Investitur, bey der die Kaiser ihren geistlichen Vasalen einen Ring und Stab übergaben; diese hingegen mußten ihrem Lehnsherrn das Homagium leisten, und den Huldigungseid ablegen.

21.

Die Belehnung der geistlichen Vasalen mittels des Ringes und Stabes blieb bis auf den Papst Gregor VII. unangefochten. Kaum aber wurde Hildebrand auf den päpstlichen Stuhl erhoben, so mißbilligte er sie unter dem Vorwande, daß man damit eine Simonie begienge, indem mittels der Darreichung des Ringes und Stabes nicht so viel die Besitznehmung des Lehens, als vielmehr die Verleihung der bischöflichen Gewalt und Gerichtsbarkeit angedeutet würde, welches über die Sphäre der landesfürstlichen Gewalt ist. Er hat daher in zwey Konzilien zu Rom, deren eines er im Jahre 1078, und das andre im Jahre 1080 gehalten hat, allen geistlichen Personen unter der Strafe des Bannes von einem weltlichen Fürsten die Belehnung mittels des Ringes und Stabes zu empfangen verboten.

22.

Die Nachfolger Gregors Viktor III. Urban II. und Paskal II. sprachen aus dem nämlichen Tone. Zwar ist der kaiserliche Gesandte mit Paskal II. zu Challon in einen Kongreß getreten, und durch den Erzbischof von Trier Bruno in ihn gedrungen, daß er an die Wiederherstellung der Einigkeit zwischen dem kaiserlichen Hofe und dem römischen Stuhle Hand anlegen möchte, allein obgleich Paskal zu Sutrium im Jahre 1110, und wieder im folgenden Jahre zu Rom versprochen hat, er wolle sich

Mühe

Mühe geben, die Bischöfe zu bereden, daß sie die Regalien zurückgeben sollten, wenn der Kaiser dem Rechte, sie zu belehnen, entsagen wollte, so konnte doch der Streit nicht beygeleget werden, theils weil sich die Bischöfe der Rechte der Regalien nicht wollten berauben lassen, theils weil der Kirchenrath zu Vienne jede Belehnung, die ein weltlicher Fürst einer geistlichen Person ertheilt, für ketzerisch erkläret hat.

23.

Auf diese Art geschah es also, daß beynahe durch ein halbes Jahrhundert die Trennung zwischen dem deutschen Reiche und dem römischen Stuhle gedauert hat, bis endlich im Jahre 1122 zu Worms folgender Vergleich zwischen dem Kaiser Heinrich V. und dem Papst Calixt II. eingegangen wurde, daß zwar der Kaiser das Recht, die Bischöfe und Aebte zu belehnen beybehalten sollte; doch wäre ihnen in Zukunft die Investitur nicht mehr mittels des Stabes und Ringes, sondern mittels des Szepters zu geben.*

* Der Calixtinische Vergleich wurde im ganzen deutschen Reiche mit so grossen Freudenbezeigungen aufgenommen, daß noch Diplomen vorhanden sind, in denen von demselben, als von einer freudenreichen Epoche, oder Gedenkzeit, die Jahre gezählet werden.

24.

Der Calixtinische Vergleich hat die Kraft eines Vertrages. Ein Vertrag ist die Uebereinstimmung und Erklärung zweener, oder mehrerer, wodurch sie sich wechselseitig etwas zu leisten verbinden. Da nun durch den calixtinischen Vergleich der Kaiser, und der Papst übereingekommen sind, daß in Zukunft

die

die Belehnung nicht mehr mittels des Szepters vorzunehmen sey, so folget, was zu erweisen war.

25.

Der Calixtinische Vergleich gehöret unter die Quellen des Nationalkirchenrechtes Deutschlands. Verträge, welche ganze Nationen in Betref der zur Kirchenzucht gehörigen Dinge eingegangen sind, sind ein Theil des besondern Kirchenrechtes solcher Staaten (§. 17.); der Calixtinische Vergleich aber ist ein Vertrag, den das deutsche Reich mit dem römischen Stuhle in Rücksicht einer zur Kirchenzucht gehörigen Sache (wie die damaligen Päpste dafür hielten) eingegangen ist (§. 24.) er gehöret also unter die Quellen des Nationalkirchenrechtes Deutschlands.

26.

Der Calixtinische Vergleich hat keine so dauerhafte Einigkeit nach sich gezogen, als man gehoffet hatte; denn es ereigneten sich bald wieder Begebenheiten, die zu neuen Zwistigkeiten Anlaß gaben. Des Rechtes, Bischöfe zu wählen, welches einst dem Klerus, und dem Volke zustand (§. 20.) haben sich im Deutschlande im 13ten Jahrhunderte die Domherren der Kathedralkirchen also bemächtiget, daß keiner, ausser jemand aus ihrem Mittel gewählet werden konnte, welches veranlaßte, daß den Klosterkapiteln bey der Wahl ihrer Aebte das nämliche Recht zugestanden wurde. Die mindern Pfründen hingegen wurden nach der ältesten Vorschrift, und üblichen Gewohnheit der Kirche von den Bischöfen vergeben. Nachdem aber die Päpste ihren Sitz von Rom nach Avignon in Frankreich übertragen, und ihre Unterthanen, weil

ihr Ansehen in Italien wegen ihrer langen Abwesenheit sehr gefallen ist, ihnen die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten sich weigerten, so fiengen sie an auf andere Mittel zu denken, wie sie den Abgang ihrer Einkünfte ersetzen könnten. Sie erfanden daher die Vorbehaltungen der Pfründen, die Anwartschaften auf noch unerledigte Pfründen, und die Annaten (davon am gehörigen Orte ein mehreres) dadurch die Reichsstände ungemein beschweret wurden; denn da sie sich die Verleihung fast aller Pfründen vorbehalten haben, so wurden die Kathedralkapitel in dem Rechte, sich aus ihrem Mittel einen Bischof zu wählen, gestöret, und da sie unter dem Titel der Annaten ungeheure Summen foderten, so sah sich ein neugewählter, oder vom Papste ernennter geistlicher Reichsfürst öfters genöthiget, seine Unterthanen mit drückenden Abgaben zu belegen, um der apostolischen Kammer die Annaten entrichten zu können.

27.

Als im Jahre 1414. ein allgemeiner Kirchenrath zu Kostniz, um die Spaltung in der Kirche zu heben, zusammenberufen wurde, so schien derselbe eine erwünschte Gelegenheit zu seyn, den allgemeinen Klagen wider die päpstlichen Reservationen, und übermässigen Annaten ein Ende zu machen. Die deutschen Reichsstände haben daher ihre Beschwerden unter dem Namen der Avisamenten dem Konzilium eingereichet: allein weil Martin V. geschwinder, als man es vermuthen konnte, zum Papst gewählet, und folglich das Geschäft der Reformation der Kirche in dem Haupte und ihren Gliedern auf das nächste Konzilium verschoben wurde, so konnten die Deutschen damal ausser einer Art von Konkordaten, die nur fünf Jahre dauern sollten, nichts erhalten.

28.

Dieses Geschäft wurde in dem Baslerkonzilium, welches im Jahre 1431 seinen Anfang genommen, wieder der Gegenstand der Berathschlagungen, und auch mit einem solchen Nachdrucke betrieben, daß man in der 21. Sitzung einige für die deutschen sehr günstig Dekrete abgefasset hat. Unvermuthet aber zerschlug sich alles wieder: denn Papst Eugen der IV., als er sah, mit welchem Ernste der Kirchenrath die Reformation der Kirchenregierung sich angelegen seyn liesse, und daher befürchtete: derselbe möchte den Anfang zu reformiren bey der römischen Kuria vornehmen, trennte das Konzilium nach der 25ten Sitzung, und wollte es nach Ferrara übertragen, darüber die zu Basel versammelten Bischöfe so sehr aufgebracht wurden, daß sie den Eugen entsetzten, und an seiner Stelle den Amadeus, Herzog von Savoyen unter dem Namen Felix V. zum Papst erklärten.

29.

Die Deutschen waren zwar anfangs so neutral, daß sie sich weder für den Eugen wider die Baslerväter, weder für diese wider jenen erklärten; als aber die Erzbischöfe zu Köln und Trier ihrer Würden entsetzet wurden, fanden sich die übrigen Kurfürsten dadurch so sehr beleidiget, daß sie im Jahre 1446. zu Frankfurt eine Versammlung hielten, und dem Kaiser Friedrich ihren Entschluß vorlegten; sie waren einstimmig, sich für den Felix V. zu erklären, wofern Eugen die von ihm ausgefertigte Absetzung der Erzbischöfe zu Köln und Trier nicht widerrufen, und der deutschen Nation ihrer Beschwerden wegen Genugthuung leisten wollte. Es wurden daher beyderseits einigemal Gesandte abgeordnet, bis endlich nach man-

chen Verhandlungen die Reichsstände im Jahr 1447. die Neutralität abgeleget, und den Eugen für den rechtmässigen Papst erkennet haben, dazu das meiste Aeneas Sylvius (der nachher unter dem Namen Pius II. den römischen Stuhl bestieg) durch seine Beredsamkeit und Politik beygetragen hat. Eugen hat sich nicht sobald in seiner Würde auf diese Art bestättiget gesehen, als er schon durch verschiedene Bullen den Grund zur Wiederherstellung der Einigkeit zwischen den Reichsfürsten und dem römischen Stuhle zu legen anfieng, allein der Tod hinderte ihn, dieses Geschäft zu vollenden.

30.

Sobald Nikolaus dem V. die dreyfache Krone auf das Haupt gedrückt wurde, so ließ er sich nichts mehr angelegen seyn, als die von seinem Vorgänger Eugen IV. angefangenen Verhandlungen zu bestättigen, und der deutschen Nation vollständig Genügen zu leisten. Zu dem Ende ist er in einer Versammlung zu Aschaffenburg, bey der Kaiser Friedrich III. und viele Stände des Reichs gegenwärtig waren den 17ten Hornung 1448. einen neuen Vergleich mit den Deutschen eingegangen, welcher unter dem Namen der Konkordaten Deutschlands * bekannt ist.

* Diese sehr berühmten Konkordaten pflegen von den Rechtsgelehrten also erkläret zu werden: Sie sind ein feyerlicher Vergleich, und eine pragmatische Sanktion, die zwischen dem Kaiser Friedrich III., wie auch den übrigen Reichsständen, und zwischen dem Papst Nikolaus V. in Betref der Art, auf welche die

die geistlichen Pfründen in Deutschland vergeben werden sollten, geschlossen worden ist.

31.

Die Konkordaten Deutschlands haben in Rücksicht des Kaisers, und des römischen Stuhles die Natur eines Vertrages. Da der Kaiser vom Papst, wenigstens in den zur Wesenheit der Religion nicht gehörigen Dingen, unabhängig ist, die Art aber in Deutschland die Pfründen zu vergeben, die Wesenheit der Religion nicht betrift, weil Christus hierüber nichts befohlen hat (§. 20.), so stand es in seiner Willkuhr, sich über diesen Punkt nach Belieben zu äussern, und sich mit dem Papst einzuverstehen, auf welche Art die Bißthümer, und andere Pfründen Deutschlands zu besetzen seyen. Die freywillige Uebereinstimmung aber zweener oder mehrerer etwas zu leisten, ist ein Vertrag (§. 24.), folglich ist auch dieses von den Konkordaten zu verstehen *.

* Alle Konkordaten sind ein wirklicher Vortheil für den römischen Hof, weil er durch dieselbe als Verträge jenes erhalten kann, was er von der Hartnäckigkeit einiger Fürsten, welche ihre Rechte kannten, nicht erhalten konnte (Geschichte der *Bulla in cæna Domini* 3. Th. S. 28.). Aus dieser Ursache haben sich nach der Zeit die Reichsstände wider die Konkordaten öfter beschweret.

32.

Die Konkordaten Deutschlands haben in Rücksicht der einzelnen Reichsstände Gesetzeskraft. Alles, was durch das Ansehen des Kaisers, und

und mit der Uebereinstimmung der Stände geschlossen wird, ist ein Fundamentalgesetz des deutschen Reiches, welches die einzelnen Stände verbindet. Die Konkordaten sind aber durch das Ansehen des Kaisers, und mit der Einstimmung der Reichsstände geschlossen worden (§. 30*). Zudem hat sich der Kaiser zur Beobachtung gedachter Konkordaten verbunden *, also muß um so mehr jeder einzelne Reichsstand dazu verbunden seyn, er kann aber nicht kraft eines Vertrages diese Verbindlichkeit eingegangen seyn, weil die Konkordaten, als Vertrag betrachtet, die Einwilligung des ganzen Reiches voraussetzen, folglich muß selbe aus einem Gesetze hergeleitet werden.

* Darum pflegen die Kaiser in den Wahlkapitulationen zu versprechen: Wir wollen, und sollen darob, und daran seyn, daß die vorgemeldte *Concordata Principum*, und aufgerichtete Verträge — — gehalten, gehandhabet, und denselben festiglich nachgelebt, und nachgekommen werde. *Art.* 14. §. 3.

33.

Die gesetzmässige Auslegung der Konkordaten, wenn über die in denselben festgesetzten Punkte ein Zweifel entstehet, hängt keineswegs vom Papst allein ab, dieselbe mögen nun als ein Vertrag, oder als ein Gesetz betrachtet werden. Ein Vertrag verbindet nur zu dem, zu was sich die Theile, die ihn eingegangen sind, haben verbinden wollen, weil der zureichende Grund der Verbindlichkeit, den der Vertrag nach sich zieht, in der Willenserklärung der ihn schliessenden Theile liegt. Weil aber einen Vertrag gesetzmässig auslegen nichts

anders

anders heißt, als erklären, in wie weit man sich habe verbinden wollen, so ist die Auslegung des Papstes ohne der Einstimmung des Kaisers zur Gesetzmässigkeit unzureichend. Dieß war das erste.

Ein Gesetz kann nur von jenem gesetzmässig ausgeleget werden, der es gegeben hat. Die Konkordaten aber haben nicht einzig durch das Ansehen des Papstes, sondern hauptsächlich durch das Ansehen des Kaisers in Rücksicht der einzelnen Reichsstände, und der übrigen Bürger Deutschlands Gesetzeskraft erhalten (§. 32.), und dieß ist das zweyte, was zu erweisen war *.

* Es sind also die in den Bullen des Papstes Pius IV. Alexanders VI. Gregors des XIII. enthaltenen, wie auch von der römischen Rota gemachten Auslegungen der Konkordaten keineswegs rechtshältig, es sey dann, daß das vom Kaiser gegebene Plazetum hinzukomme.

34.

Verträge und Gesetze, die bey einer Nation die Richtschnur der Kirchenzucht sind, machen einen Theil ihres Nationalkirchenrechtes aus (§. 17.). Die Konkordaten Deutschlands sind ein Vertrag (§. 31.) und ein Gesetz (§. 32.), welches die äussere Kirchenzucht, nämlich die Art, geistliche Pfründen zu verleihen, betrift (§. 30.*), sie sind also eine Quelle des deutschen Nationalkirchenrechtes, welche zu Beweisgründen in demselben gehöret.

35.

Die vom Luther vorgenommene Reformation gab zu zween andern Verträgen Anlaß, die im deutschen Nationalkirchenrechte von grosser Wichtigkeit sind, und einen beträchtlichen Theil desselben ausmachen; denn da weder durch die Reichstage, weder durch den zu dem Ende versammelten allgemeinen Kirchenrath zu Trient, noch auch durch die vom Kaiser Karl V. kundgemachte Konstitution Interim die entstandenen Religionsstreitigkeiten beygeleget werden konnten, so griff man endlich zu den Waffen. Der Kaiser schwang zuerst die Kriegsfahne, um das von den Protestanten im Jahre 1536. wider die Katholiken errichtete schmalkaldische Bündniß zu trennen; er war auch in seinem Unternehmen so glücklich, daß er nicht nur allein die Truppen des Kurfürsten von Sachsen geschlagen, sondern auch ihn selbst zum Kriegsgefangenen gemacht hat.

36.

Nach diesem erhaltenen Siege legte der Kaiser die Waffen nieder, weil sich auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1548. die Reichsstände verpflichteten, die Religionsstreitigkeiten der Entscheidung eines allgemeinen Kirchenrathes zu überlassen. Weil aber das Trienterkonzilium sehr langsam mit seinem endlichen Schlusse war, und dadurch die Parthey des Luthers immer mehr anwuchs, so befahl Karl V. den berühmtesten Theologen derselben Zeit eine Vorschrift zu verfassen, nach welcher sich die protestantischen Stände in den Religionssachen bis zu der von dem Kirchenrathe erfolgenden Entscheidung zu richten hätten. *

* Diese berühmte Formel ist unter dem Namen Constitutio interim bekannt.

37.

Karl V. hofte, durch die Konstitution Interim würden die Protestanten vollständig besänftiget werden; allein es erfolgte das Gegentheil. Selbst Mauritius, ein Vetter des damaligen Kurfürsten von Sachsen, der es ehedessen mit dem Kaiser hielt, ergriff die Parthey der Protestanten, und bekriegte Karln im Jahre 1552. mit einer solchen Geschwindigkeit, daß sich derselbe von Innsbruck, wo er sich damals befand, kaum mit der Flucht retten konnte. Da nun der Kaiser diesen unvermutheten Krieg ausbrechen sah, und nachdrücklichen Widerstand zu leisten unvermögend war, wurde er genöthiget, um ein größeres Uebel zu vermeiden, mit den protestantischen Ständen in einen Vergleich zu treten. Er hat also durch seinen Bruder Ferdinand mit denselben zuerst zu Linz, und nachher zu Passau einen Vertrag geschlossen, auf welchen der so berühmte, in dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1555. geschlossene Religionsfriede * gefolget ist.

* Durch den Religionsfrieden verstehen wir einen feyerlichen Vertrag, der mit der Einstimmung des Kaisers, und der katholischen sowohl, als protestantischen Stände auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1555. die Kraft eines Fundamentalgesetzes im deutschen Reiche erhalten hat, dadurch den Protestanten die freye Religionsübung zugestanden, die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöfe über sie bis zur endlichen Vergleichung eingestellet, oder als unwirksam erkläret, wie auch der ruhige

Besitz

Besitz der Kirchengüter, deren sie sich bishin bemächtiget haben, ihnen gestattet wurde.

38.

Der Religionsfriede hat zwar äusserlich die Ruhe hergestellet, aber die innere Gährung der Gemüther, und die Gehässigkeiten beyder Religionsverwandten gegen einander konnte er nicht dämpfen, daher bald wieder wechselseitige Beschwerden entstanden sind, die weder durch die zu dem Ende gehaltenen Reichstage, noch auch durch verschiedene Unterhandlungen gehoben werden konnten. Diese traurigen Umstände verursachten, daß man wieder zu den Waffen griff, und Deutschland der Schauplatz eines dreyßigjährigen Krieges wurde. Anfangs schien sich das Glück auf die Seite des Kaisers zu neigen; sobald aber der König von Schweden mit einem zwar kleinen, aber wohlgeübten Heere auf deutschem Boden erschien, hat sich die Szene geändert, indem sich der Kaiser gezwungen sah, entweder Friedensvorschläge zu machen, oder alles von Kriegesflammen verheeren zu lassen. Schon im Jahre 1640. wurde der Anfang zum Friedensvortrage gemacht, und im nachfolgenden Jahre wurde man einstimmig, daß die Friedensbedingnisse zwischen den Franzosen und den katholischen Ständen Deutschlands zu Münster, zwischen diesen aber und den Protestanten zu Osnabrück in Westphalen ausgeglichen, und festgesetzet werden sollten. Allein diese Unterhandlungen waren mit so vielen Schwierigkeiten umgeben, daß Deutschland erst im Jahre 1648. mit dem westphälischen Frieden * erfreuet wurde.

* Dieser Friede (von dem nur eigentlich das Osnabrücker-Instrument in das gegenwärtige Fach gehört)

ist

ist ein unter dem Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1648. beschlossenes Fundamentalgesetz des deutschen Reiches, dadurch nicht nur allein der dreyßigjährige Krieg geendiget, sondern auch die in dem Religionsfrieden zugestandene freye Religionsübung (§. 37*) bestättiget, und die zwischen dem Kaiser und den Ständen wegen ihren hohen Gerechtsamen, wie auch zwischen den Katholiken und Protestanten wegen der Kirchengüter entstandene Streitigkeiten gehoben worden sind.

39.

Der Passauervertrag (§. 37.), der Religions- und westphälische Friede sind giltige Verträge. Wenn ihrer Giltigkeit etwas im Wege stünde, so wäre es dieses einzige, daß sie durch eine widerrechtlich eingejagte Furcht erzwungen worden sind; allein wenn man auch mit überzeugenden Gründen beweiset, daß Privatverträge, wenn sie durch eine widerrechtliche Furcht erzwungen werden, dem Naturrechte nach nichtig seyen, so kann doch eben dieses von öffentlichen Verträgen und Friedensschlüssen keineswegs behauptet werden; denn widrigenfalls wäre die öffentliche äussere Sicherheit der Staaten nie fest gegründet, weil der durch die widerrechtlich eingejagte Furcht beleidigte Theil wider den beleidigenden Staat alsogleich die Waffen ergreiffen könnte, sobald er wieder neue Kräfte gesammelt hätte, und ihn zu bekriegen im Stande wäre. Zudem könnte es sich öfter ereignen, daß unter den kriegenden Mächten der verlierende Theil, der zu einem ihm nachtheiligen Frieden auf eine rechtmässige Art gezwungen würde, nach der Zeit eine widerrechtlich eingejagte Furcht vorschützte,

schützte, und unter diesem Vorwande bey für ihn günstigen Umständen friedensbrüchig würde. Dadurch aber würden die Kriege fast bis in das Unendliche vervielfältiget, unter deren Wuth das Menschengeschlecht beständig seufzen müßte *.

* Unter zwey Uebeln ist nach dem Naturrechte das kleinere zu wählen, es ist aber ein kleineres Uebel, wenn ein einzelner Staat durch einen widerrechtlichen Friedensschluß verletzet wird, als wenn das ganze Menschengeschlecht der Gefahr immerwährender Kriege ausgesetzet würde, indem der Wohlstand des Ganzen dem Wohlstande eines Theils vorzuziehen ist.

40.

Der Passauervertrag, der Religions- und der westphälische Friede sind auf eine erlaubte Art eingegangen worden. Jedem Landesfürsten ist erlaubt, die Duldsamkeit einzuführen, und nebst der herrschenden Religion die Ausübung andrer, die dem Staate nicht schädlich sind, zu gestatten, weil in den bürgerlichen Gesellschaften die Gewissensfreyheit (Autonomia) seyn muß. Also ist ihm dieses um so mehr in jenem Falle zu thun erlaubt, wenn selbes ein unvermeidlicher Nothfall heischet; dieses ereignete sich aber bey dem Schlusse des Religions- und westphälischen Friedens, weil der Kaiser den Waffen der Protestanten zu widerstehen unvermögend war (§. 37. 38.) folglich ꝛc. *

* Giltige und erlaubte Verträge ganzer Staaten haben die Kraft eines Fundamentalgesetzes. Es wurde also

also nicht ohne zureichendem Grunde in der Erklärung des Religions- und westphälischen Friedens gesagt, daß sie Fundamentalgesetze des deutschen Reiches seyen (§. 37.* 38.*).

41.

Fundamentalgesetze, die in einem Staate die Kirchenzucht betrefen, sind Quellen und Beweisgründe des in demselben üblichen besondern Kirchenrechtes (§. 17.); der Passauervertrag, der Religions- und westphälische Friede sind Fundamentalgesetze (§. 40*), welche die Ausübung der Religion, und einige Punkte der Kirchenzucht in Deutschland betrefen (§. 37*. 38*); sie sind also ein sehr wichtiger Theil des besonderen Kirchenrechtes Deutschlands (§. 35.).

42.

Die Zuchtgesetze der Kirche können dem Staate nie schädlich seyn, es wird daher immer, damit sie kundgemacht werden dürfen, und ihre Verbindlichkeit erhalten, die landeshochheitliche Genehmhaltung, oder das Plazetum (wie es am gehörigen Orte erwiesen werden wird) erfordert *. Alle Kirchengesetze also, die in Deutschland nie angenommen worden sind, haben auch keine Verbindlichkeit. Weil aber in Rücksicht dieser Kirchenverordnungen von dem allgemeinen Kirchenrechte eine Ausnahme gemacht wird, so entstehen daraus wieder einige Punkte des Nationalkirchenrechtes Deutschlands, welche in den Reichsabschieden, kaiserlichen Wahlkapitulationen, in den althergebrachten Gewohnheiten und Rechten des deutschen Reiches u. d. gl. enthalten sind.

* Zum Beyspiele können uns die Disziplinargesetze des Trienterkirchenrathes dienen, die in den Staaten, in denen sie nicht angenommen worden sind, nie Gesetzeskraft hatten (§. 14*).

Des

Des

öffentlichen allgemeinen

Kirchenrechtes

Erste Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Von der Erklärung, und dem Bestimmungsrechte der Kirche.

1.

Wenn mehrere Menschen sich vereinigen, einen gewissen Endzweck mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichen, so entsteht eine Gesellschaft. Die Verschiedenheit des Endzweckes, den sich die Gesellschaften zu erreichen vorgesetzet haben, giebt ihnen verschiedene Benennungen. Ist der Endzweck der Gesellschaft eine bestimmte Art, Gott zu verehren, oder, was das nämliche heißt, die Uebereinstimmung im Gottesdienste, so heißt sie eine Kirche *.

* Die Richtigkeit gegenwärtiger Erklärung beruhet auf diesem in der Vernunftlehre bekannten Lehrsatz: daß jede Erklärung sowohl die eigentlichen Gränzen des Erklärten bestimmen, als auch den ganzen Begriff desselben erschöpfen müsse, oder die Sprache der Logiker zu reden: daß sie aus der nächsten Gattung und dem Unterschiede der Art bestehen solle. Und darum ist der Mangel einer hinlänglichen Einsicht in die logikalischen Regeln bey jenen sichtbar, welche sie aus der Ursache verwerfen, weil in derselben keine Meldung der Unterwerfung gegen die geistlichen Hirten geschieht; denn die Erklärung soll weder mehr noch

noch weniger Merkmale enthalten, als das Erklärte, in der Wesenheit einer Kirche aber überhaupt genommen, ist das Merkmal einer geistlichen Herrschaft nicht enthalten, weil selbe schon vorhanden ist, sobald mehrere im Gottesdienste übereinstimmmen.

2.

Weil uns das natürliche Vernunftlicht befiehlt, sowohl mit innern, als äussern Handlungen Gott zu verehren, so muß nothwendig, wenn eine Welt mit vernünftigen Geschöpfen aus ihrem Nichts hervorgeruffen wird, eine Menge vorhanden seyn, die einen Gottesdienst ausübt. Setzen wir nun, es stimmten in diesem Falle mehrere überein, nicht nur in den wesentlichen Stücken der natürlichen Religion (die ohnehin allgemein verbinden) sondern auch in den zufälligen Handlungen * Gott auf die nämliche Art zu verehren, so entstehet der Begriff einer natürlichen Kirche.

* Das Zufällige der natürlichen Religion ist der Inbegriff jener zum Gottesdienste gehörigen Handlungen, die das Naturrecht zwar überhaupt befiehlt, aber nicht einzelnweis bestimmt. So z. B. befiehlt das Naturrecht überhaupt, Gott mit äussern Handlungen zu verehren, bestimmt aber selbe insonderheit nicht. Es können also mehrere sich vereinigen, auch in diesen Handlungen Gott auf die nämliche Art zu verehren.

3.

Für die Menschen, die sich in der natürlichen Kirche (§. 2.) befinden, ist eine der wichtigsten Pflichten, zu untersuchen: ob Gott nicht nebst der natürlichen Religion durch die Offenbarung noch andere gottes-

dienstliche Handlungen geboten habe? Sobald sie nun das Daseyn einer solchen Offenbarung erkennen, so sind sie verbunden, nach dieser Vorschrift ihren Gottesdienst einzurichten. Jene, die in der von Gott durch die Offenbarung kundgemachten Art ihn zu verehren, übereinstimmen, sind Mitglieder der willkührlich eingesetzten Kirche (ecclesia positiva).

4.

Vor der Ankunft des Meßias hat Gott durch den Moses die Art, wie er verehret werden wollte, verkündigt. Aus dem Volke, welchem dieses Gesetz gegeben wurde, bestand die mosaische Kirche. Als aber das Geschäft seiner Sendung vollendet war, hat er nicht nur allein dieses Gesetz abgeschaffet, sondern auch ein ganz neues von dem vorigen unterschiedenes unter dem Namen des Gnadengesetzes, oder des Evangeliums gegeben *. Die Gesellschaft derer, welche sich vereinigen, Gott auf die von Christus bestimmte Art zu verehren, heißt die christliche Kirche.

* Luk. am 20ten Kap. Joh. 6ten Kap. 21. V. Matth. 10. Kap. 32. V. 16. Kap. 18. V.

5.

Kein Endzweck kann ohne den hiezu nöthigen Mitteln erreichet werden (nach der Grundlehre). Die Mitglieder jeder Gesellschaft haben einen gemeinschaftlichen Endzweck (§. 1.) der im Naturrechte der gesellschaftliche Endzweck heißt, es müssen daher in allen wohlgeordneten Gesellschaften die Mittel, durch die der gesellschaftliche Endzweck am sichersten, und am bequemsten erreichet werden kann, bestimmt werden, es mag nun dieses Bestimmungsrecht (jus deter-

determinandi) allen Mitgliedern oder nur einigen derselben zustehen. Auch die christliche Kirche ist eine Gesellschaft (§. 4.), man kann ihr also dieses Bestimmungsrecht um desto weniger absprechen, je mehr solches ihre ganze Verfassung fodert*. Was hier aus der Natur der Kirchlichen Gesellschaft hergeleitet worden, lehren uns selbst die heiligen Blätter**, welche als der Hauptbeweisgrund des Kirchenrechtes (§. 11. Einleit.) die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdienen.

* Denn bürgerliche, und andere Gesellschaften sind in gewisse Erdstriche eingeschränket; aber die Kirche Christi hat keine Gränzen. Er wollte sie in alle Welttheile ausgebreitet sehen. Und wie könnte wohl bey so verschiedenen Völkern, aus denen fast jedes einen andern Himmelsstrich, andere Sitten, und Nationalgewohnheiten hat, wie könnte (sage ich) das gemeinschaftliche Beste der Kirche befördert werden, wenn niemand vorhanden wäre, der das Recht hätte, ihre Handlnngen nach dieser Richtschnur zu leiten?

** Christus hat seine Kirche einem Gebäude, einem Hause verglichen, in welchem die Schlüsselgewalt, die Macht zu binden, und zu lösen den Aposteln, und ihren Nachfolgern zustehet (Matth. 16. und 18. Kap.) Nun ist es aber bekannt, daß nach der gewöhnlichen Redensart, nach der sich die heilige Schrift auszudrücken pflegt, durch die Schlüsselgewalt eine Macht im Hause zu herrschen (potestas rectoria) verstanden wird (Isa. 22. Kap. geheim. Offenb. 3. Kap.). Und weil die Hebräer ihre Häuser nicht mit Schlüsseln, sondern mit Bändern schlossen

schlossen, und eröfneten, so ist die Macht zu binden und zu lösen mit der Schlüsselgewalt einerley.

6.

Wäre von der Seite der Gesellschaftsmitglieder nicht die Verbindlichkeit vorhanden, ihre Handlungen nach dem Willen jener einzurichten, die das Bestimmungsrecht haben, so müßte selbes fruchtlos, und ohne Wirkung bleiben, dieß ist: es wäre eines, und wäre auch zugleich keines: es wäre eines, wie man voraussetzet, und wäre auch keines, weil selbes das Gegründete, dessen zureichender Grund es seyn sollte, nicht nach sich zöge, welches dem Satze des Widerspruchs entgegen ist. Als Christus der Kirche die Macht zu binden und zu lösen gab (§. 5. **), befahl er zugleich den Mitgliedern derselben, ihre dem gesellschaftlichen Endzwecke zuträgliche Bestimmungen zu befolgen; denn der die Macht hat zu binden, und zu lösen im Himmel, hat auch die Macht zu binden, und zu lösen vor Gott. Der die Macht hat zu binden, und zu lösen vor Gott, hat die Macht so zu binden und zu lösen, daß es von Gott zugerechnet wird (imputatio) So binden und lösen, daß es von Gott zugerechnet wird, heißt binden und lösen im Gewissensgerichte (forum conscientiae) womit allemal die Pflicht der Folgleistung verbunden ist*.

* Die Gesellschaften entstehen entweder durch einen Vertrag, oder durch eine rechtmässige Gewalt. Im ersten Falle sind sie freywillige, im zweyten nothwendige Gesellschaften. Wieder können die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder gleich seyn, oder einige derselben sind befehlende, andere gehorchende. Erstere ist eine gleiche, die zwote eine un-

ungleiche Gesellschaft. Christus hatte eine rechtmäßige Gewalt die Kirche zu errichten, sie ist eine nothwendige Gesellschaft. Einige Kirchenmitglieder haben das Bestimmungsrecht, die übrigen die Verbindlichkeit zur Folgeleistung, sie ist eine ungleiche Gesellschaft.

7.

Der Endzweck des Bestimmungsrechtes in der Gesellschaft ist die Erhaltung und Beförderung des gemeinschaftlichen Besten, darum muß es mit demselben auch gleiche Gränzen haben, weil sich widrigenfalls das Gegründete weiter, als sein zureichender Grund erstreckte. Der Gesellschaftliche Endzweck der Kirche ist eine bestimmte Art Gott zu verehren, oder die Uebereinstimmung im Gottesdienste (§. 1.4.). Der Gottesdienst ist entweder innerlich oder äusserlich, was also immer zur Beförderung des innern, oder äussern Gottesdienstes wirklich, und nicht dem Scheine nach etwas beyträgt, gehöret zu dem der Kirche zustehenden Bestimmungsrechte, alles übrige aber liegt ausser der Sphäre desselben. Der innere Gottesdienst bestehet in den Handlungen des Verstandes, und des Willens. Wir verehren Gott mit dem Verstande, wenn wir seine Vollkommenheiten erkennen, und die von ihm geoffenbarten Wahrheiten glauben. Wenn wir aber aus seinen erkannten Vollkommenheiten die Beweggründe unsrer Handlungen entlehnen, und seine Gebote erfüllen, so verehren wir ihn mit dem Willen. Setzen wir nun, es entstehe ein Zweifel: was zur Glaubens- und Sittenlehre gehöre? dann wäre der innere Gottesdienst unbestimmt, in diesem stehet es der Kirche zu, ihn nach dem Fundamentalgesetze der kirchlichen Gesellschaft, nemlich nach der Vorschrift der Offenbarung zu bestimmen,

weil dieses in der Sphäre des Bestimmungsrechtes liegt (§. 7.)

8.

Die Bestimmungen der Kirche, welche die Wesenheit der Religion, nemlich die Glaubens- und Sittenlehre betreffen, sind gewiß, und unabänderlich. Christus wollte, daß seine Kirche bis zum Ende der Welt dauern solle (Math. 28. Kap. letzten V.), also kann das Wesentliche derselben keiner Veränderung unterworfen seyn. Alle Glaubens- und Sittenlehren, die Christus gebot, müssen heut zu Tag, und immer eben so, wie in der Kindheit der Kirche, beobachtet werden, denn widrigenfalls würde die Wesenheit der Kirche, die in der Uebereinstimmung im Gottesdienste bestehet (§. 1.) verändert, dieß ist: es hörte auf die nämliche Kirche zu seyn, und würde in eine andere umgeschaffen. Wären aber die von der Kirche bestimmten Glaubens- und Sittenlehren nicht gewiß und unabänderlich, so blieb die Kirche Christi nicht immer die nämliche.

9.

Der äussere Gottesdienst kann ohne äusserm Gepränge nicht bestehen (Aug. im 9. Buch wider den Faustus). Zudem müssen in der Kirche gewisse Gegenstände nach Verschiedenheit der sich ereignenden Umstände bestimmt werden, weil in der Gesellschaft die Art, nach der Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke vereiniget werden, der Zeit, dem Orte, den Nationalsitten, und den übrigen Umständen angemessen seyn muß. Daraus dann folget, daß unter dem der Kirche zustehenden Bestimmungsrechte, auch das Recht enthalten seyn müsse, veränderliche Bestimmungen anzuordnen, die sich nach der Verschiedenheit der Umstände richten,

richten, und darum Zuchtgesetze (leges disciplinares) genennt werden. Daher auch der Inbegriff derselben die äussere Kirchenzucht ausmachet *.

* Den ganzen Umfang des Bestimmungsrechtes schliessen also zwo Gattungen von Bestimmungen in sich: nemlich die **unveränderlichen** (determinationes dogmaticae) in der Glaubens- und Sittenlehre (§. 8.), und die **veränderlichen** in der äussern Kirchenzucht.

Zweytes Hauptstück.

Von der gesetzgebenden, rechtsprechenden, und strafenden Gewalt der Kirche.

10.

Ein Gesetz überhaupt ist ein sittlich verbindender Satz *.

* Fremdlinge im Naturrechte verwerfen diese Erklärung, weil sie den Begriff eines Oberherrn, oder Gesetzgebers nicht in sich enthält; allein da sie dieses fodern, setzen sie schon im voraus, was erst erwiesen werden sollte, indem man sich keinen Begriff von einem Oberherrn machen kann, ohne zu wissen, was ein Gesetz sey? denn was ist ein Oberherr? — — der die **Macht hat Gesetze zu geben.** Aber was ist ein

ein Gesetz? — — Wahr ist es, daß eine Verbindlichkeit, und folglich ein Gesetz ohne einen Oberherrn das wirkliche Daseyn nicht haben könne, aber es läßt sich doch die Möglichkeit, oder Wesenheit desselben ohne die Voraussetzung eines Oberherrn begreifen, fast eben auf die Art, wie sich die Möglichkeit einer Welt überhaupt begreifen läßt, ohne den Begriff des Schöpfers miteinzuflechten, und darum enthält auch die Erklärung der Welt, obgleich ihr wirkliches Daseyn ohne den Schöpfer nicht möglich ist, den Begriff Gottes nicht in sich, sondern man sagt nur: die Welt ist eine Reihe zufälliger, nebeneinander vorhandener, und aufeinander folgender Dinge, die durch Wirk- und Endursachen verbunden sind.

II.

Christus hat der Kirche eine gesetzgebende Macht verliehen. Christus hat seiner Kirche die Macht zu binden und zu lösen gegeben (§. 5. **). Diese Macht kann nicht von der physischen Verbindlichkeit verstanden werden, als wenn nemlich dadurch den Aposteln, und ihren Nachfolgern das Vermögen gegeben worden wäre, etwas körperliches so zu umbinden, daß sich die Theile desselben in eine gewisse Lage und Richtung fügen müssen, denn ein solches Vermögen hat jeder Taglöhner, und es wäre lächerlich zu behaupten, daß ihnen Christus eine solche mechanische Kraft habe verleihen wollen. Auch kann diese Macht zu binden und zu lösen von jener Verbindung nicht verstanden werden, vermög welcher die Hebräer die Thüren ihrer Häuser mit Bändern zuschlossen, und durch deren Auflösung eröfneten (§. 5. **)

indem dieses Recht jedem Hausvater zustehet, Christus aber die Apostel nicht zu Hausväter machen wollte. Da nun jede Verbindlichkeit entweder physisch, oder sittlich seyn muß (nach dem Naturrechte), so kann die den Aposteln verliehene Macht zu binden und zu lösen in nichts anderm bestehen, als in der Macht sittlich zu verbinden, dieß ist: in der gesetzgebenden Gewalt, sobald es erwiesen werden kann, daß selbe von seinem grössern Umfange sey, als die Macht ist, von Sünden loszusprechen, oder zu erklären, was erlaubt oder unerlaubt sey. Daß sich aber selbe weiter, als auf besagte Gegenstände erstrecke, wird ferner daher erwiesen, weil die Apostel nicht nur allein Sünden nachgelassen, sondern auch Handlungen geboten, oder untersagt haben, die unter den göttlichen Geboten nicht begriffen sind; denn sie haben in der Versammlung zu Jerusalem die Streitigkeit gegen der Vereinigung des neuen Gesetzes mit den mosaischen Gebräuchen also entschieden: es hat dem heilgen Geiste, und uns gefallen, euch keine andere Last aufzulegen, dann daß ihr euch enthaltet von dem, was den Götzen geopfert ist, wie auch vom Blute, und von dem Erstickten (Geschichte der Apost. K. 15.). Paulus untersagte die Neugetauften und, die zur zwoten Ehe geschritten sind, zu Bischöfen zu weihen (I B. an Timot. 3. K.), er sagt klar zu den Korinthern: er habe ihnen darum geschrieben, daß er wisse, und an ihnen erfahren möchte: ob sie in allen Dingen gehorsam seyen? (II. B. an die Korinth. 2. K. 9. V.) nemlich den Geboten der Apostel, weil er, als er durch Syrien und Cilicien zog, und die Kirchen stärkte, ihnen befahl die Gebote der Apostel, und Aeltesten zu halten. (Apostelgesch. K. 15. V. 41.) Ist aber in der Macht zu binden und zu lösen die Macht sittlich zu verbinden enthalten, so begreift sie auch die gesetzgebende

bende Gewalt in sich, weil Gesetz, und sittliche Verbindlichkeit ein Ding sind (§. 6. 10.) *.

* In der Kirche ist ein Bestimmungsrecht vorhanden (§. 5.). Die Mitglieder der Kirche sind verbunden, ihre Handlungen nach dem Willen jener einzurichten, die das Bestimmungsrecht haben (§. 6.). Wenn sie also diesen Willen ausdrücken, und bekannt machen, entstehet ein Satz (nach der Vernunftlehre). Ein Satz, der zu etwas sittlich verbindet, ist ein Gesetz (§. 10.). Es ist also in der Kirche eine gesetzgebende Macht.

12.

Mit der gesetzgebenden Macht ist das Recht die Gesetze in besondern Fällen auf die Handlungen der Untergebenen anzuwenden, und mit denselben zu vergleichen verbunden. Die Handlungen der Untergebenen mit den Gesetzen vergleichen, und sie auf selbe anwenden, heißt zweifelhafte Fälle, und Streitigkeiten zu entscheiden. Das Recht zweifelhafte Fälle, und Streitigkeiten zu entscheiden, ist die rechtsprechende Macht (potestas judiciaria). Die Kirche hat die gesetzgebende Macht (§. 11.), es muß folglich nebst dieser die rechtsprechende Gewalt vorhanden seyn *.

* Weil die rechtsprechende Macht in der gesetzgebenden, und diese in dem Bestimmungsrechte ihren zureichenden Grund hat (§. 11. *) so kann sich keine weiter, als das Bestimmungsrecht erstrecken, denn widrigenfalls würde etwas ohne zureichendem Grunde seyn. Den ganzen Umfang des Bestimmungsrechtes fassen die Glaubens- die Sittenlehren, und

die

die Kirchenzucht in sich (§. 9. *), und eben diese Gränzen hat die gesetzgebende, und rechtsprechende Macht. Da also die bloß bürgerlichen Streitigkeiten weder mit den Glaubenssätzen, weder mit der Kirchenzucht einen Zusammenhang haben, so sind sie ausser der Sphäre der geistlichen Gesetzgebung, und Gerichtsbarkeit. Falls sie aber doch von einem geistlichen Richter entschieden würden, so könnte man selben nicht als einen ordentlichen, sondern als einen vom Landesfürsten abgeordneten Richter (judex delegatus) ansehen.

13.

Unser Wille handelt nie ohne Beweggründe (nach der Seelenlehre). Will der Gesetzgeber, das die Mitglieder einer Gesellschaft jede dem gemeinschaftlichen Besten nachtheilige Handlung unterlassen sollen, so muß er den Willein der Untergebenen auf jene Seite das Uebergewicht zu geben wissen, auf welche er es verlanget. Um diesen Endzweck zu erhalten, verbindet er mit jeder dem gemeinschaftlichen Besten nachtheiligen Handlung ein Uebel, welches als eine Folge der unerlaubten Handlung ein hinreichender Beweggrund seyn sollte von der Uebertretung abzuhalten. Ein solches Uebel nun, welches als ein Beweggrund von der Uebertretung abzuhalten mit einer unerlaubten Handlung verknüpfet wird, heißt die Strafe *.

* Alles, was immer unsere Vollkommenheit vermindert, ist ein Uebel. Die Beraubung eines Gutes, welches wir entweder wirklich besitzen, oder doch wenigstens zu fodern berechtiget sind, macht uns unvollkommener. Es ist also die Beraubung eines Gutes

tes ein wahres Uebel, und mithin auch eine Strafe, sobald sie als ein Beweggrund von der Uebertretung abzuhalten, mit einer unerlaubten Handlung verknüpfet wird.

14.

Es giebt in der Kirche gemeinschaftliche geistliche Güter, als Sakramente, und dergleichen, welche jedes Mitglied zu fodern das Recht hat (Lehnsatz aus der Gottesgelehrsamkeit). Die Beraubung dieser Güter ist ein Uebel, und folglich eine Strafe, wenn sie mit einer unerlaubten Handlung verknüpfet wird (§. 13 *).

15.

Christus hat der Kirche die Macht gegeben, die Widerspänstigen, und Ungehorsamen der gemeinschaftlichen geistlichen Güter zu berauben. Jeder, der die Kirche nicht höret (sagt Christus Math. 18. K.) soll wie ein Heyd und Zöllner angesehen werden. Ein Heyd ist kein Mitglied der Kirche, er hat auch keinen Anspruch auf die geistlichen Güter, die den Christen gemeinschaftlich sind *. Da nun die Kirche die ungehorsamen Gläubigen nach dem Ausspruche Christi als Heyden zu erklären die Macht hat, so gab er ihr die Gewalt, dieselben für nicht-Mitglieder zu halten, dieß ist: sie der gemeinschaftlichen Güter zu berauben.

* Die Richtigkeit dieses Satzes wird durch folgendes Gleichniß näher beleuchtet: An der Nahrung nehmen alle Glieder des Leibes Theil. Sondert man eine Hand ab, so hört sie auf ein Glied zu seyn, und

em:

empfängt nichts mehr von der gemeinschaftlichen Nahrung. Auch die Kirche ist ein sittlicher Körper, ihre gemeinschaftlichen Güter erstrecken sich auf alle Glieder, aber nur in so lang sie solche im Gewissensgerichte (forum internum) sind, und auch zugleich als solche im äussern Gerichte (forum externum) angesehen werden.

16.

In der Kirche giebt es gemeinschaftliche geistliche Güter (§. 14.) deren sie die widerspänstigen ihrer Verbrechen wegen berauben kann (§. 15.) Die Beraubung eines Gutes ist ein Uebel (§. 13. *). Ein Uebel mit einer unerlaubten Handlung verknüpfet ist eine Strafe (§. 13.) die Kirche hat also das Recht zu strafen.

* Unter der strafenden Gewalt wird auch das Zwangesrecht (jus cogendi) begriffen, weil der Gesetzgeber dem Willen der Untergebenen durch die Verknüpfung der Strafe mit der Uebertretung des Gesetzes einen Zwang aufleget.

17.

Die Strafe, durch welche die Kirche ihre Mitglieder der geistlichen Güter beraubet, heißt der Kirchenbann. Da das mit dem Verbrechen verknüpfte Uebel der Beweggrund ist, durch die Vorstellung desselben von der Uebertretung abzuhalten (§. 13.), so muß ein Ebenmaaß, oder Verhältniß beobachtet, und je größer ein Verbrechen ist, ein desto größeres Uebel mit demselben verknüpfet werden, damit der Untergebene, je größer ein Verbrechen ist, auch einen desto grössern

grössern Beweggrund habe, sich von selbem zu enthalten *. Nach diesem Verhältniße werden die Uebertreter bald aller, bald einiger geistlichen Güter beraubet. Die Entziehung aller ist der grössere, und einiger der kleinere Kirchenbann.

* Es ist ein falscher Satz, daß zwischen dem Verbrechen, und der Strafe ein Verhältniß seyn müsse, ob er gleich im peinlichen Rechte das Bürgerrecht erhalten zu haben scheint; denn daß Verhältniß muß immer nur auf den Beweggrund zum Verbrechen gerichtet seyn. Der Gesetzgeber hat nie die wirkliche Auferlegung der Strafe, sondern durch die Furcht derselben die Verhinderung des Uebels zum Augenmerke.

18.

Der grössere Kirchenbann ist unter allen Kirchenstrafen die größte. Die Strafe ist ein bestimmtes mit einer unerlaubten Handlung verknüpftes Uebel (§. 13.). Auch die Entziehung eines Gutes ist ein Uebel, und kann folglich eine Strafe seyn (§. 13 *), mit einem desto größern Uebel also dem Verbrecher gedrohet wird, oder je grösser das Gut ist, dessen Entziehung mit der Uebertretung verknüpfet wird, desto größer ist die Strafe, mithin muß jene unter allen Strafen die größte seyn, welche die Mitglieder der Gesellschaft gemeinschaftlicher Güter beraubet. Der grössere Kirchenbann ist aber die Entziehung aller in der kirchlichen Gesellschaft gemeinschaftlichen Güter (§. 17.), es ist also diese unter allen Kirchenstrafen die größte *.

* Die

* Die Kirche hat also keinen größern Beweggrund ihre Mitglieder von unerlaubten Handlungen abzuhalten, als den grössern Bann; und da zwischen der Schwere des Verbrechens, und dem Beweggrunde vom selben abzuhalten ein Verhältniß seyn muß (§. 17.), so kann der grössere Bann nur auf Hauptverbrechen, welche dem Endzweck der kirchlichen Gesellschaft gewaltig entgegen sind, verhänget werden. Einer unbedeutenden Kleinigkeit wegen mit dem Banne umher werfen, ist eben so widersinnig, als wenn ein Landesfürst geringe Vergehungen mit dem Schwerte bestrafen wollte; denn in beyden Fällen wäre dieses nichts anders, als mit Riesenkräften einen Strohhalm aufheben.

19.

Der Kirchenbann kann keine andre Wirkung nach sich ziehen, als den Verlust geistlicher Güter. Nach dem Ausspruche Christi soll ein durch den Bann von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossener gleich einem Heyden gehalten werden (§. 15.). Ein Heyd aber, ob er gleich, in so weit er kein Mitglied der Kirche ist, keinen Anspruch auf ihre geistlichen Güter hat, behält doch immer die Rechte eines Menschen, und eines Bürgers, daß ihm daher Niemand jene Pflichten versagen kann, die man ihm vermög der natürlichen und bürgerlichen Rechte schuldig ist. Eben so verhält es sich mit jenen, welche die Kirche mit dem Banne strafet; denn da ihr Christus nur geistliche Güter verliehen hat, so kann sie nur diese geben, oder entziehen.

20.

Ob aber gleich die Wesenheit des Kirchenbannes nicht den mindesten Verlust zeitlicher Güter, und bürgerlicher Rechte nach sich zieht, so haben doch einige Landesfürsten, um die Kirchengebote auch durch ihr Ansehen zu unterstützen, mit dem Banne bürgerliche Strafen verknüpfet *, indem bey den meisten der Verlust zeitlicher Güter und Rechte einen grössern Eindruck macht, und für ein grösseres Uebel angesehen wird, als die Beraubung der geistlichen.

* Weil jeder, der auf das Verbrechen die Strafe leget, auch das Begnadigungsrecht (jus adgratiandi) hat, so stehet es in der Willkühr des Landesfürsten in besondern Fällen den Verlust zeitlicher Güter, oder bürgerlicher Rechte vom Kirchenbanne abzusondern. So z. B. kann der Landesfürst einen Bürger, der zwar in den Bann gethan wurde, aber dem Staate sehr wichtige Dienste geleistet hat, zur Belohnung begnadigen, und ihn im Besitze seiner Güter und Würden lassen. Auch wenn der Landesfürst selbst in den Bann geleget würde, so wäre die ganze Wirkung desselben, daß er gleich einem nicht-Mitgliede der Kirche angesehen würde, welches seine Landesherrliche Hochheit nicht im mindesten verletzen kann. Ueberhaupt aber ist es für das Wohl der Kirche am zuträglichsten, wenn das Recht in den Bann zu thun bey den Landesfürsten nie in die Ausübung gebracht wird. Unruhen, Spaltungen, blutige Kriege sind fast die einzigen und gewissen Folgen davon. Hätte dergleichen traurige Beyspiele eine gänzliche Vergessenheit

unserm

unserm Gedächtnisse entrissen, so würde sich das christliche Europa nicht die unglückliche Ehre zugezogen haben, der Nachwelt Stof zu Trauerspielen zu geben, aber die Geschichte hat es aufgezeichnet, daß Deutschland, welches einst die Schwertstreiche des kriegerischen Roms so oft gefühlet hat, auch von dem geistlichen Rom seine Eingeweide zerreissen sahe.

Drittes Hauptstück.

Von der Herrschaft, und der Regierungsform der Kirche.

21.

Die wesentlichen Bestandtheile einer Herrschaft sind die gesetzgebende, rechtsprechende, und strafende Gewalt. Die Kirche hat die Macht Gesetze zu geben (§. 11.), rechtzusprechen (§. 12.) und zu strafen (§. 16.), dieß ist: in der Kirche ist eine Herrschaft vorhanden *.

* Doch ist anzumerken, daß die Herrschaft der Kirche bloß geistlich, und mehr einer Amtsausübung (ministerium) als einer Herrschaft im strengern Verstande genommen, ähnlich sey; denn in bürgerlichen Gesellschaften ist der herrschende vermög dem hohen ihm zustehenden Eigenthums-Recht und der Oberherrschaft, sobald es ein Kollisionsfall fodert, befugt, das Wohl einzelner Bürger hindanzusetzen, um den

ganzen Staat zu retten, ja die äussere Sicherheit fodert es öfter, daß einzelne Bürger ihr Leben aufopfern müssen, um das Vaterland zu schützen. In der Kirche aber können sich dergleichen Kollisionsfälle nie erreignen, daß man einzelne Mitglieder vertilgen müsse, um die ganze Gesellschaft zu erhalten, daher hat auch in der geistlichen Herrschaft das dominium eminens, und imperium supremum nicht statt.

22.

Die Beschaffenheit jeder Macht ist aus dem Endzwecke ihres Daseyns zu bestimmen, und hat mit selbem gleiche Gränzen. Der zureichende Grund, warum eine Macht vielmehr vorhanden, als nicht vorhanden ist, ist der gesellschaftliche Endzweck. Setzen wir nun, daß sich eine Macht weiter, als ihr Endzweck erstrecke, so wäre das Gegründete weiter ausgedehnet, als sein zureichender Grund, dieß ist: es könnte etwas ohne zureichendem Grunde seyn, was ein Widerspruch ist *.

* Das ganze ist von seinen Bestandtheilen nicht unterschieden. Die Bestandtheile der Herrschaft sind die gesetzgebende, rechtsprechende, und strafende Macht (§. 21.), es hat also die geistliche Herrschaft mit der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, und dem Zwangsrechte der Kirche den nämlichen Endzweck, und die nämlichen Gränzen. Die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, und folglich auch das Zwangesrecht der Kirche erstrecken sich keineswegs auf bloß bürgerliche Gegenstände (§. 12. *) daher sind diese auch ausser der Sphäre der geistlichen Herrschaft.

23.

Die Glückseligkeit überhaupt ist der Zustand eines wahren und dauerhaften Vergnügens. Was ein Vergnügen sey? läßt sich zwar leichter empfinden, als erklären, indessen wissen dir doch, daß es dann entstehe, wenn wir uns die Vollkommenheit einer Sache vorstellen. Die Vollkommenheiten der Menschen sind theils innere, theils äussere, je nachdem sie bald unsern innern, bald unsern äussern Zustand vervollkommnen. Die innern gehören zum Verstande und Willen, die äussern hingegen erstrecken sich auf alles, was immer eine Beziehung auf unser physikalisches Leben und Glücksumstände hat. Wenn also das Vergnügen aus dem Daseyn innerer Vollkommenheiten entsteht, geniessen wir die innere Glückseligkeit, so wie im Gegentheile die äussern Vollkommenheiten uns nur die äussere Glückseligkeit verschaffen.

24.

Die Kirche ist eine Gesellschaft, derer Endzweck die Verehrung Gottes ist (§. 1.). Wir verehren Gott, wenn wir seine Vollkommenheiten erkennen, und aus selben die Beweggründe unsrer Handlungen entlehnen (§. 8.). Aus diesen Handlungen entspringen Vollkommenheiten, indem die Vollkommenheit überhaupt die Uebereinstimmung des mannigfältigen ist, durch diese Verehrung Gottes aber die Handlungen unsers Verstandes und Willens mit dem Endzwecke der Schöpfung übereinstimmen. Aus den Vollkommenheiten des Verstandes und Willens entsteht die innere Glückseligkeit (§. 23.), und eben diese ist der Endzweck des Bestimmungsrechtes, der gesetzgebenden,

und rechtsprechenden Macht (§. 12.*) folglich auch der Herrschaft in der Kirche (§. 22.*)

25.

Auch in bürgerlichen Gesellschaften ist eine Herrschaft vorhanden. Der Endzweck der Staaten ist die Erhaltung der innern sowohl, als äussern Sicherheit, und der davon abhängenden Bequemlichkeit. Die allgemeine Sicherheit ist in dem Zustande vorhanden, in welchem weder der Staat von seinen Bürgern, weder diese von ihm, noch beyde von aussen etwas zu befürchten haben; denn in diesem Zustande allein kann man sein physikalisches Leben, und die übrigen äusseren Güter genießen. In diesem Zustande erhalten wir äussere Vollkommenheiten, welche die äussere Glückseligkeit ausmachen (§. 23.), und diese ist der Endzweck der Herrschaft im Staate.

26.

Wenn ein Ding *A* ohne dem Dinge *B* das Daseyn nicht haben kann, so ist *A* von *B* abhängend. Denn in diesem Falle ist *B* der zureichende Grund von dem Daseyn des Dinges *A*. Das Gegründete aber ist von seinem zureichenden Grunde abhängend *.

* Zwey Dinge sind miteinander verbunden, wenn eines ohne dem andern nicht bestehen kann. Was also immer von einem andern Dinge abhängt, dieses ist mit ihm verbunden, und umgekehrt: wenn ein Ding mit dem andern nicht nothwendig verbunden ist, ist es auch von demselben nicht abhängend.

27.

Die innere Glückseligkeit ist mit der äussern, und im Gegentheile die äussere mit der innern nicht wesentlich verbunden. Nur dann sind zwey Dinge miteinander verbunden, wenn eines ohne dem andern nicht bestehen kann (§. 26.). Nun aber kann aus beyden Glückseligkeiten eine ohne der andern bestehen, und die Geschichte lehrt, daß sie wirklich bestanden sind *.

* Athen und Rom waren zwo der berühmtesten Republiken. Als Athen seine Themistokles, Aristides, Perikles, und Rom seine Kurien, Szipionen, und Fabien hatte, so haben gewiß beyde den Endzweck des Staats, dieß ist: die äussere Glückseligkeit (§. 25.) fast im höchsten Grade erreichet, weil sie aber Sklaven der Vielgötterey waren, und folglich weder die Eigenschaften des wahren Gottes erkannten, noch aus denselben die Beweggründe ihrer sittlichen Handlungen herleiteten, so waren sie von der innern Glückseligkeit weit entfernet (§. 24.). Und umgekehrt, wie hell war der Glanz der Kirche, als sie noch in ihrer Wiege lag? Sie zählte fast so viele Heilige, als Gläubige, aber Verfolgungen, Kerker, und Tod waren auch, so zu sagen, ihre beständigen Begleiter.

28.

Die bürgerliche Herrschaft ist von der geistlichen und wechselseitig die geistliche von der bürgerlichen unabhängend. Die Eigenschaft einer jeden Macht ist aus dem Endzwecke ihres Daseyns zu bestimmen (§. 22.), wenn also die Endzwecke der

bürgerlichen, und geistlichen Macht von einander unabhängend sind, so müssen es auch diese Mächte selbst seyn. Der Endzweck der bürgerlichen Macht ist die äussere (§. 25.) und der geistlichen die innere Glückseligkeit (§. 24.). Die eine dieser Glückseligkeiten ist mit der andern nicht wesentlich verbunden (§. 27.), folglich ist eine von der andern unabhängend (§. 26.), daher sind auch beyde Mächte wechselseitig unabhängend.

29.

Die Kirche hat keine Gewalt über die Reiche der Monarchen zu entscheiden, oder sie zu entthronen. Das Recht, seine Gerichtsbarkeit über die weltlichen Reiche auszuüben, setzt eine bürgerliche Herrschaft voraus. Weil aber die bürgerliche Herrschaft ihrer Natur nach von der geistlichen unabhängend ist (§. 28.), so enthält diese keinen zureichenden Grund des Rechtes, Monarchen zu entthronen, in sich. Stände nun demohngeachtet dieses Recht der Kirche zu, so hätte ihr dasselbe Christus mit ausdrücklichen Worten verleihen müssen (denn wenn sich ein Recht aus dem Endzwecke einer Herrschaft nicht herleiten läßt, so muß sie solches zufälligerweise von ihrem Urheber empfangen haben). Nun aber hat ihr Christus dieses Recht nicht nur nicht verliehen, sondern vielmehr die ganze Gewalt seiner Kirche auf blos geistliche Gegenstände eingeschränket, indem er selbst von sich bekannte, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, zu geben befahl (Luk. 20. K. 25. v.) *.

* Daß die Kirche Monarchen unmittelbar, und geradezu nicht entthronen könne, oder, mich nach der Sprache der Schulen auszudrücken, daß der Staat unmit-

unmittelbar von der Kirche unabhangend sey (Independentia directa) gestehet selbst Bellarmin, und die übrigen Kurialisten. Indessen haben sie eine andere Abhängigkeit ausgehecket, die sie die indirekte nennen, vermöge welcher nicht unmittelbar, oder geradezu, sondern mittelbar durch die Dazwischenkunft eines sich darauf beziehenden geistlichen Rechtsspruches die Entthronung erfolget. Der Fall aber, unter welchem diese sich mittelbar auf die Entthronung beziehende Gewalt der Kirche Statt habe, sagen sie, sey folgender: Wenn nämlich die bürgerliche Herrschaft der Religion nachtheilig wäre, und dem Endzwecke der Kirche entgegen arbeitete; denn in diesem Falle ist, ihrer Meinung nach, die Kirche, oder der Papst berechtiget, die Unterthanen von dem ihrem Landesherrn geleisteten Eide der Treue loszuzählen, und also denselben dadurch mittelbar zu entthronen. Allein daß eine solche Macht in der Wesenheit des gesellschaftlichen Endzweckes der Kirche nicht enthalten sey, ist leicht zu erweisen: denn da jede Macht in ihrem Endzwecke gleiche Gränzen hat (§. 22.), so hat sie nur zu jenen Mitteln ein Recht, ohne welchen derselbe nicht erreichet werden kann. Der Endzweck der Kirche ist die innere Glückseligkeit (§. 24.); wenn nun diese ohne der indirekten Abhängigkeit des Staates erreichet werden kann, so ist dieselbe kein nothwendiges Mittel zur Erhaltung des gesellschaftlichen Zweckes. Sie kann aber ohne derselben erreichet werden; denn auf was immer für Art auch ein Monarch Irrlehren, oder den Unglauben schützen, und verbreiten wollte (wie es zum Beyspiel Julian that) so kann er seinen Unterthanen doch

keines-

keineswegs die innere Religion, die in den Handlungen des Verstandes und Willens bestehet, rauben, und in diesem Falle hat die Kirche ihren Endzweck schon erreichet, weil die Ausübung der äussern Religion, die unter einem solchen Fürsten untersagt wäre, sie nicht verbände; denn die Verbindlichkeit zum äussern Gottesdienste ist ein bejahendes Gesetz, welches die Möglichkeit es zu befolgen voraussetzet. So fällt ein Lehrgebäude über den Haufen, von dem durch 10 Jahrhunderte, dieß ist: vor dem Papste Gregor VII. in der Kirche keine Spuren zu finden sind. Selbst Bellarmin (wie die Neuern dafürhalten) hat nicht so viel aus innerer Ueberzeugung, als den Römern, welche damal keine andere Sprache hören wollten, zu schmeicheln, diese die landesherrliche Hochheit so erniedrigende Meinung behaupten wollen; denn er, als ein gelehrter Mann, mußte die Schwäche seiner Gründe selbst einsehen.

30.

Daraus, daß die Gesellschaften einen gemeinschaftlichen Endzweck haben, fließt: daß Maaßregeln, und Anstalten nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände vorhanden seyn müssen, durch die das vorgesetzte Ziel erreichet wird (§. 9.). Die Art, nach welcher dergleichen Maaßregeln bestimmt werden, heißt die **Regierungsform**.

31.

Wenn alle Mitglieder der Gesellschaft das Recht haben, die Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Beßten zu bestimmen, so daß die Mehrheit der

Stim-

Stimmen entscheidet, so ist die Regierungsform demokratisch. Werden aber nur einige aus Allen gleichsam die Edlern zu diesem Geschäfte benennet, so empfängt von ihnen die Gesellschaft den Namen Aristokratie. Endlich sind dort Monarchien vorhanden, wo das ganze Regierungsgeschäft auf einem einzigen Alleinherrscher beruhet. Diese drey einfachen Regierungsformen sind wieder verschiedener Zusammensetzungen und Einschränkungen fähig, denn wenn z. B. die Monarchie mit der Aristokratie vermischet, und eine von der andern, so zu sagen, gemässiget wird, entstehet die monarchisch-aristokratische Regierungsform.

32.

Wäre die Regierungsform der Kirche demokratisch, so hätten alle Mitglieder das Recht, die Maaßregeln zu bestimmen, nach welchem der Endzweck der Kirche erhalten werden soll; und wäre sie eine Monarchie, so stünde dieses Recht einem Einzigen zu (§. 31.), allein Christus hat die Gewalt, Gesetze zu geben, die Gewalt zu binden, und zu lösen weder Allen, noch einem Einzelnen, sondern den Zwölfen, die er gewählet hat *, und ihren Nachfolgern durch die Schlüsselgewalt mitgetheilet, also ist die Kirche keine Demokratie, und keine Monarchie.

* Apostelgesch. 21. K. 28. V. Luk. 6. K. 13. V. Paul I. B. an die Korinth. 12. K. 28. V.

33.

Christus hat dem Petrus eine grössere geistliche Gewalt verliehen, als den übrigen Aposteln. Christus hat vor seinem Tode allen Aposteln, folglich

folglich auch dem Petrus zugesaget: alles, was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Erden löset, wird auch im Himmel gelöset seyn (Matth. 18. K. 18. V.). In der Macht zu binden und zu lösen ist die gesetzgebende Gewalt enthalten (§. 11.), welche unter die Bestandtheile einer Herrschaft gehöret (§. 21.), es hat also vermöge dieser Schriftstelle Petrus an der geistlichen Herrschaft den nämlichen Antheil erhalten, wie die übrigen Apostel. Es kann Niemand erweisen, daß ihm Christus diese Gewalt wieder benommen habe; denn ob er gleich seinen Meister dreymal verläugnet hat, so ist dieses doch kein zureichender Grund, daraus zu schliessen, daß er deswegen des Apostelamtes, und der damit verknüpften Gewalt verlustig worden sey, indem davon in den heiligen Büchern keine Meldung geschieht. Nun aber obgleich Christus vor seinem Tode dem Petrus eben so viel, als den übrigen Aposteln, von der geistlichen Herrschaft verliehen hat, so hat er doch nach seiner Auferstehung dem Petrus insonderheit zu drey wiederholtenmalen seine Lämmer und Schafe zu weyden befohlen (Joh. 21. K.). Daß Christus ohne zureichendem Grunde zu dem Petrus allein dieses geredet habe, widerspricht seiner Weisheit; er würde ihm aber diesen Befehl gewiß ohne zureichendem Grunde, und überflüßig gegeben haben, wenn er ihm damit keine größere Gewalt verliehen hätte *, als jene, die er schon vor seiner Auferstehung mit den übrigen Aposteln überkommen hat; denn welche Absicht könnte Christus haben, eben dem Petrus allein seine Schafe und Lämmer wieder anzuempfehlen, wenn er ihm keinen Vorzug vor seinen übrigen Jüngern hätte geben wollen?

* Nach der in der heiligen Schrift gewöhnlichen Redensart heißt weiden so viel, als eine Gattung von Herrschaft ausüben. So wird beym Isaias im 44.

K. 28. V. von dem König Cyrus gesagt: Du bist mein Hirt, und im 2ten Psalm V. 9. wird im Grundtexte statt: du sollst sie beherrschen, gesetzet: du sollst sie weiden (תרעם) mit einer eisenen Ruthe. Da also Christus dem Petrus seine Schaafe zu weiden befohlen hat, wollte er damit eben so eine geistliche Gewalt andeuten, gleichwie man daraus richtig schliessen kann, daß die übrigen Apostel eine geistliche Herrschaft von dem Stifter der Kirche überkommen haben, weil Petrus ihre Nachfolger die Bischöfe ermahnet: weidet die Heerde Gottes, welche unter euch ist (im 1ten Br. 5. K. 2. V.).

34.

Jenes **Mehr** der geistlichen Gewalt, oder der Vorrang, den Petrus über die andern Apostel erhalten hat (§. 33.), heißt in den Schulen die **Statthalterschaft**, oder der **Primat** (Primatus). *

* Der Vorrang, den jemand über andre hat, kann entweder ein blosser **Ehrenvorrang** (Primatus *honoris*), oder zugleich ein mit einer **Gerichtsbarkeit** verbundener Vorrang (Primatus *jurisdictionis*) seyn. Die Gewalt, die Schaafe Christi zu weiden, schließt eine geistliche Gerichtsbarkeit in sich (§. 33.*), folglich ist der Vorrang des Petrus über die andern Apostel kein blosser Ehrenvorrang.

35.

Hätten alle Apostel einen gleichen Grad der geistlichen Herrschaft empfangen, so wäre die Regierungsform der Kirche eine Aristokratie (§. 31.), und wä-

re Petrus zum unumschränkten Alleinherrscher ernennet worden, so hätten wir eine Monarchie (ebend.); da aber weder Petrus Alleinherrscher war (§. 32.), noch die übrigen Apostel einen so grossen Grad der geistlichen Gewalt erhielten, als er (§. 33.), so wird in der Kirche die Monarchie von der Aristokratie gemässiget *, dieß ist: die Regierungsform in derselben ist monarchisch-aristokratisch (§. 31.).

* Aus dem Grundsatze, daß es sich gezieme, einer von Gott eingesetzten Gesellschaft, dergleichen die Kirche ist, die vollkommenste Regierungsform zu geben, folgerte der Kardinal Orsi: die Kirche sey eine Monarchie. Aber zu geschweigen, daß es noch nicht ausgemachet ist, welche Regierungsform die vollkommenste sey, so will ich nur anmerken, daß eine bürgerliche Gesellschaft, keineswegs aber die Kirche durch einen Alleinherrscher regieret werden könne. Ein Landesfürst hat nur das gemeinschaftliche Wohl seines Staats, der aus einigen Ländern bestehet, zu besorgen; aber die Kirche hat mit dem Erdrunde gleiche Gränzen. Sie enthält Völker, deren Himmelsstrich, Temperament, Sitten und Gewohnheiten ungemein verschieden sind, und werden diese zu dem gesellschaftlichen Endzwecke der Kirche in Betref der äussern Kirchenzucht nicht leichter durch die monarchisch-aristokratische, als bloß monarchische Regierungsform geleitet? Zu dem muß man nicht aus eigenem Gehirne Vernünfteleien hervorsuchen, um aus der Kirche eine Monarchie zu schnitzen, sondern man muß es mit Gründen, die aus der heiligen Schrift, und göttlichen Uebergabe hergeleitet sind (§. 11. Einleit.) erweisen,

weisen, welche Regierungsform ihr Christus habe geben wollen (Bossuet in Defens. declar. Cler. Gallic. L. 13. cap. 15.), die heilige Schrift aber lehrt deutlich, daß in der Kirche Christi keine unumschränkte Monarchie Statt habe (§. 32.).

Viertes Hauptstück.

Von der geistlichen Rangordnung, oder Hierarchie.

36.

Das Wesentliche der christlichen Kirche ist keiner Veränderung unterworfen (§. 9.). Die geistliche Herrschaft gehöret zu den wesentlichen Stücken derselben, weil sie Christus selbst den Aposteln gegeben hat, dieselbe muß also um so mehr in der Kirche immer vorhanden seyn, weil nicht nur zu den Zeiten der Apostel, sondern auch durch die ganze Dauer der christlichen Gesellschaft die Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes nach den Umständen der Zeit, des Ortes, der Personen rc. bestimmet werden müssen. Diese geistliche Gewalt kann in der Kirche nicht immer fortdauern, es sey dann, die Apostel wären unsterblich gewesen, oder, weil dieses der Erfahrung widerspricht, daß ihre Gewalt auf ihre Nachfolger übergehe. Es muß also in der wahren Kirche Christi eine ununterbrochene Reihe solcher Mitglieder sich aufeinander folgen, welchen die Gewalt der Apostel entweder in ihrem ganzen Umfange, oder wenigstens jedem ein Theil derselben * mitgetheilet worden ist.

* Die Gewalt der Apostel war zweyfach: die eine die Gewalt, dem Altardienste bey den Religionshandlungen vorzustehen, und die gemeinschaftlichen geistlichen Güter, als Sakramente und dergleichen (§. 14.) den Gläubigen auszuspenden (denn Paulus sagt selbst 1. Br. an die Korinth. K. 4. so halte uns nun Jedermann als Diener Christi, und als Ausspender der Geheimnisse Gottes), und die andre die Gewalt, Gesetze zu geben, rechtzusprechen, und zu strafen. Diese wird die Gewalt der Gerichtsbarkeit (Potestas jurisdictionis), und jene die Gewalt der Händeauflegung, oder der Weihen (Potestas ordinis) genennet, weil sich die erste mit der Ausübung der geistlichen Herrschaft, die zwote aber mit dem Altardienste beschäftiget.

37.

Christus wollte, daß in seiner Kirche die Einheit in den Glaubens- und Sittenlehren immer gehalten werde. Die Wesenheit jeder Kirche bestehet in der Uebereinstimmung des Gottesdienstes (§. 1.), und der christlichen Kirche insonderheit in der Art, Gott auf die von Christus bestimmte Art zu verehren (§. 4.). Nehmen wir nun an, daß kein Mittel vorhanden wäre, die Einheit in dem Wesentlichen der Religion zu erhalten, oder, wenn sie gestöret ist, sie wieder herzustellen, so würde auch zugleich die Uebereinstimmung im Gottesdienste aufhören, dieß ist: die Kirche Christi blieb nicht mehr die nämliche, und würde also nicht bis zum Ende der Welt dauern, welches der Offenbarung widerspricht (§. 9.). Sobald aber die Einheit oder Einförmigkeit immer erhalten werden muß *, so folgt von sich selbst, daß auch die Mittel, sie zu erhalten immer

vor-

vorhanden seyn müssen, weil kein Endzweck ohne den nöthigen Mitteln erreichet werden kann.

* Es ist ein Herr, ein Glaube, eine Tauf, ein Gott, und Vater aller. — — — Und er selbst hat einige gegeben zu Aposteln — —, bis wir alle einander unter Augen kommen in der Einigkeit des Glaubens, — auf daß wir nicht von einem jeden Winde der Lehre umgetrieben, und durch die Bosheit der Menschen mit List des Irrthums hintergangen werden (Paul. an die Epheser 4. K. 4—14. V.).

38.

Die heiligen Väter lehren fast einstimmig, das Mittel, die Einförmigkeit in der Kirche zu erhalten (§. 37.) sey nach der Einsetzung Christi der dem Petrus verliehene Primat (§. 34.). Die Gründe dieser Meinung * lassen sich selbst aus der Verfassung der christlichen Kirche herleiten; denn weil Christus seine Kirche durch die ganze Welt unter so viele Völker, deren Himmelsstrich, Sitten, und Gebräuche so sehr verschieden sind, hat verbreiten wollen, so war, um die Einförmigkeit erhalten zu können, damit sie nicht von jedem Winde der Lehre umgetrieben würden (§. 37.*) das Bestimmungsrecht (§. 5.*) und die Gewalt Religionsstreitigkeiten zu entscheiden (§. 12.) in derselben nothwendig. Nehmen wir nun, daß unter den Aposteln, denen das Bestimmungsrecht zustand, keiner den Primat erhalten hätte, so hätten durch sie alle zur Erhaltung der Einigkeit nöthige Bestimmungen als durch eine gleiche Gesellschaft gemacht werden müssen. In gleichen Gesellschaften entscheidet die Mehrheit der Stimmen (nach dem Naturrechte). Weil aber in einer Gesellschaft, die

durch

durch die ganze Welt ausgebreitet ist, nicht anders, als mit vielen Schwierigkeiten, besonders wenn Gefahr am Verzuge haftet, die Mehrheit der Stimmen, um die gestörte Einigkeit wieder herzustellen, gesammelt werden kann, so war es nöthig, einen aus den Aposteln zu wählen, der als Statthalter im Namen der übrigen so oft Bestimmungen zur Erhaltung der Einförmigkeit mache, so oft es nicht thunlich, aus der ganzen Kirche die Mehrheit der Stimmen zu erwarten.

* Inter duodecim unum elegit, ut capite constituto schismatis tolleretur occasio (Hieron. im 1ten Br. wider den Jovian), Pari quidem consortio honoris, et potestatis praediti sunt Apostoli, una tamen a Christo constituta Cathedra, et *unitatis* ejusdem origo ab uno incipit (Cyprian von der Einigkeit der Kirche S. 180.); Bono *unitatis* beatus Petrus — — præferri apostolis omnibus meruit (Optatus Milev. 2. B. wider den Parmen. S. 104.); Ideo unus pro omnibus, quia *unitas* in omnibus (August. *Tract.* 108.).

39.

Der einen Endzweck will, muß auch alle demselben zusagende Mittel wollen. Christus wollte, daß die Einheit in der Kirche immer erhalten werden solle (§. 37. *), also müssen auch vermög seiner Einsetzung die Mittel, sie zu erhalten, immer vorhanden seyn. Unter die Mittel, sie zu erhalten, gehöret auch der dem Petrus verliehene Primat (§. 38.) dieser muß folglich in der Kirche immer vorhanden seyn. Daraus dann folget, daß der Primat des Petrus kein persönlicher Vorrang, sondern eine in seinen Nachfolgern immer fortdauernde Würde war. Jener, den die

Kirche für den Nachfolger des Petrus in dem Primate erkennet, wird heut zu Tage **Papst** genennt. *

* Von hier an werde ich an die Stelle des Primates die påpstliche Würde setzen, mit der ich den nämlichen Begriff und Verstand verknüpfe, den man sonst von dem Worte Primatus hat.

40.

Wie der Primat des Petrus, so mußte auch die ordentliche Gewalt * der Apostel bald in ihrem ganzen Umfange, bald ein Theil derselben auf die Nachfolger übergehen (§. 36.). Jene, welche den Aposteln in ihrem Amte nachfolgen, und ihre ordentliche Gewalt im ganzen Umfange haben, werden **Bischöfe** genennet.

* Die Gewalt der Apostel wird in die ordentliche, oder wesentliche, und in die ausserordentliche, oder zufällige eingetheilet. Die erste enthält alle jene Gewalt sowohl der Weihen, als der Gerichtsbarkeit (§. 36. *) in sich, die zum Hirtenamte nöthig ist, und nur diese geht auf ihre Nachfolger über; denn die zwote bestand in ausserordentlichen Vorzügen, als da sind die Gabe der Wunderwerke, der Sprachen u. d. gl. denn dadurch mußten die Apostel den Völkern, denen sie das Evangelium verkündigten, ihre ausserordentliche Sendung beweisen. Nachdem aber die Kirche tiefere Wurzel gefasset hat, hörten diese ausserordentlichen Gaben auf, und die Bischöfe haben nichts anders nöthig, ihre ordentliche Sendung, oder Nachfolge in dem Apostelamte zu beweisen, als daß sie sich auf eine ununterbrochene Reihe ihrer Vorgänger beziehen, die bis auf die Apostel selbst hinreichet.

41.

Christus selbst hat sich neben den Aposteln noch 72 andere Jüngere beygesellet (Lukas am 10. Kap. 1. V.). Dem Beyspiele ihres Lehrmeisters folgten auch die Apostel, und wählten sich einige zu den Religionsverrichtungen (Apostelgesch. 14. K. 22. V.), welchen sie aber nur einen Theil ihrer Gewalt mitgetheilet haben, und diese nennet man **Priester**. Daß die Priester keine gleiche Gewalt mit den Bischöfen haben *, lehret uns **Paulus** im ersten Sendschreiben an den Timotheus 5. K. 19. V. wo er ihm untersagte einen Priester zu verurtheilen, es sey dann, daß er von dreyen oder zween Zeugen überwiesen wäre. Wie hätten aber die Priester den Bischof Timotheus für ihren Richter erkennen müssen, wenn sie eine gleiche Würde mit ihm gehabt hätten? **

* Durch drey Jahrhunderte blieb der Vorrang der Bischöfe über die Priester unangefochten. Erst im 4ten Jahrhunderte hat Aerius, weil ihm seine Bemühungen, ein Bistum zu erhalten fehlschlugen, behaupten wollen, daß zwischen einem Bischofe, und einem Priester kein Unterschied sey.

** Quid autem adtinebat Episcopo vetare, ut ne presbyterum objurgaret, si non majorem ipso potestatem obtineret? Deinceps admonet: adversus presbyterum cito adcusationem ne admiseris, nisi duobus, tribusve testibus. Non alicui ex presbyteris præcipit, ut adcusationem contra Episcopum non admitteret, non objurgaret (*S. Epiph. hæres.* 75.)

42.

Endlich lesen wir in den Apostelgeschichten, daß die Apostel noch andere Diener gewählet haben, welche

che zwar keine Priester waren, aber doch zum Altarsdienste bestimmet wurden *, ob sie gleich einen geringern Theil von der bischöflichen Gewalt empfangen haben, als die Priester (Apostelgesch. 6. Kap.). Diese Diener haben in der Kirche den Namen der Diakonen empfangen.

* Obgleich im 6ten Kap. der Apostelgesch. gemeldet wird, daß die Diakonen zum Tischdienste der Wittwen sind gewählet worden, so kann man doch nicht daraus schliessen, daß sie blos zu diesem Dienste gewidmet waren, und also keine geistliche Gewalt empfangen hätten; denn im 6ten Verse des gedachten Kap. wird auch erinnert, daß ihnen die Hände seyen aufgeleget worden. Wozu aber die Händeauflegung zum einzigen Tischdienste? ein Gepräng, durch welches nur eine geistliche Gewalt mitgetheilet wird? wozu foderte Paulus die nämlichen Tugenden von Diakonen, die die Bischöfe haben sollen, wenn sie zum blossen Tischdienste wären gewählet worden (*I.* an Timoth. 3. K.)? Zudem hat Philippus, einer der sieben Diakonen, die neubekehrten Samaritaner getaufet (Apostelgesch. 8. K.); und da nach dem Zeugnisse des Apostel Paulus an die Korinther in denselben Zeiten den Gläubigen unter ihren Mahlzeiten auch das heilige Abendmahl gereichet wurde, so hatten die Diakonen auch die Gewalt unter dem Tischdienste der Wittwen dieses Sakrament auszuspenden. Die Ausspendung der Sakramente aber setzt die Gewalt der Weihen, dieß ist: einen Theil der bischöflichen Gewalt (§. 36.*) zum voraus.

43.

Derjenige, der eine Gewalt in ihrem ganzen Umfange eingesetzet hat, hat auch ihre Theile eingesetzet.

Die bischöfliche Gewalt hat Christus selbst eingesetzet (§. 40.), da nun die Gewalt der Priester (§. 41.) und der Diakonen ein Theil der bischöflichen Gewalt ist (§. 42.*), so sind sowohl die Priester, als Diakonen göttlichen Ursprunges.

44.

Den höchsten Grad der geistlichen Gewalt empfieng Petrus (§. 33.), und seine Nachfolger (§. 39.), diesen folgen die Bischöfe, nach welchen die Priester den ersten Platz einnehmen (§. 41.). Endlich folgen die Diakonen als die untersten Altarsdiener unter jenen, denen ein Theil der bischöflichen Gewalt mitgetheilet wird (§. 42.). Es hat also die geistliche Gewalt nach der Einsetzung Christi verschiedene Grade, welche die geistliche Rangordnung, oder die Hierarchie der Kirche ausmachen *, und da vermög dieser Hierarchie die Priester, und folglich um so mehr die Diakonen den Bischöfen, als ihren Vorstehern, untergeordnet sind (§. 51.), so läßt sich auch dadurch beweisen, daß die christliche Kirche eine ungleiche Gesellschaft sey (§. 6.*).

* Die Hierarchie, die aus dem Papste, den Bischöfen, Priestern, und Diakonen bestehet, heißt die Hierarchie göttlicher **Einsetzung**, weil diese geistlichen Würden so alt als die Kirche sind, und von Christus selbst ihren Ursprung herleiten. Weil aber die Kirche erst in spätern Zeiten, und nach und nach Kardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Erzpriester, Dechante, und andere dergleichen geistliche Würden eingesetzt hat, so pflegt man ihren Inbegriff, um sie von jenen, die göttlichen Ursprunges sind, zu unterscheiden, die Hierarchie **kirchlicher Einsetzung** zu nennen.

Des öffentlichen allgemeinen Kirchenrechtes

Zwote Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Papstes.

45.

Da nicht alle Vorgesetzten Hirten in der Kirche eine gleiche Würde begleiten, noch auch eine gleiche Gewalt empfangen haben (§. 44.), so müssen auch ihre Rechte und Pflichten zu dem Grade der geistlichen Herrschaft, welchen jeder hat, ein Ebenmaaß haben. Die Untersuchung und Bestimmung dieser Rechte ist der Stof dieser Abtheilung, und da die Nachfolger des Petrus unter allen den Vorrang haben, so wird mit der Untersuchung der päpstlichen Rechte (§. 39.*) der Anfang gemacht.

46.

Der Primat des Petrus ist auf seine Nachfolger gekommen (§. 39.). Da aber weder Christus, noch die Apostel die Art, Bischöfe und Päpste zu wählen vorgeschrieben haben, so gehöret dieses Geschäft unter die Gegenstände der Kirchenzucht (§. 20. Einleit.). Dem zufolge ist jener der rechtmäßige Nachfolger des Petrus, den die ganze Kirche einstimmig, oder doch der größere Theil derselben für denselben erkennet. Die ganze Kirche ist bisher darinn einstimmig geworden, daß sie jenen für den Nachfolger des Petrus in seinem Primate erkennen wolle, welcher

dem

dem nämlichen Kirchsprengel als Bischof vorstehet, den sich dieser Apostel zu seinem beständigen Sitze gewählet hat. Da es nun aus dem Zeugnisse der glaubwürdigsten Schriftsteller sowohl, als aus einer ununterbrochenen Ueberlieferung bekannt ist, daß Petrus der römischen Kirche bis auf seinen glorreichen Blutzeugentod vorgestanden sey *, so sieht man die Ursache ein, warum die Kirche bisher immer den römischen Bischof für seinen Nachfolger im Primate gehalten habe.

* Durch 15 Jahrhunderte fiel es Niemand ein, zu zweifeln, vielweniger zu läugnen, daß Petrus jemals zu Rom gewesen sey. Man erwiese aber einer Meinung, die nur die Geburt eines ausschweifenden Witzes, und des Neuerungsgeistes des 16ten Jahrhundertes ist, zu viel Ehre, wenn man sie ernstlich widerlegen wollte. Aber gesetzt auch, Petrus wäre nie zu Rom gewesen; so bleibt der Kirche doch immer das Recht, den römischen Bischof eben so gut, als einen andern zu seinem Nachfolger im Primate zu ernennen; denn da Christus dieses ihrer willkührlichen Bestimmung überlassen hat, so ist es gleichgiltig, ob sie diesen oder jenen Bischof dazu wählet. Ja es könnte auch ein solcher dazu gewählet werden, der nie einem eigenen Kirchsprengel als Bischof vorstünde, und keinen bestimmten Sitz hätte, gleichwie Petrus die Würde des Primates immer trug, als er noch den durch verschiedene Provinzen zerstreuten Juden das Evangelium verkündigte, und sich daher noch keinen beständigen Sitz gewählet hatte.

47.

Die Regierungsform der Kirche ist nicht bloß monarchisch, sondern mit der Aristokratie gemischet (§. 35.), sie müßte aber nothwendig bloß monarchisch seyn, wenn der Papst unumschränkter Alleinherrscher wäre, und seiner Gewalt keine Schranken, oder Gränzen ausgezeichnet wären, die nicht zu überschreiten sind *. Die Untersuchung derselben ist also ein wichtiger Gegenstand des Kirchenrechtes.

* Christus hat die päpstliche Würde so eingesetzet, daß der bischöflichen Gewalt, oder den Majestätsrechten der Landesfürsten dadurch nichts entzogen werden solle; denn widrigenfalls müßten wir zugeben: er habe die bischöfliche Macht eingesetzet, um sie wieder durch die päpstliche zu vernichten, oder zu verkleinern, welches seiner unendlichen Weisheit widerspricht.

48.

Um zu bestimmen, wie weit sich die päpstlichen Rechte erstrecken, muß ein allgemeiner Grund- oder Erkenntnißsatz aufgesuchet werden, aus dem sie absteigend hergeleitet, und aufsteigend wieder zurückgeführet werden können. Jede Macht hat mit ihrem Endzwecke gleiche Gränzen, und eben dieser Endzweck ist auch der zureichende Grund ihres Daseyns (§. 22.). Da das Gegründete nicht mehr, als sein zureichender Grund in sich fassen kann (nach der Grundlehre), so müssen auch die päpstlichen Rechte sich nicht weiter ausdehnen, als ihr zureichender Grund und Endzweck. Der Endzweck derselben ist die Erhaltung der Einheit in

in der ganzen Kirche (§. 38.), daraus dann dieser allgemeine Erkenntniß- oder Prüfungssatz gefolgert wird: Alle, aber auch nur jene Rechte, ohne welchen die Einheit in der Kirche nicht erhalten werden kann, sind mit der päpstlichen Gewalt wesentlich verknüpfet.

49.

Die Kirche ist denn einförmig, wenn in derselben überall die nämlichen Bestimmungen befolget werden, oder, da die unveränderlichen Bestimmungen die Glaubens- und Sittenlehre, die veränderlichen aber die äussere Kirchenzucht haben (§. 9.*), so ist die Kirche Christi dann einförmig, wenn alle Mitglieder derselben in der Glaubenslehre, und in der allgemeinen Kirchenzucht übereinstimmen, denn die Uebereinstimmung im Gottesdienste ist die Wesenheit der Kirche (§. 1.). Daher muß jener, dem die Einförmigkeit zu erhalten obliegt, wissen: ob die nämlichen Glaubenslehren, und die nämlichen Hauptstücke der allgemeinen Kirchenzucht in der ganzen Christenheit beobachtet werden. Das Mittel solches zu wissen, ist das Recht, Berichte davon aus allen Ländern, durch welche die Kirche ausgebreitet ist, einzufordern, und die eingeschickten anzunehmen, und dieß ist das erste wesentliche Recht der päpstlichen Gewalt *.

* Der Gebrauch, dergleichen Berichte dem römischen Bischofe abzustatten, ist beynahe so alt, als die Kirche selbst. Auch haben die Päpste in die entlegensten Ortschaften Abgeordnete versandt, welche untersuchen mußten, wie eingeschlichene Irrlehren auszurotten, oder ihnen vorzubeugen wäre, und wer der Urheber dersel-

derselben sey. Diese Untersucher waren ohne Zweifel eine Art von Abgesandten, und aus diesem läßt sich leicht schließen, in wie weit der Papst berechtiget sey, Gesandte zu schicken. Nur jene Gegenstände, die zur Erhaltung, oder Wiederherstellung der Einigkeit in der Kirche etwas beytragen, gehören zu den Gerechtsamen der päpstlichen Gesandten (§. 48.). Daraus dann folget, daß sie keineswegs berechtiget seyen, etwas wider die Majestätsrechte zu unternehmen, oder sich in weltliche Geschäfte einzumengen, weil widrigenfalls der Staat von der Kirche abhängend würde (§. 28.). Und da der Primat von Christus also eingesetzet wurde, daß dadurch der bischöflichen Gewalt nichts entzogen werden sollte (§. 47. *), so folget von sich selbst, daß die Bischöfe berechtiget seyen, ihre ursprünglichen Rechte wider die Eingriffe der päpstlichen Gesandten zu vertheidigen. Die Mißbräuche, die in die päpstlichen Gesandschaften eingeschlichen sind, erzählet die Kirchengeschichte. Sie haben nicht nur die bischöflichen Rechte, besonders in Verleihung der Pfründen, gekränket, sondern auch vom Klerus der Provinzen, durch die sie gereiset sind, eine ungeheure Menge Geldes herausgepresset, um damit ihre fast mit königlicher Pracht gemachte Reisen zu bestreiten. Oefter mußten die heiligen Gefässe und andere Kostbarkeiten der Gotteshäuser veräussert werden, um sie mit ihrem Gefolge bedienen zu können. Schon zu den Zeiten des heiligen Bernhards ward dieser Mißbrauch so weit getrieben, daß sich derselbe nicht scheuete, dem Papst Eugen III. folgende nachdrückliche Erinnerung zu geben: Ut tales eligat

in

in Cardinales, qui cum legatione ornati fuerint, ecclesiam non spolient, qui non exhauriant marsupia, sed corda reficiant, & crimina corrigant, qui cum ad apostolicam redierint sedem, redeant fatigati, & non suffarcinati *etc.*

50.

Ersieht der Papst aus den ihm eingeschickten Berichten, daß Irrlehren und Spaltungen die Kirche zertrennen, so ist es vorzüglich seine Pflicht, die Einförmigkeit wieder herzustellen. Dieses zu erhalten sind seine Verordnungen hinreichend, oder sie sind es nicht. Im zweyten Falle muß er wieder mit andern Mitteln versehen seyn, diesen Endzweck zu erreichen. Es lehrt die Kirchengeschichte, daß das wirksamste, und zuweilen das einzige Mittel dazu die endliche Entscheidung eines allgemeinen Kirchenrathes sey *. Da nun jener, der zu einem Endzweck verbunden ist, auch das Recht zu den Mitteln haben muß, so ist es eine richtige Folge, daß unter die päpstlichen Rechte das Recht, Kirchenversammlungen zu berufen, gehöre, so oft ohne denselben die Einheit in der Kirche nicht erhalten werden kann **.

* Obgleich Papst Stephan zur Herstellung der Einheit in der Kirche sich geäussert hat, daß die von Ketzern mitgetheilte Taufe giltig sey, so wollte doch Cyprian mit den übrigen ihm anhängenden Bischöfen von der gegenseitigen Meinuug nicht abstehen, weil diese Streitfrage damals noch durch keinen Schluß eines allgemeinen Kirchenrathes entschieden war.

** Ob-

** Obschon hier das Recht, allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen, dem römischen Bischofe eingeräumet wird, so besitzt er es doch nicht ausschließungsweise; denn wir werden in der dritten Abtheilung sehen, daß eben dieses Recht aus einem andern Gesichtspunkte auch den Landesfürsten in gewissen Fällen ohne Verletzung der päpstlichen Rechte zustehen könne.

51.

Der Papst ist verpflichtet sowohl in, als ausser der Kirchenversammlung die Einförmigkeit zu erhalten. Diese Pflicht kann er in einem allgemeinen Kirchenrathe auf keine andere Art erfüllen, als demselben entweder persönlich, oder durch seine Abgeordnete vorzusitzen. Dieses Recht ist also um so mehr ein wesentliches Recht des Primates, da uns die Kirchengeschichte lehret, daß die ältesten allgemeinen Kirchenversammlungen unter dem Vorsitze des Papstes gehalten worden seyen *.

* Doch kann er dieses Recht des Vorsitzes auf keine andere Art ausüben, als daß dadurch der Freyheit der versammelten Bischöfe über die streitigen Punkte ihre Stimme zu geben nichts benommen werde, weil Christus durch den Primat die bischöflichen Rechte nicht vermindern wollte (§. 47.*). Der päpstliche Vorsitz kann also in nichts anderm bestehen, als in dem Rechte, die Punkte, über welche berathschlaget werden solle, der Versammlung vorzulegen, und die erste Stimme hierüber zu geben; denn auch **Petrus** hat in der Versammlung der Apostel zu Jerusalem, die wegen der Entscheidung der

Streit-

Streitfrage gehalten wurde: ob das Gesetz des Evangeliums mit dem mosaischen zu vereinbaren sey? sein Vorsitzrecht nur dadurch ausgeübet, daß er der erste seine Stimme gegeben hat, welchem nachher auch die übrigen Apostel als Richter in ihrem Urtheile gefolget sind, indem der Schluß war: **es hat uns** (nicht dem Petrus allein) **gefallen, euch keine Last mehr aufzulegen** 2c. (Apostelgesch. 15. K.).

52.

Christus hätte dem gemeinschaftlichen Beßten der Kirche nicht hinlänglich fürgesehen, wenn nicht immer Jemand vorhanden wäre, der die Macht hätte, alles, was der Kirche entweder nützlich, oder nothwendig ist, anzuordnen. Oft ereignet es sich, daß es der Kirche zuträglich wäre, die Gläubigen von der Befolgung einiger Verordnungen der allgemeinen Kirchenversammlungen zu befreyen. Weil aber nicht immer ein Kirchenrath, der dergleichen Befreyungen ertheilte, zusammenberufen werden kann, und doch immer jemand diese Macht haben muß, so ist sie um so mehr dem Papste einzuräumen, da er nach dem allgemeinen Kirchenrathe der Einzige ist, dem die Sorge über die ganze Kirche obliegt *.

* Doch kann er dergleichen Befreyungen nur unter dem Bedingnisse ertheilen, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche erfordert; denn es ist in der Rechtsgelehrsamkeit eine bekannte Regel, daß die Verletzung, welche die gemeinen Rechte durch die Befreyungen leiden, wieder ersetzet werden müsse, und mit nichts anderm ersetzet werden könne, als

durch

durch einen Nothfall, oder durch einen augenscheinlichen Nutzen.

53.

Die Verbindlichkeit zu einem Endzweck setzt das Recht zu den nöthigen Mitteln voraus. Ohne der Befolgung der Kanonen und kirchlicher Verordnungen kann die Kirche nicht einförmig seyn, weil die Gesetzgeber, die dieselbe vorschrieben, eben diese Einförmigkeit zur Absicht hatten. Daher alles, was immer eine so genaue Befolgung, als möglich ist, in der Wirksamkeit erhalten kann, ein Recht des Primates seyn muß *.

* Darunter wird begriffen das Recht, die Glaubenslehre und allgemeine Kirchenzucht wider alle Anfälle zu beschützen; sie, wenn sie dunkel wären, und ein Zweifel darüber entstünde, auszulegen; welcher Entscheidung die Gläubigen so lange nachzuleben, oder wenigstens nicht dawider zu handeln verbunden sind, bis nicht ein allgemeiner Kirchenrath, oder die Uebereinstimmung der ganzen zerstreuten Kirche das Gegentheil entscheidet; das Recht, die Befolgung der Kirchengesetze allen nachdrücklichst anzuempfehlen, oder wenn neue Anordnungen in der Kirchenzucht gemachet werden, sie zu vollstrecken, und die Widerspänstigen nach fruchtlos angewandten gelinderen Mitteln durch geistliche Zwangesmittel dazu anzuhalten, und weil zu diesem Ende zuweilen wiederholte Verordnungen nöthig sind, das Recht solche herauszugeben, welche die ganze Kirche verbinden, wenn sie anders in jedem Kirchsprengel gehörig bekannt gemacht worden,

den, und den Nationalsitten, oder dem Endzwecke des Staates nicht entgegen sind.

54.

Endlich so wie der Papst das Recht hat, die Bischöfe und andere geistliche Vorsteher zur Erfüllung ihrer Pflicht, wenn sie solche aus Nachlässigkeit verabsäumen, zu ermahnen, ja wenn die Ermahnungen fruchtlos sind, auch in ihre Rechte vermög dem Devolutionsrechte (doch ohne Verletzung der Zwischendevolutionen) einzugreiffen, eben so ist er auch verbunden, sie und ihre Rechte wider Unterdrückungen und unrechtmässige Eingriffe zu beschützen *.

* Das Recht von den untern geistlichen Gerichten Appellationen anzunehmen (ohne jedoch die Zwischeninstanzen zu übergehen) rechnen einige auch unter die wesentlichen Rechte des Primates, was aber davon zu halten sey, wird in der dritten Abtheilung gezeiget werden. Indessen haben die Päpste dieses Recht in den leztern Jahrhunderten durch ihre Nunzien nicht nur ausgeübet, sondern auch so weit ausgedehnet, daß sie sogar bürgerliche Rechtssachen von der gehörigen Instanz zu ihrem Gerichte zogen, über welchen Unfug sich die Stände Deutschlands öfters nachdrücklich beklagten, als in dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495, zu Lindau im Jahre 1496, zu Nürnberg im Jahre 1501, und hauptsächlich in den 100 Beschwerden, die sie dem Kaiser Sigismund überreichet haben. Um diesen Mißbrauch zu heben, wurde in dem Reichsabschiede vom Jahre 1654, und in den Wahlkapitulationen der Kaiser **Ferdinand III. Leopold**,

Joseph I. Karl VI. Franz I. und Joseph II. folgendes festgesetzet im 14. Art. §. 4: Gleichergestalten wollen wir, wenn es sich etwann begäbe, daß die *causæ civiles* von ihrem ordentlichen Gerichte im heiligen Reiche ab, und ausser dasselbe *ad nuncios apostolicos*, und wohl gar *ad curiam romanam* gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbiethen, auch den kaiserlichen Fiskalen sowohl an dem kaiserlichen Reichshofrath, als Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Partheyen, als Advokaten, Prokuratoren, und Notarien, die sich hinfür dergleichen anmassen, und darin einigergestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklage von amtswegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen, und bestrafet werden mögen.

55.

Die wesentlichen Rechte der päpstlichen Gewalt sind von ihr unzertrennlich, weil kein Ding ohne seine Wesenheit bestehen kann. Wenn nun einige Rechte dem Papste erst in spätern Jahrhunderten sind eingeräumet worden, so sind sie von jener Gattung, ohne welche die päpstliche Gewalt eine Zeitlang bestanden ist, dieß ist: sie sind nicht mehr wesentliche, sondern zufällige Rechte.

56.

Der 4te Kanon des Kirchenrathes zu Nizza lehrt, daß einst das Recht, Bischöfe einzuweihen und

zu

zu bestättigen dem Metropolitan, oder erstem Bischofe einer Provinz mit seinen Provinzialbischöfen eigen war. Als aber aus verschiedenen Hindernissen alle Bischöfe der Provinz zu jeder Einweihung nicht erscheinen konnten, ist nach und nach durch ein stillschweigendes Einverständniß dieses Geschäft dem Metropolitan allein überlassen worden; im 14ten Jahrhundert aber hat sich dasselbe der römische Stuhl vorbehalten *, welches mithin nur ein zufälliges Recht ist (§. 55.)

* Die Gelegenheit zu dieser Aenderung gaben ohne Zweifel die Vorbehaltungen (reservationes), welche die Päpste zu Avignon sehr vermehret hatten (§. 26. Einleit.); denn da dadurch das Recht, Bischöfe zu ernennen, dem Papste zustand, so schien es unschicklich und ungereimt, daß ein vom Papste ernennter erst von seinem Metropolitane die Bestättigung erhalten sollte, wodurch die päpstliche Ernennung, so zu sagen, seinem Gutachten unterworfen, und es in seiner Willkühr wäre, sie gutzuheissen, oder nicht.

57.

Die Uebersetzung der Bischöfe von einem Kirchsprengel zum andern war (ausser dem Falle einer Nothwendigkeit, oder eines größern Nutzens) in der Kirche immer untersaget *. Das Recht, zu untersuchen: ob im gegebenen Falle eine hinreichende Ursache zur Uebersetzung vorhanden sey? giebt der 27ste Kanon des vierten Kirchenrathes zu Karthago dem Metropolitan, oder Erzbischofe, und seinen Provinzialbischöfen. Das Recht also, Bischöfe zu übersetzen, war ihnen so eigen, daß die Kirchengeschichte durch neun Jahrhunderte kein Beyspiel aufzuweisen

 hat,

hat, in welchem sich die Päpste in dieses Geschäft gemischet hätten. Als aber in spätern Jahrhunderten in der abendländischen Kirche die Uebersetzungen der Bischöfe häufiger wurden, und weil man die untergeschobene Briefe des Isidor Mercator (in welchen das Recht, Bischöfe zu übersetzen dem Papste zugeeignet wird) für ächte Denkmäler des Alterthums hielt, so haben sich dieses Recht die Päpste nach und nach so eigen gemacht, daß man im 12ten Jahrhunderte nicht im geringsten zweifelte, daß Bischöfe zu übersetzen ausschließungsweise dem Papste zustehe.

* Denn um das Amt eines Hirten pflichtmäßig zu erfüllen, wird erfodert, daß ein Bischof seine Schaafe kenne (Joh. 10. K.), wie könnte aber eine genauere Kenntniß derselben mit den öftern und willkührlichen Wanderungen bestehen? Den Mangel der Kenntniß der Schaafe müssen also andere Vorzüge und Eigenschaften des Bischofs ersetzen, wenn er seinen Kirchsprengel mit einem ansehnlichern, oder erträglichern verwechseln will.

58.

Durch die Bestättigung und Einweihung des Bischofs wird nach dem Ausdrucke der Kanonen zwischen ihm und seinem Kirchsprengel eine geistliche Ehe geschlossen. Dieses geistliche Eheband zu trennen, oder (ohne Verblümung zu reden) dem Bißthume zu entsagen, ist keinem Bischofe ohne Erlaubniß und Einwilligung der Obrigkeit erlaubet *. Weil nun vormals der Metropolitan mit seinen Provinzialbischöfen vereinigt die erste Instanz und Obrigkeit jedes Bischofes war, so ist es leicht einzusehen, warum sie von den Provin-

Provinzialkirchenversammlungen die Erlaubniß, ihr bischöfliches Amt niederlegen zu dürfen, erwarten mußten. Dieser Gebrauch erstreckte sich beynahe auf 800 Jahre; aber im 9ten Jahrhunderte fieng diese Sache an eine neue Gestalt zu bekommen, bis endlich zu den Zeiten Alexanders, und Innocenz des III. die Päpste sich das Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen vorbehalten haben, welches mithin auch nur ein zufälliges Recht ist (§. 55.).

* Daß der Papst, wenn er seine Würde niederlegen will, von Niemand die Einwilligung zu begehren habe, scheint im päpstlichen Rechte (im 6ten Buche der Dekretalen *Tit. de renunc. Cap.* 1.) aus dieser Ursache bestimmet worden zu seyn, weil sie unumschränkte Monarchen in der Kirche seyn, und keinen Richter über sich erkennen wollen; aber daß sie den allgemeinen Kirchenversammlungen unterstehen, beweiset die Kirche aus vielen Denkmälern, besonders aber aus den Schlüssen der Kirchenräthe zu Kostnitz und Basel.

59.

Der ordentliche und gewöhnliche Gerichtsort, bey dem die Bischöfe belanget, verurtheilt, und auch ihrer Würde entsetzet werden konnten, war ehedessen die Provinzialkirchenversammlung *. Und ob sich gleich anfangs der Metropolitan dieses Recht durch den blossen Gebrauch eigen machte, so wurde ihm doch dasselbe nachher durch einen Kanon des Kirchenrathes zu Nizza zugesprochen. Als sich aber die falschen Dekretalbriefe Isidors in das Dekret Gratians eingeschlichen hatten, und dasselbe allgemein angenommen wurde, ward es eine allgemeine Meinung, ein Bischof könnte von

Niemand als vom Papste seiner Würde entsetzt werden **, und seitdem wurde dieses Recht unter die zufälligen Rechte des Papstes gezählet.

* Obschon ein Provinzialkirchenrath eigenmächtig Bischöfe absetzen konnte, so mußte selber doch immer darauf bedacht seyn, nie mit dieser Strenge zu verfahren, als nur dann, wenn eine nach der Vorschrift der Kanonen zur Absetzung hinreichende Ursache vorhanden war. Im Falle nun, wenn es wider diese Vorschrift gehandelt worden wäre, war der bedrückte Bischof berechtiget, bey dem Landesherrn Schutz zu suchen, und bey ihm den **Rekurs wider den Mißbrauch der geistlichen Gewalt** (recursus ab abusu potestatis ecclesiasticæ) anzubringen, wie es in der dritten Abtheilung erwiesen werden wird. So hat auch der heil. Athanasius bey dem Kaiser Konstantin dem Grossen seine Beschwerden eingelegt, als er widerrechtlich von dem Kirchenrathe zu Tyrus seines Bißthumes entsetzet wurde.

** Die Hauptabsicht jenes Betrügers, der die Dekretalbriefe Isidors zusammengestoppelt hat, war, die Bischöfe von der Gerichtsbarkeit ihrer Metropolitane und des Landesfürsten zu befreyen, und sie unmittelbar dem römischen Stuhle zu unterwerfen; denn wie das grosse fränkische Reich unter Ludwigs Söhnen in mehrere Theile zerfiel, und die kleineren Herren von diesen in ewigem Kriege mit einander lebten, so verbreitete sich das alles auch auf die Bischöfe, und der Suffragan hatte eine schöne Gelegenheit, seinem Erzbischofe

bischofe nicht zu gehorchen, wenn dieser etwann nicht mit ihm einen Landesherrn hatte. Wie bedeutend war nicht der Papst bey den Händeln der Söhne Ludwigs mit ihrem Vater geworden; noch vornehmer und bedeutender aber that er nachher, als die Söhne selbst untereinander zankten. Ein Bischof, der sich von der Gerichtsbarkeit seines Metropolitan, und der Provinzialsynode loszureissen suchte, hatte kaum einen andern Ausweg, als sich in den Schutz des römischen Bischofs zu werfen. Diesen Streit zu erleichtern, kam einer dieser rebellischen Suffraganen auf den Einfall, eine ganze Sammlung solcher Kirchengesetze zu verfertigen, Dekretalen der Päpste der drey ersten Jahrhunderte zu erdichten, und diese ehrwurdigen Alten nach Gutdünken sagen zu lassen, was er itzt für seine Sache zuträglich hielt. Schon längst war in den fränkischen Staaten eine Sammlung von Kirchengesetzen bekannt, welche den Namen des spanischen Bischofs Isidor führte. Dieser Sammlung fügte der Betrüger seine Erdichtungen bey, ersann allerhand Lügen, woher dieses neue Buch komme, und stellte sich, als ob es schon unter der Regierung Karls des Grossen aus Spanien gebracht worden wäre. Der ganze Zweck dieses Betrügers gieng dahin, das Ansehen der Metropolitane ganz zu vernichten, die Anklage eines Bischofs für den Layen unmöglich zu machen, und für jeden Geistlichen, so sehr nur möglich, zu erschweren. Er spielte deswegen alle Kirchengewalt in die Hände des Papstes, er löste die Bande der Diözessubordination fast ganz auf, und stellte jeden Bischof in seine Linie mit den

Metro-

Metropolitanen unter den römischen Bischof hin. Der Papst wurde für den Herrn der ganzen Kirche erkläret, von ihm hingen alle Endurtheile in kirchlichen Angelegenheiten, und besonders bey Bestrafung eines Bischofs ab. Welcher Metropolit konnte sich entschliessen, seinen ihm untergeordneten Bischof strafen zu wollen, wenn er erst von jedem Schritte zu Rom Rechenschaft geben sollte? wie wurden dadurch alle Prozesse in das Unendliche gezogen, ihre richtige Entscheidung unmöglich gemacht, wenn Streitigkeiten nicht an der Stelle, wo sie enstanden sind, untersuchet und entschieden werden sollten? Die ganze vormalige Hierarchie mußte nothwendig umgestürzet, das ganze Verhältniß der Kirche zum Staate geändert werden, wenn diese neuen Kirchengesetze in Gang kommen sollten. Wie hat aber jenes in allgemeinen Gang kommen können, was nur ein Einziger gleichsam aus augenblicklichem Bedärfnisse erdichtet hat? und warum ist eine so auffallende Betrügerey, nachdem sie sich in das Publikum gewaget hat, nicht alsogleich entdecket, und zurückgewiesen worden? Es scheint oft in der Geschichte nicht nach den eigentlichen Regeln der Wahrscheinlichkeit zu gehen, und hier ist einer dieser Fälle. In den Händeln, welche in einigen Kirchsprengeln entstanden sind, die auf der Gränze der Reiche **Lothars**, und **Karls des Kahlen** lagen, kam diese neue Waare zuerst zum Vorscheine. Die Metropolitanen, welche bisher von allem, was diese Sammlung enthielt, kein Wort gewußt haben, wunderten sich des neuen Schatzes, sahen aus dem offenen Widerspruche mit ältern zuver-

lässigen

läßigen Kirchengesetzen, daß es mit diesem neuen Produkte nicht ganz seine Richtigkeit haben könne. Das sicherste Mittel, den Werth dieser neuen Erscheinungen zu erfahren, war eine Anfrage zu Rom, wo sich von so vielen neu erschienenen Dekretalen doch einige im Archive finden müßten. Auf die erste Anfrage antwortete Papst **Nikolaus** gar nicht. Die Frage kam öfter: ganz schweigen konnte er unmöglich mehr, er antwortete nun bloß so, daß er alle Gründe, welche von den Gegnern dieser Dekretalen angeführt wurden, als ungiltig verwarf. Gründe verwerfen, welche gegen eine Sache geführt werden, heißt deswegen noch nicht die Sache selbst billigen, aber der Ton, womit der Papst diese Gründe verwarf, verrieth deutlich genug, welcher Meinung er sey. Die Erzbischöfe selbst hatten die Unvorsichtigkeit, wenn es ihnen gelegen war, manchmal auf diese falschen Dekretalen sich zu berufen, und sie lerneten erst an dem Beyspiele der von Kölln und Trier, wessen der Papst sich unterfange, seitdem der neue Isidor aufgestanden ist. Es war freylich nicht schön an diesen Bischöfen, die unschuldige Königinn Theutberg als Ehebrecherinn zu verdammen, bloß weil ihr Gemahl eine schönere Dame **Walrade** zur Königinn machen zu können wünschte, aber der Papst hatte wohl daher noch kein Recht, diese zween Erzbischöfe abzusetzen.

60.

60.

Das Recht, neue Bißthümer zu errichten, und folgeweise die schon bestehenden zu zerstücken, oder mehrere in eines zusammzuschmelzen, war einst dem Erzbischofe und den Provinzialsynoden eigen *; weil sich aber dasselbe der römische Stuhl seit dem eilften Jahrhunderte vorbehalten hat, so wird es auch unter die zufälligen Rechte des Papstes gezählet.

* Placuit et illud, ut plebes, quæ nunquam habuerunt proprios Episcopos, nisi ex concilio plenario uniuscujusque provinciæ et primatis, atque consensu ejus, ad cuius dioecesim eadem Ecclesia pertinebat, decretum fuerit, minime accipiant (*Canon.* 98. *codicis Ecclesiæ Afric.*) Aber man mag dieses Recht dem Papste, oder den Erzbischöfen einräumen, so können sie dasselbe nie ohne der landesfürstlichen Genehmhaltung (placetum regium) ausüben, wie es aus den in der dritten Abtheilung vorgetragenen Grundsätzen leicht zu ersehen ist.

61.

Durch 10 Jahrhunderte sah die Kirche keine andere Heiligsprechung, als besondre *, aber die Bischöfe übten damals dieses Recht nicht mit so vielem Gepränge und Vorbereitungen, die man erst in spätern Zeiten einführte, aus. Ein hinlängliches Zeugniß von des Verstorbenen Tugenden und Frömmigkeit war alles, aus dem sie bestanden sind. Im Anfange des eilften Jahrhunderts aber fiengen einige an, die Heiligsprechungen vom römischen Stuhle zu verlangen.

Dem-

Demohngeachtet behielten die Bischöfe ihr Heiligsprechungsrecht immer noch ungekränkt, bis endlich Papst Alexander III dasselbe unter die größern Geschäfte (causæ arduæ et majores) gerechnet hat. Da nun alle größern Geschäfte nach der Sprache der damaligen Zeiten dem römischen Stuhle vorbehalten sind, so folget von sich selbst, daß das Heiligsprechungsrecht ein zufälliges Recht des Primates sey **.

* Die Heiligsprechung ist eine mit äusserm Gepränge begleitete Handlung, durch welche die Erlaubniß ertheilet wird, diejenigen öffentlich in der Kirche zu verehren, welche sich in ihrem Leben durch besondere Tugenden und Wunderwerke ausgezeichnet haben. Wird diese Handlung von einem allgemeinen Kirchenrathe, oder vom Papste vorgenommen, so heißt sie eine allgemeine, wenn sie aber nur ein Bischof, oder eine Provinzialkirchenversammlung vornimmt, so ist sie eine besondre Heiligsprechung. Es verstehet sich von selbst, daß aus einer besondern, sobald sie die Kirche angenommen und gutgeheissen hat, eine allgemeine werde.

** Da weder die ganze Kirche, und um so weniger der Papst in dem Geschäfte der Heilgsprechung untrüglich ist (wie es der grosse Muratori erwiesen hat), so sind die Landesfürsten berechtiget, die Verehrung derjenigen in ihren Staaten zu untersagen, welche auf eine dem Staate nachtheilige, oder die Majestät herabwürdigende Art vom Papste unter die Zahl der Heiligen gesetzet werden. Ein Beyspiel davon gab uns Frankreich; denn als Papst Benedikt XIII. im Jahre 1729 ein Offizium herausgegeben

hat

hatte, welches zu Ehren Gregors VII. in das Brevier eingeschaltet, und vom Klerus am Festage dieses Heiligen gebethet werden sollte, so hat das Parlament zu Paris alle Exemplare desselben in ganz Frankreich zu unterdrücken befohlen, als ein Produkt, welches den Freyheiten der französischen Kirche widerspricht, und die Majestät des Königs herabwürdigt, indem Gregor VII. in den Lektionen des zweyten Nokturn hauptsächlich aus der Ursache als ein Heiliger abgeschildert wird, weil er sich wider die Majestät vergriffen, und den Kaiser Heinrich IV. widerrechtlich vom Throne gestossen hat (§. 29.). Aus eben der Ursache befahl auch unser Monarch Joseph II., daß in den Brevieren die Lektionen des zweyten Nokturn in dem Offizium Gregors VII. verpappet werden sollen. Es war ein politischer Kunstgriff des römischen Hofes, Gregor VII. auf den Altar zu stellen, um dadurch ihre sich widerrechtlich zugeeignete Gewalt über die weltlichen Reiche zu befestigen.

62.

Die Regeln, welche die ersten Urheber des Mönchsstandes ihren Schülern gaben, waren nur Privatunterrichte, die fast nie, oder selten schriftlich sind abgefaßt worden. Da es also damals einzig von der Willkuhr der Klostervorsteher abhieng, welche Lebensart ihre untergebene Mönche führen sollten, so ist es leicht einzusehen, warum sie ihre Regeln weder vom Bischofe, noch vom Papste bestättigen liessen. Die ersten waren Dominikus, und Franz von Asissi, welche vom Papste Innozenz III. die Bestättigung ihrer neuerrichteten Orden begehrten. Da aber um

eben diese Zeit so viele, und so verschiedene Gattungen von Mönchen entstanden sind, daß man befürchtete, diese Menge möchte eine grosse Verwirrung in der Kirche anrichten (Cap. fin. de relig. domib.), so wurde im vierten lateranischen Kirchenrathe verboten, einen neuen Mönchsorden zu errichten. Diese Verordnung wurde nicht befolget, und die Zahl der Mönche vermehrte sich so sehr, daß die Kirchenversammlung zu Lion die lateranische Verordnung wiederholte, und alle Orden verbot, die nicht der römische Stuhl gutgeheissen hätte. Von dieser Zeit also gehört das Recht, Mönchsorden zu bestättigen, oder sie abzuschaffen *, zu den zufälligen Rechten des Papstes **.

* Beyspiele, daß die Päpste dieses Recht ausgeübet haben, liefert uns die Kirchengeschichte: so hat Pius V. die Humiliaten, die Innozenz III. bestättiget hat, im Jahre 1571. wieder abgeschaffet, und erst vor wenigen Jahren, nämlich im Jahre 1773. hat Klemens XIV., ein der Unsterblichkeit würdiger Papst, den Orden der Jesuiten unterdrücket. Indessen ist wohl zu merken, daß, wenn gleich ein Orden vom Papste bestättiget wird, es doch jedem Landesfürsten freystehe, denselben in seinen Staat aufzunehmen, oder wieder abzuschaffen, so oft es der Nutzen des Staats fordert.

** Nebst dem Primate besitzt der Papst die Würde, und die Rechte eines Patriarchen in der abendländischen Kirche. Er ist Primas in Italien, Erzbischof der römischen Provinz, und Bischof der Stadt Rom.

Zwey-

Zweytes Hauptstück.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bischöfe.

63.

In der geistlichen Hierarchie, die Christus selbst eingesetzet hat, haben den ersten Rang nach dem Papste die Bischöfe (§. 44.*). Es ist also der Ordnung gemäß, daß, nachdem die päpstlichen Rechte bestimmet worden sind, von jenen gehandelt werde, die mit der bischöflichen Gewalt verknüpfet sind.

64.

Die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel (§. 40.), folglich ist ihre Gewalt mit der ordentlichen, oder wesentlichen Gewalt der Apostel (§. 40.*) einerlei; denn um im wahren Verstande jemand in einem Amte nachzufolgen, wird erfordert, daß der Nachfolger mit dem Vorgänger die nämlichen Rechte und Macht ausüben könne.

65.

Die Bischöfe empfangen ihre Gewalt unmittelbar von Christus selbst. Die Apostel erhielten ihre Gewalt nicht vom Petrus, sondern unmittelbar vom Stifter der Kirche selbst (Paul. an die

Galat.

Galat. 1. K. Luk. 6. K. Matth. 16 und 18. K. Joh. 20. K.), nun aber sind die Bischöfe Nachfolger der Apostel (§. 40.), folglich erhalten auch sie ihre Gewalt unmittelbar von Gott, und nicht vom Papste*; denn wenn der Nachfolger seine Gewalt nicht von eben demjenigen empfienge, von dem sie sein Vorgänger hatte, so wäre es keine Nachfolge mehr, sondern eine neue Einsetzung. Daher auch im 20. K. 28. V. der Apostelgesch. zu den Bischöfen gesaget wird: **Wachet über euch, und über die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist (nicht der Papst) zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren.**

* Einst wurden die Bischöfe von ihrem Metropolitane durch eine einzige Feyerlichkeit der Händeauflegung zugleich eingeweihet und bestättiget (§. 56.), sie erhielten also durch die einzige Einweihung oder Salbung die vollkommene bischöfliche Gewalt, sowohl der Weihe, als der Gerichtsbarkeit (§. 36. *); nun aber ist es eine in der Gottesgelehrsamkeit ausgemachte Wahrheit, daß die Einweihung des Bischofs ein Sakrament sey. Die Wirkungen eines Sakraments haben ihren Ursprung unmittelbar von Gott. Die bischöfliche Weihe ist ein Sakrament; die Wirkung desselben ist die bischöfliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange, folglich überkommen sie ihre Gewalt unmittelbar von Gott.

66.

Weil die Bischöfe unmittelbar von Gott selbst eingesetzte Hirten sind (§. 65.), so weiden sie die

Heerde

Heerde ihres Kirchsprengels in ihrem eignen Namen, und nicht als Abgeordnete, oder Vikarien des Papstes *, ob sie ihm gleich als dem Mittelpunkte der Einheit der Kirche untergeordnet sind.

* In dem tridentinischen Kirchenrathe wurde über den Ursprung der bischöflichen Gewalt mit vieler Heftigkeit gestritten. Die französischen und spanischen Bischöfe behaupteten, daß sie dieselbe unmittelbar von Christus selbst überkommen, die italiänischen hingegen ergriffen die Parthey des römischen Hofes, weil sie besorgten, das Ansehen des Papstes würde heruntergesetzet, wenn man nicht annähme, daß die Bischöfe bloße Vikarien desselben seyen, und keine andre Gewalt, als nur jene ausüben könnten, die ihnen einzuräumen dem Papste beliebig ist. Aus dieser Meinung der Italiäner konnte die päpstliche Kammer grosse Vortheile ziehen; denn da sich die abgeordnete Macht der Vertreter, oder Vikarien nicht weiter erstreckt, als in so weit dieselbe der ordentliche Richter auf sie übertragen hat, so könnte der Papst die bischöfliche Gerichtsbarkeit aus diesem Grundsatze nur auf gewisse Gegenstände einschränken, und sich so viele Fälle, als ihm beliebte, vorbehalten; und aus diesem sieht man die Ursache ein, warum sich die Päpste das Recht vorbehalten haben, einen Erlaß, oder eine Dispens in den trennenden Ehehindernissen, in dem vorgeschriebenen Alter zur Empfangung der Priesterweihe, in den feyerlichen Gelübden, und dergleichen zu ertheilen; denn alle diese Erlaßertheilungen waren in den päpstlichen Finanzen ein wichti-

wichtiger Artikel, und brachte manches schöne Stück Geldes aus allen katholischen Provinzen ein. Nimmt man aber im Gegentheile an, daß die bischöfliche Gewalt unmittelbar von Gott herrühre, so hören alle diese päpstlichen Reservationen auf, und jeder Bischof kann in allen dergleichen Fällen den Personen seines Kirchsprengels, und zwar unentgeltlich einen Erlaß ertheilen, mit Ausnahme der trennenden Ehehindernisse, welches ein landesfürstliches Recht ist, wie wir im zweyten Bande sehen werden. Da nun die Italiäner sahen, daß die *Franzosen* und Spanier mit einem *solchen Nachdrucke* auf ihrer Meinung von dem Ursprunge der bischöflichen Gewalt beharrten, sind einige derselben, von den Vorurtheilen ihrer Nation hingerissen, mit dem Anathema wider sie ausgebrochen, ja einer unter ihnen scheuete sich nicht öffentlich zu sagen: Plus molestiæ nobis infertur ab istis Hispanis, qui Catholicos agunt, quam ab ipsis hæreticis, und ein anderer spielte mit diesem frechen Witze: ex hispanica scabie decidimus in morbum gallicum. Man stritt über diese Sache in der 23ten Sitzung, doch wurde nichts entschieden.

67.

Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe erstrecket sich vermög ihrer ursprünglichen Gewalt auf alle Personen ihres Kirchsprengels. Wachet über euch und die ganze Heerde, die zu regieren euch der heilige Geist als Bischöfe gesetzet hat, ist die Lehre des Apostels Paulus (§. 65.). Setzen wir nun, es wären einige Personen von der Gerichtsbarkeit ihres

Bischofes

Bischofes ausgenommen, alsdann würde sie der heilige Geist nicht gesetzet haben, über die ganze Heerde, sondern nur über einen Theil derselben zu wachen *.

* Der vierte Kanon des Kirchenrathes zu Chalzedon gebietet ausdrücklich, daß die Mönche auf dem Lande, und in den Städten ihrem Bischof unterworfen seyn sollten. Man beobachtete diese Verordnung bis in das eilfte Jahrhundert, in welchem die Befreyungen der Mönche von der bischöflichen Gerichtsbarkeit ihren Anfang nahmen, oder doch wenigstens sehr vermehret wurden, weil im nämlichen Jahrhunderte die Klagen dawider am häufigsten und am stärksten waren. So lang die Aebte und Klöster unter den Bischöfen standen, so mußten sie der strengsten Aufsicht ausgesetzet seyn; denn jene hatten ein wachsames Aug auf die Ausschweifungen der Klöster, und bestraften die Mönche, sobald sie den Geist der Unordnung, Ueppigkeit, Meutherey bemerkten. Niemand konnte sie besser schützen, als der römische Hof, und dieser erhörte ihre Bitte sehr gern. Den Aebten wurden bischöfliche Ehrenzeichen verliehen, die Klöster wurden von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreyet, den Bischöfen der Weg dahin verzäunet, und wenn diese nur die geringste ernstliche Miene machten, so wurden sie mit der Ungnade des Papstes bedrohet. Hieraus entstund die natürliche Folge, daß die Würde eines Bischofs etwas sehr gemeines wurde. Das Volk, das vormal nur einen in einem gewissen Religionsgepränge erscheinen sah, erblickte nun zerschiedene. Der Begriff eines Mönches erhöhte die Ach-

tung desselben, und das äussere Ansehen der Bischöfe fiel. Dadurch aber verrieth der römische Hof seine Begierde nach Geld. Vor Geld mußten alle Exemtionen erkaufet werden; der römische Hof bedung sich ein gewisses Gefäll von den Klöstern aus. Die Klöster wurden mit einer Kameraltaxe beleget, und steuerten hierdurch wider alle Begriffe einer gesunden Staatskunst einem fremden Fürsten. Selbst Bernhard, ob er gleich nicht nur ein Cisterziensermönch, sondern auch Abt zu Clairevaux gewesen ist, hat diese Unanständigkeit in seiner Abhandlung von dem Betragen, und Pflichten der Bischöfe im 9ten Kap. mit folgenden nachdrücklichen Worten geahndet: Miror quosdam in nostro ordine monasteriorum Abbates hanc humilitatis regulam odiosa contentione infringere, & sub humili, quod pejus est, habitu & tonsura tam superbe sapere, ut, quum ne unum quidem verbulum de suis imperiis subditos suos prætergredi patiantur, ipsi propriis obedire contemnant episcopis. Spoliant ecclesias, ut emancipentur. Redimunt se, ne obediant. Non ita Christus. Ille siquidem dedit vitam, ne perderet obedientiam, qua isti ut careant, totum fere suum, suorumque victum expendunt. Quid hoc est præsumtionis o! monachi? neque enim quia prælati monachis, ideo non monachi. Nicht zufrieden mit diesen Ermahnungen, die er den Prälaten seines Ordens gab, ließ er seine Klagen bis zum römischen Stuhle dringen. Er schrieb dem Papste Eugen III., stellte ihm die Befreyungen als einen Baum vor, der keine guten Früchte trage, und erwies, daß sie dem Willen der Stifter geradezu entge-

gen wären. Wer hätte es vermuthet, daß die Vorstellungen eines Bernhards, des Johann von Salisbury, des Peter von Blois, und Anderer nicht hätten dringend genug seyn sollen, den häufigen Befreyungen Einhalt zu thun? und es ist dennoch nicht anders; denn statt sie zu vermindern, hat man sie nur vermehrt. Als im 13ten Jahrhundert die Bettelorden errichtet wurden, waren ihre Stifter vollkommen überzeugt, wie viele Verwirrungen und Klagen aus den häufigen Befreyungen entsprossen sind; darum wollten sie, daß die Mitglieder ihres Ordens den Bischöfen gänzlich unterworfen seyn sollten. Wie abgeneigt der heil. Franz von Asissi den Befreyungen war, lehrt uns sein Testament, in welchem er seinen Brüdern folgende Ermahnungen gab: Præcipio firmiter fratribus universis per obedientiam, quod, ubicunque sint, non audeant petere aliquam libertatem in curia romana. Und wieder: Hoc meum, & fratrum meorum est privilegium, nullum habere privilegium super terram, sed omnibus obedire, & inferiores nos omnibus reputare. Aber dieser Ermahnungen unerachtet hat der Bruder Elias, Generalvorsteher der Franziskaner schon im 4ten Jahre nach dem Tode ihres Stifters vom römischen Stuhle Freybriefe wider die bischöflichen Rechte erschlichen, und was dieser für seinen Orden erwirket hat, wurde bald auf andre Orden ausgedehnet. Da aber die Mönche vermeinten, die Befreyung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit erstrecke sich nicht nur über die klösterliche Zucht, sondern auch auf die geistlichen Verrichtungen, so wurden eine Menge Streitigkeiten

ange=

angezettelt. Man suchte zwar diese Befreyungen in zwoen Kirchenversammlungen, deren eine unter Alexander III. die andre unter Innozenz III. im Lateran gehalten wurde, abzuschaffen; aber es blieben alle Bemühungen so fruchtlos, daß sich jene, welchen Papst Paul III. die im künftigen Synodus abzustellende Unordnungen aufzuzeichnen befahl, unter andern also ausdrückten: Alius abusus magnus, & minime tolerandus, quo universus populus christianus scandalizatur, est in impedimentis, quæ inferuntur Episcopis in gubernatione suarum ovium, maxime in puniendis scelestis, & corrigendis. Nam primo multis viis se mali homines, præsertim clerici, eximunt a jurisdictione sui ordinarii. Deinde si sunt exempti, confugiunt statim ad pœnitentiariam, vel ad datariam, ubi confestim inveniunt viam impunitatis, & quod pejus est, ob præstitam pecuniam. — — — Tollantur hæ maculæ, quibus si daretur quispiam aditus in quacunque hominum republica, aut regno, confestim aut paullo post in præceps rueret, & tamen putamus nobis licere, ut per nos in christianam rempublicam inducantur hæc monstra? Auch die Bischöfe und Stände Deutschlands haben von dem tridentinischen Kirchenrathe die gänzliche Aufhebung aller Befreyungen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit gefordert, aber der römische Hof wußte es durch seine Ränke zu verhindern, daß sich Deutschland in seinem Verlangen nicht gänzlich befriediget sehen konnte, indem der Kirchenrath nichts anders beschloß, als daß die Bischöfe wenigstens als päpstliche Abgeordnete ihre Gerichtsbarkeit über die Mön-

che ausüben könnten, wodurch die auf die Klöster gelegte Kameraltaxe noch nicht aufgehoben wurde, weil die Mönche ihre Stifter noch monasteria ab origine exempta nennen durften. Nachdem aber die Fürsten das wahre Interesse ihrer Staaten eingesehen haben, nachdem man erkennet hat, daß es ungereimt sey, Mönche in seinen Staaten zu haben, die einem fremden Fürsten Tribut zahlen, und ihm besonders unterworfen sind, so hob auf einer Seite Portugal alle Zufuhr vom Gelde nach Rom gänzlich auf, welchem Beyspiele mehrere andere Reiche gefolget sind, auf der andern Seite setzte die Republik Venedig ihren Patriarchen, und ihre Bischöfe wieder in die ursprünglichen Rechte über die Mönchsklöster ein, und erst neulich hat unser Monarch Joseph II. nicht nur alle Exemptionen der Klöster in den österreichischen Erbländern aufgehoben, sondern auch den Nexus der Bettelmönche mit ihren Ordensgeneralen zu Rom abgeschnitten. So glänzend also vormals die Einkünfte des römischen Hofes waren, so sehr werden sie nach und nach eingeschränket; und wenn noch über dieses die gewissenhafteste Theorie in dem Finanzsysteme aufgestellet ist, so kostet es Mühe, die apostolische Kammer von 74 Millionen Skudi Schulden zu befreyen, mit welchen sie nach dem Absterben Klemens XIII. beladen war.

68.

Das Recht und die Verbindlichkeit zu einem Endzwecke setzet das Recht und die Verbindlichkeit zu den nöthigen Mitteln voraus. Die Bischöfe sind verbunden

den für das Heil aller Seelen ihres Kirchsprengels zu sorgen (§. 67.). Da sie dieses ohne Mitarbeiter nicht verrichten können, so stehet es ihnen zu, Priester zu weihen, und ihnen die Seelsorge in einem Theile ihres Kirchsprengels anzuvertrauen. Der Theil des Kirchsprengels, in welchem einem Priester die Seelsorge anvertrauet wird, heißt eine **Pfarre**, oder **geistliche Pfründe** *.

* Ich gebe hier die Erklärung einer Pfründe im engern Verstande, denn man hat nach der Zeit auch solche Pfründen errichtet, die mit keiner Seelsorge verknüpfet sind.

69.

Wenn zwey Dinge mit einander verbunden sind, kann eines ohne dem Daseyn des andern nicht bestehen. Wer mithin das Recht hat, eines aus zweyen mit einander verbundenen auszuüben, hat zugleich das Recht zu dem andern. Ehedessen war die Priesterweihe mit der Verleihung einer Pfründe verbunden, weil Niemand geweihet wurde, wenn nicht eine Pfründe vorhanden war, zu derer Dienste er geweihet werden konnte. Da nun das Recht, Priester zu weihen, immer ein bischöfliches Recht war (§. 68.), so folget von sich selbst, daß das Recht, alle Pfründen des Kirchsprengels zu verleihen, ein ursprüngliches Recht der Bischöfe sey *.

* Die neuere Kirchenzucht hat alles abgeändert; die Priesterweihe wurde im 10ten Jahrhunderte von der Verleihung einer Pfründe abgesondert; es entstunden die geistlichen Lehenschaften (jura patronatus), die Päpste erfanden die Vorbehaltungen (§. 26. Einleit.),

leit.), und Anwartschaften auf noch unerledigte Pfründen (gratiæ expectativæ).

70.

Zur Wesenheit der Seelsorge wird erfordert, eingerissene Irrlehren und Sittenverderbnisse auszurotten, oder doch wenigstens ihrer weitern Verbreitung vorzubeugen. Um dieses zu vollziehen, muß der Hirt seine Schaafe kennen (§. 57.*), und nach Verschiedenheit der Umstände durch angemessene Mittel das Uebel aus der Quelle zu fassen wissen. Dieses kann nicht geschehen, es sey dann: daß der Bischof seine Heerde öfters besuche, und den Zustand seines Kirchsprengels auskundschafte: und zwar durch sich selbst, nicht durch einen Abgeordneten, indem dieses Recht, und diese Pflicht aus dem Hirtenamte fließet, und also eine persönliche Pflicht ist *.

* Die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe sollen nicht unterlassen, ihren Kirchsprengel selbst, oder, wenn sie aus rechtmäßigen Ursachen verhindert wären, durch ihren Generalvikar alle Jahre, oder, wenn es dessen Weitschichtigkeit nicht zuliesse, wenigstens alle zwey Jahre einmal zu besuchen (Trident. Kirchenrath im 3ten Kap, der 24ten Sitz.).

71.

Christus hat den Aposteln die gesetzgebende und rechtsprechende Macht verliehen (§. 32.). Diese Macht ist zwar auf die Bischöfe, als ihre Nachfolger, übergangen (§. 40.), weil aber die Regierungsform der Kirche aristokratisch ist (§. 35.), so können die gemein=

gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ganzen Kirche nicht von einem einzelnen Bischofe, sondern sie müssen von allen mit gemeinschaftlichen Stimmen entschieden werden (§. 31.). Wenn der ganze Körper der Bischöfe versammelt ist, um gemeinschaftliche Angelegenheiten der ganzen Kirche zu entscheiden *, so nennt man diese Versammlung einen allgemeinen Kirchenrath (§. 14. Einleit.), in welchem ihre Stimmen als Stimmen der Gesetzgeber und Richter entscheidend sind.

* Es ist eben nicht nöthig, daß schlechterdings alle Bischöfe in allgemeinen Kirchenversammlungen gegenwärtig seyn sollen. Genug ist es, wenn alle berufen, oder eingeladen werden, und wenn der grössere Theil erscheint. Hieher kann man die bekannte Rechtsregel: Vota absentium adcrescunt præsentibus anwenden. Uebrigens wird in den Kirchenversammlungen allemal auf die Mehrheit der Stimmen, als auf die gleichen Gesellschaften angemessenste Art (§. 38.) gesehen.

* * Durch die Gewohnheit ist es eingeführet worden, daß neben den Bischöfen auch Andere, die Christus zu Gesetzgebern nicht ernennet hat, in den Kirchenversammlungen Sitz und Stimme haben. Dieses Vorrecht erhielten jene Kardinäle, die nicht zugleich Bischöfe sind, die Aebte der Mönche, und die Ordensgeneralen.

72.

Ob sich aber gleich die Gerichtsbarkeit eines einzelnen Bischofs nicht über die ganze Kirche erstrecket, so kann er doch dieselbe über seinen ganzen Kirchsprengel ausüben (§. 67.), welchem er als ein unmittelbar von Gott eingesetzter Hirt in seinem eignen Namen vorstehet (§. 66.), und darum hat er das Recht, einen Synodus von seiner untergebenen Geistlichkeit zu berufen *, und in demselben Diözesangesetze zu verfassen.

* Der tridentinische Kirchenrath befiehlt jährlich einen zu halten. Sie sind zwar heut zu Tage nicht mehr überall üblich, aber ihre Stelle vertreten die bischöflichen Konsistorien, die eine Art von beständigem Synodus sind. Ehedessen waren auch die Verhandlungen der Ehescheidungen, der Aufgebothe und Ehehindernisse in den österreichischen Ländern ein Gegenstand der Konsistorialgeschäfte, aber Kaiser Joseph II. hat die leztern der politischen, und die erstern der Justizstelle unterworfen. Denn da blos bürgerliche Gegenstände dem geistlichen Gerichte nicht unterstehen (§. 12. *), das Recht aber über Ehesachen, in so weit diese ein bürgerlicher Vertrag ist, zu sprechen, unter die Majestätsrechte gehöret (wie es im zweyten Bande erwiesen werden wird), so ist die Ursache leicht einzusehen, daß der Monarch dieses zu thun berechtiget war; zu geschweigen, daß die Konsistorialräthe, als Cölibanten, aus Mangel der Erfahrung nicht so geschickt sind, als die weltlichen Richter, die Streitigkeiten unter den Eheleuten beyzulegen.

73.

Mit der Macht, Gesetze zu geben, ist die Macht, zu strafen verbunden, weil die Verknüpfung des Uebels mit der Uebertretung als ein Beweggrund von derselben abzuhalten (§. 13.) das Gesetz wirksam machen muß *. Da nun jeder Bischof die Macht hat, in seinem Kirchsprengel Gesetze zu geben (§. 72.) so hat er zugleich das Recht, die Uebertreter mit geistlichen Strafen zu belegen.

* Die Rechtsgelehrten nennen legem imperfectam, wo die sanctio pænalis mangelt. Wenn der Gesetzgeber befiehlt, heißt es: Handle, wie das Gesetz lautet, wo nicht — so —. Wo die Strafe mangelt, heißt es blos: Handle, wie das Gesetz lautet, wo nicht — so hast du nicht so gehandelt (Herr von Sonnenfels in den Grundsätzen der Poliz. §. 147.).

74.

Die Bischöfe sind verpflichtet, über ihre ganze Heerde zu wachen (§. 67.). Wer das Recht und die Verbindlichkeit hat, als ein von Gott unmittelbar eingesetzter Oberhirt (§. 65.) das Heil seiner Heerde zu befördern, muß auch die dazu nöthigen Mittel haben. Der Bischof ist also so oft berechtiget, seinen Pflegebefohlenen einen Erlaß in den Gesetzen der allgemeinen Kirchenversammlungen zu ertheilen (§.66.*), so oft dasselbe ein Nothfall, oder ein Nutzen fordert *.

* Es ist kein Widerspruch, das Befreyungsrecht von den Gesetzen allgemeiner Kirchenversammlungen unter

die wesentlichen Rechte des Papstes zu setzen (§. 52.), und dasselbe zugleich jedem einzelnen Bischofe einzuräumen; denn der Unterschied zwischen beyden ist sichtbar. Das Befreyungsrecht eines Bischofs ist nur auf die Personen seines Kirchsprengels eingeschränket, hingegen erstrecket sich die Gewalt des Papstes in diesem Punkte über die ganze Kirche.

Anwendung des zweyten Hauptstückes sowohl auf die Bischöfe und Aebte, als auch auf die Domkapitel Deutschlands.

75.

Die Bischöfe haben vermög dem allgemeinen, in der Einsetzung Christi gegründeten Kirchenrechte keine bürgerliche Gewalt, oder weltliche Ehrenstellen (§. 22*. 28.), auch erstrecket sich ihre Gerichtsbarkeit, nach der Willensmeinung des Stifters der Kirche, auf alle Personen ihres Kirchsprengels (§. 67.). Allein in Rücksicht der Bischöfe Deutschlands ist in beyden Stücken eine Ausnahme zu machen; denn erstlich besitzen sie nebst der geistlichen Gewalt die reichsständische Landeshoheit (Superioritas territorialis), zweytens ist ihre Gerichtsbarkeit nicht nur über die protestantischen Unterthanen in dem Religions- und westphälischen Frieden eingestellet, oder suspendiret worden (§. 37*. Einleit.), sondern dieselbe wurde auch in Rücksicht der exempten Aebte und Klöster im Reiche beschränket. Weil aber dort, wo wider das allgemeine Recht eine Ausnahme gemacht, ein besonderes Recht entstehet, so erhellet, daß das besondere

Kirchen-

Kirchenrecht Deutschlands in Betref der Bischöfe in zwey Stücken von dem allgemeinen Kirchenrecht abgehe *.

* Die Art, auf welche die Bischöfe Deutschlands bürgerliche Ehrenstellen überkommen haben, ist eine Thatfrage. Thatfragen können nur aus historischen Quellen hergeleitet werden (§. 17* Einleit.); es ist also aus der Geschichte zu erweisen, auf welche Art die Bischöfe Deutschlands die reichständische Landeshoheit überkommen haben.

76.

Die alten Deutschen und Gallier hatten, als sie noch Heyden waren, eine so grosse Ehrerbietigkeit gegen die Mystagogen, Druiden, und andere dergleichen Götzenpriester, daß durch ihr Ansehen die wichtigsten Staatsgeschäfte entschieden wurden *. Nachdem nun diese Völker sich zur christlichen Religion bekennet haben, übertrugen sie die Hochachtung, die sie einst ihren heidnischen Religionsdienern erwiesen haben, auf die Bischöfe, und dieses war die erste Stufe zu jener Herrschaft, die der Klerus in der abendländischen Kirche erhalten hat. Als sich nachher vorzüglich seit dem 8ten Jahrhunderte der Aberglaube verbreitete, das zuverlässigste Mittel, die Nachlassung der Strafen in dem zukünftigen Leben zu erhalten, sey reichliche Vermächtnisse den Kirchen und Klöstern zu hinterlassen, so wurden dadurch die Reichthümer, und mit ihnen das Ansehen der Bischöfe und Aebte ungemein vermehret, indem ihnen aus dieser Absicht die Landesfürsten unbewegliche Güter, oder Lehen, mit denen die Rechte der Regalien verknüpfet waren, verliehen haben * *. Auf diese Art also wurden die Bischöfe

schöfe und Aebte Deutschlands Kurfürsten und Fürsten, indem sie mit den Regalien, die zu den so berühmten Investiturstreitigkeiten Anlaß gegeben haben (§. 21. Einleit.), auch zugleich eine landesherrliche Hohheit erhalten haben.

* Zeugniß dessen ist Julius Cäsar, bey dem de bello gallico L. 6. Cap. 13. Folgendes zu lesen ist: Druides magno sunt apud eos honore; nam fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt, & si quod est admissum facinus, si cædes facta, si de hæreditate, si de finibus controversia est, iidem decernunt, præmia pænasque constituunt, si quis aut privatus, aut publicus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. — — Druides a bello abesse consueverunt, neque tributa una cum reliquis pendunt, militiæ vocationem, omniumque rerum habent immunitatem. Auch Tazitus bezeuget von den Sitten der Deutschen: Neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in pænam, nec Ducis jussu, sed velut Deo imperante (*Tacitus Cap. 7. de mor. German.*).

** Unter dem Aberglauben durch die Belehnung der Bischöfe mit den Regalien, die Nachlassung der Sündenstrafen zu erlangen, versteckten sich auch politische Ursachen, die sich aus der damal unter den kriegerischen europäischen Völkern eingeführten Regierungsverfassung leicht entwickeln lassen. Denn die Landesherren pflegten sich ihre Klienten durch Verleihung der Lehen verbindlich zu machen; da sie nun glaubten, anden

Bischöfen

Bischöfen getreuere Vasallen, als an dem damaligen sehr kriegerischen, und zu Unruhen geneigten Adel zu finden, so gaben sie auch diesem weniger Lehen, als den Bischöfen, daraus es dann folgte, daß die Bischöfe vermög ihrer Lehnspflicht zu Kriegszeiten eine gewisse Zahl Soldaten, eben so, wie die weltlichen Vasallen, in eigner Person wider die Feinde ihres Landes- und Lehensherrn anführen mußten. Daß man sich dieser Politik schon zu den Zeiten **Karls des Grossen** bediente, bezeuget **Wilhelm von Malmesbury**: Carolus M. pro contundenda illarum gentium ferocia omnes pene terras ecclesiis contulerat, consiliosissime perpendens, nolle sacri ordinis homines tam facile, quam laicos, fidelitatem Domini rejicere, præterea si laici rebellarent, illos posse excommunicationis authoritate compescere. Diese lezten Worte *præterea si laici &c.* enthalten noch einen andern Kunstgriff der Staatskunst, welcher die Landesherren bewog, ihre Bischöfe mit Reichthümern und weltlichen Ehrenstellen zu überhäufen; denn es war schon unter den heidnischen Deutschen eine Art vom Banne üblich, mit dem auch der Verlust zeitlicher Güter und Rechte verknüpfet war, wie es **Julius Cäsar** bezeuget: Si quis aut privatus aut publicus Druidum decreto non steterit, sacrificiis interdicunt. Hæc pæna apud eos est gravissima. Quibus ita interdictum, ii numero impiorum habentur, iisque omnes decedunt, aditum eorum, sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant: neque iis petentibus jus redditur, neque honos ullus communicatur (*Julius Cæsar de bello gallico L. 6.*).

Diesen

Diesen Begriff vom Banne brachten sie nach ihrer Bekehrung in die christliche Kirche mit, und waren der irrigen Meinung, daß auch die Wesenheit des von Christus eingeführten Bannes den Verlust zeitlicher Güter nach sich ziehe (§. 19.), daher sie auch diese Strafe sehr fürchteten. Die Landesfürsten nun glaubten, das sicherste Mittel, diese kriegerischen und zu den Aufruhren sehr geneigten Völker im Zaume zu halten, sey die Furcht des Bannes, mit dem sie der Bischof belegen könne. Um ihnen aber noch fürchterlichere Begriffe von dem Banne beyzubringen, rieth die Politik, das äussere Ansehen der Bischöfe durch Reichthümer und weltliche Ehrenstellen zu vermehren, damit die Furcht vor dem Banne mit eben dem Verhältnisse steige, mit welchem die Macht der Bischöfe wuchs. Und diese verworrenen Begriffe von der Wirkung des Bannes erhielten sich in der Kirche lang.

77.

Als das Recht, den römisch-deutschen Kaiser zu wählen, mit Ausschluß der übrigen Reichsfürsten auf das Kurfürstenkollegium fiel *, so sind demselben auch drey Erzbischöfe, als der zu Mainz, Kölln und Trier einverleibet worden, welcher Vorzug ihnen vom Kaiser Karl IV. in der goldenen Bulle auf diese Art ist bestättiget worden, daß in jenen Kurfürsten- oder Kolegialtagen, in denen eine Kaiserswahl vor sich gehet, die geistlichen Kurfürsten nach der Linealordnung, die in diesen Versammlungen beobachtet wird, die erste Stelle haben sollen. Und zwar hat der Mainzer nicht nur die Direktion des Kurfürstenkollegiums, sondern giebt auch bey der Kaiserswahl der erste seine Stimme,

und

und fordert die Stimmen der übrigen Kurfürsten ab. Er hat allein das Recht, sie sowohl zum Wahltage, als auch zu den übrigen Kollegialtagen zu berufen, er verfasset die kaiserliche Kapitulation, verwahret das kaiserliche Insigel, wie auch das Reichsarchiv, und verrichtet die Krönung, wenn sie in seinem Erzbisthume geschieht; wird aber dieselbe in dem köllnischen Erzbisthume vorgenommen, so verrichtet er sie mit Kurkölln wechselweise. Nach Kurmainz hat Kurtrier in den Wahltagen die erste Stimme; in den übrigen Feyerlichkeiten aber, als im Unterschreiben, Aufdrücken des Insigels und dergleichen, wechselt es mit Kurkölln.

* Wann, und von wem das Kurfürstenkollegium errichtet worden sey? ist eine Frage, die sowohl in der Reichs- als Kirchengeschichte aufgeworfen zu werden pfleget. Die Schriftsteller, die dem römischen Hofe schmeicheln, und den Papst zum Herrn aller weltlichen Reiche machen wollten (§. 28, 29.), gaben sich alle Mühe, einen der Päpste zum Stifter dieses erlauchten Kollegiums zu machen, und zwar Bellarmin (de translatione imperii) leitet den Ursprung desselben von der Einsetzung des Papstes Gregor V. her, Aventin und Onuphrinus Pauvinius hingegen vom Gregor X., Baronius endlich hat es auf sich genommen, zu erweisen, daß die Kurfürsten Papst Innozenz der IV. in dem Kirchenrathe zu Lion eingesetzet habe; allein daß dieses Kollegium im Anfange des 13ten Jahrhunderts, und folglich lang nach dem Gregor V. noch nicht bestanden sey, lehrt uns die Wahl Friedrichs II. von der ein gleichzeitiger Schriftsteller bezeuget: Anno 1210. Otto excommuni-

municatus denunciatur. Tunc Princiqes Allemaniæ, Rex videlicet Bohemiæ, Dux Bavariæ, & Landgrafius Thuringiæ, & alii quamplures convenientes Fridericum Regem Siciliæ elegerunt in Imperatorem coronandum (*Abbas Uspergensis*). Eben so leicht ist Onuphrius und Baronius zu widerlegen, indem Schriftsteller, die vor den Päpsten Gregor X. und Innozenz IV. gelebet haben, von den Kurfürsten schon Meldung thun. So gewiß es aber ist, daß weder ein Papst, noch Karl der Grosse, wie einige dafür halten, der Stifter derselben gewesen sey, eben so ungewiß ist es auch, wann sie ihren Anfang genommen haben; allein die Entscheidung dieser Frage gehört in die Reichsgeschichte, und in das Staatsrecht Deutschlands.

78.

Erzämter des deutschen Reiches sind jene hohen Aemter, welche die Kurfürsten bey der Wahl und Krönung des Kaisers entweder selbst, oder durch ihre Erbbeamten verwalten, und sind folgende: der Erzschenk, der Erztruchseß, Erzmarschall, Erzkämmerer, und Erzschatzmeister. Diese Aemter werden von den weltlichen Kurfürsten begleitet, aber das Reichskanzleramt tragen die geistlichen, und zwar also, daß der Kurfürst zu Mainz Erzkanzler des römischen Reiches in Deutschland, jener von Kölln durch Italien, der zu Trier aber durch das Königreich Arelat ist *.

* Als Papst Urban VIII. den Kardinälen das Privilegium gab, sich **Eminenzen** nennen zu lassen, hat er allen Erzbischöfen, mit Ausnahme der dreyen, die Kurfür-

Kurfürsten sind, untersaget, sich dieses Titels anzumassen. Und ob gleich den Kardinälen nach der Meinung der Kurialisten der Vorrang vor allen geistlichen hohen Personen gebühret, so haben die Stände Deutschlands doch nie zugegeben, daß ihnen ein geistlicher Kurfürst folglich auch weltlicher nachstehen soll.

79.

Da von einer Seite das Ansehen der deutschen Bischöfe durch die weltlichen Ehrenstellen wuchs, wurde es andrerseits wieder vermindert, indem ihre geistliche Gerichtsbarkeit über die protestantischen Unterthanen zuerst in dem Religionsfrieden in Betref einiger Punkte, nachher aber in dem westphälischen Frieden gänzlich, mit Ausnahme dreyer einziger Fälle, eingestellet, und ausser Wirkung gesetzet worden ist (§. 75.).

80.

Der erste ausgenommene Fall wird im 5ten Art. §. 48. des osnabrückischen Friedensinstrumentes also bestimmet: In jenen Gebiethen der Stände der augsburgischen Konfession, in welchen die Katholiken im Jahre 1624. im Besitze, oder gleichsam in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit waren, sollten sie selbe noch in Zukunft zur Eintreibung ihrer Renten, Zinsen, Zehnten und Pensionen ausüben können, jedoch nur einzig, in so weit solches zur Behebung gemeldter Einkünfte nöthig ist, sie sollen auch nicht berechtiget seyn, zum Banne zu schreiten, es sey dann, daß eine dreyfache Anzeige der Katholiken vorhergegangen sey *.

 * Weil

Weil das 1624te Jahr die Richtschnur ist, nach der die katholischen Bischöfe ihre geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten ausüben sollen, so sieht man ein, warum selbes im Staats- und Kirchenrechte Deutschlands das Normal- oder Regulativjahr genennet wird. Mehrere Ursachen dieser Benennung werden am gehörigen Orte angeführet werden.

81.

Die Strafe des Bannes, mit welcher die katholischen Bischöfe die Protestanten belegen können (§. 80.), zieht bürgerliche Wirkungen nach sich. Obschon die Protestanten im theologischen Verstande vom Papste ohnehin mit dem Banne beleget worden sind, und daher in dieser Rücksicht der von den Bischöfen über sie gesprochene Bann ohne alle Wirkung wäre, so sind sie doch im juristischen Verstande deswegen noch nicht als exkommunizierte zu betrachten, weil ihre Religion durch die Reichs- Fundamentalgesetze das Bürgerrecht erhalten hat (37. * 38. * Einleit.). Wenn sie aber von den katholischen Bischöfen nach der Vorschrift des westphälischen Friedens mit dem Banne beleget werden, im Falle sie sich weigerten, die schuldigen Zinsen zu entrichten, so wären sie im juridischen Verstande exkommuniziret. Ob nun gleich der Bann im theoligischen Verstande genommen einzig in der Beraubung geistlicher Güter bestehet (§. 19.), so sind doch mit selbem, wenn er im juristischen Verstande betrachtet wird, bürgerliche Wirkungen verknüpfet (§. 20.), welche folglich der von Bischöfen über die Protestanten gesprochene Bann nach sich zieht.

82.

82.

Der Zweyte ausgenommene Fall lautet also: Jene Provinzialstände und Unterthanen der augsburgischen Konfession, welche im Jahre 1624. die geistliche Gerichtsbarkeit der Katholiken erkennet haben, sollten derselben in jenen Fällen, die das augsburgische Glaubensbekenntniß nicht berühren, auch in Zukunft unterstehen, wenn ihnen bei Gelegenheit des Prozesses nichts aufgeleget würde, was entweder dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse entgegen ist, oder ihre Gewissensfreyheit verletzet. Der dritte Fall endlich wird im nämlichen Absatze des 5ten Art. gleich nach dem zweyten mit diesen Worten bestimmet: Ein gleiches wird auch in Rücksicht der Katholiken festgesetzet, welche Unterthanen protestantischer Magistrate sind, und über jene, die im Jahre 1624. die öffentliche Ausübung des katholischen Gottesdienstes hatten, soll das Diözesanrecht der Bischöfe in so weit ungekränket bleiben, als sie selbes im gedachten Jahre im ruhigen Besitze über sie ausgeübet haben.

83.

In dem westphälischen Frieden sind einige Bistümer, und andere geistliche Pfründen sekularisirt, und von den Katholiken den Protestanten abgetreten worden. Unter diese gehöret auch das Bistum zu Osnabrück, und Lübeck. Dieses letztere genießet zwar allemal ein Protestant, aber zu Osnabrück wird wechselweise ein protestantischer, und katholischer Bischof erwählet, unter welchen jener jedesmal aus dem Hause Braunschweig, und Lüneburg vermög dem westphälischen Frieden seyn soll. Wenn ein protestantischer Bischof regieret, stehen

 die

die katholischen Unterthanen in Kirchensachen unter dem Kurfürsten von Kölln als ihrem Metropolitan * (Instr. P. Osnabr. Art. 13. §. 1.).

* Die protestantischen Bischöfe empfangen keine Einweihung, sie werden daher nicht gewählet um das bischöfliche Amt zu verwalten, sondern um die damit verknüpften Einkünfte genießen zu können.

84.

Die Bischöfe Deutschlands sind zugleich Reichsfürsten (§. 76.), da nun auch Protestanten zu Bischöfen gewählet werden, ohne jedoch eine Einweihung zu empfangen * (§. 83.), so ist in Betref dieser im westphälischen Frieden im 5ten Art. §. 22. beschlossen worden: daß sie sich ohne Nachtheil des Standes, und der Würde des Titels eines erwählten, oder postulirten Erzbischofes, Abtes, oder Probstens gebrauchen können, ihren Sitz aber sollten sie in der Querbank zwischen den geistlichen, und weltlichen Fürsten nehmen *.

* Ehedessen bestand das fürstliche Kollegium aus zwo Bänken, auf deren einer die geistlichen, und auf der andern die weltlichen Fürsten sassen. Weil aber die katholischen Bischöfe den protestantischen auf ihrem Platze keinen Sitz zugestehen wollten, indem sie keine Salbung, oder Einweihung hätten, und auch die protestantischen auf der Bank der weltlichen Fürsten den letzten Platz einzunehmen sich weigerten, so wurde dieser Streit in dem westphälischen Frieden dadurch geendiget, daß für sie eine dritte Bank, welche die Querbank (scamnum transversum) genennet wird, errichtet wurde.

85.

85.

Die Bischöfe müssen nach dem allgemeinen Kirchenrechte bestättiget werden. Das Recht ihre Wahl zu bestättigen, ist seit dem 14ten Jahrhunderte ein zufälliges Recht des Primates (§. 56.), welches auch dem Papste in den Konkordaten Deutschlands (30. * Einleit.) ist beygelassen worden. Zudem müssen die Bischöfe Deutschlands laut der nämlichen Konkordaten Annaten entrichten, und die Erzbischöfe noch über dieses das Pallium vom Papste lösen; allein die protestantischen Bischöfe haben keiner päpstlichen Bestättigung nöthig, sondern sie empfangen von Sr. kaiserl. Maj. nachdem sie innerhalb einem Jahre nach ihrer Wahl oder Postulation den gewöhnlichen Eid, oder ihre Lehnspflicht abgeleget haben, ohne weiterm Anstande die Belehnung. Weil nun die Protestanten die päpstliche Bestättigung von sich abgelehnet hatten, so weigerten sie sich auch demselben die Annaten, und die Taxe für das Erzbischöfliche Pallium zu entrichten. Damit aber die katholischen Bischöfe in diesem Punkte nicht mehr, dann sie, beschweret zu seyn schienen, so würde weiter beschlossen: daß die protestantischen Bischöfe über die gewöhnliche Taxe noch die Helfte derselben für die Belehnung entrichten sollen (Instr. pac. Osnabr. Art. 5. §. 2. 1.).

86.

Die Kapitel der Kathedralkirchen im Deutschlande haben das Recht sich aus ihrem Mittel Bischöfe zu wählen (§. 26. Einleit.) Die Bischöfe Deutschlands sind zugleich Kur- oder Reichsfürsten (§. 76. 77.) daher dann die Domkapitel Deutschlands das Recht haben Kur- und Reichsfürsten zu wählen. Da nun die

die geistlichen Kur- und Reichsfürsten aus dem Mittel der Domkapitel gewählet werden, der kur- und reichsfürstlichen Würde aber keine andre geistliche Person, als die vom deutschen Adel abstammet, fähig ist *, so sieht man die Ursache ein, warum im deutschen Reiche die Kanonikate in den Kathedralkirchen an keine andern, als an jene, die stiftsmässig, dieß ist: die vom alten deutschen Adel sind, vergeben werden * *.

* Der Kurfürst von Maynz drückte sich im Jahre 1699. in einem Schreiben an den Papst auf folgende Art aus: In Germania nonnisi germani ad ecclesias cathedrales, iique ex præcipua nobilitate admitti possunt, ex eo inter alia, quod ex gremiis harum ecclesiarum eligantur Episcopi, & S. R. I. Principes, cujus dignitatis exteri non sunt capaces, - - - cognitio vero: an & quis vere nobilis germanus sit? Utpote de re politica Imperatori, aliisque germanis competit.

* * In den meisten Kapiteln ist es durch besondre Statuten, oder durch eine althergebrachte Gewohnheit eingeführet worden, daß nicht nur der deutsche Adel, sondern auch eine gewisse Anzahl der Ahnen von den Werbern der Kanonikate erwiesen werden müsse, welches die Ahnenprobe genennet wird.

87.

So oft der bischöfliche Sitz erlediget wird, überkömmt das Kapitel die Ausübung der weltlichen, und geistlichen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme jener Fälle, die einen Bezug, und unmittelbaren Zusammenhang mit der bischöflichen Würde, und dem Karakter des

des Bischofs haben (Cap. 4. & 5. de his, quæ fiunt a Præl. sine conſ. capit.) indem nach dem päpstlichen Rechte der Bischof, und das Kapitel als ein moralischer Körper betrachtet werden, daraus man dann schloß, es sey geziemend, daß nach erloschenem Haupte die Glieder des Körpers die Zwischenregierung (regimen interimiſticum) vom erledigten Sitze bis zur Besetzung desselben überkämen. Unter die weltliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe Deutschlands gehöret die reichsständische Landeshoheit (§. 75. 76.), es stehet also bei erledigtem Sitze den Domkapiteln die Ausübung aller jener Rechte zu, die in den Reichsgeschäften kraft der landesherrlichen Hoheit ausgeübet werden *, und keinen nothwendigen Bezug, und unmittelbaren Zusammenhang mit dem persönlichen Karakter eines Erz- oder Bischofes haben **.

* Unter die Rechte der reichsständischen Landeshoheit gehöret das Recht, in den Reichstagen, und andern Reichsversammlungen die gewöhnliche Stimme zu geben; daher sind die Kapitel bei erledigtem Sitze durch das gewöhnliche Ausschreiben dazu zu beruffen, wie es deutlich in dem Instrumente des Osnabrücker Friedens mit folgenden Worten entschieden ist: Sede vacante capitula, & quibus adminiſtratio cum iis conjunctis competit, ad univerſales æque, ac particulares deputationum, viſitationum, reviſionum, aliosque conventus imperiales litteris ſolitis evocentur, & ſuffragii jure fruantur (*Art.* 5. §. 21.)

** Das Recht in dem Kurfürstenkollegium bei der Kaiserwahl eine Stimme zu geben, ist ein persönlicher Vorzug, welcher mit der kurfürstlichen, und erzbischöflichen Würde unmittelbar verknüpfet ist. Wenn

also zu der Zeit, in der der erzbischöfliche Sitz eines Kurfürsten (§. 77.) erlediget ist, eine Kaiserswahl vorgenommen würde, so hätte das Erzstift in dem Wahltage keine Stimme. Anders verhält es sich mit den Erzämtern des deutschen Reichs (§. 78.) und mit der Reichskanzlerwürde; denn da diese Würden einerseits eine immerwährende Fortsetzung des damit verknüpften Amtes erfodern, andrerseits aber ohnehin nur durch die Erbbeamten, und Reichsvizekanzler vertreten werden, so ist zwischen denselben, und dem Rechte bei der Kaiserswahl eine Stimme zu geben ein auffallender Unterschied, indem nichs hindert, daß in dem Wahltage eines oder des andern Kurfürsten Stimme nicht ruhen könne, wie es auch wirklich in der Wahl Ferdinands III. und Karls VI. geschehen ist.

88.

Das Recht der Austräge (jus Auſtregarum) ist das Recht eine streitige Sache in der ersten Instanz entscheiden zu lassen, welches den unmittelbaren Reichsständen dergestalt zustehet, daß sie nicht sogleich zu ihrem Nachtheil vor einem der hohen Reichsgerichte belanget werden können *.

* Alle Reichsstände sowohl Fürsten, Prälaten, Grafen, und Herrn, ob sie schon nicht regierend sind, als auch die freye Reichsritterschaft haben das Recht der Austräge; aber unter den Reichsstädten besitzen es wenige. Wenn vor diesen Austrägegerichten eine streitige Sache auszumachen ist, so wird dieselbe entweder von einem Reichsfürsten, der zum Richter erwählet worden,

den, oder von gewissen Kommissarien, oder auch zum Beispiel von eines beklagten Fürsten Räthen (die aber erst ihres Eides, und ihrer Pflicht erlassen werden) untersuchet, und entscheiden, jedoch so, daß die Vollstreckung des Urtheils dem Kammergerichte verbleibet. Es werden diese Austräge eingetheilet in die gesetzmässigen (legales), welche in den allgemeinen Reichssatzungen bestimmet sind, und in die vertragsmässigen (conventionales), welche gewisse Familien durch Vergleiche unter sich aufgerichtet, und vom Kaiser bestättigen haben lassen, dergleichen fast alle fürstlichen Häuser haben. Man glaubt gemeiniglich, daß diese Austräge zur Zeit des grossen Interregnum wegen des damals häufig eingerissenen Faustrechts zuerst im Deutschlande eingeführet, und nachher vom Kaiser Maximilian I. bestättiget worden seyen.

89.

Unter der Zeit des in Erledigung stehenden bischöflichen Sitzes haben auch die Domkapiteln das Recht der Austräge. Nach dem erledigten Sitze treten die Domkapiteln in alle jene Rechte der reichsständischen Landeshoheit, welche keinen Bezug auf die persönliche Würde, und Karakter eines Kurfürsten, Erz- oder Bischofes haben (§. 87.); das Recht der Austräge aber ist nicht mit der persönlichen Würde eines geistlichen Reichsstandes verknüpfet, sondern gehöret unter die Territorialrechte, weil selbes Recht auch der Reichsritterschaft, und den Reichsstädten zustehet (§. 88.*); es können sich also die Kapiteln, in so weit sie die Verwaltung der Territorialrechte über sich haben, in der Zeit des erledigten Sitzes des Rechtes der Austräge bedienen, damit nach besetztem Sitze der

Nach-

Nachfolger des Vortheils der ersten Instanz, und des Rechtes zu appelliren nicht beraubet werde.

90.

Wie es im deutschen Reiche protestantische Bistümer giebt (§. 83.), so giebt es auch protestantische Kapitel, deren einige pur protestantisch sind (capitula pura), andre aber bestehen theils aus katholischen, theils aus protestantischen Kapitularen, und diese werden die vermischten Kapitel (capitula mixta) genennet. Nach dem osnabrückischen Friedensinstrumente ist sich in den vermischten Kapiteln nach dem Normaljahre (§. 80. *) also zu richten, daß von beyden Religionsverwandten jene Zahl der Domherrn beizubehalten sey *, die den ersten Jäner des 1624ten Jahres vorfindig war, in den pur protestantischen Kapiteln aber können keine andere Kapitularen werden, als jene, die dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind (J. P. O. Art. 5. §. 14. 23.).

* Die protestantischen Domherrn haben eben, wie ihre Bischöfe (§. 83. *), keine Weihen, oder wenn sie doch vermög der Statuten einiger Kapitel, wie zum Beispiel des Osnabrückischen, sich weihen zu lassen verbunden wären, so pflegen sie größtentheils durch eine gewisse Abgabe, die sie das Ordensgeld nennen, sich davon zu befreyen, auch ist es ihnen erlaubt, sich zu verehelichen.

91.

Einige Aebte Deutschlands haben nicht nur für sich, und ihr Stift die Befreyung vor der bischöflichen Ge-

Gerichtsbarkeit erhalten (§. 67. * 75.) sondern sie haben sich auch bis zur Würde eines Reichsstandes geschwungen. Gleichwie sie daher in Rücksicht ihrer Abhängigkeit vom Bischofe mittelbare, wenn sie aber exempt sind, unmittelbare Aebte genennet werden, eben so werden sie auch in Rücksicht ihres Verhältnisses zu dem deutschen Reiche in unmittelbare, und mittelbare (immediati, & mediati) eingetheilet. Unmittelbare Aebte sind jene, die unmittelbar dem Kaiser, und dem Reiche unterstehen, wenn sie aber einen Reichsstand zum Landesherrn haben, so werden sie mittelbare Aebte genennet. Die unmittelbaren sind wieder entweder Fürsten, oder sind es nicht. Unter den gefürsteten Aebten geben einige in dem Reichstage ihre Stimmen nach den Köpfen (viritim), oder nach den Bänken (curiatim), in die sie eingetheilet sind *.

* Die Aebtissinnen werden ebenfalls in mittelbare, und unmittelbare eingetheilet, deren einige der protestantischen Religion zugethan sind. Die unmittelbaren geben in dem Reichstage auf den Bänken der Aebte durch einen Bevollmächtigten ihre Stimme. Den Mitgliedern der protestantischen Frauenzimmerstifte ist es erlaubt auszutreten, und sich zu verehelichen.

92.

Da von der Würde des Kaisers etwas auf seine Gemahlinn zurückfällt, so hat auch sie ihre Erzbeamten (§. 78.), und zwar ist der Kaiserinn Erzkanzler ehedessen der gefürstete Abt, nun Bischof zu Fulda (weil diese Abtey zu einem Bistume ist erhoben worden), welcher ihr bey der Krönung die Krone aufsetzet, der gefürstete Abt zu Kempten ihr Erzmarschall, und der Abt S. Maximini unweit der Stadt Trier Erzhofkaplan.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten, und Pflichten der Pfarrherren.

93.

In der Hierarchie göttlicher Einsetzung stehen in der vorletzten Stufe die Priester (§. 41.), welche schon in den Apostelzeiten einer Gemeinde als Seelsorger vorgestanden sind. Da nun der Bischof allein seinen ganzen Kirchsprengel nicht besorgen kann, so ist es seit den Apostelzeiten her in der Kirche üblich, den Kirchsprengel in mehrere kleinere Distrikte zu theilen, und in jedem derselben einem Priester die Seelsorge anzuvertrauen. Ein solcher Distrikt wird eine Pfarre, und der Priester, der ihm vorstehet, ein Pfarrer genennet (§. 68.). Gleichwie also die Priester göttlicher Einsetzung sind, so sind es auch die Pfarrherren, indem diese nach ihrer Wesenheit betrachtet von jenen in nichts unterschieden sind *.

* Um aller Zweydeutigkeit auszuweichen, ist das Wesentliche eines Pfarrers von dem Zufälligen, was durch die Kirche ist angeordnet worden, wohl zu unterscheiden. Wenn gesaget wird: Christus selbst habe sie eingesetzet, so ist solches nur von dem Wesentlichen ihres Amtes zu verstehen, in so weit immer in der Kirche Priester seyn müssen, die als untergeordnete des Bischofs die Seelsorge verrichten; sie mö-

mögen mögen hernach in soche Pfarrbezirke, wie die heutigen eingetheilet seyn, oder nicht.

94.

Da die Pfarrer von Gott eingesetzet sind (§. 93.), so sind sie im wahren Verstande geistliche Hirten, und Seelsorger. Unter die Rechte, und Verbindlichkeiten eines Hirten gehören hauptsächlich das Recht, jene gemeinschaftlichen geistlichen Güter, die wir Sakramente nennen (§. 14.), ihren Pflegebefohlenen auszuspenden, und die geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Weil aber die Pfarrer untergeordnete Seelsorger sind, so stehen ihnen zwar beyde gemeldte Rechte zu, jedoch nur unter gewissen Beschränkungen, und in keinem so grossen Grade, als den Bischöfen.

95.

Nach den gemeinen Rechten also haben die Pfarrer ausschließungsweise * das Recht alle Sakramente, welche die bischöfliche Weihe nicht fodern, ihren Pfarrkindern mitzutheilen (§. 94.). Auch die Pfarrkinder waren ehedessen verbunden, dem Gottesdienste in ihrer Pfarre beyzuwohnen, und die Sakramente zu empfangen (Cap. 2. de paroch. extrav. vices.); denn es ist vor dem tridentinischen Kirchenrathe in verschiedenen Synoden verordnet worden, daß kein Priester ein auswärtiges Pfarrkind zu seiner Messe lassen solle, und bevor sie an den Festtagen ihr Meßopfer verrichteten, pflegten sie das anwesende Volk zu befragen: ob kein Auswärtiger zugegen sey? fanden sie einen, so wurde er alsogleich ausgeschaffet. Auch ward jenen, die von einem andern, als ihrem ordentlichen Seelsorger das heilige Abendmahl begehrten, dieses Sakrament

so lang versaget, bis sie ihrem Pfarrer wegen der ihm dadurch zugemutheten Geringschätzung Genugthuung geleistet hatten.

* Ich sage: nach den gemeinen Rechten; denn von der Zeit, als den Mönchen die Erlaubniß gegeben wurde in ihrer Klosterkirche das Wort Gottes zu verkündigen, und einige Sakramente auszuspenden, sind diese Rechte der ordentlichen Seelenhirten verletzet worden. Zu diesem Privilegium aber sind die Klosterleute durch drey Stuffen gelanget; denn in ihrem ersten Ursprunge waren sie Layen, und als solche mußten sie nothwendig in der Pfarrkirche dem Gottesdienste beywohnen. Das öftere Besuchen der Pfarrkirche (die zuweilen ziemlich weit vom Kloster entfernt war) schien der klösterlichen Eingezogenheit nicht angemessen zu seyn. Damit sie nun nicht genöthiget würden, so oft aus ihrem Kloster zu gehen, wurde einigen aus ihnen die Priesterweihe mitgetheilet, welche in ihrer Klosterkapelle den Gottesdienst verrichten mußten, aber sie verrichteten ihn Anfangs nur für ihre Mitbrüder allein; nach und nach wurde es ihnen auch erlaubt, öffentliche Gotteshäuser zu haben, und in denselben weltlichen Personen das Sakrament der Busse, und des Abendmahls auszuspenden, wie auch Predigten zu halten. Da das Vorrecht, pfarrliche Rechte auszuüben ein Vorrecht ist, welches sie mit Verletzung der gemeinen Rechte erschlichen haben, so ist es mit der alten Kirchenzucht vollkommen übereinstimmend, wenn die ordentlichen Seelenhirten wieder in ihre ursprünglichen Rechte eingesetzet, und die

Mön-

Mönche von pfarrlichen Verrichtungen entfernet werden, wozu Kaiser Joseph II. in seinen Erblanden schon den Grund geleget hat; denn in den österreichischen Staaten sind die Klöster entweder aufgehoben worden (mit Ausnahme der barmherzigen Brüder, die wegen des Krankendienstes als nützliche Mitglieder des Staats betrachtet werden), oder man hat sie in Pfarren umgeschaffen, und über die Kirche einen eignen Pfarrer gesetzet; die wenigen Klöster aber, die noch bestehen, und zu keiner Pfarre verwendet werden, hören nach Absterben der noch zur Zeit in denselben befindlichen Mitbrüder von sich selbst auf, indem ihnen die Aufnahme der Novizen untersagt ist.

96.

Das Recht zu einem Endzwecke giebt das Recht zu den Mitteln. Ein Pfarrherr hat das Recht das Sakrament der Taufe, und der Busse auszutheilen (§. 95.), folglich hat er auch das Recht Taufsteine, und Beichtstühle in seiner Kirche zu errichten. Und weil es geziemend ist, daß er auch nach dem Tode für diejenigen sorge, welche im Leben seiner Aufsicht sind anvertrauet gewesen, so wird das Recht Begräbnißstätte oder Gottesäcker zu haben *, und seine Pfarrkinder zu begraben ** unter die pfarrlichen Rechte gerechnet.

* In den kaiserlichen Erblanden ist ohne landesfürstliche Einwilligung neue Begräbnißstätte zu errichten verbothen (verordn. vom 14ten Aug. 1772.). Im nämlichen Jahre ergieng zwar auch eine Verordnung,

wie

wie sich bey Eröfnung der Grüfte zu verhalten sey; allein Kaiser Joseph II. hat, um aller Gefahr, welche die Ausdünstungen der todten Körper für die Gesundheit nach sich ziehen könnten, vorzubeugen, nicht nur die Grüfte abgeschaffet, sondern auch die Begräbnißstätte von den Städten, und Marktflecken zu entfernen, und in abseitige Orte zu verlegen befohlen.

** Die Geschichte der heutigen Begräbnißstätte, ist folgende: Bey den Römern war es nicht erlaubt, jemand in der Stadt zu begraben. Hominem mortuum in urbe ne sepelito, neve urito, sagt das Gesetz der zwölf Tafeln. Vermuthlich waren die Römer damit für die Gesundheit besorgt, wie unser Monarch durch die Entfernung der Begräbnisse von bewohnten Orten. Dieses Gesetz der 12. Tafeln beobachteten auch die Christen sowohl zu Rom, als an andern Orten so lang, bis gestattet wurde, die Blutzeugen in der Stadt zu begraben, welchen man Basiliken (so nannte man einst das Schiff, oder den mittlern Theil des Kirchengebäudes) erbaute. Neben diesen Blutzeugen nun verlangten die Christen begraben zu werden; daher wurde nicht zwar in den Kirchen selbst, sondern in deren äusserm Umfange sowohl in, als ausser der Stadt ein Raum zu Begräbnissen ausgezeichnet. Dieß ist der Ursprung der neben den Kirchen angelegten Gottesäcker. Weil aber diese Orte vom Bischofe eingeweihet wurden, so hielt man sie für eine zur Kirche gehörige Sache, und hier-

hierauf gründet sich das sogenannte Jus funerandi des Pfarrers. Bisher hatte man noch keine Begräbnisse in der Kirche selbst, oder Grüfte. Im 10ten Jahrhunderte fieng man an erstens geistliche, hernach auch wohlverdiente weltliche Personen, endlich alle, die die Taxe bezahlten, in die Grüfte zu legen, wobey die Mönche manchen schönen Thaler zu verdienen wußten. Und aus diesem läßt sich leicht schliessen; auf welche Art die Familienbegräbnisse entstanden seyen.

97.

Endlich wird unter die wesentlichen Pflichten eines Pfarrers gerechnet, die Verbindlichkeit, seinen Pflegebefohlenen das Wort Gottes persönlich zu verkündigen, sie in allen zur Seligkeit nöthigen Stücken zu unterrichten, ihnen mit einem untadelhaften Lebenswandel, und guten Beyspielen vorzuleuchten, besonders aber elenden, und verlassenen Personen nach Möglichkeit durch Wohlthätigkeit beyzuspringen *. Und da er alles dieses nicht verrichten kann, es sey dann, daß er sich in dem Bezirke seiner Pfarre befinde, so folget die Verbindlichkeit, die sogenannte Residenz zu halten, von sich selbst.

* Die begüterten Neubekehrten verkauften ihre unbeweglichen Habschaften, und legten das Geld zu den Füssen der Apostel, welches unter die Armen nach eines jeden Nothdurft ausgetheilet wurde (Apostelgesch. 4.

4. Kap: V. 34. 35.) Diese Gewohnheit erhielt sich in der Kirche bis in das 5te Jahrhundert, wodurch unter den Christen, so zu sagen, eine Gemeinschaft der Güter errichtet wurde, und die Sorge, das zusammengelegte Almosen unter die Dürftigen auszutheilen, trugen immer die Seelsorger. Nach diesem schon in den Apostelzeiten üblichen Beyspiele der Nächstenliebe wurde in den kaiserlichen Erblanden von Joseph II. das Armeninstitut eingeführet, und sowohl die Einbringung, als die Austheilung des Almosens den Pfarrherren, und Seelsorgern anempfohlen.

98.

Weil aber die Pfarrherren als Hirten einer niedrern Klasse unter dem Bischofe stehen, und keine gesetzgebende, und rechtsprechende Macht empfangen haben; so ist es einleuchtend, warum sie ihre Untergebene weder mit dem Kirchenbanne belegen, noch ihnen Befreyungen in Kirchengesetzen ertheilen können, es sey dann, daß sie von ihrem Bischofe ausdrücklich dazu bevollmächtiget sind.

Viertes Hauptstück.

Von den gemeinschaftlichen Vorrechten der Geistlichkeit.

99.

Bisher sind die Rechte der geistlichen Personen in Rücksicht auf die Hierarchie göttlicher Einsetzung bestimmet worden. Es giebt auch Vorrechte, welche ihnen als geistlichen Personen ohne alle Beziehung auf die Hierarchie eigen sind, welche ihre gemeinschaftlichen Vorrechte (privilegia communia) genennet werden.

100.

Der zweyte lateranische Kirchenrath belegte jene mit dem grössern Kirchenbanne, welche überwiesen sind, eine geistliche Person (ausser dem Falle der Nothwehre, oder Züchtigung) geschlagen, oder ihr andere Gewaltthätigkeiten angethan zu haben *. Dieses Vorrecht ist das sogenannte Privilegium Kanonis.

* Da der grössere Kirchenbann die gröste unter den Kirchenstrafen ist, so kann er nur mit den grössern Kirchenverbrechen verknüpfet werden (§. 18. *). Eine geistliche Person mit Schlägen mißhandeln, besonders wenn sie selbst Anlaß zu Zänkereyen gegeben, ist mehr ein bürgerliches, als kirchliches Verbrechen, und wenn

es auch als ein kirchliches betrachtet würde, so ist es keines von den Hauptverbrechen; das Privilegium Kanonis ist also widerrechtlich, besonders da man es auch auf die Layenbrüder der Mönche ausgedehnet hat.

101.

Der weltliche Richter ist befugt mit dem geistlichen Richter gemeinschaftlich zu erkennen: ob das Privilegium Kanonis verletzet worden sey, und diesem ist es ohne der Einwilligung des weltlichen nicht erlaubt zum Banne zu schreiten. Die Entscheidung der Frage: ob eine geistliche Person mit Schlägen mißhandelt worden sey? ist die Entscheidung der Frage: ob sich eine Thatsache zugetragen habe? Die Entscheidung über eine Thatsache (quæstio facti) übersteiget die Gränzen des weltlichen Gerichtes nicht, der weltliche Richter kann also Thätigkeiten, die man gegen geistliche Personen ausübet, eben so gut untersuchen, wie er die Schlägereyen, die weltliche Leute untereinander verüben, zu untersuchen befugt ist. Dieß ist das erste.

Die Landesfürsten haben mit dem Kirchenbanne bürgerliche Folgen verknüpfet (§. 20.). Weil aber jeder Gesetzgeber das Recht hat, die Handlungen der Untergebenen mit seinen Gesetzen zu vergleichen (§. 12.), und folglich zu erklären, mit welchen derselben er ein Uebel verknüpfen wolle, so hat der weltliche Richter das Recht, zu bestimmen, mit welcher Mißhandlung einer geistlichen Person die bürgerlichen Folgen des Bannes verknüpfet seyen, und dieß ist das Zweyte, was zu erweisen war *.

* Dem

* Dem zu Folge hat schon Maria Theresia höchstseligen Angedenkens den 16ten Julius 1768. eine Verordnung ergehen lassen, vermög welcher die Untersuchung: ob der Beklagte das Privilegium Kanonis verletzet habe? von landesfürstlichen, und bischöflichen Abgeordneten gleicher Zahl vorgenommen werden muß, wo der geistliche Richter ohne der landesfürstlichen Genehmhaltung zur Vollstreckung des Kirchenbannes nicht schreiten darf (§. 20. *).

102.

Jener Theil des Naturrechtes, welchen wir das allgemeine Staatsrecht nennen, unterwirft die bürgerlichen Handlungen der Geistlichkeit dem weltlichen Gerichte. Denn sobald Jemand im nämlichen Staate, in welchem er sein Daseyn empfieng, bleibet, so gehet er diesen stillschweigenden Vertrag ein: er wolle der Herrschaft dieser bürgerlichen Gesellschaft unterworfen seyn (pactum subjectionis), und seine Kräfte zur Erzielung des gemeinschaftlichen Besten vereinigen (pactum unionis). Wenn nun die Geistlichkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen wäre, so müßte der Uebergang vom weltlichen zum geistlichen Stande diesen Vertrag aufheben, und die Geistlichen als Mitglieder des Staates zu Nichtmitgliedern desselben umschaffen. Da aber in der Wesenheit der Priesterweihe nichts enthalten ist, welches mit dem Unterwerfungs- und Kräftevereinigungsvertrage nicht bestehen könnte, so ist es eine unumstößliche Wahrheit, daß das Naturrecht Niemand von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit befreye.

103.

Das Gesetz der Offenbarung hat die Altardiener von der Unterwerfung, welche sie der bürgerlichen Herrschaft schuldig sind, nicht losgezählet. Der Apostel Paulus befahl, daß alle einer höhern Gewalt unterworfen seyn sollen. Er redet von der weltlichen Gerichtsbarkeit, welche das Schwert trägt, und welcher Abgaben zu entrichten sind (Sendschreib. an die Römer. 13. Kap.). Wenn nach der Vorschrift des Apostels alle der weltlichen Macht unterworfen sind, wer hat die Altarsdiener ausgenommen? *.

* Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. Si omnis, & vestra, quis vos excipit ab universitate? Si quis tentat excipere, conatur decipere (Bernhard in 42ten Briefe an Heinrich Erzbischof zu Senonois). Omnis omnia potestatibus sublimioribus subdita sit, — — etsi Apostolus esses, etsi Evangelista, & Propheta, etsi quivis alius. Neque enim hæc subjectio pietatem subvertit (Im 9ten Theile der Werke des Chrysost. auf dem 86ten Blatte nach der Ausgabe des Montfaucon).

104.

Weder der Papst *, noch die ganze Kirche, hat die Gewalt die Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtsbarkeit zu befreyen. Denn in diesem Falle wäre die bürgerliche Herrschaft von der geistlichen abhängend (§. 28.).

* Bellarmin glaubte durch ein Gleichniß erwiesen zu haben, daß der Papst der Klerisey Befreyungen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ertheilen könne. Er sagt: Gleichwie ein Unterthan eines Grafen von dem Landesfürsten der gräflichen Gerichtsbarkeit entzogen wird, sobald er ihn in den Fürstenstand erhebet, eben so befreyet auch der Papst einen Bürger von der bürgerlichen Herrschaft, wenn er ihn der Klerisey einverleibet. Allein dieses Gleichniß hätte nur dann statt, wenn ein Geistlicher, und der weltliche Richter in bürgerlichen Geschäften eben so dem Papste unterworfen wäre, wie dem Landesfürsten sowohl der Graf, als sein Unterthan unterworfen ist.

105.

Wo immer die Befreyung der Geistlichen von dem weltlichen Gerichtsstande (privilegium fori) noch üblich ist, da ist sie eine landesfürstliche Begünstigung, und folglich von der Willkühr des Landesfürsten abhängend. Dergleichen Befreyungen können weder aus dem Naturrechte (§. 102.), noch aus der Offenbarung hergeleitet werden (§. 103.). Auch die Kirche hat keine Macht sie zu verleihen (§. 104.), sie können also keiner andern Quelle, als aus der Gnade der Landesfürsten fliessen *.

* Wenn wir die ersten Spuren dieser Begünstigungen in der Geschichte aufsuchen, so finden wir sie in einer Verordnung Konstantins des Grossen, wie es Sozemenus mit diesen Worten bezeuget: Illud plane maxi-

maximum reverentiæ Imperatoris erga religionem argumentum eſt, quod omnes ubique clericos immunitate donaverit, & lege hac de re ſpecialiter data litigantibus permiſerit, ut ad epiſcoporum judicium provocarent, ſi magiſtratus civiles rejicere vellent. Eben dieſes beſtättigte Marzian. Leo verordnete, daß keiner bey einem auſſer ſeiner Provinz ſich befindlichen Gerichte belanget werden könnte, damit er nicht in ſeinen geiſtlichen Verrichtungen gehindert würde. Valentinian gab den Biſchöfen die Macht, die bürgerlichen Rechtshändel ihrer Kleriſey als Schiedsrichter (arbitri) zu entſcheiden. Endlich befahl Juſtinian ausdrücklich, daß keiner zum weltlichen Gerichte gezogen werden ſollte, welches Karl der Groſſe beſtätigte. Da aber Juſtinian dieſe Begünſtigung nur auf die bürgerlichen Rechtshändel einſchränkte, ſo hat ſie Friederich II. auch auf die bürgerlichen Verbrechen ausgedehnet.

106.

Es giebt Bedienungen im Staate, welche nach ihrer wahren Weſenheit betrachtet dem geiſtlichen Stande zwar nicht widerſprechen, ihm aber allemal nicht anſtehen, weil ſie die Altarsdiener in der Erfüllung ihrer geiſtlichen Pflichten hindern. Hieher gehöret hauptſächlich der Soldatenſtand, von welchen die Landesfürſten ihre Kleriſey losgezählet haben *.

* Aus eben der Urſache ſind ſie auch von der Pflicht Vormundſchaften zu übernehmen, wie auch von jenen

nen Diensten des Staates, die eine knechtliche Arbeit fodern, befreyet worden.

107.

Kein Regent ertheilet seinen Untergebenen eine Befreyung ohne dieser heimlich einverstandenen Bedingniße, daß er dieselben nur in so weit, und so lang verleihe, bis sie dem Staate nicht anfängt schädlich zu werden. Wenn der Staat wider die Anfälle der Feinde nicht kann beschützet werden, es sey dann, daß die äussersten Kräfte aufgeboten werden, so ist auch die Klerisey vermög dem Kräftevereinigungsvertrage (§. 102.) verbunden Kriegsdienste zu thun, wozu sie der Regent vermög der Landfolge (jus sequelæ) * zu zwingen berechtiget ist **.

* Nachdem die Bischöfe Deutschlands Reichslehen erhielten, waren sie eben so, wie die weltlichen Vasallen verbunden, eine bestimmte Anzahl Soldaten gegen die Feinde ihres Lehenherrn in eigner Person anzuführen (§. 76. **). Karl der Grosse hat sie zwar von dieser als ihrem Stande unanständigen Lehnspflicht befreyet, allein die Geschichte lehrt uns, daß demohngeachtet noch in folgenden Zeiten geharnischte Bischöfe auf dem Schlachtfelde erschienen.

** Der seinem Nächsten in der äussersten Gefahr zu Hilfe eilet, übet ein Werk der Barmherzigkeit, und mithin ein Gott gefälliges Werk aus. Setzen wir, daß jemand von einem Strassenräuber angefallen werde, alsdann wird jener Geistliche, welcher ihn rettet (auch mit Ermordung des Räubers, wenn es die Nothwehre fodert) ein Werk der Barmherzigkeit, folglich ein

Gott

Gott angenehmes Werk ausüben. Setzen wir auch, daß der Staat sich wider den Angriff der Feinde nicht hinlänglich vertheidigen könnte, es sey dann; die Klerisey ergreife auch die Waffen, alsdann wird sie ihren Mitbürgern in der Gefahr zu Hilfe eilen, dieß heißt: ein Werk der Menschenliebe, und eine Gott angenehme Handlung ausüben. Ein Beweis, daß in der Vereinigung des Soldatenstandes mit dem geistlichen kein innerer Widerspruch sey. Oder sollte es einem Geistlichen unanständig seyn, daß er als Soldat die Pflichten eines guten Bürgers erfülle, um das Leben, und die Habschaften so vieler Tausende seiner Mitbürger zu beschützen, da es ihm doch Niemand als eine seinem Stande unanständige Handlung zurechnen wird, wenn er zur Vertheidigung seines eignen Lebens den Dolch in die Brust des Räubers senket? Doch dieses ist nur von einem Nothfalle zu verstehen.

108.

Das Privilegium Kanonis (§. 100.) die Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit (§. 105.) von den Kriegsdiensten, Vormundschaften, und knechtlichen Beschäftigungen (§. 106. *) betrefen die **Personen** der Geistlichen, und aus der Ursache werden sie ihre **persönlichen Vorrechte** (privilegia personalia) genennet. Andere hingegen haben einen Bezug auf ihr Vermögen, oder ihre Habschaften. Diese heißen ihre **sächlichen Vorrechte** (privilegia realia), und sind das Kompetenzrecht mit der Befreyung von der Entrichtung der Abgaben, wo selbe noch üblich ist.

109.

Es ist der natürlichen Billigkeit gemäß, daß ein Altarsdiener nie seiner standesmässigen Unterhaltung beraubet werde, damit er nicht aus Dürftigkeit gezwungen sey, seine geistlichen Dienste zu verlassen, und sich mit Handarbeiten zu ernähren. Das Vorrecht, vermög welchem die Gläubiger verbunden sind, jedem Geistlichen (ausser jenen, denen die Rechte selbst diese Begünstigung versagen) seinen standesmässigen Unterhalt zu lassen, wenn auch seine Habschaften zur gänzlichen Tilgung der Schulden nicht hinreichen, nennen die Rechtsgelehrten das Vorrecht der Kompetenz *.

* Die Wirkung dieses Vorrechtes ist nicht nur die Versicherung der standesmässigen Unterhaltung, sondern erstrecket sich auch dahin, daß keiner Schulden wegen in den Kerker geworfen, noch mit dem Kirchenbanne beleget werden könne. Da diese Begünstigung noch nicht so bekannt zu seyn scheint, als sie seyn sollte, so ist es nöthig, den Ursprung, und die Beschränkungen derselben etwas genauer zu bestimmen. Die römischen Rechte (sagt **Strikius** in der Anwendung der Pandekten auf Deutschland) verliehen das Kompetenzrecht den Eheleuten, Eltern, und Kindern, Brüder, und Schwestern gegeneinander, den Minderjährigen, den Soldaten, den Schuldnern, die auf ihre Habschaften Verzicht thaten, u. s. w. Man fieng nachher an, es auch auf die Geistlichen auszudehnen. Die Gelegenheit dazu war folgende: Ein Klerikus Namens **Odoardus** wurde wegen gemachten Schulden bey dem Erzpriester zu Rheims in Champagne belanget. Weil aber der Beklagte die Gläubiger nicht befriedigen

gen konnte, that ihn der Erzpriester in Bann. Diese Begebenheit ist in den gregorianischen Dekretalbriefen (Cap. 3. de solut.) zu finden, auf welche der Papst folgenden Bescheid gab: **Wir befehlen, daß, wenn gleich gemeldter Odoardus seine Schulden weder ganz, noch zum Theil abtragen kann, dennoch das Urtheil des Bannes wiederrufen werden solle.** Aus dieser päpstlichen Entscheidung hatten die meisten Lehrer des Kirchenrechtes obschon ohne Grund den Geistlichen das Kompetenzrecht zugeeignet; denn der Papst befahl nur, Niemanden der Schulden wegen in den Bann zu thun. Er macht keine Meldung, daß auch keiner mit dem Gefängnisse belästiget, und der standesmässigen Unterhaltung beraubet werden könne, da doch beyde Stücke zur Wesenheit des Kompetenzrechtes gehören. Jene also, welche einsahen, daß sich diese Begünstigung für die Geistlichen aus gemeldter päpstlicher Entscheidung nicht herleiten lasse, nahmen ihre Zuflucht zu andern Ursachen, und Gründen. Sie verglichen den Soldatenstand mit dem geistlichen; denn gleichwie (schlossen sie) den Soldaten das Kompetenzrecht verliehen wurde, damit sie nicht genöthiget wären, aus Dürftigkeit ihren Stand zu verlassen, also ist auch billig, daß man den Geistlichen (die auch so zu sagen Soldaten unter der Fahne Christi sind) dieses Vorrecht einräume, damit sie ihren geistlichen Verrichtungen obliegen könnten, und nicht gemüssiget würden, ihren Stand durch Betteln verächtlich zu machen. Aber auch dieses Gleichniß ist schwankend, denn daraus, daß zween Stände in einigen Stücken eine Aehnlich-

keit

keit haben, folget noch nicht, daß sie auch gleiche Rechte besitzen. Freyheiten, und Begünstigungen wider die gemeinen Rechte sind immer im engsten Verstande zu nehmen, und nie auf solche Personen, denen sie daß Gesetz nicht ausdrücklich giebt, auszudehnen. Ob aber gleich kein Gesetz weder ausdrücklich, noch folgeweise der Klerisey das Kompetenzrecht verliehen hat, so wird es doch (theils weil es die natürliche Billigkeit fodert, theils weil es fast alle aus dem Cap. Odoardus hergeleitet haben) bey allen sowohl katholischen, als auch, nach dem Zeugnisse des Böhmer, bey den protestantischen Gerichten als ein durch die Gewohnheit eingeführtes Vorrecht angesehen, und gutgeheißen; daher wird verschuldeten Geistlichen etwas von ihren Einkünften zur standesmässigen Unterhaltung ausgemessen, welches die Kompetenz setzen, und geben heißt, das übrige aber wird ihren Gläubigern überlassen. Indessen leidet dieses Privilegium auch folgende Beschränkungen: daß sich erstlich jene keine Rechnung darauf zu machen haben, die nur die vier niedern Weihen haben, es sey denn, daß sie dem Dienste einer Kirche gewidmet wären; da also die protestantischen Domherrn keine Weihen haben (§. 90. *) und folglich nicht zum Dienste der Kirche, sondern nur um die Einkünfte der Pfründe geniessen zu können, ernennet werden (§. 83. *), so läßt sich mit Grunde zweifeln: ob den protestantischen Kapiteln das Kompetenzrecht zustehe? Auch die sich durch ihre Ausschweifungen mit Schulden beladen, durch Spielen, Unmässigkeit, oder unreinen Lebenswandel in die Armuth gestürzet haben,

ge-

geniessen dieses Vorrechtes nicht, weil es sich nicht geziemet, daß jemand aus seinen Vergehungen einen Vortheil ziehen solle. Ist der Gläubiger bedürftiger, als der Schuldner, so hat das Kompetenzrecht auch nicht statt, und verlieren diese Begünstigung alle, die ihr freywillig entsagen, daher findet man noch alte Handschriften, und Schuldscheine mit diesem Beysatze: Ich begebe mich auch hiebey von allen Rechtswohlthaten, und insonderheit von dem Kap. Odoardus, als in welchem nach der gemeinen Meynung die Rechtswohlthat der Kompetenz verliehen wurde.

110.

Das Naturrecht giebt dem Landesfürsten das Recht geistliche Personen, und Güter zu besteuern. Jedes Staatsmitglied ist entweder einen ausdrücklichen, oder stillschweigenden Vertrag eingegangen, seine Kräfte zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes zu vereinigen (§. 102.). Der gemeinschaftliche Endzweck ist die innere, und äussre Sicherheit (§. 25.). Diese zu erzielen ist verschiedener Aufwand nöthig; denn die äussre Sicherheit fodert Krigsheere, Festungen, Gesandtschaften *; die innere Magistrate, Staatsbediente, und Gerichte. Auch der Regent muß zu seiner Würde ebenmässige Einkünfte haben. Dieser öffentliche Aufwand wird zum Besten aller Bürger gemacht. Auch die Geistlichkeit geniesset den öffentlichen Schutz des Staates, und die daraus entstehende Sicherheit. Es ist daher billig, daß auch von ihr ein Theil dieses Aufwandes getragen werde, weil in der Wesenheit der Religionsverrichtungen nichts

ent-

enthalten ist, welches sie von den Pflichten der übrigen Bürger lossprâche, und sie berechtigte, vom Staate den Schutz, und den Genuß der Sicherheit zu fodern, ohne selbst Kriegsdienste zu thun (§. 106.), oder etwas zur Erhaltung der Sicherheit beyzutragen.

* Neque quis gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis haberi queunt (*Tacit. Hist.* 4. *Cap.* 74.).

III.

Christus hat die Geistlichkeit von der Pflicht, dem Landesfürsten Abgaben zu bezahlen, nicht befreyet. Paulus lehrt in dem Sendschreiben an die Rômer im 13. Kap., daß jede Seele jener Macht, die das Schwert trägt, dieß ist: der weltlichen Macht unterworfen, und ihr Abgaben zu entrichten verbunden sey. Nun aber sind unter den Worten: jede Seele auch die Geistlichen begriffen (§. 103. *), folglich sind auch diese nach dem Gesetze des Evangeliums um so mehr zum Aufwand des Staats ihren Antheil beyzutragen verpflichtet, da Christus selbst ausdrücklich befahl, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist (Matth. 20. Kap.) *.

* Si tributum petit Imperator, non negamus: agri ecclesiæ solvunt tributum. Si agros desiderat Imperator, potestatem habet vendicandorum (Ambros. bey dem Gratian *C.* 11. *Q.* 1. *C.* 27.) Si nihil, quod Cæsaris est, penes nos (id est sacerdotes) resederit, conditione reddendi ei, quæ sua sunt, non tene-

tenebimur, porro autem si rebus illius incubamus, si jure potestatis suæ utimur, extra querelam injuriæ est, redhiberi Cæsari, quod Cæsaris est (Hilarius im Kommentar über das 21. Kap. Matth.)

112.

Weder der Papst, noch die Kirche kann die Geistlichkeit von der Pflicht, Abgaben zu entrichten, lossprechen. Denn da sowohl das Naturrecht (§. 110.), als auch das Gesetz der Offenbarung den Landesfürsten das Recht giebt, ihre geistlichen Unterthanen mit Abgaben zu belegen (§. 111.), so würde der Staat von der Kirche abhängend, wenn diese der Geistlichkeit die Befreyung von den Abgaben ertheilen könnte. Der Staat ist aber von der Kirche unabhängend (§. 28.) foglich etc. *.

* Die Päpste haben sich zwar des Rechtes die Klerisey von den Abgaben loszusprechen angemasset. So hat Bonifazius VIII. allen Geistlichen unter was immer für einem Namen Abgaben zu geben, den weltlichen Fürsten aber sie von ihnen zu fordern unter der Strafe des Bannes untersaget, es sey dann, sie thäten solches nach vorhergehender Einwilligung des apostolischen Stuhles (*L 6. Decret. Tit. de cleric. immunit.*) Noch weiter giengen sie in der berüchtigten Nachtmahlsbulle (Bulla in cæna Domini) wo es heißt: Item excommunicamus, & anathematizamus omnes, qui in terris suis pedagia, seu gabellas, præterquam in casibus sibi a jure, vel ex specialii sedis

sedis apostolicæ licentia' permissis, imponunt, vel augent. Allein diese, und andere dergleichen päpstliche Verordnungen konnten nie Gesetzeskraft haben, weil sie die landeshoheitlichen Rechte der Regenten verletzen, und also offenbar die Gränzen der päpstlichen Macht überschreiten.

113.

Die Befreyung der Geistlichkeit von den Abgaben hat ihren Grund weder im Naturrechte (§. 110.) noch in der Offenbarung (§. 111.), auch nicht in der Herrschaft der Kirche (§. 112.); Sie ist daher, wo sie noch üblich ist, eine landesfürstliche Gnade *.

* Kaiser Konstantin der Grosse war der erste, der die Kirchen zwar von allen, die geistlichen aber nur von ausserordentlichen Abgaben befreyet hat. Die nachfolgenden Kaiser haben dieses Vorrecht, je nachdem es die Umstände erfoderten, bald erweitert, bald wieder beschränket. Die ausführliche Geschichte der Schicksale, und Veränderungen, die es nach, und nach erlitten hat, ist für die Absicht dieser Blätter zu weitläufig. Genug ist es, erwiesen zu haben, daß es keine göttliche, sondern eine landesfürstliche Begünstigung sey, die ganz von der Willkühr der

Regenten abhängt. Oder hätte sie wohl widrigen-theils von ihnen öfters beschränket, oder auch gänzlich aufgehoben werden können?

Des

Des
öffentlichen allgemeinen
Kirchenrechtes

Dritte Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten der Landesfürsten über die Kirche überhaupt.

114.

Zwey Dinge sind miteinander verbunden, wenn eines ohne dem andern nicht bestehen kann (§. 26. *). Wer immer ein Mitglied der Kirche ist, ist auch zugleich ein Mitglied des Staats. Es kann also nach der gegenwärtigen Verfassung die Kirche ohne dem Staate nicht bestehen, dieß ist: die Kirche befindet sich im Staate, und ist mit ihm verbunden *.

* Aus der Verbindung der Kirche mit dem Staate folget jedoch nicht, daß sie von einander abhängend wären (§. 28.); denn obgleich dieser Schluß richtig ist: Zwey Dinge sind von einander abhängend, also sind sie auch miteinander verbunden (§. 26. *); so kann man doch nicht umgekehrt schließen: Zwey Dinge sind miteinander verbunden, also ist auch eines vom andern abhängend. So z. B., wenn zween eine Handlungsgesellschaft unter sich errichten, so sind sie zwar als Mitglieder dieser Gesellschaft unter sich verbunden, jedoch aber voneinander unabhängend.

115.

Die Kirche ist nicht weniger eine Gesellschaft (§. 1.); als der Staat. Jede dieser Gesellschaften hat ihren gemeinschaftlichen Endzweck (§. 24. 25.). Da nun die nämliche Person zugleich ein Mitglied der Kirche und des Staats ist (§. 114.), so muß sie die verschiedenen Endzwecke beyder Gesellschaften zu erreichen suchen. In den Mitteln, durch welche die Endzwecke beyder Gesellschaften erreichet werden sollen, liegt entweder ein Widerspruch, oder nicht. Ist das zweyte, so widersprechen sie sich entweder glatterdings nicht, oder sie leisten sich noch überdieß wechselseitige Hilfe. Setze man aus diesen gegebenen Fällen, welchen man will, so hat die Kirche schon einen Einfluß, und eine Beziehung auf den Staat, aus welcher die Rechte der Landesfürsten über die Kirche (jura circa sacra) entspringen.

116.

Der gegenwärtige Zustand der menschlichen Natur ist der Stand der verderbten Natur. Im gegenwärtigen Stande der Natur sind die wenigsten aus innerm Triebe tugendhaft, sondern die Menschen sind vielmehr geneigt nicht nur die Pflichten der Billigkeit und Menschlichkeit, sondern auch die Pflichten der Gerechtigkeit, oder die sogenannten Zwangespflichten (officia perfecta) zu verletzen (nach der Erfahrung) ja einige treiben die widerrechtlichen Angriffe, und Feindseligkeiten auf das äusserste, indem sie sich vom Menschenfleische nähren *. Dieser fast unwidersprechliche Hang zu dem Bösen, und die widerrechtlichen Anfälle der Menschen gegeneinander sind ein deutlicher Beweis, daß die menschliche Natur verdorben

ben sey, ob gleich die Vernunft sich selbst überlassen die Quelle dieses Verderbnisses nicht entdecken kann **.

* Die Iroquois z. B., die am Lac de Conti wohnen, geben dem gefangenen Huron, deren Erbfeinde sie sind, ein Weib von irgend einem Erschlagenen; will sie ihn behalten, so ist öfters sein Leben gerettet. Verurtheilt sie ihn aber zum Tode, so ist es um ihn geschehen, und sie ist die erste, von seinen auf dem Holzstosse gebratenen, und zerfleischten Gliedern sich zu sättigen.

** Die heydnischen Weltweisen haben aus dem natürlichen Vernunftlichte das Verderbniß der menschlichen Natur eingesehen, ob ihnen gleich die Ursache davon unbekannt blieb. Non ut a matre, sed ut a noverca natura in lucem editi sumus, sagt **Cicero**, und **Plinius** zweifelte: utrum natura parens melior hominis, an tristior noverca fuerit? **Plato** aber lehrte, um die Ursache dieses Verderbnisses zu erklären, daß unsere Seelen schon lang vor der Vereinigung mit dem Leibe ihr Daseyn gehabt hätten, die aber wegen eines im vorhergegangenen Leben ausgeübten Verbrechens in die Leiber, gleichsam als in einen Kerker, zur Strafe wären eingeschlossen worden.

117.

Im gegenwärtigen Stande der Natur könnte der einzelne Mensch ausser der Gesellschaft, oder auch in der häuslichen Gesellschaft seinen äussern Zustand nicht erhalten, und vervollkom-

kommnen. Da die Menschen einen Hang haben, auch die Pflichten der Gerechtigkeit zu verletzen (§. 116.), so könnte sich der einzelne, oder in der bloß häuslichen Gesellschaft lebende Mensch nie in dem Zustande, in welchem er keine Verletzung in dem Tw Seinen zu befürchten hätte, befinden, es sey dann, daß er sich wider alle Anfälle zu vertheidigen vermögend wäre, oder er kann so lang der Sicherheit nicht genießen, bis seine Kräfte die Kräfte der Angreiffenden nicht überwiegen. Da aber die Kräfte des einzelnen Menschen zween andre ihn anfallende, und die Kräfte einer häuslichen Gesellschaft, zwo, oder mehrere häusliche Gesellschaften, die sie feindlich überfallen, schon überwiegen, so könnte weder der einzelne, noch in der bloß häuslichen Gesellschaft lebende Mensch sein Leben, und die übrigen zum äussern Zustande gehörigen Dinge erhalten, und um so weniger sich vervollkomnnen.

118.

Da sich also der Mensch in der bloß häuslichen Gesellschaft aus Mangel hinlänglicher Kräfte nicht erhalten, und vervollkommnen kann (§. 117.); so sahen sich die Familienhäupter genöthiget, mit mehrern Familien den Vertrag einzugehen, daß sie in eine Gesellschaft zusammentreten, und mit vereinigten Kräften den Anfällen der Feinde widerstehen wollen. Eine solche Vereinigung mehrerer Familien, oder häuslicher Gesellschaften heißt eine Anarchie, oder anarchische Gesellschaft *.

* In der Anarchie entstehet also die Verbindlichkeit zum gesellschaftlichen Endzwecke, dieß ist: zur Erhaltung der gemeinschäftlichen Sicherheit nur aus dem Vertra-

trage, nicht aber aus einer Herrschaft, indem die Anarchie eine gleiche Gesellschaft ist.

119.

Die Menschen könnten in der anarchischen Gesellschaft ihren äussern Zustand nicht erhalten, und vervollkommnen. Ob gleich in der anarchischen Gesellschaft der Abgang der Kräfte, welcher in der häuslichen Gesellschaft die Erhaltung der Sicherheit unmöglich macht (§. 117.), ersetzet wird (§. 118.), so ist es doch über dieß noch nöthig, damit die Sicherheit erhalten werden könne, daß die Gesellschaftsglieder ihre Kräfte zu diesem Endzwecke vereinigen, und daß die Art, wie sie am besten vereiniget werden können, von jemanden bestimmet werde. Da aber in der Anarchie die Verbindlichkeit zur Kräftevereinigung nur aus einem Vertrage entspringt (§. 118. *), und also Niemand von dem andern abhängt, so würden einigen diese, andern andre Mittel zur Erzielung des gemeinschäftlichen Endzweckes zuträglicher scheinen. So lang also diese Zwistigkeiten bestünden, wäre die Kräftevereinigung, und folglich auch die Erhaltung der Sicherheit unmöglich *.

* Wenn z. B. mehrere mit vereinigten Kräften eine schwere Last zu einer bestimmten Höhe heben wollten, sie wären aber unter einander uneinig, ob dieses durch Hebeln, durch eine schiefe Fläche, oder durch ein anders Hebezeug bewerkstelliget werden sollte, so würde die Absicht ihrer Kråtftevereinigung nie erreichet. Eben so wäre in der Anarchie die Erreichung der gemeinschäftlichen Sicherheit nie möglich.

120.

Die Menschen können ausser der bürgerlichen Gesellschaft ihren äussern Zustand nicht erhalten, und vervollkommnen. Zur Erhaltung der Sicherheit werden sowohl hinlängliche Kräfte, als auch die Vereinigung derselben, um sich wider alle Anfälle vertheidigen zu können, erfodert. Nun aber können die Menschen weder in der bloß häuslichen Gesellschaft aus Mangel hinlänglicher Kräfte (§. 118.) noch in der Anarchie aus Mangel der Kräftevereinigung (§. 119.); sich allen widerrechtlichen Angriffen widersetzen. Es war daher nothwendig, der natürlichen Freyheit, und Gleichheit zu entsagen, und sich unter eine Herrschaft zu schmiegen, welche durch die Bestimmung der zur Erhaltung der Sicherheit angemessenen Mittel den Willen, und die Kräfte aller Gesellschaftsmitglieder in einem einzigen, und gemeinschaftlichen Punkte versammelt. Sobald aber dieses geschieht, ist schon eine bürgerliche Gesellschaft, oder ein Staat vorhanden *.

* Dieses heißt dem philosophischen Ursprunge der Staaten nachspüren; ihren historischen Ursprung hingegen zeigen, heißt, aus der Geschichte darthun: von wem, wann, und wo der erste Staat errichtet worden sey? welches nicht ehe geschehen konnte, als sich die Menschen schon so stark vermehret hatten, daß sie sich in Staaten eintheilen konnten.

121.

Die Errichtung bürgerlicher Gesellschaften ist dem Menschengeschlechte durch das Naturrecht gebothen. Es ist ein natürliches Gesetz, daß sich der

Mensch erhalten, wieder unrechtmäßige Anfälle verthei- digen, und seinen äussern sowohl als innern Zustand, so viel es ihm möglich ist, vervollkommnen soll (Lehn- satz aus dem Naturrecht). Dieses kann er weder ausser der Gesellschaft, weder in der häuslichen, noch in der anarchischen, sondern einzig in der bürgerlichen Gesellschaft erfüllen (§. 120.). Da nun in der Ver- bindlichkeit zu einem Endzwecke auch die Verbindlich- keit zu den Mitteln liegt; so folget, daß der Mensch aus dem Naturgesetze verpflichtet sey in bürgerlichen Ge- sellschaften zu leben *.

* Also drückt dieser Satz ein natürliches, und folglich ein göttliches Gesetz aus: **Unterlasse jede dem End- zwecke des Staats widersprechende Handlung; oder was eines heißt: lebe dem Endzwecke des Staats gemäß.** Und wenn man auch nicht zuge- ben wollte, daß das Naturrecht die Errichtung bür- gerlicher Gesellschaften geboten habe, so ist es doch gewiß, daß Staaten weder dem Naturrechte wider- sprechen, noch auch von der Offenbarung mißbilligkeit worden seyen. Wenn nun die Menschen aus eignem Antriebe einen Staat errichteten, so wären sie doch vermög des eingegangenen Vertrages zum gesell- schaftlichen Endzwecke verbunden, und in diesem Fal- le wäre folgender Satz unläugbar eine bedingte Pflicht (officium hypotheticum) des Naturrechtes: **Wenn du ein Mitglied des Staats bist, so lebe dessen Endzwecke gemäß,** welches zu meiner Absicht hin- reichend ist.

122.

Dieser Satz: verehre Gott mit äussern, und innern Handlungen auf diese Art, wie er es vorgeschrieben hat, ist ein sittlich verbindender Satz (§. 2.); folglich ein natürliches, und göttliches Gesetz (§. 10.); auch dieser Satz: unterlasse alle dem Endzwecke des Staats nachtheilige Handlungen ist, wo nicht eine unbedingte, doch gewiß eine im gegenwärtigen Stande des Menschengeschlechtes bedingte Pflicht des Naturrechtes (§. 121. *). Diese zwey als natürliche, und folglich auch göttliche Gesetze können sich nicht widersprechen; denn sonst wäre Gott entweder nicht Allwissend, weil er nicht wüßte, welche Dinge sich widersprechen, oder er besässe nicht eine unendliche Weisheit, weil er uns sich widersprechende Gesetze, deren Befolgung unmöglich ist, auflegte *.

* Man kann mit Rechte unter die Karakter, und Kennzeichen einer von Gott geoffenbarten Religion die Uebereinstimmung derselben mit dem Endzwecke des Staats setzen, und sobald eine diesem widerspricht, ist es ein hinlängliches Merkmal ihrer Falschheit. Jene leisten also der Kirche keinen Dienst, welche ihr durch Scheingründe die bürgerliche Herrschaft verletzende Rechte zueignen, indem sie dadurch den Feinden der Offenbarung selbst die Waffen in die Hände geben, die christliche Religion als einen dem Staate, und dem Naturrechte widersprechenden Gottesdienst zu bestreiten.

123.

Christus hat seine Kirche so eingerichtet, daß man Gott vollkommen auf die von ihm bestimmre Art verehren könne, ohne dadurch das gemeinschaftliche Beste der bürgerlichen Gesellschaft zu kränken. Könnte man in der christlichen Kirche Gott nicht vollkommen verehren, ohne dadurch dem Endzwecke des Staats zuwider zu handeln, so müßte dieser Satz: verehre Gott auf die von Christus verkündigte Art. diesem Naturgesetze: lebe dem Endzwecke des Staats gemäß widersprechen. Weil nun in diesen Sätzen kein Widerspruch liegt (§. 122.), so folgt, was zu erweisen war *.

* Schon oft ist der christlichen, und besonders der katholischen Lehre der Vorwurf gemacht worden, (sagt Herr von Sonnenfels in den Grundsätzen der Polizey §. 329.); daß sie der Gesetzgebung, und Glückseligkeit der Bürger unübersteigliche Hindernisse in den Weg stelle. Dergleichen Vernünfteleyen sind es (jene Vernünfteleyen nämlich, mittels welcher einige zum Nachtheile des Staats die Freystätte aus einem göttlichen Ursprunge herleiten wollten), die ihr diesen Vorwurf zuziehen, um desto mehr liegt es also daran, dieselben zu widerlegen.

124.

Christus gab der Kirche keine Gewalt etwas anzuordnen, was dem Staate schädlich ist. Kirchliche Verordnungen, die dem Staate schädlich sind,

sind, widersprechen diesem Gesetze des Naturrechtes: unterlasse alle dem Endzwecke des Staats nachtheilige Handlungen (§. 121.*), was aber dem Naturrechte widerspricht, widerspricht auch dem Willen Christi (§. 16. Einleit.), die Kirche hat also von ihrem Stifter keine Gewalt erhalten, etwas dem Staate schädliches anzuordnen, und wenn sie es thut, so mißbraucht sie ihre Gewalt, folglich würde eine solche Ausübung der geistlichen Macht keine Religionshandlung, sondern ein Mißbrauch der Religion seyn.

125.

Die Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft bestehet in der Gewalt die Mittel zu dem gesellschaftlichen Endzwecke (§. 25.) zu bestimmen, und die Hindernisse zu heben.

126.

Landeshoheitliche Rechte, oder Majestätsrechte (jura majestatica) sind Rechte, die ihren zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft (§. 125.) haben *.

* Was seinen zureichenden Grund in der Wesenheit eines Dinges hat, gehöret unter dessen Eigenschaften (adtributum), und ist vom selben unzertrennlich (nach der Grundlehre); die landeshoheitlichen Rechte, sind also von der bürgerlichen Herrschaft unzertrennlich, und können nicht anders, als mit dem Staate selbst untergehen, auch kann der Regent auf selbe nicht Verzicht thun, es sey dann, er lege seine Würde nieder,

der, und wer ihm immer in der Ausübung derselben ein Hinderniß legt, verletzt ihn in dem Tw Seinen.

127.

Die oberste Aufsicht über einzelne Mitglieder des Staats sowohl, als auch über die besondern Gesellschaften in demselben, damit von ihnen nichts dem Endzwecke des Staats Nachtheiliges unternommen werde, ist ein landeshoheitliches Recht. Das Recht aufzusehen, daß keine dem Staate nachtheilige Handlungen ausgeübet werden, hat seinen zureichenden Grund in dem Rechte, die Hindernisse, die dem gesellschaftlichen Endzwecke entgegen sind, zu heben, dieß ist: in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft (§. 125.). Rechte, die ihren zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft haben, sind landeshoheitliche Rechte (§. 126.). Es ist also die oberste Aufsicht im Staate ein Majestätsrecht *.

* Das Recht der obersten Aufsicht heißt das Recht über die Gesellschaften, Versammlungen, und Innungen (jus circa societates & collegia), in dessen Ausübung die Regenten weder von jemanden gehindert werden, noch sich desselben begeben können (§. 126. *).

128.

Die Kirche ist eine Gesellschaft (§. 1.), die sich im Staate befindet (§. 114.). Die oberste Aufsicht über die Gesellschaften, die sich im Staate befinden, ist ein Majestätsrecht (§. 127.), das Recht also auf-

zu-

zusehen, daß die Kirche nichts dem Staate nachtheiliges anordne, ist ein Majestätsrecht, und wenn die Kirche den Regenten in der Ausübung dieses Rechtes hindert, mißbraucht sie ihre Gewalt (§. 124.).

129.

Die Religion ist eines aus den wirksamsten Mitteln das Beste des Staats zu befördern. Um den Endzweck des Staats zu befördern wird erfodert, daß dessen Mitglieder alle dem gemeinschaftlichen Besten zuträgliche Handlungen ausüben, und die nachtheiligen unterlassen. Niemand unterläßt eine Handlung ohne grössre Beweggründe zur Unterlassung als zur Ausübung zu haben (§. 13.). Da die Menschen in gegenwärtigem Stande der verderbten Natur aus innerm Triebe selten tugendhaft sind (§. 116.), so ist die bloße Nichtübereinstimmung der Handlung mit dem allgemeinen Besten bey den wenigsten ein überwiegender Beweggrund zur Unterlassung. Die Verknüpfung eines Uebels mit dem Verbrechen, oder die Strafe (§. 13.); giebt zwar das Uebergewicht zur Unterlassung einer unerlaubten Handlung: aber eben dieses Uebergewicht wird mehrmal aufgehoben durch die Hoffnung nicht betreten zu werden, und der Strafe zu entgehen. Hingegen verschwindet diese Hoffnung, wenn die Untergebenen von der Uebertretung durch die Furcht der zukünftigen Strafen abgehalten werden, weil man der strafenden Hand des allwissenden Richters nicht entgehen kann. Folglich ist die Religion wirksamer, als andere Mittel um das Beste des Staats zu befordern *.

* Der Endzweck des Staats ist die äussre Glückseligkeit (§. 25.). Zur Erhaltung der Glückseligkeit von was im-

immer für einer Gattung ist eine Fertigkeit in der Beobachtung der Pflichten nothwendig. Die Fertigkeit seine Pflichten zu beobachten, ist die Tugend. Es ist folglich die äussre Glückseligkeit im Staate zu erhalten nothwendig, daß die Bürger tugendhaft sind, dann aber sind sie am tugendhaftesten, wenn sie am meisten Religion haben. Ein zweyter Beweis, daß die stärkste Stütze des Staats die Religion sey. Unter den wirksamsten Mitteln (sagt Herr von Sonnenfels), durch welche der gute sittliche Zustand erhalten wird, verdient ohne Zweifel die Religion den ersten Platz: sie ist das sanfteste Band der Gesellschaften; sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren in der Tugend; sie muntert durch Verheißungen zur Ausübung derselben auf; sie schröcket durch Drohungen von Lastern ab. — — Die Religion ergänzet das Mangelhafte der Gesetzgebung. Wo immer das Aug des Gesetzgebers, und eben darum auch die Strafe des Richters nicht hinreichen kann, ist sie dem Handlenden gegenwärtig, um seinen bösen Unternehmungen durch ihre Drohungen Einhalt zu thun (Grundsätze der Polizey §. 90.).

130.

Der Landesfürst ist der oberste Schutzherr der Religion, und Vertheidiger der Kirche. Das Recht zu bewirken, daß die wirksamsten Mittel zur beförderung des gemeinen Besten nicht vereitelt, und fruchtlos gemachet werden, hat seinen zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft,

es ist selbes folglich ein Majestätsrecht (§. 126.). Das wirksamste Mittel den Endzweck des Staats zu befördern ist die Religion (§. 129.), es gehöret daher unter die Majestätsrechte, dieses Mittel in der Wirksamkeit zu erhalten. Dieses geschieht aber, wenn der Landesfürst durch sein Ansehen die Religion unterstützt, und auf ihre Reinigkeit hält *.

* In der Verbindung zum Endzwecke liegt die Verbindung zu den Mitteln. Der Landesfürst ist verbunden die äussre Glückseligkeit zu befördern, folglich auch die Religion, als das wirksamste Mittel dazu, aufrecht zu erhalten; er hält sie aber dadurch aufrecht, wenn er sich als den obersten Schutzherrn derselben zeigt. „Der Regent muß also diesen Leitriem (die Reli„gion) in seinen Händen nicht vernachlässigen, und „seine Sorgfalt muß darauf gerichtet seyn, daß je„der Bürger Religion habe. Von diesem Ge„sichtspunkte erscheint die Freygeisterey als ein po„litisches Verbrechen, weil sie dem Staate gewisser„massen die Mittel raubt, seine Bürger auf das voll„kommenste zu leiten.“ (Herr von Sonnenfels Grundsätze: der Poliz. §. 90.). Jene sind also keine guten Bürger, vielweniger feine Politiker, welche das Volk von dem Glauben abwendig zu machen suchen, daß wir Strafen und Belohnungen in einem zukünftigen Leben zu erwarten haben.

131.

Alle Rechte der Landesfürsten über die Kirche können aus diesen zween Grundsätzen hergelei-

geleitet, und wieder auf sie zurückgeführet werden: daß nämlich die Regenten die oberste Aufsicht haben, damit die Kirche dem Staate nicht schade, und daß sie die obersten Schutzherren der Religion sind. Alle Rechte der Landesfürsten über die Kirche (jura circa sacra) haben ihren Grund in dem Einflusse, welchen dieselbe in den Staat hat (§. 115.). Die Kirche hat in den Staat diesen Einfluß, daß sie dem Endzwecke desselben nicht nur nicht widersprechen kann (§. 123.), sondern vielmehr zu dessen Beförderung dienet (§. 129.). Daraus, daß die Kirche dem Endzwecke des Staats nicht widersprechen könne, folget die oberste Aufsicht; und daraus, daß sie zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten dienet, folget die Schutzleistung (§. 130.). Aus diesen beyden Grundsätzen also können alle Rechte der Landesfürsten über die Kirche hergeleitet, und wieder auf sie zurückgeführet werden *.

* Die Lehrsätze, die im gegenwärtigen Hauptstücke sind vorgetragen worden, und die Beweise derselben sind gröstentheils aus dem Natur- nnd Staatsrechte geschöpfet. Da nun die Lehre von den Rechten der Landesfürsten über die Kirche im öffentlichen Kirchenrechte eine der wichtigsten ist, so ist es leicht einzusehen, warum das Naturrecht unter die Hauptbeweisgründe des Kirchenrechts gerechnet wird (§. 16. * Einleit.).

Zweytes Hauptstück.

Von den Rechten der Landesfürsten über die Kirche insonderheit.

132.

Damit sich der Regent der Religion als des wirksamsten Mittels den Endzweck des Staats zu befördern (§. 129.) bedienen könne, so ist er als oberster Schutzherr berechtiget (§. 130.), nicht nur von jedem Bürger ein äußres Kennzeichen der Religion zu fodern (§. 130. *), sondern auch die Religionsdiener anzuhalten, daß sie die Pflichten ihres Standes erfüllen, und das Volk in der Religion hinlänglich unterrichten sollen *. Da aber Niemand einen andern in den Pflichten der Religion gehörig unterrichten kann, es sey dann, er habe ehevor die hiezu nöthigen Kenntnisse gesammelt, so folget von sich selbst, daß es ein Majestätsrecht sey, für eine gute Einrichtung der theologischen Schulen zu sorgen **.

* Der Unterricht in den Pflichten der Religion ist auf dem platten Lande besonders einer grössern Aufmerksamkeit würdig, weil bey dem Landvolke die Religion die Stelle der Erziehung, und Sitten vertreten muß. Es ist nothwendig die Pfarrbezirke also auszumessen, daß die Pfarrer zu des Volkes Unterricht, und andern gottesdienstlichen Uebungen zu reichen, auch

die allzugrosse Entfernung dem Landmanne, besonders zur Winterszeit, nicht zu einem sehr scheinbaren Vorwande dienen möge, den Gottesdienst, und Unterricht zu verabsäumen (Herr von Sonnenfels in den Grundsätzen der Polizey §. 92.). In diesem Stücke hat sich unser Monarch Joseph II. als einen Schutzherrn der Religion erwiesen, indem er nicht nur die Kirchen der aufgehobenen Klöster in Pfarren verwandelt, sondern auch viele ganz neue sowohl Pfarren, als Lokalkuratien errichtet, und überhaupt befohlen hat, die Pfarrbezirke also auszumessen, daß kein Pfarrkind weiter, als eine Stunde, von seiner Pfarre entfernt seyn soll.

** Schon Maria Theresia höchstsel. Angedenkens hat nach dem erloschenen Jesuitenorden eine Verbesserung des theologischen Studiums auf ihren erbländischen Schulen vorgenommen. Joseph II. hat über dieß zur Bildung der Religionsdiener Generalseminarien errichtet, und das theologische Studium in denselben also angeordnet, daß im ersten Jahre des theologischen Kurses die Kirchengeschichte, die Hermenevtik des alten und neuen Testaments mit der griechischen und hebräischen Sprache, im zweyten Jahre die Dogmatik, und Moraltheologie, und endlich im dritten das Kirchenrecht, und Pastoraltheologie vorgetragen werden sollen. Vom theoretischen Kurse treten die Zöglinge der Seminarien in das praktische Jahr, durch welches sie sowohl die Naturgeschichte hören (um mit der Zeit dem Landmanne in seinen ökonomischen Anordnungen an die Hand gehen zu können), als auch

in

in den praktischen Verrichtungen der Seelsorger, vorzüglich aber im Predigen, geübet werden.

133.

Das Recht, und die Pflicht die Religion aufrecht zu enthalten, enthält das Recht, und die Pflicht in sich, alle Hindernisse, die dieser Absicht entgegen sind, aus dem Wege zu räumen, oder ihnen vorzubeugen. Ob nun also gleich einerseits die Gewissensfreyheit (Autonomia), andrerseits aber auch die Denk- und Preßfreyheit im Staate seyn muß, so ist dieses doch nicht weiter auszudehnen, als daß der Landesfürst nebst der herrschenden Religion in seinem Staate auch andere dulden könne, wann die Glaubens- und Sittenlehre derselben nichts dem Staate schädliches enthält, und daß das Bücherverboth ein Majestätsrecht sey *. Was hingegen solche Religionen, und Schriften betrift, die dem Staate, und den guten Sitten nachtheilige Grundsätze enthalten, so verletzt er nicht nur allein nicht die Gewissens- und Preßfreyheit, wenn er selbe nicht duldet, und ihre Schriften für verbothen erklärt, sondern er ist solches als oberster Schutzherr der Religion zu thun berechtiget, und verbunden.

* Das Bücherverboth, dessen sich der römische Hof durch alle katholische Provinzen mit seinem Index librorum prohibitorum angemasset hat, war jenen Staaten ungemein schädlich, denen daran gelegen ist, gesunde Grundsätze unter den Bürgern auszubreiten. Noch schädlicher ist es in einem solchen Lande, wo die Freyheit des Druckes ein Handlungsast ist, der den Verlegern starke Summen einträgt, wie z. B. in

Venedig und Holland. Die berühmtesten Rechtslehrer neuerer Zeiten haben erwiesen, daß das Bücherverboth ein Recht der weltlichen Mächte sey, welches sie von den Zeiten **Konstantins** bis auf **Karl** den V. ohne Widerspruch ausgeübet haben. Wir haben hievon die vortreflichen Ausführungen des **van Espen**, des **Sarpi**, der mehr mit Rücksicht auf seine Republik (Venedig) schrieb, des **de Real**, der die französischen Staaten zum Augenmerk hatte. Gleichwie aber Verboth der Bücher zur Grundfeste des römischen Hofes gehöret, so hat er hierin nie nachgegeben, folglich mußten sich die weltlichen Mächte mit gleichem Ernste widersetzen, und die neuern Verordnungen in Spanien und Portugal haben die gänzliche Aufhebung dieses Mißbrauches zum Zwecke. Es kann auch nicht geläugnet werden, daß der Vorwand der Religion Gelegenheit gegeben, viele gute Bücher zu vertilgen, wodurch die Völker von den Rechten der Kirche und des Staats genauer hätten können unterrichtet werden. Ein gewisser Haß gegen den Verfasser, eine bloße Erbitterung über Vorreden, ein Abscheu der Druckereyen in gewissen Ländern, der Mangel der Erlaubniß von den Inquisitorn, welche ihre gewisse Vorschrift haben, haben viele Geburten grosser Geister erstickت. Nichts ist tauglicher die Anmassungen des römischen Hofes zu vereiteln, als die Freyheit, solche Bücher zu drucken, wodurch die Rechte der Fürsten, und der Nationen entwickelt werden. Der römische Hof hat sich daher ein besonders Geschäft daraus gemacht, seinen römischen Index überal einzuführen. Deutschland und Frankreich nahmen

ihr

ihn nicht an. Weil aber in Frankreich die Sache nicht öffentlich durchgetrieben werden konnte, so bekömmt der päpstliche Nunzius Spada Befehl, es heimlich zu befolgen. Der Druck verbothener Bücher (heißt es) ist ein Zunder falscher Lehren, und es ist nöthig, daß sie trachten die Freundschaft jener Buchhändler zu erhalten, damit sie von Zeit zu Zeit von den Büchern, die gedrucket werden, benachrichtiget werden. Es geschehe heimlich, oder öffentlich, so ist es für die Rechte einer Nation allemal bedenklich, wenn ein Gesandter einer fremden Macht durch Religions- und Staatseinflüsse auch nur Buchhändler hindert, gemeinnützige Bücher bekannt zu machen: denn die Nation wird allemal gewisser Einsichten beraubt, auf welche sie mit Recht Ansprüche machen kann.

134.

Religionsstreitigkeiten können nicht nur der Kirche, sondern auch dem Staate schädlich werden, und die Erfahrung hat es gelehret, daß theologische Zänkereyen sehr oft die öffentliche Ruhe des Staats gestöret haben. In diesem Falle nun ist der Landesfürst berechtiget, theils um die öffentliche Ruhe wieder herzustellen, theils um Spaltungen in der Kirche vorzubeugen, den zänkenden Partheyen das Stillschweigen aufzulegen *. Und sollen diese Verfügungen unwirksam seyn, so ist er befugt, um die Einigkeit wieder herstellen zu können, eine Kirchenversammlung von den ihm untergebenen Bischöfen auszuschreiben * *: indem das Recht zu einem Endzwecke mit dem Rechte zu den nothwendigen Mitteln wesentlich verbunden ist.

* Hätte der Kurfürst von Sachsen Friedrich der Weise (welcher es auch in der That gewesen) solche weise Maßregeln aus eigener Authorität ergriffen, wodurch der ärgerliche Mißbrauch, den einige Ablaßprediger trieben, und der ganz offenbar wider alle Kirchenregeln anstieß, in seiner ersten Geburt ersticket worden wäre, und hätte er hernach den Zänkern auf beyden Seiten, wie es seine **Weisheit und Pflicht** erforderte, ein scharfes, und genaues Stillschweigen über die gehässige **Materie** aufgeleget, welches alles die sächsischen Bischöfe aus besondern politischen Ursachen weder thun wollten, noch konnten, so hätte **Luther** keinen Anlaß bekommen zu schreiben, oder die Sache würde wenigstens nicht weiter gekommen seyn, und damit wäre die entsetzliche Spaltung unterblieben, welche hernach so viel Unglück über die Kirche sowohl, als über die weltlichen Staaten gebracht hat (Geschichte der Nachtmahlsbulle). Hieher gehöret auch die berühmte Konstitution Interim, die Kaiser **Karl** V. im Jahre 1548. von seinen Theologen aufsetzen, und kundmachen ließ, um die Religionsstreitigkeiten zu hemmen, in der bestimmet wird, wie sich indessen in der Religionslehre zu benehmen sey, bis ein allgemeiner Kirchenrath die streitigen Punkte entscheiden würde.

** Zufälliger Weise kann es geschehen, daß ein Regent auch allgemeine Kirchenversammlungen zusammen berufen könne, wenn sich nämlich die ganze Kirche in den Gränzen seines Staats befände. Dieser Fall ereignete sich auch wirklich unter den Kaisern, welche

die

die acht ersten Generalkirchenversammlungen ausschrieben. Indessen bleibt das Recht, allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen doch immer ein wesentliches Recht des Primates (§. 50.); wenn es gleich zufälliger Weise auch die Kaiser ausgeübet haben; denn der Papst behält dieses Recht in allen Umständen, ohne darauf zu sehen, ob sich die Kirche in einem einzigen Staate befinde, oder ob sie sich in mehrere ausgegebreitet habe. Zudem beruft der Papst allgemeine Kirchenversammlnngen, um die Einheit in der Kirche zu erhalten; die Landesfürsten hingegen haben nur die Macht, ihre untergebenen Bischöfe als Schutzherrn der Religion zu berufen, damit durch die Uneinigkeit in Glaubenssachen die öffentliche Ruhe nicht gestöret werde, und es ist ein bloßer Zufall, wenn alle Bischöfe der ganzen Kirche sich in dem Staate eines einzigen Regenten befinden. Es konnten also die acht ersten allgemeinen Kirchenversammlungen auch von den Päpsten berufen werden; weil aber die Umstände der Zeit, und gewisse politische Ursachen das Ansehen der Kaiser nothwendig machten, haben sie es ihnen überlassen; ja Papst Leo schrieb sogar dem Kaiser Theodosius: ut suggestioni, ac supplicationi dignetur annuere, & intra Italiam haberi jubeat episcopale concilium. Man führt aber drey Hauptursachen an, warum die Päpste die Berufung der acht ersten Generalkonzilien den Kaisern überlassen haben; nämlich damit der Kirche, die damals keinen weltlichen Staat hatte, vom Kaiser ein Ort benennet würde, in welchem die Bischöfe ihren

Kir-

Kirchenrath halten könnten. Zweytens damit sie auf ihrer Reise sowohl, als auch an dem Orte der Versammlung aus dem Staatsfond ihren Unterhalt empfiengen, und endlich drittens, damit der Kirchenrath sein Ansehen nicht verlöhre, wenn er ohne kaiserliche Bewilligung wäre berufen worden, weil es in den Reichsgesetzen Ausdrücklich verbothen war, ohne Erlaubniß des Landesfürsten Zusammenkünfte, und Versammlungen von was immer für einer Art zu halten.

135.

Die Wichtigkeit der geistlichen Aemter fordert, daß selbst unter den Würdigen der Würdigere gewählet werden sollte. Jene, von denen es wahrscheinlich kann vorgesehen werden, daß sie nach der Erlangung einer geistlichen Würde ihre Gewalt zum Nachtheil des Staats mißbrauchen werden, sind nicht würdig zu derselben befördert zu werden; denn eine dem Staate nachtheilige Ausübung der geistlichen Gewalt ist ein Mißbrauch der Religion (§. 124.) und widerspricht diesem Naturgesetze: unterlasse alle dem Staate nachtheilige Handlungen (§. 121.). Da nun das Recht, allem, was der Erzielung des gesellschaftlichen Endzweckes ein Hinderniß setzen könnte, vorzubeugen, in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft liegt (§. 125.), so ist der Landesfürst berechtiget, allen denjenigen die sogenannte **Wahlexklusion** (jus dandi exclusivam in electionibus Prælatorum) zu geben *, von denen er vorsieht, daß sie nach erhaltener geistlicher Würde wider den Staat etwas unternehmen würden, oder wenigst nicht jenen Nutzen, den man von ihnen erwartet, leisten könnten **.

* Wenn eine geistliche Wahl vorgehet, so pflegen die Landesfürsten ihre Abgeordnete nicht nur darum zu derselben zu schicken, damit sie in des Regenten Namen der gewählten Person die etwan mit der Pfründe verknüpften Lehen verleihen, sondern auch damit sie aufsehen sollen, daß die Wahl nicht auf eine Person falle, die dem Staate gefährlich seyn könnte. Diese Behutsamkeit ist im Deutschlande desto nöthiger, da geistliche Personen zugleich Reichsstände sind (§. 86. *). Es ist auch ein alter Gebrauch, daß, wenn der zum päpstlichen Stuhle vorgeschlagene Kardinal dem Kaiser, der Krone Spanien, und Frankreich nicht anständig ist, die Nationalkardinäle im Namen ihrer Prinzipalen wider diese Erwählung protestiren, wodurch es geschieht, daß von den also ausgeschlossenen Kandidaten weiter nichts gedacht wird.

* * Der Wienerhof verordnete den 20ten März 1772., daß keiner, der nicht in den Erblanden gebürtig ist, zu einem Obern eines Klosters, und mithin um so weniger zum Vorsteher einer Provinz angenommen werden solle. Und da mittels eines unterm 20. December 1768. von Seite Kurbaierns ergangenen Edikts alle Ausländer, mithin auch Unterthanen der kaiserlichen Erbländer zur Erlangung einer dortländigen Prälatur, Dechantey, Pfarr, Pfründe, und dergleichen als unfähig erkläret worden sind, wenn dieselbe nicht vorläufig das Indigenat oder Nationalisirung erhalten haben würden, so hat der Wienerhof vermög einer Verordnung vom 11ten April 1770. gegen die kurbaierischen Unterthanen die nämlichen Maßregeln ergriffen.

136.

136.

Christus hat der Kirche zwar die Macht gegeben, Zuchtgesetze zu verfassen (§. 12. *), aber nur solche, die dem Endzwecke des Staats nicht widersprechen (§. 124.). Setzen wir nun, die Kirche wollte Zuchtgesetze kundmachen lassen, die dem Staate schädlich sind, so würde sie in diesem Falle ihre Gewalt mißbrauchen (§. 24.), und wider dieses natürliche Gesetz handeln: unterlasse alles, was dem Staate nachtheilig ist (§. 121. *). Da aber ferner das Recht aufzusehen, daß die Kirche nichts dem Staate nachtheiliges anordne, ein Majestätsrecht ist (§. 128.), so ist der Regent berechtiget zu verhindern, daß in seinem Staate keine dem gesellschaftlichen Endzwecke widersprechende Zuchtgesetze der Kirche kundgemacht werden. Dieses kann er aber auf keine andere Art bewirken, als dadurch, daß er jede geistliche Bulle vor der Kundmachung durch eine seiner hohen Stellen untersuchen läßt: ob sie nichts dem Staate schädliches enthalte? und wenn sie etwas enthielte, die Kundmachung derselben zu untersagen *.

* Man sieht leicht ein, daß der Landesfürst aus eben diesen Gründen berechtiget sey, die Befolgung eines Zuchtgesetzes der Kirche in seinem Staate zu untersagen, so bald es demselben schädlich zu seyn anfängt, wenn es gleich damals, als es kundgemacht worden, dem Staate nicht schädlich war; denn nach Verschiedenheit der Umstände kann das Nämliche bald unschädlich, bald wieder schädlich seyn.

137.

137.

Das Recht, jede geistliche Bulle zu untersuchen: ob sie nichts dem Staate Schädliches enthalte? und nur dann ihre Kundmachung zu gestatten, wenn sie in Rücksicht des Staats ein **Mittelding** (adiaphorum) ist (§. 136.); heißt das Recht der **landeshoheitlichen Genehmhaltung** (Jus placeti regii)*.

* Einigen kömmt es unbegreiflich vor, warum die geistlichen Gesetze ohne der Untersuchung, und Bewilligung der Landesfürsten nicht dürfen kundgemacht werden, und warum nicht wieder im Gegentheile der Papst, oder die Kirche das Recht habe, die Gesetze der Landesfürsten zu untersuchen: ob sie nichts dem Endzwecke der Kirche Schädliches in sich enthalten? allein der Unterschied zwischen beyden Fällen ist leicht anzugeben. Ein Kirchengesetz wird verschiedenen Völkern gegeben, deren jedes seine besondern Nationalgewohnheiten und Sitten hat. Diese Verschiedenheit wirket, daß ein geistliches Gesetz, welches der Nation A. unschädlich ist, der Nation B. oder C. nicht anstehet, und umgekehrt. Nicht der Papst, oder die Kirche, sondern der Regent allein kann wissen, was seinem Volke zuträglich ist, oder nicht. Im Gegentheile stehet für den Regenten die Vermuthung præsumptio: er sey in der Religion so gut unterrichtet, daß er wisse, was der Glaubenslehre widerspricht, und daß er als der höchste Schutzherr der Kirche (§. 130.) die Religion nie kränken wolle. Aber gesetzt auch, er wollte die Religion kränken, so kann er doch sei-

seinen Unterthanen die innere Religion nicht rauben, und die Kirche also immer ihren Endzweck erreichen (§. 29. *); wenn sie gleich kein Recht hat, landesfürstliche Gesetze zu untersuchen, wo hingegen der Staat keine Mittel hätte, seinen Endzweck zu erreichen, wenn er alle Kirchengesetze ohne Ausnahme annehmen, und zu befolgen verbunden wäre.

138.

Die die Nothwendigkeit der landeshoheitlichen Genehmhaltung läugnen, beleidigen die Kirche und den Staat. Die die Nothwendigkeit derselben läugnen, müssen zugeben, daß die Kirche berechtiget sey, dem Staate schädliche Zuchtgesetze zu übertreten: unterlasse alle dem Staate nachtheilige Handlungen (§. 121. *). Behaupten wollen, daß die Kirche ein natürliches Gesetz zu verfassen, und dem Willen ihres Stifters entgegen zu handeln (§. 124.) berechtiget sey, heißt sie beleidigen. Dieß ist das erste.

Welche die Nothwendigkeit des placeti Regii läugnen, müssen zugeben, daß der Landesfürst alle dem Staate schädliche Zuchtgesetze der Kirche anzunehmen verbunden sey, in welchem Falle der Staat von der Kirche abhängend würde. Behaupten wollen, daß der Staat von der Kirche abhängend sey, heißt die höchste Gewalt der bürgerlichen Herrschaft beleidigen (§. 28.), und dieß ist das zweyte, das zu erweisen war *.

* Die neuern Kirchenrechtslehrer wurden von einigen ohne Grund beschuldiget, daß sie die Nothwendigkeit des placeti Regii, um den Landesfürsten zu schmei-

cheln, erdichtet haben; denn ein Recht, daß seinen zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft hat (§. 125.); kann nicht erst neulich in dem Gehirne der Rechtslehrer entstanden seyn. Wenn man in der Geschichte jene Zeiten aufsucht, in welchen sich die Regenten dieses Rechtes schon bedienet haben, so findet man, daß es so alt, als allgemein sey. **Didakus Kovaruvias** (der vor 200 Jahren lebte) schreibt: es sey nicht nur in Spanien, sondern auch in Flandern, und Frankreich gewöhnlich die Kundmachung, und Vollstreckung der päpstlichen Bullen nicht ehe bewerkstelligen zu lassen, als bis sie von der obersten Hofkanzley seyen übersehen worden. Daß die deutschen Kaiser das römische Recht längst schon ausgeübet haben, ist uns Zeuge **Rudolph II.**, welcher dem päpstlichen Gesandten, als er im Jahre 1586. durch die angefangene Kundmachung der berüchtigten Nachtmahlsbulle (§. 112.*) im Königreiche Böheim eine Gährung erreget hat, die fernere Kundmachung derselben untersagte, und bey dieser Gelegenheit eine allgemeine Verordnung ergehen ließ, daß in seinen Staaten keine päpstliche Bulle ohne seine Einwilligung kundgemacht werden solle. **Augustin Manuel** (ein Ritter Christi, die im Portugal statt der Tempelherrn aus dem Absehen, die Mohren zu bekriegen, entstanden sind) erzählt in der Geschichte **Johann II.** Königs in Portugal: daß unter seiner Regierung nicht nur die päpstlichen Bullen, sondern alle Kirchengesetze von dem Reichskanzler, und seinem Sekretär untersuchet, und

nicht

nicht ehe angenommen wurden, bis der Sekretär durch seine Unterschrift bezeugte, daß sie nichts den Majestätsrechten, oder Nationalgewohnheiten entziehen. Auch von **Peter** II. Herzog zu Brabant meldet **Argentreus**: er habe unter der Einziehung der Güter, und auch unter Leibesstrafen untersaget, eine päpstliche Bulle in seinem Herzogthume ehe anzunehmen, als er in seinem Konsistorium die Einwilligung gegeben habe. Endlich ergieng in Neapel den 30. Augustmonats im Jahre 1561. eine pragmatische Sanktion, in welcher die den römischen Kanzleydekreten angehängte Klausel: daß ihre **Kundmachung zu Rom zur allgemeinen Verbindlichkeit** hinreiche, für nichtig erkläret wird. Der Satz, daß eine zu Rom kundgemachte päpstliche Bulle die ganze Christenheit verbinde, und das Decretum urbis, & orbis, wie selbe mehrmal betitelt werden, ist ein Kunstgriff der römischen Kurialisten, dazu ausgedacht, um die in Rechten unerfahrne zu täuschen, daß sie glauben sollen, es sey kein placetum Regium nöthig.

139.

Die Wesenheit der Religion kann zwar dem Endzwecke des Staats nicht widersprechen (§. 122.), indessen ist es doch möglich, daß die Kirche auch in ihren unveränderlichen Bestimmungen, oder in die dogmatischen Bullen (§. 9. *) etwas wider die Rechte der Landesfürsten einfließen lasse, als z. B. wenn die Uebertreter bey einem ausser dem Staate gelegenen Gerichte erscheinen müßten, als da sind: der römische

Hof,

Hof, und das Inquisitionsgericht, oder wenn sie mit Geld = oder andern bürgerlichen Strafen beleget würden. In diesem Gesichtspunkte also sind auch die dogmatischen Bullen der landeshoheitlichen Genehmhaltung unterworfen, ja in gewissen Fällen erstreckt sich das placetum Regium sogar auf bloß dogmatische Bullen, wenn sie auch nichts über die Gränzen der geistlichen Gewalt in sich enthalten *.

* Der Landesfürst kann die Kundmachung einer dogmatischen Bulle, wenn sie auch bloß dogmatisch ist, damals verhindern, wenn er mit Grunde vorsieht, daß aus dieser Kundmachung grosse Unruhen in seinem Staate entstehen würden, als zum Beysp. wenn ein grosser Theil seiner Unterthanen der entgegengesetzten Meynung beypflichtet, und dieselbe allem Ansehen nach ungeachtet der påpstlichen Entscheidung hartnäckig behaupten, und sohin eine Parthey die andere verketzern, durch dieses Verketzern aber Unruhen anspinnen würde. Der Grund dieser Meynung liegt darinn, daß der Papst in den Glaubensentscheidungen ohne Beytritt der Kirche nicht unfehlbar sey; denn aus diesem Grundsatze wird folgender Schluß gezogen: ein sicheres Gut ist einem unsichern nicht aufzuopfern. Die Glaubenswahrheit, die in der påpstlichen Entscheidungsbulle enthalten ist, ist ein unsicheres Gut, weil der Papst fehlen kann, also kann diesem unsichern Gute ein sicheres, wie die allgemeine Ruhe des Staats ist, nicht aufgeopfert werden. Mit dieser Schlußfolge hat der gelehrte Muratori unter dem Namen Anton Lampridius, und Ferdinand Valdesius mit seinen wi-

der das Gelübd, die unbefleckte Empfängniß Mariä mit Aufopferung seines Lebens zu vertheidigen, herausgegebenen Schriften alle seine Gegner besieget, und bewiesen, daß man einer zwar frommen, aber nicht gewissen Meynung wegen sein Leben als ein sicheres Gut nicht hindangeben könne. Die Bulle *Unigenitus* wird zu Rom als eine dogmatische Entscheidung angesehen, und Kaiser **Karl** VI. ließ sie doch weder im römischen Reiche, noch in seinen Erbstaaten kundmachen. Er schrieb an seinen Minister zu Rom, den Kardinal von Althan, wo er die Bulle Unigenitus eine **unglückliche** Bulle nennet, alle Unruhen, welche durch dieselbe in den Niederlanden entstanden sind, kurz und bündig anführt, und endlich dem Papste verständigen läßt, daß er von kaiserlichen, und landesfürstlichen Amtes wegen verpflichtet, und gesinnet sey, die aus der **glücklichen Unwissenheit** dieser Bulle entspringende Ruhe seiner Staaten noch ferner beyzubehalten. Man kannte also damals an dem wienerischen Hofe die landesfürstlichen Rechte über die Kirche vollkommen; wir wissen auch aus der Kirchengeschichte, daß diese Bulle der König in Frankreich **Ludwig** XIV. erst damals angenommen habe, als sie seine versammelten 40 Bischöfe unter merkwürdigen Beschränkungen (die man explications des quarants nennt) gebilliget haben, wozu noch dieser Umstand gehöret, daß nach dem Tode **Ludwigs** XIV. der Herzog von **Orleans** als Regent hat geschehen lassen, daß in den Jahren 1719. und 1720. die französische Kirche von den Entscheidungen dieser Bulle auf die künftige allgemeine Kir-

chen-

chenversammlung sich berufen hat, und daß **Ludwig** XV. im Jahre 1754. gar das Stillschweigen über eine Bulle, die die Kirche, und den Staat Frankreichs so sehr gestöret hat, gebothen habe. Das neueste Beyspiel in der Ausübung dieses Rechtes gab uns Kaiser **Joseph II.**, der nach dem Beyspiele **Ludwigs XV.** Königs in Frankreich in einer Verordnung vom 4ten May des Jahres 1781. in seinen Erblanden das gänzliche Stillschweigen über die Bulle **Unigenitus** gebothen hat. Diese Verordnung verdient wegen ihres Einflusses in die Kirchengeschichte, und Rechtsgelehrsamkeit wörtlich angeführt zu werden. „Se. k. k. apost. Majestät haben mit vielem „Mißvergnügen, und Unzufriedenheit aus Mähren „erfahren müssen, daß dortlands von der Geistlich„keit die in den österreichischen Staaten nie ange„nommene Bulla *Unigenitus* durch Verleitung mo„linistischer Anhänger als Diözesangesetz einzuführen „nicht nur gewaget, sondern auch sogar einigen Pfar„rern zur Annehm- und Unterwerfung habe ange„drungen, ja von Männern erhabner Würde die„sen der Religion, und dem Staate schädlichen Für„gang noch zu rechtfertigen behauptet werden wollen. „Um nun dem für die Religion aus einem solchen „vielleicht auch in andern Ländern eingeschlichenen „Fürgange bevorstehenden Uebel, und Zerrüttungen „maßgebigst zu steuern, und den hierunter steckenden „Absichten der heimlichen Anzettler solcher Unruhen „von den Erbstaaten gemessene Schranken zu setzen, „sey der allerhöchste ausdrückliche Befehl, daß den

„sammtlichen Herrn erbländischen Ordinarien eine sol-
„che öffentlich- oder heimliche Aufdringung der Bul-
„la an den Klerus, oder das Volk bey allerhöchster
„Ungnade auf das schärfste untersaget, und dersel-
„ben Gebrauch in allen Fällen gänzlich verbothen,
„ja darüber das gänzliche Stillschweigen auferleget,
„zugleich alle sowohl molinistisch, als jansenistische
„Grundsätze, Abhandlungen, Diskurse, und beider-
„seits fanatische Lehren hindangehalten, und eine,
„wie die andere bey Weltlichen, wie bey Geistlichen
„auf keine Art noch in Disputationen, noch schrift-
„lich nicht einmal zu nennen gestattet werden solle."

140.

Mönchs- und Nonnenklöster, Bruderschaften, Wallfahrten, und die Feyertage betrefen nur die äussere Kirchenzucht, und können entweder wegen ihrer Menge, oder wegen der Art sie zu unterhalten dem Staate schädlich werden. Da sich nun die landeshoheitliche Genehmhaltung über alle dem Staate nachtheilige Zuchtgesetze der Kirche erstreckt (§. 136.); so ist der Landesfürst berechtiget, diesen und dergleichen Andachtsübungen Schranken zu setzen, oder sie abzuschaffen *; denn sobald sie der Gesetzgebung Hindernisse in den Weg legen, hören sie auf die Seligkeit befördernde Handlungen zu seyn, indem sie diesem natürlichen Gesetze widersprechen: unterlasse alles, was dem Staate schädlich ist (§. 121. *).

* Häufige Feyertage, und öftere Wallfahrten besonders in weit entlegene Oerter sind dem Landmanne ein gewaltiges Hinderniß in der Arbeit, und eine Gelegen-

heit

heit zur Ausschweifung: denn es ist gewiß, daß jede Zeit, die man der Arbeit einräumt, dem Laster, und der Ausschweifung entrissen wird. Ehevor als die Freyertage von dem der Unsterblichkeit würdigen Papste Ganganelli vermindert worden sind, hatte der Katholik das Jahr hindurch 120 Ruhetage, der Protestant aber nur 60, dergestalt, daß der erste den dritten, der zweyte aber nur den sechsten Theil des Jahres müssig gieng. Der Protestant hatte also den sechsten Theil in der Arbeit vor den Katholiken voraus, und sein politisches Jahrhundert bestand auf solche Art in 84 Jahren, statt daß jenes der Katholiken nur 66 Jahre in sich faßte. Dieses ist Zweifelsohne eine jener Ursachen, welche fast bis auf unsre Zeiten die protestantischen Fabriken, und Manufakturen blühender machten, als jene der Katholiken waren. Was aber die Bittgänge, und Bruderschaften betrift, so wurden durch eine Verordnung vom 11ten April 1772. alle Prozessionen sowohl ausserhalb der Erblanden, als auch jene, wo man innerhalb der Erblanden über Nacht ausbleibt (die einzige nach Maria Zell ausgenommen) abgestellet, und in einer andern Verordnung vom 17. August 1771. wurde in allen österreichischen Staaten verbothen, neue Bruderschaften ohne die allerhöchste Einwilligung zu errichten, wie auch zugleich befohlen, die schon bestehenden zu untersuchen, damit die entdecktwerdenden Mißbräuche, und verborgenliegende Gewinnsucht aufgehoben würden. Endlich hat Kaiser Joseph II. jüngsthin sowohl die Prozessionen nach Maria Zell nebst den übrigen Wallfahrten, als auch

alle

alle Bruderschaften in seinen Erblanden abgeschaffet, theils um der darunter verborgenen Gewinnsucht der Mönche zu steuern, theils auch um das Volk anzuhalten, daß es in der eignen Pfarrkirche zum Gottesdienste erscheine (§. 95. *).

141.

Freystätte sind Oerter, wohin Schuldige gegen die Verfolgung der Gerechtigkeit flüchten, und daraus von keinem Gerichte gezogen werden können. Sie sind nach dem Unterschiede der Oerter, welchen dieses Vorrecht gegeben wird, bald **weltliche** *, bald **geistliche**.

* In Wien waren vor Zeiten weltliche Freystätte der Palast des Regenten, die Gesandtenhäuser, das Landhaus, das Haus des Landmarschalls, das Schiffamt, und die Feldartillerie.

142.

Das Recht Freystätte zu ertheilen, sie zu beschränken, oder gänzlich aufzuheben ist ein landeshoheitliches Recht. Das Recht Freystätte zu ertheilen enthält in sich das Recht, die Art des peinlichen Verfahrens zu bestimmen, und zu begnadigen. Das Begnadigungsrecht aber (jus adgratiandi), und die Vorschrift des peinlichen Verfahrens stehen ausschliessungsweise dem Landesfürsten zu, dieser allein hat also das Recht Freystätte zu ertheilen, oder sie wieder zu beschränken *. Daraus dann folget, daß die Beschränkungen, oder Erweiterungen dieser Begünstigung die Kirche nie eigenmächtig, sondern nur

im

im Namen des Landesfürsten, und mit seiner Einwilligung vornehmen könne **.

* Die ersten Spuren von einer Art der Freystätte finden sich bey den Hebräern, bey denen die Städte der Zuflucht des unversehenen Todtschlages wegen üblich waren (Deuteron. 19. Kap.). Von den Hebräern wurde der Gebrauch der Freystätte zu den Griechen übertragen. Die Athenienser beehrten mit diesem Vorrechte den Altar der Barmherzigkeit, das Grab des Theseus, und die Peloponeser den Tempel Minervens. Kornelius Nepos hat uns ein merkwürdiges Abentheuer des griechischen Aberglaubens aufgezeichnet. Pausanias Herrführer der Lazedemonier flüchtete sich, da man ihn einer Verrätherey beschuldigte, in den Tempel Minervens. Die Ehrfurcht gegen diese Göttinn war so groß, daß sich Niemand wagte, ihn aus seinem Freyorte zu ziehen. Damit er aber nicht entweichen könnte, hatten ihre Ephoren befohlen, die Pforte des Tempels zu vermauern, wozu seine Mutter den ersten Stein herbeygetragen haben soll. Als sie endlich wahrnahmen, er müsse bald Hungers sterben, zogen sie ihn halbtodt hervor. Aber ihre Gözendiener nahmen diese That sehr übel auf, sie schrien, die Heiligkeit des Tempels sey verletzet, und man hätte ihn ehe aushungern, als herausziehen sollen. Romulus hatte den Gebrauch der Freystätte, um seine neu erbaute Stadt zu bevölkern, den Griechen abgelernet. Er hat einen Ort (inter duos lucos genannt) als einen sichern Zufluchtsort allen Flücht-

Flüchtlingen angewiesen, und an demselben, um ihm ein grösseres Ansehen zu geben, einen Tempel erbauet. Plutarch erzählet, daß durch diese Erfindung eine Menge von Sklaven, Schuldnern, und Todtschlägern nach Rom gelocket wurde, wie es auch Florus mit diesen Worten bezeugt: Imaginem urbis magis, quam urbem, fecerat. Incolæ deerant. Erat in proximo lucus: hunc asylum fecit, & statim mira vis hominum, Latini, Tuscique, pastores quidam, & transmarini Phryges, qui sub Aenea, Arcades, qui sub Evandro duce influxerant. Als aber die Stadt genug bevölkert war, wurde diese Freystatt (nach dem Zeugnisse des Dion Kassius) mit so dichten Gebüschen und Zäunen umschlossen, daß sie Niemand durchdringen konnte, und folglich von einer Freystatt nichts als den Namen behielt. Die übertriebene Art den Kaisern zu schmeicheln erfand eine neue Gattung von Freystätten. Der verruchteste Böswicht konnte den verdienstvollesten Mann, ein Diener seinen Herrn ungescheuet beleidigen, der Verbrecher seine Obrigkeit höhnen, sobald er die Bildsäule des Kaisers umfasset hatte; denn es war allen unter der Todesstrafe verbothen, ihre Diener an dem Orte, an welchem des Kaisers Statue stand, zu züchtigen. Ja man gieng so weit, daß man das Verbrechen der verletzten Landeshoheit auch auf die gleichgültigsten Handlungen ausdehnte. Ausser Zweifel war darunter die Staatspolitik verborgen, daß das Volk desto geschwinder die republikanische Freyheit vergessen solle. Nachdem sich die christliche Religion so

weit

weit ausgebreitet hat, daß man sie auf dem Throne sah, haben die Kaiser Konstantin der Grosse, und seine Nachfolger den christlichen Gotteshäusern, um ihnen eine grössere Ehrwürdigkeit zu geben, und die heydnischen Tempel ihrer Würde zu entsetzen, dieses Vorrecht ertheilet. Man hat es aber bald so mißbraucht, daß sie gezwungen waren, selbes wieder einzuschränken. Theodosius verordnete: daß jene, die die Staatsabgaben nicht bezahlet hatten, aus der Kirche gezogen werden könnten. Auch die Juden, um den Strafen ihrer verübten Betrügereyen, und andrer Verbrechen auszuweichen, flüchteten in die Gotteshäuser, unter dem Vorwandte, sich taufen zu lassen. Diesen Mißbrauch haben Arkadius, und Honorius abgeschaffet, welche verbothen hatten, einen in die Kirche unter dem Vorwande der Taufe flüchtenden Juden heraus zu nehmen, es sey dann, er habe seine Unschuld erwiesen. Im Jahre 398. hat Arkadius alle Freystätte bey folgender Gelegenheit abgeschaffet. Eutropius ein Verschnittener wußte sich durch seine Arglist so in die Gunst des Kaisers einzuschleichen, daß er ihn zu den höchsten Ehrenstellen erhob. Seine niederträchtige Seele hieß ihn seine Grösse zum Sturze der verdienstvollesten Männer mißbrauchen. Unter andern wurde auch das Opfer seiner Wuth der Heerführer Timasius, den er in das Elend verbannte. Seine Gemahlinn Pentodia, um vor den Verfolgungen Eutropius gesichert zu seyn, nahm ihre Zuflucht zu einer Kirche. Damit er sie aber aus ihrer Freystatt reissen konnte, hat er den Kaiser bewogen, eine Verordnung ergeben

hen

hen zu lassen, vermög welcher nicht nur alle Freystätte aufgehoben seyn sollten, sondern auch jene, die sich wirklich in Freystätten befänden, herausgezogen werden könnten. Aber die Strafe seiner Grausamkeit schien ihm auf dem Fuße nachzueilen; denn im folgenden Jahre verlor er die Gunst des Kaisers, und als der Gainas sein Haupt foderte, hat er sich in die Kirche geflüchtet. Das Volk war wider ihn so aufgebracht, daß es ihn in Stücke zerrissen hätte, wenn ihn nicht vor dessen Wuth der heilige Chrysostomus mit einer nachdrücklichen Rede (welche Eutropius sich an den Altar stützend mit angehöret hat) gerettet hätte. Dieser Zufall bewog den Arkadius das gegebene Abschaffungsgesetz der Freystätte zu wiederruffen. Im Jahre 414. war vermög einer Verordnung Theodosius des jüngern, jemand aus der Kirche zu ziehen, ein Verbrechen der beleidigten Landeshoheit, und unter dem Kaiser Leo im Jahre 466. sogar der Gedanke, und Wille die Freystätte zu verletzen ein Halsverbrechen. Diese den Verbrechern günstige Gesetze hat im Jahre 535. Kaiser Justinian beschränket, und die Ehebrecher, Jungfernräuber, und Todschläger von dieser Befreyung ausgeschlossen. Eos extrahes (sind die Worte seines Gesetzes) non enim decet iis parcere, qui talia agunt, sed iis potius parcendum, qui talia patiuntur. Libertas ecclesiæ non reis, sed læsis a lege est data, reque est possibile, ut sanctitas loci, & reum, & læsum protegat. Tributa publica (fährt der Kaiser fort) etiam in ecclesia, sed modeste peti debent, quoniam financiæ tam militibus, quam privatis, immo ipsi ecclesiæ,

&

& toti reipublicæ & utiles sunt, & necessariæ. Nachdem das abendländische Kaiserthum nach Deutschland übertragen wurde, hat Karl der Grosse alle, die in den Freystätten Zuflucht suchten, von den grössern Leibesstrafen losgesprochen. In den folgenden Jahrhunderten, als die Gränzen der weltlichen und geistlichen Macht verwirret wurden, eigneten sich das Recht über die Freystätte die Päpste zu, und dann wurde den geistlichen unter der Strafe der Irregularität und der verletzten Sanftmuth (defectus lenitatis) die Missethäter der strafenden Obrigkeit auszuliefern untersaget, unter dem Vorwande, daß die Kirche nicht nach Blut dürste, und die Hände der Altarsdiener vom Blutvergiessen rein seyn müßten. Dieser Scheingrund verleitete die Ordensleute dahin, daß sie aus einem frommen Irrthum ein Gott gefälliges Werk auszuüben glaubten, wenn sie die sich zu ihnen flüchtende Verbrecher der strafenden Obrigkeit durch allerhand List entzogen, und ihnen auf diese Art Gelegenheit gaben, in ihren Diebereyen, oder andern Verbrechen zum Nachtheil der innern Sicherheit des Staats weiter fortfahren zu können. Endlich haben in unserm Jahrhunderte die Regenten, das ihnen zustehende Recht über die Freystätte, welches ihnen die Päpste entreissen wollten, mit allem Nachdrucke wider ihre Eingriffe behauptet, und selbes nach den Beyspielen ihrer Vorgänger ausgeübet, nachdem die Gelehrten vorläufig mit unumstößlichen Gründen erwiesen hatten, daß die Freystätte der innern Sicherheit des Staates schädlich seyen, und daß es ein Majestätsrecht sey, selbe zu beschränken, oder gänzlich abzuschaffen. Dem

zu

zu Folge wurde in den österreichischen Rechten mittels einer Verordnung vom Jahre 1725. muthwilligen Schuldnern das Asylum benommen, und den Geistlichen, die sie nicht aushändigen, die Abschneidung aller Lebensmittel angedrohet, und laut des 59ten Kriegsartikels wurde der Geistlichkeit unter Geldstrafe, oder wenn es Mendikanten wären, bey Einstellung der Sammlung Ueberläufer aufzunehmen verbothen. In einer Verordnung vom Jahre 1765. hat **Maria Theresia** jenen Geistlichen die eitle Furcht der Irregularität abzulegen befohlen, welchen sie zum Vorwande diente, wider die Pflichten eines guten Bürgers die Auslieferung der Verbrecher, und zur Erhebung des **Sichtbaren des Verbrechens** (corpus delicti) die Ausgrabung der Entleibten zu verweigern. Endlich sind unter **Joseph** II. in den österreichischen Erblanden alle Ueberbleibsel der Freystätte verschwunden.

* * Durch neun Jahrhunderte hat die Kirchengeschichte kein Beyspiel aufzuweisen, daß sich die geistlichen Richter eines Rechtes über die Freystätte angemasset hätten. In dem Kirchenrathe zu Ephesus wurde zwar die Begünstigung der Asylen, die ehedessen die Kirchen allein hatten, auch auf den Umfang der Kirche, auf das Kloster (Claustrum) ausgedehnet, allein ein Synodus von Geistlichen konnte diese Erweiterung nicht eigenmächtig vornehmen, aber die Kaiser waren entweder selbst, oder durch ihre Abgeordneten bey Kirchenversammlungen zugegen: man schlug also die Erklärung des Wortes **Kirche** vor, und **Theodosius** gab dieser Erweiterung erst die Kraft des Gesetzes.

143.

Jeder hatte im Stande der Natur das Vertheidigungsrecht, und konnte vermög dem Rechte des Krieges alle widerrechtliche Verletzungen in dem Tw Seinen abwenden. Dieses Recht haben die Burger im Staate in die Hände der obersten Gewalt geleget. Es ist folglich ein landeshoheitliches Recht des Regenten, seine Untergebene wider alle Ungerechtigkeiten, und Gewaltthätigkeiten zu beschützen *.

* Da in der Wesenheit der Priesterweihe nichts enthalten ist, was mit den Rechten eines Staatsbürgers nicht vereinbarlich wäre (§. 102.), so ist der Landesfürst verpflichtet, die Geistlichen eben so, wie die übrigen Bürger, wider Ungerechtigketen, und Bedrückungen zu schützen.

144.

Es kann sich in verschiedenen Fällen, und aus verschiedenen Ursachen ereignen, daß ein geistlicher Vorsteher, wenn er jemand widerrechtlich in den Bann thut, oder mit andern Kirchenstrafen belegt, entweder die landeshoheitlichen Rechte, oder aber einen Bürger in dem Tw Seinen verletze. Wenn in jenen Provinzen, in denen aus landesherrlicher Bewilligung der Kirchenbann bürgerliche Wirkungen nach sich zieht (§. 20.); ein geistlicher Vorsteher einen Bürger mit dieser Strafe widerrechtlich belegt, so beraubet er ihn widerrechtlich jener weltlichen Güter, oder Rechte, deren Verlust die Landesfürsten mit dem Kirchenbanne verknüpfet haben. Jemand aber seiner zeitlichen Güter

be=

gegeben. Die Anachoreten und Mönche in Aegypten haben sich von der Handarbeit, und von den Erdfrüchten ernähret, an welchen diese Provinz sehr fruchtbar ist; denn Aegypten ist ein sehr warmes Land. Mit dem Jäner kömmt der Frühling, und im Hornung ist er schon zu Ende. Die Sommerhitze dauert bis in den August. Im May sind die Trauben reif, und der ungemein gelinde Winter ist nur vom Wintermonate bis zum Christmonate. Auch der heilige **Benedikt** befahl in seiner Regel die Handarbeit: Otiositas inimica est animæ (heißt es im 48ten Kap. seiner Regel), et ideo certis temporibus occupari debent fratres in labore manuum. Aber demohngeachtet gab es doch schon zu **Benedikts** Zeiten Klöster, welche von der Freygebigkeit der Weltleute lebten; denn er schreibt im nämlichen Kapitel seiner Regel, non debere contristari monachos, si necessitas loci, aut paupertas exegerit, ut per se fruges colligere debeant. Die Freygebigkeit wuchs hernach so sehr, daß die Mönche nicht nur nicht nöthig hatten, ihre Nahrung durch die Handarbeit zu suchen, sondern auch vieles in Ueberschus hatten. Zum Beweis dessen ist die Verordnung **Ludwigs** des Frommen vom Jahre 817., in welcher er befahl, ein Verzeichniß aller Klöster zu machen, um zu ersehen, welche aus selben nebst ihrem Gebethe ihm nur jährliche Gaben allein, oder noch überdieß Soldaten zu geben vermögend seyen? am meisten aber ist die Neigung Klöster zu bauen, und zu begütern im eilften Jahrhunderte aus dem schon unter Karl dem Grossen eingerissenen Irrwahne gestiegen, daß dieses das wirk-

samste

samste Mittel sey die zukünftigen Strafen der Sünden zu tilgen (§. 76.). Man sah also von der Zeit nach und nach nicht ohne grossem Nachtheile des gemeinen Wesens die meisten liegenden Güter in todte Hände kommen. Um diesem Unfuge abzuhelfen, ließ Karl V. im Jahre 1520. eine Verordnung ergehen, mittels welcher keine liegenden Güter ohne seine Einwilligung an todte Hände weder durch Vermächtnisse, noch durch Verträge veräussert werden konnten. Eine Rudolphische Verordnung vom Jahre 1658. untersagt auch die Uebertragung der Lehen an Klöster, und andre Gemeinden. Hieher gehöret die Ferdinandische Verordnung vom 14. October 1624.; die Leopoldinische vom 20. October 1669.; die karolinische vom 17. August 1716., in welcher laut §. deßwegen, um den Abkartungen vorzubauen, auch nicht länger, als auf 3. Jahre liegende Güter todten Händen in Verpachtung gegeben werden durften. Die Verordnung der Maria Theresia unsrer verbliechenen Monarchin vom 20. August 1771. ist folgenden Inhaltes: „Ob zwar unsre ruhmwürdigen „Vorfahrer und Anherrn, besonders aber die frommen Kaiser Ferdinand, und unser geliebtester Herr „Vater weyland Karl VI. glorreichesten Angedenkens in Betref der Erwerbungen unbeweglicher Güter zu Handen der Geistlichkeit aus landesväterlicher Obsorge für das allgemeine Beste die jedermann bekannten Amortisationsgesetze eingeführet, „denen wir gleich nach Antrettung unsrer Regierung vollkommen beygetreten sind ꝛc. Durch die unter der Regierung Josephs II. bisher vorgenom-

berauben heißt ihn in dem Theile Seinen verletzen, und da Christus der Kirche keine Macht gegeben hat, bloß bürgerliche Uebertrettungen vor ihr Gericht zu ziehen (§. 12*) und zu bestrafen, so verletzet sie sowohl jenes Staatsmitglied, welches sie wegen eines ihrer strafenden Macht nicht unterliegenden Verbrechens in den Bann thut, als auch die Rechte des Landesfürsten, dem es allein zusteht Staats- und politische Verbrechen zu ahnden. Eben so wäre eine Verletzung der Majestätsrechte, wenn ein Bischof die Personen seines Kirchsprengels mit dem Kirchenbanne zwänge päpstliche Bullen, und solche Kirchengesetze zu befolgen, welche kein placetum erhalten haben (§. 138). Und überhaupt ist die Belegung mit den Kirchenstrafen, so oft sie aus bösen Leidenschaften, Haß, Rachgierde*, Eigennutz, Aufhetzung, oder andern unzureichenden, und unerlaubten Ursachen geschieht, eine Bedrückung der Untergebenen, und ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt.

* Multi sunt, quos indiscussos potestate tyrannica, non authoritate canonica damnant, et sicut nonnullos gratiæ favore sublimant, ita quosdam odio, invidiaque permoti humiliant (im Dekrete Gratians *Can.* 1. *Caus.* 15. *v.* 7.).

.145

Der Landesfürst ist befugt zu untersuchen: ob die wider seine Unterthanen verhängten Kirchenstrafen nicht widerrechtlich seyen, und zu untersagen, daß keiner derselben ohne seine vorhergehende Einwilligung mit solchen beleget werde. Der Landesfürst ist verpflichtet sowohl seine Un-

Unterthanen wider alle Bedrückungen zu schützen (§. 143.) als auch allen Eingriffen in seine Majestätsrechte sich zu widersetzen (§. 126. *). Nun aber können in verschiedenen Fällen durch widerrechtliche Kirchenstrafen sowohl die Bürger bedrücket, als auch die Majestätsrechte verletzet werden (§. 144.), er hat also das Recht zu bewirken, daß sich keiner dieser Fälle ereigne. Dieses kann er aber auf keine andere Art, als dadurch bewirken, daß er die Billigkeit der Kirchenstrafen untersucht, und untersagt, selbe ohne seine vorläufige Einwilligung wider seine Bürger zu verhängen *.

* Justinian, sich bewußt des Rechtes, welches er über den Mißbrauch der geistlichen Strafen hatte, befahl im 11. Kap. der 123. Novell: Omnibus autem episcopis, et presbyteris interdicimus segregare aliquem a sacra communione, *antequam causa monstretur*, propter quam sanctæ regulæ hoc fieri jubent. Si quis autem præter hoc a sacra Communione segregatus est, solutus excommunicatione a majore sacerdote mereatur communionem. Qui vero aliquem a sacra communione segregare præsumpserit, modis omnibus a sacerdote, sub quo constitutus est, separabitur a communione, quanto tempore ille perspexerit, ut quod injuste fecerit, ipse sustineat. Diese justinianische Verordnung hat Gratian seinem Dekrete C. 6. Caus. 24. v. 3. eingeschaltet. Auch unsere Monarchin höchstsel. Angedenkens Maria Theresia ließ im Jahre 1768. eine Verordnung ergehen, daß Niemand, auch nicht einmal der Ketzerey wegen ohne

ne die landesfürstliche Einwilligung mit dem Kirchenbanne beleget werden solle. (Sieh auch §. 101. *)

146.

Der Landesfürst ist berechtiget, die eingelegten Beschwerden seiner Unterthanen wider den Mißbrauch der geistlichen Strafen anzunehmen, solche widerrechtliche Kirchenstrafen für nichtig zu erklären, und die geistlichen Vorsteher durch die Sequestration, oder Sperrung ihrer Temporalien zu zwingen, daß sie selbe wiederruffen. Die Gewalt eingelegte Beschwerden anzunehmen, und anzuhören ist nichts anders, als die Gewalt, zu untersuchen: ob die sich beschwerenden Theile bedrücket worden seyen, oder nicht? Der Landesfürst aber ist berechtiget zu untersuchen: ob die wider seine Unterthanen verhängte Kirchenstrafen keine Bedrückung derselben seyen? (§. 144.) also ist er auch berechtiget, ihre dagegen bey ihm eingelegte Beschwerden, oder Rekurse anzunehmen. Dieß ist das erste.

Findet der Landesfürst, daß durch die Kirchenstrafe wider die zu ihm ein Rekurs gemacht wurde, entweder der sich beschwerende Bürger, oder seine Majestätsrechte verletzet worden seyen (§. 144.) so ist er verpflichtet, sich durch thätige und wirksame Mittel sowohl der Bedrückung seines Unterthans, als auch der Verletzung seiner Majestätsrechte zu widersetzen (§. 145.). Zu diesem Endzwecke aber ist nicht nur das thätigste und wirksamste, sondern auch die Gränzen der bürgerlichen Herrschaft keineswegs überschreitende Mittel, wenn er solche Kirchenstrafen für einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt, und folglich für nichtig er-

erkläret (§. 124. 126. *), wie auch die geistlichen Vorsteher durch Sperrung ihrer Einkünfte zwingt, selbe zu widerrufen, und dieß ist das zweyte, das zu erweisen war *.

* Beyspiele, daß auch geistliche Personen wider die Unterdrückungen ihrer geistlichen Obrigkeit bey dem Throne Schutz gesuchet haben, hat die Kirchengeschichte aufbewahret. So hat der heilige Athanasius, als er vom Synodus zu Tyrus widerrechtlich verurtheilet, und der bischöflichen Würde entsetzet wurde, dem Kaiser **Konstantin**, und **Passianus**, nachdem er gewaltthätig des bischöflichen Sitzes beraubet wurde, den **Valentinian**, und **Marzian** um ihren Schutz angeflehet. Auch jene Priester, welchen der konstantinopolitanische Patriarch **Nestorius**, weil sie sich seiner Meynung, daß in Christo zwo Personen seyen, widersetzten, das Predigtamt einstellte, haben die Kaiser **Theodosius**, und **Valentinian** gebeten, sie möchten ihm untersagen, vor der Entscheidung dieser Streitfrage wider jemand mit Schärfe zu verfahren. (§. 59. *).

147.

Die geistlichen Vorsteher mißbrauchen ihre Gewalt, wenn sie jemand widerrechtlich mit Kirchenstrafen belegen (§. 144.). Dieß ist die Ursache, daß das Recht der Regenten ihre Unterthanen wider unrechtmässige Kirchenstrafen zu schützen (§. 146.), im Kirchenrechte den Namen des Rechtes, die Beschwerden gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt an-

zuhören (jus recipiendi recursum ab abusu potestatis ecclesiasticæ), bekommen hat *.

* Ich habe in meinem lateinischen Kirchenrechte (Sect. 2. Cap. 1. §. 88.) unter die wesentlichen Rechte des päpstlichen Stuhles auch das Recht gesetzet, wider die Bedrückungen der untern geistlichen Gerichte Adpellationen anzunehmen; allein aus den Grundsätzen, die ich hier von dem landesfürstlichen Rechte über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt vorgetragen habe, wird jeder die Ursache leicht einsehen, warum ich seither von dieser Meynung abgewichen bin)§. 54. *). Wo der Thron von Unterdrückungen nachdrücklich sowohl, als rechtmässig schützen kann, sind die Adpellationen nach Rom, oder an den päpstlichen Nunzius Ueberfluß. Zudem waren dergleichen Apellationen vor dem Synodus zu Sardis in der Kirche ganz unbekannt; denn man hat kein Beyspiel, daß es bis auf diese Zeit einem Bischofe, der von seinem Metropolitane im Provinzialkirchenrathe widerrechtlich ist abgesetzet worden, erlaubt gewesen wäre, dawider seine Beschwerden bey dem Papste einzulegen, da man hingegen doch Beyspiele hat, daß sie bey den Kaisern Schutz suchten (§. 146. *), ja dergleichen Adpellationen an den Papst waren in der morgenländischen Kirche bis auf den Synodus im Trullus, dieß ist: bis auf das Jahr 692. unbekannt, in der abendländischen Kirche aber wurden sie erst im 8. Jahrhunderte allgemein (S. meine Kirchengesch. Tom. 1. §. 452. *). Kann wohl nun ein Recht, von dem durch vier Jahrhunderte in der

Kir-

Kirche keine Spuren zu finden sind, und welches erst im achten Jahrhunderte allgemein üblich wurde, ein mit dem Primate des Papstes wesentlich verknüpftes Rechtseyn? (§. 55.).

148.

Wenn sich im Staate solche besondre Gesellschaften befinden, deren erloschene Mitglieder wieder durch andre ersetzet werden, so nennt man sie unsterbliche Gesellschaften (collegia perpetua). Sind die Mitglieder unsterblicher Gesellschaften geistliche Personen, als da sind Stifter und Klöster, so heissen selbe zugleich todte Hände (manus mortuæ), weil die liegenden Güter, die sie einmal an sich gebracht haben, nie einen neuen Besitzer bekommen, oder wieder dem Staate zurücke fallen.

149.

Es ist dem Staate schädlich, wenn zu viele bewegliche Güter, und unebenmässige Reichthümer in todten Händen sind. Der Reichthum ist in den Händen des Staats, der Fabrikanten, und Manufakturanten eine Blume, die in todten Händen verwelket. Denn sobald der Umlauf des Geldes gehemmet wird, ist auch das Verhältniß zwischen dem Gelde, und den Waaren (die Haupttriebfeder im Handlungsgeschäfte) gestöret, weil es einem gewissen Theile von Waaren an dem vorstellenden Gelde fehlet. Zudem könnte ein menschlicher Körper gesund bleiben, wenn der Umlauf des Geblütes gehemmet würde, oder wenn man das meiste Blut von den übri

 gen=

gen Adern abzapfte, um eine damit übermässig anzufüllen? Auch der Staat ist ein sittlicher Körper, in welchem das Geld das Geblüt vorstellt*. Da es nun ein Majestätsrecht ist, aufzusehen, daß keine sich im Staate befindende Gesellschaft demselben schädlich werde (§. 127.) so ist der Landesfürst berechtiget, den Eigenthumserwerbungen unsterblicher Gesellschaften, die todte Hände sind (§. 148.) Schranken zu setzen.

* Im Staate (sagt ein berühmter französischer Schriftsteller) stellt die oberste Gewalt das Haupt vor; Gesetze, und Gewohnheiten sind das Gehirn, wo die Nerven ihren Anfang nehmen, der Sitz des Ver-Verstandes, des Willens, und der Empfindung, deren Werkzeuge die Richter, und obrigkeitlichen Beamten sind. Die Handlung, Aemsigkeit, und der Feldbau sind der Magen, und Mund, welche die allgemeine Nahrung zubereiten. Die öffentlichen Einkünfte sind das Geblüt. Eine kluge Haushaltung vertritt die Stelle des Herzens, sendet das Geblüt zurücke, und vertheilt dadurch in dem ganzen Körper Nahrung, und Leben. Wie könnte also dieser politische Körper gesund bleiben, wenn nicht das Geld unter die Glieder ebenmässig vertheilet würde? oder wenn man die meisten aussaugte, um einige damit zu überschütten.

150.

Es ist dem Staate schädlich, wenn unsterblichen Gesellschaften, die todte Hände sind, un-

be-

bewegliche, oder liegende Güter uneingeschränkt besitzen zu können erlaubt ist. Wenn man dieses erlaubet, so könnte es geschehen, daß (um mich der Worte des Kaisers Leopold in seinem Amortisations-gesetze vom Jahre 1669. zu bedienen) je länger je mehr allerhand liegende Güter auf unterschiedliche Weise, und Wege von den weltlichen an die geistlichen gebracht würden, und wo nicht hierinn Einhalt, und Einsehung beschehen thäte, daraus nothwendig erfolgen müßte, daß nach und nach fast alle des Adels, und der weltlichen Güter an die Geistlichkeit gelangen, die übrige getreue Stände der Länder von allen Kräften kommen, und ihren natürlichen Erbherrn, und Landesfürsten weder am kaiserlichen Hofe, noch sonst ihrer unterthänigsten Schuldigkeit nach würden bedienen können.

151.

Es ist ein Majestätsrecht aufzusehen, daß dem Staate von Seite der Kirche nichts Nachtheiliges zuwachse (§. 128.). Es ist dem Staate schädlich, wenn geistlichen unsterblichen Gesellschaften viele liegende Güter an sich zu bringen erlaubt ist (§. 140.), der Landesfürst ist daher berechtiget, zu untersagen, daß sie ohne seine Einwilligung keine unbeweglichen Güter an sich bringen sollen. Ein solches Gesetz heißt das Amortisationsgesetz, es ist folglich ein Majestätsrecht Amortisationsgesetze zu geben *.

* Den Amortisationsgesetzen hat eine übertriebene Neigung Klöster zu bauen, und zu stiften den Ursprung gege-

gegeben. Die Anachoreten und Mönche in Aegypten haben sich von der Handarbeit, und von den Erdfrüchten ernähret, an welchen diese Provinz sehr fruchtbar ist; denn Aegypten ist ein sehr warmes Land. Mit dem Jäner kömmt der Frühling, und im Hornung ist er schon zu Ende. Die Sommerhitze dauert bis in den August. Im May sind die Trauben reif, und der ungemein gelinde Winter ist nur vom Wintermonate bis zum Christmonate. Auch der heilige **Benedikt** befahl in seiner Regel die Handarbeit: Otiositas inimica est animæ (heißt es im 48ten Kap. seiner Regel), et ideo certis temporibus occupari debent fratres in labore manuum. Aber demohngeachtet gab es doch schon zu **Benedikts** Zeiten Klöster, welche von der Freygebigkeit der Weltleute lebten; denn er schreibt im nämlichen Kapitel seiner Regel, non debere contristari monachos, si necessitas loci, aut paupertas exegerit, ut per se fruges colligere debeant. Die Freygebigkeit wuchs hernach so sehr, daß die Mönche nicht nur nicht nöthig hatten, ihre Nahrung durch die Handarbeit zu suchen, sondern auch vieles in Ueberschus hatten. Zum Beweis dessen ist die Verordnung **Ludwigs** des Frommen vom Jahre 817., in welcher er befahl, ein Verzeichniß aller Klöster zu machen, um zu ersehen, welche aus selben nebst ihrem Gebethe ihm nur jährliche Gaben allein, oder noch überdieß Soldaten zu geben vermögend seyen? am meisten aber ist die Neigung Klöster zu bauen, und zu begütern im eilften Jahrhunderte aus dem schon unter Karl dem Grossen eingerissenen Irrwahne gestiegen, daß dieses das wirk-

samste Mittel sey die zukünftigen Strafen der Sünden zu tilgen (§. 76.). Man sah also von der Zeit nach und nach nicht ohne grossem Nachtheile des gemeinen Wesens die meisten liegenden Güter in todte Hände kommen. Um diesem Unfuge abzuhelfen, ließ Karl V. im Jahre 1520. eine Verordnung ergehen, mittels welcher keine liegenden Güter ohne seine Einwilligung an todte Hände weder durch Vermächtnisse, noch durch Verträge veräussert werden konnten. Eine Rudolphische Verordnung vom Jahre 1658. untersagt auch die Uebertragung der Lehen an Klöster, und andre Gemeinden. Hieher gehöret die Ferdinandische Verordnung vom 14. October 1624.; die Leopoldinische vom 20. October 1669.; die karolinische vom 17. August 1716., in welcher laut §. deßwegen, um den Abkartungen vorzubauen, auch nicht länger, als auf 3. Jahre liegende Güter todten Händen in Verpachtung gegeben werden durften. Die Verordnung der **Maria Theresia** unsrer verbliechenen Monarchin vom 20. August 1771. ist folgenden Inhaltes: „Ob zwar unsre ruhmwürdigen „Vorfahrer und Anherrn, besonders aber die from„men Kaiser Ferdinand, und unser geliebtester Herr „Vater weyland **Karl** VI. glorreichesten Angeden„kens in Betref der Erwerbungen unbeweglicher Gü„ter zu Handen der Geistlichkeit aus landesväter„licher Obsorge für das allgemeine Beste die jeder„mann bekannten Amortisationsgesetze eingeführet, „denen wir gleich nach Antrettung unsrer **Regie„rung vollkommen beygetreten** sind rc. Durch die unter der Regierung **Josephs** II. bisher vorgenom-

nommene Aufhebung der Stifter, und Klöster sind viele liegende Güter der landesfürstlichen Kammer heim gefallen.

152.

Aus den Grundsätzen, aus welchen hier die Rechte der Landesfürsten über die Kirche sind hergeleitet worden, kann man leicht für jeden einzelnen Fall bestimmen, wie weit sich die landeshohheitliche Gewalt erstrecke, und man wird gewiß nie irren, sobald man das Wesentliche der Religion von dem Zufälligen richtig unterscheidet, und die wechselseitige Unabhängigkeit der weltlichen, und geistlichen Macht zum Leitfaden hat *.

* Nach diesen Grundsätzen schrieb schon einst **Osius** Bischof zu Korduba an den Kaiser **Konstantin** den Grossen: Tibi Deus imperium commisit, nobis quæ sunt ecclesiæ concredidit. Et quemadmodum, qui tuum imperium malignis oculis carpit, contradicit ordinationi divinæ, ita et tu cave, ne, quæ sunt ecclesiæ, ad te trahens magno crimini obnoxius fias. Date, scriptum est, *quæ sunt Cæsaris, cæsari, et quæ Dei, Deo.*

Anwendung des zweyten Hauptstückes auf Deutschland.

153.

Die Rechte der Landesfürsten über die Kirche, die bisher sind vorgetragen worden, sind alle aus der obersten

sten Aufsicht im Staate, und aus der höchsten Schutzleistung der Religion hergeleitet worden (§. 131.), sie sind daher Majestätsrechte (§. 127. 130.) und haben ihren zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft (§. 126.). Was seinen zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft hat, ist nach dem allgemeinen Staatsrechte allen Landesfürsten gemeinschaftlich. Wenn aber dieser, oder jener Staat wider das allgemeine Staatsrecht einige Ausnahmen machet, und die in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft gegründete Rechte entweder beschränket, oder ausdehnet, so entstehet durch dergleichen Verträge, und Ausnahmen wider die allgemeinen Rechte das besondre Staatsrecht einer solchen Nation (§. 75.). Als im 16ten Jahrhunderte im Deutschlande die Religionsstreitigkeiten entstanden sind (§. 35. Einleit.), haben die protestantischen Stände ihre Rechte über die Kirche weiter ausgedehnet, als sie sich aus dem allgemeinen Rechte herleiten lassen, dieß ist: sie haben wider das allgemeine Kirchen- und Staatsrecht eine Ausnahme gemacht, welches ihnen durch öffentliche Verträge und Grundgesetze des Reiches eingestanden, und bestättiget worden ist (§. 39. Einleit.). Daher haben die Rechte der deutschen Stände über die Kirche ihre eigne Bestimmung erhalten, und machen, in so weit sie von dem allgemeinen Kirchenrechte abweichen, einen Theil des besondern Kirchenrechtes Deutschlands aus.

154.

Die weitere Ausdehnung der Rechte über die Kirche, welche den protestantischen Ständen im westphälischen Frieden bewilliget wurde, bestehet darinn, daß sie sich das Recht zugeeignet haben, die alte Religion

aus

aus dem Bürgerrechte, welches sie im Reiche erhalten hat, zu verdrängen, ihr eine neue unterzustellen, und überhaupt alle zum Gottesdienste gehörige Dinge zu bestimmen. Der Inbegriff dieser den Ständen zustehenden Rechte über die Religionssachen wird in dem Staats- und Nazionalkirchenrechte Deutschlands das **Reformationsrecht** (jus reformandi) genennet.

155.

Die **reichsständische Landeshohheit** (superioritas territorialis) ist die hohe Gerichtsbarkeit der Reichsstände, die ihnen in ihrem Gebiethe sowohl über die politischen, als auch über die Religionsgegenstände in so weit zustehet, in so weit sie nicht durch öffentliche Nationalverträge, oder durch die Grundgesetze des Reiches eingeschränket worden ist (Jo. Jac. Mascov. princ. jur. publ. J. R. G. L. 6. C. 1. §. 2.).

156.

Reformiren heißt der Wortforschung nach etwas zu seiner vorigen Gestalt umbilden, eine Sache erneuern, besser einrichten, und in die vorige Ordnung bringen. Das Reformationsrecht ist also nach dem buchstäblichen Verstande nichts anders, als das Recht Mißbräuche abzuschaffen, und wider eingeschliechene Mängel eine neue Einrichtung zu veranstalten; allein in dem öffentlichen Kirchen- und Staatsrechte Deutschlands hat es einen ganz andern Sinn; denn in Rücksicht der deutschen Reichsstände wird unter dem Reformationsrechte das Recht begriffen, die Ausübung des Gottesdienstes zu bestimmen, und folglich die schon einmal eingeführte Religion beyzubehalten, zu schützen

und

und zu erweitern, oder die Ausübung einer andern Religion zu gestatten, abzuändern, einzuschränken, oder ganz zu untersagen. Dieses Recht, dessen sich die protestantischen Stände anfangs eigenmächtig angemasset haben, wurde nachher im westphälischen Frieden (§. 38. * Einleit.) dem Kaiser, und den unmittelbaren sowohl weltlichen, als geistlichen Ständen mit Inbegriff der unmittelbaren Reichsritterschaft sammt der Landeshohheit in Rücksicht dessen, daß selbes bishin im Reiche durch die Uebung allgemein geworden sey *, bestättiget (Osnabrück. Friedensinstrum. Art. 5. §. 30.)

* Die protestantischen Stände haben sich aus diesem Grunde das Reformationsrecht zuzueignen angefangen, weil in dem Religionsfrieden die Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöfe über die Protestanten eingestellet wurde (§. 37. * Einleit.), sie haben daher Bistümer, Klöster, und andere geistliche Stiftungen, ohngeachtet sich die Katholiken dagegen setzten, eingezogen, und in Besitz genommen. Weil sie aber wohl einsahen, daß ein Recht, welches sie sich zueigneten, auch den übrigen Ständen gemeinschaftlich seyn müsse, so getraueten sie sich zwar nicht den Katholiken das Reformationsrecht abzusprechen, doch gaben sie sich alle Mühe, zu bewirken, daß selbes im westphälischen Frieden durch ein förmliches Reichsgesetz bestättiget würde. Die Katholiken hingegen wollten ihnen dieses Recht nicht einräumen, es sey dann, daß sie einen Rechtsschein (titulus), oder rechtmässigen Grund, in welchem selbes enthalten sey, anführen könnten. Die Protestanten gaben zur

Quelle

Quelle des ihnen zustehenden Reformationsrechtes die reichsständische Landeshohheit (§. 155.) an, und es hatte wenig gefehlet, daß ihnen die Katholiken beygepflichtet wären; nach reiferer Ueberlegung aber schien ihnen der Titel der reichsständischen Landeshohheit unrechtmässig, und dem göttlichen Rechte widersprechend; man fieng daher an, da den Frieden auf eine andere Art herzustellen keine Hoffnung war, den Mittelweg einzuschlagen, und kam darinn übereins, daß für den Titel des Reformationsrechtes die im Reiche eingeführte, sich auf die Landeshohheit gründende Uebung angenommen wurde, dem zu Folge also hielten die Katholiken die im Reiche eingeführte Uebung für den Rechtsschein, die Landeshohheit aber für ein zum Reformationsrechte unumgänglich nöthiges, und voraus zu setzendes Bedingniß. Sie wollten aber aus dieser Ursache lieber die im Reiche eingeführte Uebung, als die Landeshohheit für den Rechtsschein erkennen, weil die Benennung der gewöhnlichen Uebung nicht so viel ein jemanden zustehendes Recht, als vielmehr eine Thathandlung (factum) und Anmassung eines Rechtes in sich enthält, in welche sie im Nothfalle einzuwilligen gedrungen waren.

157.

Das Reformationsrecht hängt von der Lehenherrschaft, an und für sich genommen, nicht ab. Das den Reichsständen im westphälischen Frieden bestättigte Reformationsrecht hängt von der Landeshohheit

heit als von einem unumgänglich vorauszusetzenden Bedingnisse ab (§. 156.*), die Lehenherrschaft aber an, und vor sich genommen ist mit der Landeshohheit nicht verbunden (§. 155.), folglich ist zum Reformationsrechte weder das Eigenthumsrecht, noch der Fruchtgenuß des Lehens hinreichend, es sey dann, daß der Lehensmann nebst dem Fruchtgenusse auch die Landeshohheit in dem Gebiethe des im Besitze habenden Lehens auszuüben befugt wäre*. Daraus läßt sich schliessen: warum sich der Kaiser in der Wahlkapitulation verbinde, daß er die Rechte der Stände unter dem **Vorwande der Lehensherrschaft** nicht kränken wolle.

* A sola qualitate feudali, vel sub-feudali -- *jus reformandi non dependet* &c. (Just. P. O. A. 5. §. 42.).

158.

Mit der peinlichen Gerichtsbarkeit, oder mit dem Zentgerichte, an und für sich genommen, ist das Reformationsrecht nicht verbunden. Mit dem Zentgerichte*, oder mit der peinlichen Gerichtsbarkeit ist die Landeshohheit nicht immer, und nothwendigerweise verbunden, in dem es nichts seltnes im deutschen Reiche ist, daß in dem nämlichen Gebiethe einer die Landeshoheit, und ein andrer die Peinlichkeit, oder den Blutbann auszuüben berechtiget sey**. Da nun das Reformationsrecht von der Landeshohheit als von einem vorauszusetzenden Bedingnisse abhängt (§. 156.*), so ist selbes mit der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht verbunden (J. P. O. A. 5. §. 44.)

* Das

* Das Zentgericht, der Blutbann, die hohe Fraiß, oder fraißliche Obrigkeit ist ein sonderbares Befugniß im Deutschlande, vermög dem jener, der solches hat, gewisse Hauptverbrechen, derer meistens vier sind (als Mord, Diebstahl, Brand, und Nothzucht) in einem gewissen Bezierke Landes, ohngeachtet er sonst keine, oder wenige Unterthanen darinn hat, bestrafen mag, und die Zentbaren Unterthanen jährlich auf gewisse hohe Zentgerichtstage beruffen kann, daß sie alsdann anzeigen müssen, was bey ihnen strafbares vorgegangen sey. Man bestellt zu solchem Gerichte einen Zentgrafen, oder Vogt, zwenn oder mehrere Schöppen, einen Rüger, und Büttl. Das Wort Zent kömmt von den alten Deutschen her, welche das Land in pagos, oder comitatus, und gravias eingetheilet, und diese wieder in centenas, über welche ein gewisser Zentgraf, oder Zentrichter gesetzet war, der die geringen Streitigkeiten schlichten, die wichtigen aber an die Grafen gelangen lassen mußte.

** Das hohe Hals- oder peinliche Gericht wird imperium merum, das Recht des Schwertes aber mit Inbegriffe des Rechtes auch über bürgerliche Gegenstände die Gerichtsbarkeit auszuüben, wird imperium mixtum genennet.

160.

Wenn das Land eines Reichstandes verpfändet ist, so scheinet es zwar, daß dem Gläubiger, so lang er das Territorium pfandweise besitzet, das Reformations-

tionsrecht nicht abgesprochen werden könne, dem ohngeachtet aber kann der Eigenthumsherr, nachdem er sein Land wieder eingelöset hat, im selben die Religionsübung, welcher er zugethan ist, einführen. Jedoch können die Unterthanen des verpfändet gewesenen Landes weder zum Abzuge, oder zur Wanderung gezwungen, noch angehalten werden, jener Religion zu entsagen, zu der sie sich unter der Dauerzeit des in der Verpfändung gestandenen Gebiethes bekennet haben (Osnabrück. Friedensurkunde 5. Art. 27.

160.

Da das Reformationsgesetz von der Landeshohheit abhängt (§. 156.*) so ist für jenen Fall, in welchem über die Landeshohheit gestritten würde, oder wenn selbe protestantischen, und katholischen Ständen gemeinschaftlich wäre, in Betref des Reformationsrechtes durch das Osnabrücker Friedensinstrument im 5ten Art §. 43. folgendes bestimmet worden: Wenn entweder vor oder nach dem Jahre 1624. ein Streit über die Landeshohheit entstanden wäre, so soll jener, der im gedachten Jahre im Besitze derselben war, in Betref der öffentlichen Religionsübung so lang das Recht beybehalten, bis durch einen Richtersspruch der Streit über das Besitz- (possessorium) und Eigenthumsrecht (petitorium) entschieden wird. Doch sollen jene Unterthanen, die indessen, als die Streitsache über die Landeshohheit rechtshängig war, die Religion geändert haben, zum Abzuge nicht gezwungen werden. In jenen Orten aber, in welchen die Landeshohheit katholischen, und protestantischen Ständen gemeinschaftlich zustehet, soll

soll in Betref des öffentlichen Gottesdienstes sowohl, als der übrigen zur Religion gehörigen Dinge alles jenes unabgeändert bleiben, was den 1ten Jäner des gemeldten 1624ten Jahres üblich war.

161.

Die Stände bleiben so lang im Besitze des unumschränkten Reformationsrechtes (§. 156.), bis die Unterthanen nicht gründlich erweisen können, das selbes in einigen Stücken durch die Reichsgesetze beschränket worden sey. Eine dergleichen Beschränkung wird selbst in der Osnabrückischen Friedensurkunde in 5ten Art. §. 31. mit folgenden Worten festgesetzet: Jene Insassen, Lehensträger, und übrige Unterthanen der katholischen Stände, welche in was immer für einer Zeit des 1624ten Jahres dem augspurgischen Glaubensbekenntnisse zugethan waren, sie mögen nun die öffentliche, oder häusliche Ausübung der protestantischen Religion durch einen Vertrag, durch eine Begünstigung, durch einen althergebrachten Gebrauch, oder auch nur durch die Ueblichkeit des angeführten Jahres erhalten haben, sollen auch in Zukunft im Besitze dieses Rechtes verbleiben, und muß ihnen alles gelassen werden, wie sie es im Jahre 1624. in Uebung gehabt zu haben erweisen können, sammt den Anhängen der Religionsübung. Dergleichen Anhänge sind die Errichtung eigner Konsistorien, die Ernennung der Kirchen- und Schulbedienten, das Patronatsrecht, und andere diesen ähnliche Rechte*. Nicht minder sollen sie im Besitze aller jener Gotteshäuser, Klöster, Spitäler, und andrer milden Stiftungen nebst

nebst den dazu gehörigen Einkünften bleiben, die sie im gedachten Jahre inngehabt haben**.

* Da die Ausübung der protestantischen Religion unter katholischen Fürsten sich nach dem Zustande des 1624ten Jahres richten muß, so sieht man die Ursache, warum selbes im deutschen Staats- und Kirchenrechte das Entscheidungsjahr (annus decretorius) oder das Normaljahr genennet wird (§. 80.*). Ja dieses Jahr ist im deutschen Reiche in Betref der Religionsübung eine so unwandelbare Richtschnur, daß weder Verträge, noch Privilegien, noch Urtheile, noch irgend andre Rechtsgründe wider den Zustand desselben von einiger Kraft seyn sollen.

** Die Ursache, daß diese Beschränkung des Reformationsrechtes gemacht worden ist, waren die Bemühungen der Protestanten, welche (weil das Reformationsrecht allen Reichsständen ist bewilliget worden) besorgten, es möchten die protestantischen Unterthanen katholischer Landesherrn an der Ausübung ihres Gottesdienstes gehindert werden. Daher gaben sie sich alle Mühe, es dahin zu bringen, daß die katholischen Landesherrn ihren Protestantischen Unterthanen die Gewissensfreyheit lassen, und sie keineswegs zum Abzuge zwingen sollten. Diesem Vortrage haben sich zwar die Bevollmächtigten der katholischen Stände nachdrücklich entgegengesetzet, nach vielen gewechselten Einwendungen aber sind sie endlich übereingekommen, daß jene protestantischen Unterthanen katholischer Landesherrn die Ausübung ihres Gottesdienstes

beibehalten sollen, die selbe im Jahre 1624. gehabt haben.

162.

Selbst in der Religionsübung, die sich nach dem Entscheidungsjahre richtet (§. 161.*) ist ein grosser Unterschied; denn obgleich evangelische Unterthanen unter katholischen Landesherrn, oder katholische Unterthanen unter evangelischen Landesherrn an das Jahr 1624 gebunden sind*, so kann die ihnen zugestandene freye Religionsübung in dem Normaljahre nur auf solche Handlungen eingeschränket gewesen seyn, die innerhalb der Versammlung der Gemeinde vorgehen, oder sie bestand auch in Handlungen, die sich ausser der Versammlung im Staate äussern **. Jenes wird eine Privat- letzteres eine öffentliche Religionsübung (exercitium religionis privatum, et publicum) genennet, und beydes kann wieder in verschiedenen Umständen, als in Ansehung der Glocken, der Orgel, Bittgänge u. d. g. bald erweitert, bald eingeschränkter seyn, und wie es im Entscheidungsjahre eingeschränkt, oder erweitert war, eben so mußte es vermög dem Osnabrückischen Friedensschlusse in die Zukunft beybehalten werden.

* Protestanten hingegen, und Reformirte sind untereinander weder an das Jahr 1624., noch sonst an ein Entscheidungsjahr gebunden, sondern es gilt unter ihnen sowohl der possessorische Vortheil jedes Besitzes, als in petitorischen Rechtsfragen die Verbindlichkeit jedes Vertrages, Gnadenbriefes, oder andern Rechtsgrundes. Und wenn ein Landesherr von einer dieser beyden Religionen zur andern übergehet, oder

ein protestantisches Land einen reformirten Nachfolger bekömmt, und umgekehrt; so kann ein solcher Landesherr zwar 1) einen Hofprediger von seiner Religion in seiner Residenz halten, aber 2) ohne im geringsten etwas in der vorher im Lande eingeführten Religionsübung nebst dazu gehörigen Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, und Einkünften zu ändern, so daß 3) vielmehr jeder Gemeinde von dieser Religion alsdenn freygestellt seyn solle, ihre Kirchen- und Schulvorsteher selbst in Vorschlag, oder wenigstens in Benennung zu bringen. Indessen ist 4) einem solchen Landesherrn unbenommen, seinen Glaubensgenossen im Lande, nur ohne allen Eintrag der andern Religion, die Religionsübung einzuräumen. Jedoch alles dieses betrift eigentlich nur die Veränderungen, die seit dem Jahre 1648. geschehen, mit Einschluß jener die im Friedensschlusse selbst gegründet sind, nicht aber auf die, welche schon vorher geschehen sind, auch ist dieses nur von jenen Orten zu verstehen, wo im Jahre 1648. die andre Religion in Uebung gewesen, sonst hat auch da ein Landesherr freyere Hände. (Dieses gründet sich im osnabrück. Friedensschlusse Art. 7. §. 1, 2.).

** Die Versammlung einer Gemeinde, und die Zuziehung eines Seelenhirten sind wesentliche Stücke jeder Religionsübung; denn wenn keine Zusammenkünfte mit Zuziehung eines geistlichen gestattet werden, so ist es keine Religionsübung im strengen Verstande, sondern nur eine Hausandacht, die jeder Hausvater mit seinen Hausgenossen verrichten kann,

 auch

auch ist es noch keine Religionsübung, wenn gleich ausserordentlich einzelnen Personen verstattet wird mit Zuziehung eines Geistlichen einzelne Gottesdienstliche Handlungen in ihren Häusern vorzunehmen, so lang es noch keine ordentliche Zusammenkünfte in Gestalt einer beständigen Gemeinde sind, wie denn auch der Gottesdienst, der den Gesandten gestattet wird, nicht zu den ordentlichen Gattungen einer Religionsübung zu rechnen ist.

163.

Jenen Unterthanen, die im Entscheidungsjahre 1624. der evangelischen Religion zugethan waren, ist ein katholischer Landesherr die Ausübung derselben durch ein Fundamentalgesetz zu gestatten verbunden (§. 161.). Jene hingegen, die im gedachten Jahre weder die öffentliche, noch Privatübung derselben gehabt, oder die sich nach dem kundgemachten westphälischen Frieden zu einer Religion bekennet haben, die von jener ihres Landesherrn verschieden ist, kann er zwar dulden, wenn er will, jedoch aber ist er sie zu dulden nicht verbunden. Aus diesem erhellet, was im deutschen Reiche die gesetzmäßige, und willkührliche Duldung sey (tolerantia necessaria, et gratuita).

164.

Wenn aber jene Unterthanen, die im Entscheidungsjahr weder die öffentliche, noch Privatübung der evangelischen Religion hatten, sich zu einer von jener ihres Landesherrn verschiedener Religion bekennen wollten

ten, so ist selber, wenn er sie nicht dulden will (§. 163.) verbunden, ihnen den freyen Abzug (emigratio) zu gestatten *, falls sie auch Leibeigene (homines proprii), oder an das Gut, auf dem sie wohnen (glebæ, aut fundo adscripti) gebunden wären **, wenn sie nur vorläufig einen gemässigten Betrag für die Erlassung der Leibeigenschaft entrichtet haben.

* Den freyen Abzug haben die protestantischen Stände, die für die Gewissensfreyheit (Autonomia) ihrer Glaubensgenossen sehr besorgt waren, nach vielen überwnndenen Schwierigkeiten in dem westphälischen Frieden endlich bewirket, in welchem Stücke die Rechte Deutschlands von dem allgemeinen Staatsrechte abweichen; denn der Abzug ist die Entfernung eines Bürgers aus dem Bezirke des Staats, die mit der Absicht, nie wieder zurückzukehren, geschieht, folglich wird dadurch der auswandernde Unterthan von den bejahenden, und Gerechtigkeitspflichten (officia perfecta, et affirmativa) die er dem Staate vermög des Unterwerfungs = und Kräftevereinigungsvertrages schuldig ist (§. 102.), losgezählet. Da er sich aber ohne Einwilligung der übrigen Mitbürger, oder des Regenten, der den ganzen Staat vorstellt, von diesen Pflichten nicht loszählen kann, so kann nach dem allgemeinen Staatsrechte kein Regent gezwungen werden, seinen Unterthanen den Abzug zu gestatten, und wenn er es thut, so ist dieses als eine blosse Begünstigung anzusehen. Es war daher nöthig, daß in dem westphälischen Frieden durch ein Fundamentalgesetz die Landesherrn sich haben verbinden müssen, den Abzug jenen

jenen Unterthanen zu bewilligen, die nach dem Entscheidungsjahre ihre Religion ändern wollen, wenn man anders die Gewissensfreyheit, so weit als möglich ausdehnen wollte.

** Leibeigene (homines proprii) sind eine gewisse Art Unterthanen im Deutschlande, die zwar mit den alten Leibeigenen, oder Sklaven nicht zu vergleichen sind, aber doch auch ihre vollständige Freyheit nicht besitzen, sondern wegen ihrer Personen den Herren unter gewissen Bedingnissen, wie es entweder durch Verträge, oder durch ein langes ununterbrochenes Herkommen eingeführet worden ist, untergeben sind; denn einige derselben sind, so an das Gut, auf welchem sie wohnen, gebunden, daß sie und ihre Kinder ohne die Erlaubniß ihres Herrn von dem Orte nicht wegziehen, noch sich unter eine andre Obrigkeit begeben dürfen. Einige besitzen gewisse Güter von ihren Herren Bittweise, welche ihnen von selben nach Belieben wieder abgenommen werden können. Sie sind auch verbunden, ihrem Herrn den Eid der Treue abzulegen, Frohndienste zu leisten, nnd dürfen ohne dessen Einwilligung keine Freygeborne ehelichen. Nach dem Todfalle des Mannes müssen sie das beste Pferd, oder ein anders Stück Vieh, des Weibes aber, das beste Kleid dem Herrn aushändigen. Uebrigens können sie, wie audere freye Leute Verträge eingehen, vor Gericht erscheinen, Zeugniß ablegen, letztwillige Anordnungen, oder Testamente machen, und dergleichen mehr.

165.

165.

Der Landesherr ist nach dem allgemeinen Staatsrechte berechtiget, seinen Unterthanen den Abzug aus dem Lande zu untersagen (§. 164.*) wenn er ihnen also selben bewilliget, erweiset er ihnen eine Begünstigung. Im westphälischen Frieden ist jenen Unterthanen, die sich zu einer von jener ihres Landesherrn verschiedenen Religion bekennen, der freye Abzug zugestanden worden (§. 164.) daher wird diese Erlaubniß aus dem Lande zu ziehen mit Grunde die Gnade des Abzuges, und zwar die traurige Gnade (beneficium emigrationis flebile) genennet, weil es für die Unterthanen lästig ist, ihr Vaterland zu verlassen, und mit nicht geringem Schaden ihres Hauswesens in fremde Länder zu ziehen.

166.

Den Unterthanen, die sich zu einer von jener ihres Landesherrn verschiedenen Religion bekennen, ohne die Ausübung derselben im Entscheidungsjahre gehabt zu haben (§. 163.), ist es nicht nur erlaubt abzuziehen (§. 164.) sondern sie können auch von dem Landesherrn, weil er sie zu dulden nicht verbunden ist (§. 163.) dazu gezwungen werden. Es mag aber jemand freywillig, oder gezwungenerweise aus dem Lande ziehen, so soll es ihm frey stehen, seine Habschaften, und Güter zu veräussern, oder sie beyzubehalten, und falls er sie beybehalten will, sie sowohl verwalten zu lassen, als auch, ohne einen Paßbrief nöthig zu haben, sie zu besichtigen, und deswegen ab- und zuzureisen, so oft solches die Betreibung eines Rechtshan-

handels, die Einbringung ruckständiger Schulden, oder andere oekomomische Geschäfte unentbehrlich fodern (Osnabrück. Friedensschluß Art. 5. §. 36.).

167.

Jenen Unterthanen, die aus dem Lande ziehen wollen, oder müsseu (§. 166.) wird, wenn sie schon zur Zeit des westphälischen Friedens ihrer Religion zugethan gewesen, eine Zeit von fünf Jahren, wenn sie sich aber erst nachher zur selben bekennet haben, eine Frist von drey Jahren zu ihrem Abzuge gestattet. Sie mögen aber freywillig, oder gezwungenerweise abziehen, so solle ihnen weder das Zeugniß wegen ihrer ehrlichen Geburt, Freylassung, erlernten Künste, und guter Aufführung versaget, noch ihnen mit ungewöhnlichen Reversen, und unbilligen Abzugsgeldern, oder sonst etwas in Weg geleget werden (Osnabrück. Friedensinstrum. 5. Art. §. 37.)

168.

Das Recht die Unterthanen zu transplantiren (jus transplantandi) ist das Recht ihnen aufzutragen, daß sie ihren Wohnsitz verändern, und selben in einer andern Gegend, oder Strecke des landesherrlichen Gebietes aufschlagen sollen.

169.

Der Landesherr ist berechtiget jene Unterthanen, die nach dem Entscheidungsjahre ihre Reli-

Religion verändert haben, auch in jenem Falle zu transplantiren, wenn sie sich erklären, lieber ganz aus dem Lande zu ziehen, als ihren Wohnsitz verändern zu wollen. Jeder Landesherr ist nach dem allgemeinen Staatsrechte befugt, seinen Unterthanen den Abzug aus dem Lande zu untersagen (§. 164. *), er bleibt also so lang im Besitze dieses Rechtes, so lang dadurch dem Endzwecke des westphälischen Friedens, in dem den Unterhanen der freye Abzug gestattet worden ist, nicht entgegen gehandelt wird. Der Endzweck, und die Absicht der protestantischen Reichsstände für jene Unterthanen, die nach dem Normaljahre ihre Religion ändern, den freyen Abzug zu erwirken, war: damit ihnen die Gewissensfreyheit nicht benommen würde (§. 164. *). Nun aber wird dieser immer erreichet, ob die Unterthanen abzuziehen, oder zu übersiedeln angehalten werden, weil sie in beyden Fällen der Gewissensfreyheit geniessen, der Landesherr ist also berechtiget, selbe zn transplantiren, besonders, da keine Ursache angegeben werden kann, warum sie einen Vorzug vor jenen Unterthanen, die der Religion ihres Landesherrn zugethan sind, haben sollen, indem diese, wenn es der Nutzen des Staats fodert, der Landesherr zu transplantiren befugt ist.

170.

Das Recht der gesammten unschädlichen Mitausübung einer Religion, oder des unschädlichen Simultaneum (jus Simultanei innoxii) ist in dem Sinne des besondern Kirchen- und Staatsrechts Deutschlands das Recht in einem Lande die Mitausübung einer Religion, wo sie im Entscheidungsjahre 1624. nicht gewesen, auf eine solche Art von neuem einzuführen, daß dadurch der Ausübung des schon im Normal-

Normaljahre eingeführt gewesenen Gottesdienstes nichts benommen werde, sondern daß die Unterthanen, die demselben zugethan sind, alles was sie gehabt, behalten *.

* Zum Beyspiel: wenn ein katholischer Landesherr in einem Lande, wo im Normaljahre die alleinige Uebung der evangelischen Religion gewesen, die Mitausübung der katholischen einführte, ohne jedoch dadurch den evangelischen Unterthanen an ihrer Religionsübung etwas zu benehmen, so würde er das Recht des unschädlichen Simultaneum ausüben.

171.

Daß der ein und dreyßigste Absatz des fünften Artikels im osnabrückischen Friedensschlusse in Rücksicht des vorhergehenden 30ten Absatzes eine Ausnahme, dieser aber in Rücksicht des nachfolgenden 31ten Absatzes eine Regel sey, beweiset der buchstäbliche Verstand, die Ordnung, oder Stellung der Worte, und der Endzweck desselben. Im 30ten Absatze des 5ten Art. wird den Landesherrn das Reformationsrecht bestättiget, im folgenden Absatze aber wird es mit diesem Ausdrucke in Rücksicht auf das Normaljahr beschränket: demohngeachtet aber &c. (Hoc tamen non obstante &c.). Da nun dieser Ausdruck dem buchstäblichen Verstande nach mit diesem gleichlautet: alle Unterthanen sollen Abgaben entrichten, demohngeachtet aber sollen jene, die im Normaljahre steuerfrey waren, es auch in die Zukunft bleiben, so bedeutet der vorige Satz nicht minder, als

dieser beispiel- und gleichnißweise angeführte eine Ausnahme der vorausgesetzten Regel. Dieß ist das erste.

Man pfleget gemeiniglich, wenn man dem logikalischen Ideengange nicht entgegen handeln will, diese Ordnung, und Stellung der Worte zu beobachten, daß man zuerst eine Regel voraussetzet, und dann eine Ausnahme von derselben mit diesen, oder gleichlautenden Worten macht: demohngeachtet aber 2c. Da also der 30te, und 31te Absatz des Osnabrücker-friedens mit diesem Ausdrucke abgefasset sind, so zeigt es sich, daß der vorige eine Regel, der folgende aber eine Ausnahme von derselben enthalte, und dieses ist das zweyte.

Der Endzweck des 31ten Absatzes war, das Reformationsrecht zu beschränken, damit die evangelischen Unterthanen nicht gezwungen werden könnten, aus dem Lande zu ziehen (§. 161. **). Dieser Endzweck wird aber immer erreichet, wenn gleich der 31te Absatz für keine neue Regel, sondern nur als eine Ausnahme von der im vorhergehenden Absatze bestimmten Regel angesehen wird, und dieß ist das dritte, das zu erweisen war.

172.

Den Reichsständen steht das Recht des unschädlichen Simultaneum zu. Mit dem Reformationsrechte ist das Recht die Religionsübung zu gestatten verbunden (§. 156.). Diese Macht ist nur in so weit beschränket, daß den Unterthanen jene Religionsübung, die sie im Entscheidungsjahre gehabt, unbenommen bleiben solle (§. 161.), folglich können die Landesherrn vermög der im 30ten Absatze des

5ten Art. festgesetzten Regel die Mitübung einer Religion vom neuen einführen, wo sie im Jahre 1624. nicht gewesen *, wenn nur die im folgenden 31ten Absatze gemachte Ausnahme von dieser Regel (§. 171.) beobachtet wird, daß nemlich dadurch den Unterthanen an der im Entscheidungsjahre gehabten Ausübung ihres Gottesdienstes nichts benommen werde. Nun aber ist dieses Recht eben jenes, was durch das Recht des **unschädlichen Simultaneum** ** verstanden wird (§. 170.), selbes stehet folglich den Landesherrn zu ***.

* Daß die protestantischen und reformirten Landesherrn unter einander (wenn nemlich einem protestantischen ein reformirter, und umgekehrt einem reformirten ein protestantischer nachfolgt) das Recht des unschädlichen Simultaneum auszuüben nicht befugt seyen, ist im osnabrückischen Frieden Art. 7, §. 1. klar entschieden.

** Dieses sogenannte Simultaneum ist im westphälischen Frieden nicht ausdrücklich berühret, sondern durch die hernach erst entstandenen Vorfälle im Hildesheimischen, Löwensteinischen, und in der Pfalz allmählig auf die Bahne gebracht worden.

*** Das Simultaneum widerspricht keineswegs dem 4ten Art. des ryswickischen Friedens, weil in jenem Falle, von dem der Friedensschluß redet, nicht unschädlich seyn würde, das Simultaneum einzuführen, welches wider den Sinn des westphälischen Friedens liefe.

173.

Endlich wurde auch der protestantischen Kirche, sammt jener der Reformirten im deutschen Reiche das Burgerrecht ertheilet, und beschlossen: es solle unter den dreyen Religionsgenossen den Katholiken, Protestanten, und Reformirten eine so vollkommne Gleichheit seyn *, daß alles, was in Rücksicht einer dieser Religionspartheyen für billig, und gerecht angesehen wird, es auch in Rücksicht der übrigen seyn solle (Osnabrück. Friedensschluß Art. 5. §. 1. Art. 7. §. 1.).

* Die unter den dreyen Religionsverwandten eingeführte vollkommene Gleichheit zieht folgende Wirkungen nach sich: 1) daß in dem Kammergerichte nebst dem Kammerrichter 4 Präsidenten, und 50 Beysitzer, und zwar in Gleichheit beyder Religionen seyn sollen J. P. O. A. 5. §. 53. (man ist aber von dieser Verordnung des westphälischen Friedens im Jahre 1719. in der Zahl der Präsidenten, und Beysitzer bis auf die Hälfte herunter gegangen, und der Mangel eingehender Kammerzieler macht, daß nur 17 Beysitzer im Genusse ihres Gehaltes, mithin im Besitze ihrer Stelle seyn können), 2) daß der Verschiedenheit der Religion ohngeachtet alle in bürgerlichen Rechten, als in Zünften, und Handwerkern, Handel und Wandel, Erbschaften, und milden Stiftungen, ehrlicher Begräbniß, u. d. g. völlig gleich gehalten werden (J. P. O. Art. 5. §. 35.) 3) daß die Ehen der Protestanten für gesetz- und rechtmässig angesehen werden, 4) daß der Kaiser die protestantische, und Reformirte Religion eben so,

wie die katholische, im deutschen Reiche zu schützen sich verbindet; denn obgleich die römischen Kaiser auf eine vorzügliche Art Schutzherrn der römischen Kirche sind, so stehet dieses doch keineswegs der Schutzleistung andrer durch Grundgesetze des Reiches mit dem Bürgerrechte beschenkter Religionen entgegen, indem das Oberhaupt des Reiches dem päpstlichen Stuhle eine solche Advokatie keineswegs zusagen kann, die mit den öffentlichen Verträgen, und Fundamentalgesetzen des Reiches unvereinbarlich wäre. Daher pflegen auch die Kaiser in der Wahlkapitulation Art. 1. §. 10. zu versprechen: So viel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom, und päpstl. Heiligkeit betrift, wollen wir die der augspurgischen Konfession zugethane Kurfürsten vor sich, und ihre Religionsverwandte, Fürsten, und Stände (einschlüssig derselben zugethaner freyer Reichsritterschaft) uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advokatie dem Religion- und Profan- auch Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern den obgedachten Kurfürsten, und sämmtlichen Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden solle.

174.

Jedoch aber betrift nichts von dem, was vom Reformationsrechte im westphälischen Frieden ist beschlossen worden, die Reiche, und Erbprovinzen des öster-

österreichischen Hauses, sondern Se. königl. schwedische Maj., und die Stände des augspurgischen Glaubensbekenntnisses haben sich in Rücksicht derselben nichts anders vorbehalten, als die Erlaubniß, bey Sr. Maj. dem Kaiser, jedoch ohne Verletzung des Friedensschlusses, und mit Unterlassung aller Feindseligkeiten, fürohin auf eine gewisse Art als Mittler sich zu bezeugen, und demüthig vorzusprechen (Osnabr. Fried. Art. 5. §. 41.).

175.

Durch die Amnestie, welche gemeiniglich den Friedensschlüssen eingerücket zu werden pflegt, verstehet man eine wechselseitige Erklärung der friedenschliessenden Mächte, daß alle Beleidigungen, welche auf beyden Seiten durch die Dauerzeit des Krieges vorgegangen sind, in ewige Vergessenheit gestellet seyn sollen.

176.

Die böhmischen Bewegungen (motus bohemici) werden in der Geschichte jene Unruhen, und Gährungen genennet, die im Jahre 1618. in Böheim entstanden sind, und zu dem 30 jährigen Kriege, auf welchen der westphälische Friede folgte (§. 38. Einleit.) den Anfang gemachet haben *.

* Die protestantischen Landstände Böheims haben, weil ihnen die vom Rudolph II. ertheilte Erlaubniß neue Gotteshäuser zu erbauen, benommen wurde, im Jah-

Jahre 1618. die Waffen wider ihren König Ferdinand II. ergriffen, und sich den Kurfürsten von der Pfalz Friederich V. zum Könige erwählet, der aber im Jahre 1620., von den kaiserlichen mit seinem Anhange geschlagen, und im folgenden Jahre in die Acht erkläret worden ist.

177.

Die Amnestie (§. 175.) an, und für sich genommen, bewirket zwar keineswegs die Zurückstellung der durch die Dauerzeit des Krieges eroberten Plätze und abgenommenen Güter; demohngeachtet aber wurde durch ein besonders Einverständniß im westphälischen Frieden Art. 3. §. 1. beschlossen: daß aus dem Grunde einer allgemeinen, und unbeschränkten Amnestie alle, und jede Kurfürsten, Fürsten, Stände (mit Inbegriff der unmittelbaren Reichsritterschaft), wie auch ihre Vasallen, Unterthanen, Bürger, und Insassen, welchen bey Gelegenheit der böhmischen, und deutschen Bewegungen, oder der hin und wieder errichteten Bündnisse von einem, oder dem andern Theile ein Nachtheil oder Schaden auf was immer für eine Art, oder unter was immer für einem Vorwande zugefüget worden ist, vollkommen sowohl in Betref der geistlichen, als weltlichen Güter und Würden in jenen Stand wieder eingesetzet werden sollen, in dem sie vor der Entsetzung waren, oder mit Recht seyn konnten *.

* Es werden also, um aus dem Grunde der Amnestie die Zurückstellung fodern zu können, zwo Bedingnisse vor-

vorausgesetzet: 1) daß der Schaden bey Gelegenheit der böhmischen, und deutschen Bewegungen, oder der gemachten Bündnisse sey zugefüget, und 2) daß er von einem, oder dem andern Theile der Bundsgenossen sey zugefüget worden. Da aber die böhmischen Bewegungen im Jahre 1618. ihren Anfang nahmen (§. 176.) so wird dieses Jahr mit Rechte für den Zeitpunkt bestimmet, von welchem die Zurückstellung aus dem Grunde der Amnestie anfangen mußte (terminus restitutionis ex capite amnestiæ).

178.

Es waren aber überdieß noch andre Punkte, wegen welchen in Betref der geistlichen Güter zwischen den protestantischen, und katholischen Ständen wechselseitige Beschwerden entstanden sind, welchen abzuhelfen man ein anders Mittel vorschlagen mußte, indem einige Güter weder bey Gelegenheit der deutschen, und böhmischen Bewegungen, noch auch der gemachten Bündnisse sind abgenommen worden, und folglich die Zurückstellung derselben aus dem Grunde der Amnestie nicht könnte gefodert werden (§. 177. *). Man hat daher nach vielen überwundenen Schwierigkeiten einen Mittelweg eingeschlagen, und eine Regel bestimmet, nach welcher die Zurückstellung dieser Güter zu machen sey. In dem Ende wurde also zur Zurückstellungsepoche aus dem Grunde der Beschwerden (termines restitutiones ex capite gravaminum) sowohl in Betref der kirchlichen Güter, als auch der daraus entstandenen politischen Veränderungen der 1te Jäner des 1624ten Jahres also bestimmet, daß jene sowohl katholische, als protestantische Stände, welche am gemeldten Tage im wirklichen Besitze

solcher Güter waren, auch in die Zukunft, bis durch die Gnade Gottes die Religionsstreitigkeiten vollkommen werden beygeleget werden, in ihrem Besitze ruhig, und ungestört bleiben sollen (Osnabrück. Friedensschluß Art. 5. §. 2. 14. 15.)

179.

Der geistliche Vorbehalt (Reservatum ecclesiasticum) ist eine Fürsehung, vermög welcher im 5ten Art. §. 15. des osnabrück. Friedens beschlossen wurde: daß wenn ein katholischer Erzbischof, Bischof, Abt, oder ein Religionsverwandter des augspurgischen Glaubensbekenntnisses, der zum Erzbischof, Bischof, Abte, u. d. g. gewählet, oder postuliert wird, entweder allein, oder sammt dem Kapitel, oder auch mit einzelnen Domherrn oder aber andre geistliche Personen die Religion ändern, so müssen sie sich ihrer Würde, und Einkünften alsogleich begeben *, jedoch solle dieses ihrer Ehre, und guten Namen nicht im mindesten nachtheilig seyn **. In diesem Falle also ist eine dergleichen Pfründe als ein erledigter Sitz (sedes vacans) anzusehen, und das Kapitel kann alsogleich zu der Wahl eines andern schreiten, welcher der nämlichen Religion zugethan ist, die im Entscheidungsjahre 1624. im selben Stifte üblich war ***.

* Da der geistliche Vorbehalt schon in dem Religionsfrieden eingeführet wurde, so wurde darüber in den westphälischen Friedensvorschlägen heftig gestritten; denn die Protestanten drangen auf die Abschaffung desselben, aus dem Grunde, weil dadurch die Gewissensfreyheit eingeschränket, und das augspurgische Glaubensbekenntniß stillschweigend, und folgeweise für ketzerisch erkläret werde, da doch die Protestanten

nach

nach den Reichsgesetzen, und im juridischen Verstande als Ketzer nicht können angesehen werden (§. 81.) Sie konnten aber aller dieser Gründe, und Vorstellungen ohngeachtet nichts anders erwirken, als daß ihnen das nämliche Recht zugestanden, und der geistliche Vorbehalt auch auf jene protestantische Bischöfe, Domherrn, u. d. g. ausgedehnet wurde, welche zur katholischen Religion übergehen.

** Da der geistliche Vorbehalt jene, die die Religion ändern, nur ihrer Pfünde, und Einkünfte, nicht aber zugleich ihrer Ehre, und des guten Namens beraubet, so folget, daß jener, der wider den Willen seines Lehensherrn die Religion ändert, demohngeachtet ein getreuer Vasall verbleibe, und sich also keineswegs des **Lehnsfehlers** (felonia) schuldig mache.

*** Wenn sich ein katholischer Geistlicher verehelichte, so meynen einige: er müßte sich vermög des geistlichen Vorbehaltes seiner Pfründe begeben, indem die Ehe ein Vorspiel des Ueberganges zur evangelischen Religion sey; allein diese Meynung findet nur damal statt, wenn ein solcher zugleich durch andre Handlungen sich äusserte, daß er sich aus der Absicht verehelichet habe, um sich zur augspurgischen Konfession zu bekennen. Ein Beyspiel hievon haben wir an dem Gebhard Erzbischofe zu Köln, der sich gegen das Ende des 16ten Jahrhundertes seiner Würde begeben mußte, weil er sich verehelichte, und in seinem Lande zugleich die katholische Religion abzuschaffen anfieng. Widrigenfalls aber wenn sich ein katholischer geistli-

cher Reichsstand aus einem andern Beweggrunde verehelichte (als z. B. weil er glaubte, daß die von den Päpsten der Klerisei aufgedrungene Ehelosigkeit widerrechtlich sey, oder daß er vermög der ihm zustehenden Landeshohheit berechtiget sey, den Cölibat in seinem Lande abzuschaffen u. d. g.) so wäre dieser Schritt an und für sich so wenig als ein Vorspiel des Ueberganges zu den Protestanten anzusehen, so wenig es ein Vorspiel des Abfalles von der katholischen Kirche wäre, wenn ein geistlicher Reichsstand die Fastengebothe, und Enthaltsamkeit vom Fleischessen in seinem Lande abschafte, indem der Cölibat eben so, wie die Fastengebothe Nebendinge sind, welche die Wesenheit der katholischen Religion keineswegs berühren. Und wenn ja doch ein solcher sich seiner Würde begeben müßte, so wäre der Grund davon nicht so viel im geistlichen Vorbehalte, als in den Reichsgesetzen zu suchen, welche von den katholischen Geistlichen Ständen zu fodern scheinen, daß sie ehelos bleiben sollen.

180.

In jeder reichsständischen Versammlung gilt ordentlicher Weise die **Mehrheit der Stimmen**, welche Art die öffentlichen Geschäfte zu entscheiden ihren Grund in der Natur dergleichen Gesellschaften hat. Auch kann kein Fall angeführet werden, in welchem vor den entstandenen Religionsstreitigkeiten das Ueberstimmen nicht rechtsbeständig gewesen wäre, nach den entstandenen Religionsstreitigkeiten aber haben die Protestanten zu behaupten gesuchet: es sey dem Endzwecke, und

und der Beschaffenheit der Reichstage entgegen, wenn in selben Religionssachen durch die Mehrheit der Stimmen entschieden würden, indem dort, wo die höchste Gewalt vermög ihrer Natur, und selbst nach dem allgemeinen Staatsrechte nichts vermag, auch die Mehrheit der Stimmen nichts verbindliches wirken könne, unter welche Fälle hauptsächlich Religions-Sachen, in so weit es die Gewissensfreyheit betrift, zu rechnen seyen. Nach vielen beyderseits von den Ständen gewechselten Einwendungen wurde endlich im 5ten Art. §. 52. des westphälischen Friedens beschlossen: daß in den Religionssachen, und übrigen Geschäften, in welchen die Reichsstände als Glieder eines Körpers nicht können angesehen werden, wie auch, wenn die katholischen und evangelischen Stände sich nach den beyden Religionstheilen trennen, einzig das freundschaftliche Einverständniß ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen die Sache entscheiden solle.

181.

Nach den Grundsätzen der Protestanten muß die Entscheidung der Religionsstreitigkeiten auf dem Reichstage geschehen. Nach den Grundsätzen der Protestanten ist die kirchliche Macht (jus sacrorum) ein Theil der bürgerlichen Herrschaft, und der Landeshohheitlichen Gerichtsbarkeit. Im deutschen Reiche wird zur Ausübung der bürgerlichen Herrschaft der Beytritt der Stände erfodert, zu diesem Beytritte aber äussern sich die Stände in dem Reichstage, folglich sind nach den Grundsätzen der Protestanten die Religionsstreitigkeiten ein Gegenstand der reichstägigen Berathschlagungen.

182.

Gesetzmäßige, oder gerichtliche Religionsgegenstände (causæ religionis *judiciales*) sind jene, die durch die Reichsgesetze schon entschieden, und bestimmet worden sind. Es ist von sich selbst deutlich, daß diese Religionssachen unter jene nicht gehören, in welchen nach dem westphälischen Frieden die Mehrheit der Stimmen nicht statt hat (§. 180.) indem es Ueberfluß wäre, unbezweifelte Religionssätze neuerdings durch ein freundschaftliches Einverständniß zu entscheiden. Sollte aber selbe jemand durch eine Neuerungssucht bestreiten, und abändern wollen, so ist ohnehin das Ansehen der Gerichte zureichend, sie aufrecht zu erhalten, indem in Betref der enschiedenen Religionslehren sowohl die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte, als auch in gewissen Umständen jene der Landesherrn gegründet ist *.

* Da in den höchsten Reichsgerichten die Mehrheit der Stimmen entscheidet, die gerichtlichen Religionssachen aber denselben unterstehen, so folget daß die Mehrheit der Stimmen in Rücksicht dieser statt finde.

183.

Jene Religionssachen, die noch unentschieden, und in Rücksicht derer die Protestanten und Katholiken uneinig sind, müssen durch ein freundschaftliches Einverständniß beygeleget werden. Es lehrt die ganze Geschichte des westphälischen Friedens, daß die wegen der Kirchengüter, des Reformationsrechtes, und der Toleranz zwischen den Katholiken

liken und Protestanten entstandenen Streitigkeiten beyzulegen waren, folglich kann das Gesetz, welches aus der freundschaftlichen Beylegung dieser Streitigkeiten entstehet, nur jene betrefen, zwischen denen Streitigkeiten gehoben worden sind *.

* Wenn also zwischen den Katholiken selbst, oder aber zwischen den evangelischen untereinander Religionsstreitigkeiten entstehen, so können sie sich auf diese Verfügung des westphälischen Friedens nicht beziehen. Daher müssen die einheimischen Religionsstreitigkeiten der Katholiken nach ihren Grundsätzen durch die Entscheidung der Kirche, jene der Evangelischen aber durch das Ansehen ihres Landesherrn beygeleget werden. Auch kann die Verfügung des osnabrückischen Friedens auf jene Religionen, die im deutschen Reiche kein Bürgerrecht haben (§. 173.), nicht ausgedehnet werden, sondern in diesen Fällen tritt die Mehrheit der Stimmen ein.

184.

Die katholische Religion gehöret nicht unter die Geschäfte des Reichstages. Im westphälischen Frieden wurde weder das Bürgerrecht, noch die Ausübung der katholischen Religion bestritten, daher muß die katholische Religion nach dem westphälischen Frieden im nämlichen Zustande bleiben, in dem sie vorher war. Weil aber nach den Grundsätzen der Katholiken die geistliche Macht von der bürgerlichen in den zur Wesenheit der Religion gehörigen Dingen unabhängend ist (§. 28.), und folglich die Entschei-

dung

dung der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche zusteht (§. 8.) so ist es deutlich genug, daß die katholische Religion auch nach dem westphälischen Frieden den Reichstagen nicht unterstehe *.

* Weil die katholische Religion auch nach dem westphälischen Frieden in ihrem vorigen Zustande bleiben muß, so können die Katholiken auch für die Zukunft nach ihrem alten Grundsatze alles jenes, was die Kirche als eine Glaubenslehre vorlegt, annehmen und einführen, ohne daß ein freundschaftliches Einverständniß auf dem Reichstage dazu nöthig wäre.

185.

In jenen Angelegenheiten, in welchen ein Streit wegen des ruhigen Besitzes der Religionsübung beyzulegen ist, können die Stände nicht als Glieder eines Körpers angesehen werden. Die zwischen den Katholiken, und Protestanten streitigen Religionssachen gehören unter die Geschäfte des Reichstages (§. 181.), auf welchem sie durch ein freundschaftliches Einverständniß entschieden werden müssen (§. 183.), nicht aber die unter den Katholiken selbst entstandenen Religionsstreitigkeiten, indem die Entscheidung derselben der Kirche zusteht (§. 184.). Weil es aber doch den Katholicken daran gelegen ist, aus dem Besitze ihrer Religionsübung nicht verdränget zu werden, und weil es auch den Protestanten begegnen könnte, daß ihnen die Katholiken wegen des Abganges, oder Verlustes der öffentlichen Urkunden den Besitz ihrer Religion, oder der Ausübung derselben streitig machten, so müssen in diesen Fällen beyde

beyde Religionspartheyen eine rechtliche Stütze haben, um sich im ungestörten Besitze erhalten zu können. Zwar ist der Streit wegen des Besitzes der Religionsübung im strengen Verstande keine die Religionslehre selbst betrefende Sache, und daher auch nicht unter dem ersten Theile des 52ten Absatzes Art. 5. nemlich unter den Religionssachen (in causis religionis) begriffen (§. 180.), weil aber doch in diesen Fällen der Gegenstand des Streites der Besitz der Religion ist, in Rücksicht dessen die Stände nicht können angehalten werden, die aus der Wesenheit des Staats entspringende bürgerliche Zwangesmacht zu erkennen, so folgt, daß die Streitigkeiten: ob ein Religionstheil von dem andern aus dem Besitze seiner Religion, und Religionsübung sey verdränget worden? unter jene Gegenstände gehören, die nach dem Sinne des westphälischen Friedens durch ein freundschaftliches Einverständniß aus der Ursache entschieden werden müssen, weil die Stände in diesen Fällen nicht können als Glieder eines Körpers angesehen werden (§. 180.). Dieses stimmt um so mehr mit dem Sinne des westphälischen Friedens überein, da die katholischen, und protestantischen Stände nicht haben aufgehöret Glieder eines Staats zu seyn, sondern nur in Rücksicht der Religion als ein einziger Körper nicht können angesehen werdtn.

186.

Die katholischen, und protestantischen Stände trennen sich nach den beyden Religionstheilen (catholicis, & A. C. statibus in duas partes euntibus J. P. O. Art. 5. §. 52.) wenn sich der kleinere Theil den mehrern Stimmen aus dem Grunde entgegensetzet, weil er bedrücket zu seyn glaubt. Die Wirkung einer sol-

solchen Trennung ist, daß durch die Widerrede des kleinern Theiles, wenn er beschwert zu seyn vorgiebt *, die Mehrheit der Stimmen gehemmet, und das Gutachten des grössern Theiles nicht vollstrecket wird, wo sodann an die Stelle der mehrern Stimmen das freundschaftliche Einverständniß tritt (§. 180.).

* Der Beweis der Beschwerung, oder Bedrückung liegt dem widerredenden Theile ob. Wenn nun selber durch wahrscheinliche Gründe die Bedrückung darzuthun vermag, so wäre es zwar den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes gemäß, daß jenes, wohin die mehrern Stimmen ausfallen, befolget würde, allein nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes ist in diesem Falle das Gutachten des grössern Theiles unwirksam, und hat nichts statt, als das freundschaftliche Einverständniß.

187.

Das Recht sich nach den beyden Religionstheilen zu trennen (jus eundi in partes) hat nur unter den katholischen und protestantischen Ständen statt. Dieses beweisen die Worte des osnabrückischen Friedens selbst: wie auch wenn sich die katholischen, und protestantischen Stände in zween Theile trennen (§. 180. 186.). Daher kann man nur dann sagen, daß sich die Stände nach dem Sinne des Gesetzes trennen, wenn einen Theil die katholischen Stände allein, und den andern die evangelischen ausmachen *.

* Es ist also eine falsche Meynung, daß ein Religionstheil durch die Erklärung seiner von dem andern abgehenden Gesammtstimme (votum commune) die Mehrheit der Stimmen hemmen könne. Zwar haben sich die Protestanten einigemal auf diese Art nach den beyden Theilen getrennet, als im Jahre 1712. den 22ten Aug. in der toggenburgischen Sache; im Jahre 1717. den 15ten Jäner in der kölnischen Moderationssache; im Jahre 1719. in der Erzamtssache; im Jahre 1727. in der zwingenbergischen Sache; in der preussischen Achtserklärungssache 1758.: in der Friedensvollmachtssache 1761.; und wegen der osnabrückischen Stimme 1764.; allein weil die katholischen Stände wider diese Art der Stimmentrennung jedesmal protestieret haben, so können sich die Protestanten auf kein in dem Herkommen gegründetes Recht beruffen.

188.

Das Recht sich nach den beyden Religionstheilen zu trennen erstrecket sich auch auf die Katholiken. Denn es ist durch den westphälischen Frieden zwischen beyden Religionstheilen eine vollkommene Gleichheit, und ein gleicher Genuß der Rechte eingeführet worden (§. 173.)

189.

Das Recht sich nach den beyden Religionstheilen zu trennen hat nur in jenen Angelegenheiten

heiten statt, die auf die Religion einen Bezug haben. Das Recht sich nach den Religionstheilen zu trennen ist eine Ausnahme von dem natürlichen Rechte, vermög welchem in gleichen Gesellschaften die mehrern Stimmen entscheiden (§. 180.). Die Bestimmung: wie weit sich eine von den gemeinen Rechten abgehende Ausnahme erstrecke? hängt von dem Endzwecke ab, wegen welchem die Ausnahme gemacht worden ist. Die Ausnahme von der Mehrheit der Stimmen veranlaßten die entstandenen Religionsstreitigkeiten, folglich kann das Recht, sich nach den Religionstheilen zu trennen in jenen Angelegenheiten nicht statt haben, die gar keinen Bezug auf die Religion haben. Weil aber die Religionssachen im strengen Verstande genommen nach der Entscheidung des westphälischen Friedens der Mehrheit der Stimmen ohnehin nicht unterliegen (§. 180.), so bleibt nichts anders übrig, als daß das Recht sich nach den beyden Religionstheilen zu trennen nach dem Sinne des Gesetzes einzig in jenen Angelegenheiten statt finde, die auf die Religion einen Bezug haben.

190.

Es kann sich ereignen, daß durch die Entscheidung einer reichstägigen, und politischen Angelegenheit die Religion des einen, oder andern Theiles in Gefahr käme; als z. B. wenn nach der Mehrheit der Stimmen ein Krieg beschlossen, ein Bündniß eingegangen, ein Friedensschluß begnehmiget, oder ein Reichsgesetz verfasset würde, wodurch der Religion des einen, oder andern Theiles ein Nachtheil zustünde. Dergleichen reichstägige, und politische Angelegenheiten haben auf die Religion einen sächlichen Bezug (respectus ad religionem *realis*). Wenn aber aus dem Gutachten des

des grösseren Theiles die übrigen an der Zahle geringern Stände einzig aus der Ursache, weil sie einer andern Religion sind, einen Nachtheil, oder eine Verminderung ihrer Rechte zu befürchten hätten, als z. B. wenn sich die mehreren Stimmen wider die geringere Anzahl aus Gehässigkeit, und Unterdrückungsbegierde vereiniget hätten, so sind diese solche Fälle, die einen persönlichen Bezug (respectus personalis) auf die Religion haben.

191.

Das Recht sich nach den beyden Religionstheilen zu trennen hat einzig in solchen reichstägigen, und politischen Angelegenheiten statt, die entweder einen sächlichen oder persönlichen Bezug auf die Religion haben. Das Recht, sich nach den beyden Religionstheilen zu trennen kann nur dann ausgeübet werden, wenn der kleinere glaubt, daß er durch die mehreren Stimmen beschwert würde (§. 186.), und zwar nur, wenn durch die Mehrheit der Stimmen solche Angelegenheiten zu entscheiden wären, die wenigstens von einer Seite einen Bezug auf die Religion haben (§. 189.). Solche Angelegenheiten sind aber jene, die zwar ihrer Beschaffenheit nach unter die politischen gehören, doch aber auch entweder einen sächlichen, oder persönlichen Bezug auf die Religion auf eine solche Art haben, daß, wenn selbe durch die mehrern Stimmen entschieden würden, der an der Zahl geringere Theil sich beschwert fände (§. 190.)

192.

Aus diesem, was bisher gesagt wurde, ergiebt sich, daß im deutschen Reiche die nach dem westphälischen

lischen Frieden entstandenen Religionsstreitigkeiten entweder im ordentlichen Wege Rechtens, oder mit Güte beygeleget werden müssen. Eine andre Art seine Rechte zu behaupten widerspricht dem Grundgesetze, vermög welchem alle Gewalthätigkeit, und Selbsthilfe zwischen beyden Religionstheilen dergestalt verboten ist, daß es keinem Reichsstande erlaubt seyn solle, sein Recht durch Gewalt und Waffen zu behaupten (Osnabrück. Fried. Art. 5. §. 1. und Art. 17. §. 7.). Sofern aber weder mit Güte, noch im Wege Rechtens binnen dreyen Jahren eine Religionsbeschwerde gehoben würde, so können, und sollen auf Anzeige des leidenden Theils alle und jede Theilhaber des westphälischen Friedens mit vereinigten Rathschlägen und Kräften zu den Waffen greiffen, um die Beschwerden zu heben, sobald sie der leidende Theil erinnert, daß weder der Weg Rechtens, weder ein gütlicher Vergleich statt gefunden habe (Art. 17. §. 5. 6. des osnabr. Fried.)*.

* Ein wichtiges Vorrecht besitzen die beyden Kronen Frankreich, und Schweden, seitdem ihnen im westphälischen Frieden desselben Gewährschaft (Garantie) aufgetragen worden (J. P. O. Art. 7. §. 5. J. P. M. Art. 16. §. 115.); ein Recht, das dem deutschen Reiche so beschwerlich, als vortheilhaft fallen kann, zumal die Ausübung desselben, und die Bestimmung der Frage: ob ein Fall der Garantie vorhanden sey? nur vom Gutdünken beyder gedachter Kronen abhängt, indem im Falle eines Widerspruchs kein dritter Richter hier den Ausspruch thun kann.

An=

Anhang.

Als diese zwote Auflage meines deutschen Kirchenrechtes schon unter der Presse war, kam mir folgendes Werk unter die Hände: **Herrn Xavers Gmeiner Anleitung zum allgemeinen Kirchenrechte, aus der lateinischen Ausgabe ins Deutsche übersetzt, und mit Noten beleuchtet von P. Benedikt Zimmermann Benediktiner zu St. Mang in Füssen.** *Cum facultate ordinariatus* **Augsburg 1789. In der Joseph Wolfischen Buchhandlung.**

Zum voraus muß ich anmerken, daß mein Kirchenrecht in deutscher Sprache zuerst im Jahre 1780. erschienen ist. Da mich der ziemlich schnelle Absatz der Abdrücke vermuthen ließ, daß ich einigen damit nützlich gewesen seyn mochte, so entschloß ich mich das nur in einem leichten Umrisse entworfne Lehrgebäude des Kirchenrechtes in lateinischer Sprache etwas weitläuftiger auszuführen, und zugleich mit dem allgemeinen Kirchenrechte das besondre Kirchenrecht Deutschlands zu verbinden. Dem zu Folge erschien mein lateinisches Kirchenrecht zuerst im Jahre 1782, die zwote Auflage davon aber im Jahre 1784. Als mich nun der Herr Verleger ersuchte, auch das deutsche Kirchenrecht zur zwoten Auflage auszubessern, und etwas zu erweitern, so that ich es auf eine solche Art, daß zwischen der gegenwärtigen Auflage, und jener der lateinischen in Rücksicht der Ausführlichkeit kein beträchtlicher Unterschied ist. Nachdem also diese Auf-

lage

lage ganz veranstaltet war, und schon wirklich unter der Presse lag, erschien erst die angezogene Uebersetzung des P. Zimmerman mit Noten beleuchtet, wie es ihm sich auszudrücken beliebte.

Dieses zum vorausgesetzet, erachtete ich es für nöthig, meinen Lesern zuerst den Unterschied zwischen der gegenwärtigen Auflage, und der zimmermannischen Uebersetzung anzuzeigen. Diese Auflage, wie ich schon bemerket habe, enthält der Wesenheit nach fast alles, was in der lateinischen zu finden ist, besonders aber ist die Anwendung des allgemeinen Kirchenrechtes Deutschlands aus der lateinischen Ausgabe der gegenwärtigen vollständig eingerücket worden. In der zimmermannischen Uebersetzung hingegen ist die Anwendung auf das Kirchenrecht Deutschlands ganz weggeblieben, und unberührt gelassen worden. Zudem hat P. Zimmermann nur die Absätze, oder Paragraphen übersetzet, die Zusätze aber, oder Korollarien, sammt den Anmerkungen, oder Scholien, die fast jeden Absatz begleiten, ganz weggelassen, daher dann die zimmermannische Uebersetzung, als Uebersetzung betrachtet, weil sie verstümmelt ist, gegenwärtiger Auflage nachstehen muß.

Indessen muß es aber Niemanden befremden, daß diese Uebersetzung verstümmelt erschienen ist; denn die Absicht des Pater Zimmermann war keineswegs eine getreue Uebersetzung meines lateinischen Kirchenrechtes, sondern eine Wiederlegung desselben zu liefern; und zu diesem Endzwecke schien es ihm hinreichend mit Weglassung der Korollarien und Scholien die Paragraphen allein zu übersetzen, und dann jeden derselben in einer beygesetzten Note zu widerlegen, damit (wie sich P. Zimmermann selbst in der Vorrede ausdrücket) den auffallenden Trugschlüssen, und falschen

Be-

Begriffen die systematische Larve der Wahrheit von der Stirne weggerissen würde, und weiter unten sagt er in der Vorrede: Daß ich die Sätze des Herrn Verfassers in der Anwendung auf Deuschland unberührt gelassen, geschah nicht aus dem Grunde, als wenn dieselben durchaus auch die meinigen wären, sondern weil ich sie weder anstössig, noch gefährlich fand. Die Grundsätze hingegen in dem allgemeinen Kirchenrechte, besonders jene von dem Primate, oder den Rechten des Papstes, und den Rechten der Landesfürsten über die Kirche fand er anstössig, wider diese ist er also zu Felde gezogen, um zu zeigen: daß ich in Betref der päpstlichen Rechte (wie er sich selbst ausdrückt) Gott nicht, was Gottes ist, in Betref der landesfürstlichen Rechte aber dem Kaiser mehr, als was des Kaisers ist gegeben hätte.

Es würde mir ein Leichtes seyn, die Einwürfe, die mein Gegner in seinen Noten, oder Anmerkungen wider meine Sätze vorbringt, Schritt vor Schrit zu verfolgen, und sie zu entkräften; allein diese Arbeit würde theils zu weitschichtig, theils auch überflüßig seyn, indem jeder, der sich das zimmermannische Werk zu durchlesen bemühen will, wenn er anders nur mit den Anfangsgründen des Natur und Staatsrechtes bekannt ist, einsehen wird, daß mein Gegner meine Erklärungen und Beweise nicht einmal verstanden habe, und das folglich seine Einwürfe zur Sache gar nicht passen.

Alles überhaupt genommen sind seine Einwürfe theils Neckereien, theils Unwissenheit im Natur- und Staatsrechte, theils Vorurtheile für die päpstliche Macht, und eine übertriebene Neigung, das An-

sehen des päpstlichen Hofes zu erhöhen, wie jeder aus folgenden Bemerkungen ersehen kann.

Der erste Absatz in meinem lateinischen Kirchenrechte lautet also: status ille, in quo duo, vel plures finem eumdem obtinere conantur, societas est. P. Zimmermann übersetzt ihn auf diese Art: „Jener Stand, in welchem sich zween, oder mehrere „um die Erzielung des nämlichen Endzweckes bestre„ben, ist eine Gesellschaft.“ Dann macht er dawider folgende Anmerkung: Nicht selten geschieht, daß zween, oder mehrere um das nämliche Amt, um die nämliche Braut sich bestreben, und dennoch gestalten sie untereinander keine Gesellschaft, weil von ihnen weder der nämliche Endzweck gemeinschaftlich erreichbar ist, noch die Bestrebung mit vereinigten Kräften vorgeht. Wieder rotten sich öfter viele zusammen mittels Raubens und Stehlens den Beutel zu füllen, oder mittels vereinigter Kräfte sich von dem Gehorsame ihrer rechtmässigen Herrschaften ledig zu machen. Nun auch diese Leute sind 1) der Zahl nach mehrere, und haben 2) den nämlichen Endzweck: machen sie aber schon deswegen eine Gesellschaft aus? — — Offenbar unrichtig ist also gleich der erste gmeinerische Satz. Er hätte so sollen gefasset werden: Jener Stand, in welchem sich zween, oder mehrere um den nämlichen gemeinsamerreichbar- und vernünftigen Endzweck mit vereinigten Kräften bestreben, ist eine Gesellschaft.

In der ersten Ausgabe meines deutschen Kirchenrechtes habe ich eine Gesellschaft überhaupt auf diese Art erkläret: Wenn mehrere Menschen sich vereinigen, einen gewissen Endzweck mit gemeinschaft-

schaftlichen Kräften zu erreichen, so entstehet eine Gesellschaft. Die erste Auflage meines deutschen Kirchenrechtes erschien um zwey Jahre früher, als die erste Auflage des lateinischen, folglich war es mir schon damals bekannt, daß zur Gesellschaft die Bezielung des nämlichen Endzweckes nicht hinreiche, sondern daß auch die Vereinigung der Kräfte erfoderlich sey. P. Zimmermann hat mein deutsches Kirchenrecht gelesen, wie er es selbst in der Vorrede sagt, er hat also gewußt, daß ich in der Erklärung einer Gesellschaft die Vereinigung der gemeinschaftlichen Kräfte nicht ausgeschlossen haben will, warum verwirft er also die lateinische Difinition als unrichtig? ist dieses nicht eine offenbare Neckerei? Wahr ist es, daß meine lateinische Definition, wie sie da liegt, unvollständig ist, wenn ihr die Worte unitis viribus nicht hinzugesetzet werden; allein es zeiget ja schon meine deutsche Erklärung, daß ich sie hinzugesetzt haben wollte. Daß sie aber weggeblieben sind, verursachte eine Fahrlässigkeit im Abschreiben des Originalaufsatzes; denn im ersten Manuscripte standen sie. Und da die Auflage nicht in meinem Aufenthaltsorte, sondern zu Wien gemacht wurde, so konnte ich auch die Korrektur nicht selbst besorgen, und dieses Versehen verbessern. Hätte nun P. Zimmermann aufrichtig gehandelt, wie es einem wahrheitforschenden Manne zusteht, so hätte er diese Anmerkung machen sollen: **Wenn zu dieser Erklärung die Worte *unitis viribus* nicht hinzugedacht werden, so ist sie unrichtig. Der Verfasser hat dieses wesentliche Merkmal einer Gesellschaft in seiner früher erschienenen deutschen Erklärung ausgedrücket, nachher aber in der lateinischen Definition weggelassen, er konnte also solches nicht aus Unwissenheit: worin die wesentlichen Merkmaale einer Gesellschaft bestehen?**

stehen? gethan haben, sondern es muß eine Unachtsamkeit unterlaufen seyn.

P. Zimmermann findet aber noch einen andern Fehler in meiner Erklärung. Er sagt: auch Räuber, und Rebellen haben einen gemeinschaftlichen Endzweck, und die Vereinigung der gemeinschaftlichen Kräfte, ohne jedoch eine Gesellschaft auszumachen, ich hätte daher in der Erklärung der Gesellschaft überhaupt ausdrücken sollen, daß der mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichende Endzweck auch vernünftig, oder erlaubt seyn müsse. Ich hätte meinem Hrn. Gegner mehr Kenntniß in den Regeln der Vernunftlehre zugemuthet, als daß ich einen solchen logikalischen Schnitzer, wie dieser ist, erwarten konnte; denn jedermann weis aus der Vernunftlehre, daß in der Erklärung nur die wesentlichen Merkmaale des zu erklärenden Dinges ausgedrücket werden müssen. Die wesentlichen Merkmale der Gesellschaft sind der gemeinschaftliche Endzweck, und die Vereinigung der Kräfte. Ob nun der gemeinschaftliche Endzweck erlaubt, oder unerlaubt sey? ist der Gesellschaft nicht wesentlich, sondern zufällig, daher entsteht aus der Erklärung der Gesellschaft überhaupt die Eintheilung derselben in eine erlaubte, und unerlaubte Gesellschaft. Daß man aber gegen die Regeln der Vernunftlehre handle, wenn man in die Erklärung eines Dinges die Eintheilungen desselben hineinbringt, weiß jeder Schüler der Logik. Man sieht also deutlich, daß der erste Einwurf theils Neckerei, theils Unwissenheit in der Vernunftlehre in sich begreift.

Im 18. §. meines lateinischen Kirchenrechtes gab ich folgende Erklärung eines Gesetzes überhaupt: Lex est propositio moraliter obligatoria, welche P. Zimmermann so übersezet hat: das Gesetz ist ein ver-

verbindender Redesatz. Diese Uebersetzung drückt den Sinn der lateinischen Definition nicht aus, weil das Wort *moraliter* weggelassen wurde, welches unter die wesentlichen Merkmaale meiner Erklärung gehöret, indem die Wesenheit jedes Gesetzes in der sittlichen Verbindung besteht. So, wie die zimmermannische Uebersetzung daliegt, heißt sie nichts anders, als: lex est propositio copulativa.

Jeder, der nur mit den Anfangsgründen des Naturrechtes bekannt ist, weiß, daß dieser Erklärung: das Gesetz ist ein sittlich verbindender Satz, die einzige wahre, und richtige sey; allein P. Zimmermann, der sich einmal vorgenommen hat zu zeigen, daß in meinem Kirchenrechte kein einziger Satz richtig sey, war so gütig mich zu belehren, daß statt dieser seiner Meynung nach irrigen Erklärung des Gesetzes folgende gegeben werden müsse: das Gesetz ist eine verbindende Verordnung zum allgemeinen Besten einer vollkommenen Gesellschaft verkündigt (sehr undeusch, statt kundgemacht) von dem, der sie regieret. Wie unrichtig diese Erklärung sey, sieht selbst ein Schüler im Naturrechte ein. Richtig ist es, daß die Erklärung des Gesetzes überhaupt den Begriff eines Oberherrn eben so wenig, als die Erklärung der Welt den Begriff eines Schöpfers in sich enthalten müsse, weil sich die Wesenheit eines Gesetzes eben so ohne den Begriff eines Oberherrn, wie die Wesenheit einer Welt überhaupt ohne den Begriff eines Schöpfers denken läßt. Es hat also mein Herr Gegner aus Unwissenheit in der Vernunftlehre, und im Naturrechte in seine Erklärung den Begriff eines Oberherrn gebracht. Aber noch unverzeihlicher ist der Irrthum, daß er sagt: Gesetze würden nur einer vollkommenen Gesellschaft gegeben; denn jedes mit Vernunft begabte Wesen, auch einzeln, und ausser der

Ge-

Gesellschaft betrachtet, ist eines Gesetzes fähig. Die Gesetze des Naturrechtes verbinden jeden einzelnen Menschen, auch ausser der Gesellschaft, von dem Augenblicke, als er den Gebrauch seiner Vernunft erlangt, und wenn Gott den Adam allein geschaffen hätte, so wäre selber sowohl den natürlichen Gesetzen, als auch allen jenen positiven, die ihm sein Schöpfer hätte vorschreiben können, unterworfen gewesen.

Den 24. §. hat Zimmermann so übersetzt: „Das Uebel, welches als ein Beweggrund von der „Uebertretung abzuhalten mit einer unerlaubten Hand„lung verbunden ist, heißt Strafe" dann macht er in der Note darüber diese Einwendung: daß mit der unerlaubten Handlung von dem Gesetzgeber verbundene Uebel heißt nur bedrohte nicht wirkliche Strafe; sonst würde folgen, daß der Gesetzgeber eben so oft seine Untergebenen strafe, als oft er ein Strafgesetz macht, welches offenbar falsch ist.

Durch diese Einwendung giebt sich mein Herr Gegner wieder bloß, daß er in der philosophischen Rechtsgelehrsamkeit ganz unwissend sey, indem er die wahre, und wirkliche Strafe für die Bedrohung mit derselben, die Vollstreckung der Strafe aber für die wirkliche Strafe hält. Er mag sich indessen durch folgende Stelle des Herrn von Sonnenfels zurecht weisen lassen: „Die Gesetze werden die Richt„schnur der Handlungen; und um dem Willen „das Uebergewicht auf diejenige Seite zu geben, auf „welche es der Gesetzgeber verlanget; so verbindet er „mit jeder schädlichen Handlung eine solche unaus„bleibliche Folge, welche stark genug ist, durch die „Vorstellung des angedrohten Uebels von der Ueber„tret-

„ tretung abzuhalten. Diese Folge heißt die Strafe“ (Grundsätze der Polizey §. 146.) Und weiter unten: „ In der Rechtsgelehrsamkeit hat sich durch „ eine Art von Ueberlieferungen eine Erklärung der „ Strafe eingedrungen, die mehr witzig, als richtig „ ist: ein Uebel der Empfindung wegen der „ Bosheit der Handlung. Höchstens kann diese „ Erklärung in Beziehung auf den Richter, der die „ Strafe vollzieht, geltend seyn; keineswegs aber auf „ den Gesetzgeber. Dieser sieht die Strafe als „ einen Hüter des Gesetzes an, durch welchen er in „ die Entschliessung des Handelnden einen Einfluß „ haben, und von einer Handlung, welche sein Gesetz „ untersagt, abhalten, oder zu derselben, wenn sie „ gebothen wird, bestimmen will. Er biethet also die „ Strafe als einen Beweggrund zur Handlung an, „ welchen er demjenigen Beweggrunde entgegensetzt, „ der zur Uebertretung des Gesetzes einladet. Die „ Strafe, wie sie vorhinein dem Gesetze beygesetzet „ wird, ist also ein Uebel der Empfindung, „ durch dessen Vorstellung von einer Uebertre„ tung abzuhalten (§. 335.“) Daher sind diese verschiedene Dinge: mit einer Handlung eine Strafe verknüpfen, und die mit einer Handlung verknüpfte Strafe an einem Uebertreter vollziehen. Die vollzogene Strafe heißt Bestrafung.

Auch ist P. Zimmermann damit nicht allerdings zufrieden, daß ich §. 39. sage: der Hauptzweck der Staaten sey die innere, und äussere Sicherheit; allein seine Anmerkung hierüber ist so unerträglich pedantisch, daß er gar keine Antwort verdienet. Lächerlich kam es mir vor, daß mich mein Herr Gegner, um von dem Endzwecke bürgerlicher Gesellschaften recht unterrichtet zu werden, auf des Desing J. N. larva detracta cap. 11. Thema 24. verwies; den jeder

derman, der dieses Werk des Desing (eines Benediktinermönches) gelesen hat, weiß, was selbes für eine elende Schmiererei sey. Mußte es mir also nicht lächerlich vorkommen, daß man mich, der ich (erlaube man mir diesen Stolz) im Naturrechte den berühmten Freyherrn von Martini zum Lehrer hatte, auf eine so elende Schmiererei verweiset?

Von den päpstlichen Gesandten sage ich §. 122. und 123., daß nach den Grundsätzen des Völkerrechtes der Landsfürst berechtiget sey, die Gesandschaften überhaupt, und folglich auch die päpstlichen unter gewissen Umständen nicht anzunehmen, oder sie in seinen Staat zu lassen. Damit ist nun P. Zimmermann sehr unzufrieden, und sagt, daß das Naturrecht, welchem das Völkerrecht nicht widersprechen kann, die Landesfürsten verbinde, Gesandte anzunehmen. Weiter sagt er: „Hat etwa der „Gottmensch seine Statthalter in ihren Gesandschaften auch an das willkührliche, ja so gar irrig „benommene Völkerrecht angewiesen?" Auch ein Schüler im Naturrechte würde sich schämen, einen solchen Schnitzer, wie dieser ist, zu begehen; denn P. Zimmermann zeigt dadurch, daß er meinen Beweis nicht verstanden habe, indem er von einem willkührlichen, ja irrig benommenen Völkerrechte redet, von dem ich nicht einmal träumte. Das Völkerrecht, aus dem ich das Recht der Landesfürsten in Betref der päpstlichen Gesandten herleite, ist kein willkührliches, um so minder irrig benommenes Völkerrecht, sondern es ist das Naturrecht selbst, in so weit es auf die wechselseitigen Rechte, und Pflichten der Völker gegeneinander angewendet wird.

Um zu zeigen, daß die Befreyungen der Mönche von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe widerrechtlich

lich seyen, bewies ich §. 158., daß sich die ursprüngliche Gewalt der Bischöfe auf alle Personen des Kirchsprengels erstrecke, weil sie der heilige Geist gesetzet hat über ihre ganze Heerde zu wachen (Apostelgesch. 20. Kap.) wenn aber die Mönche ihrer Gerichtsbarkeit entzogen werden, so können sie nicht mehr über die ganze Heerde, sondern nur über einen Theil derselben wachen.

P. Zimmermann, dem als Mönche die Exemptionen vermuthlich am Herzen liegen, ist mit diesem Beweise sehr unzufrieden, und macht dawider folgende Einwendung: Im 99. §. behauptet selbst der Hr. Author, daß es ehe in der Gewalt der Provinzialsynoden gestanden sey die Bistümer zu verstücken, folgsam dem Bischofe einen Theil seiner Heerde zu entziehen, und auf diese Weise zu machen, daß er nicht mehr für seine ganze anfangs gehabte Heerde wachen könne. War also dieses in ehemaligen Zeiten nichts ungereimtes, so kann es ebenfalls nichts solches in jüngern Zeiten gewesen seyn, wenn die Mönche, dieß ist: ein Theil der Heerde der ursprünglichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe entzogen worden ist.

Es ist fast nicht glaublich, daß mein Herr Gegner die Schwäche dieses Einwurfes nicht eingesehen habe, ich kann solchen also für nichts anders, als für eine Neckerei ansehen; denn der Unterschied zwischen der Zerstückung der Bistümer, und der Befreyung der Mönche von der bischöflichen Gerichtsbarkeit ist viel zu auffallend, als daß selben P. Zimmermann nicht bemerket haben sollte. Ein Bistum zerstücken heißt bewirken, daß ein Theil der Heerde von seinem vorigen Kirchsprengel in einen andern übergehe, und

folglich aufhöre ein Untergebener seines vorigen Bischofes zu seyn, welches eben so wenig widersinnig ist, als wenn ein Landesfürst von dem andern ein Land erobert, und folglich die Einwohner desselben von ihrem vorigen Staat in einen andern übergehen, dadurch sie aufhören Unterthanen ihres vorigen Landesfürsten zu seyn. Die Mönche hingegen von der Gerichtsbarkeit ihrer Bischöfe befreyen, heißt bewirken wollen, daß ein Theil der Heerde, der sich im Kirchsprengel befindet, und folglich dem Bischofe untersteht, ihm nicht unterstehen solle, welches eben so ungereimt ist, als wenn man sagte: der Betrüger A. oder B., der sich im Staate befindet, und folglich ein Unterthan seines Landesfürsten ist, ist nicht sein Unterthan.

Im 201ten §. habe ich den Zustang eines Dinges auf dies. Art erkläret: status est complexus determinationum enti inexistentium P. Zimmermann sagt: „ich müßte unnachsehlich meine Definition ver„bessern, und selbe mit Herrn Jakob Zallinger Instit. „jur. Nat. & eccles. publ. L. 1. §. 3. also geben: „status est complexio omnium notarum, tam „constantium, quam mutabilium, quæ rei insunt, „vel adsunt". Jeder, der in der Ontologie nicht ganz fremd ist, weiß: daß meine Definition mit jener des Herrn Zallinger einerley sey, mit dem einzigen Unterschiede, daß ich jenes, was Herr Zallinger weitläufiger sagt, kürzer ausgedrückt habe, indem die Bestimmnngen eines Dinges (determinationes entis) sowohl die wesentlichen, als zufälligen Merkmale desselben (notas constantes & mutabiles) in sich fassen. Nun frage ich: entweder hat P. Zimmermann eingesehen, daß beyde Definitionen in der Sache einerley seyen, oder er hat es nicht eingesehen? Ist das zweyte, so verräth dieses seine Unwissenheit in der Philosophie, ist aber das erste, so ist es eine offenbare

bare Neckerei zu sagen: meine Definition sey fehlerhaft.

Da ich nun durch diese Beyspiele gezeiget habe, daß die Einwendungen meines Hrn. Gegners theils einen Vorsatz mich zu necken, theils seine Unwissenheit in der philosophischen Rechtsgelehrsamkeit an der Stirne tragen, so muß ich noch zeigen, daß ihm sein Vorurtheil für die päpstliche Macht, und eine zu übertriebene Neigung das Ansehen des päpstlichen Hofes auf Kosten der landesfürstlichen Majestätsrechte zu erhöhen, mein Kirchenrecht so gehässig gemacht habe.

Mich deucht, es müsse sich jeder lächerlich machen, der sich nicht scheuet in unsern Zeiten im Deuschlande die Untrüglichkeit des Papstes offentlich zu vertheidigen. Mein Herr Gegner äussert sich in der Anmerkung zum 164ten §. auf folgende Art: *Es ist gewiß, daß noch nie ein Papst eine dogmatische Entscheidung an die gesammte Kirche habe ergehen lassen, die nicht endlich ist angenommen worden. Hat aber bisher der heilige Geist noch alle Päpste durch tausend, und mehr hundert Jahre von allem Irrthume in dogmatischen Entscheidungen bewahret, wo ist ein vernünftiger Grund zu fürchten, daß er ihnen erst in den letzten Zeiten seinen Beystand entziehen, und sie in ihren dogmatischen Aussprüchen in Irrthum werde fallen lassen?* In der Anmerkung zum 77ten §. erkläret sich P. Zimmermann deutlich, *daß er es mit der französischen Kirche, die dem Papste die Unfehlbarkeit in Bestimmung dogmatischer Gegenstände abspricht, nicht halte.*

Könnte wohl ein seichterer Grund, als dieser, für die päpstliche Untrüglichkeit angeführet werden?

P. Zimmermann scheint in der Kirchengeschichte keine grossen Fortschritte gemacht zu haben, weil er vorgiebt, daß bisher noch kein Papst in dogmatischen Entscheidungen gefehlet habe, noch weniger ist er mit der Geschichte in diesem Stücke bekannt, daß er vorgiebt, es habe noch nie ein Papst eine dogmatische Entscheidung an die gesammte Kirche ergehen lassen, die nicht endlich allgemein sey angenommen worden; denn obgleich die Bulle Unigenitus für eine dogmatische Bulle angesehen wird, so ist es doch bekannt, daß sie in den oesterreichischen Erbländern nie angenommen worden ist.

Noch unerträglicher ist es aber, daß sich mein Herr Gegner nicht scheuet zu behaupten: Christus hätte die Klerisei von der Gerichtsbarkeit der Landesfürsten, und von der Pflicht Abgaben zu entrichten befreyet; daß den Landesfürsten das placetum regium und das Recht Rekurse wider den Mißbrauch der geistlichen Gewalt anzunehmen nicht zustehe; daß die Amortisationsgesetze widerrechtlich seyen; daß katholische Landesfürsten berechtiget seyen, ketzerische Nationen zu bekriegen; und mehr dergleichen fanatisches Zeug.

Nimmermehr hätte ich es vermuthet, daß es in unsern Zeiten in Deutschland jemand wagen würde, solche widersinnige Meynungen öffentlich zu vertheidigen, noch auffallender aber ist es, daß dieses Werk cum facultate ordinariatus erschien.

Verzeichniß der Hauptstücke im ersten Theile.

Einleitung.

Seite.
Erstes Hauptstück: Von der Erklärung und Eintheilung des Kirchenrechtes . . . . 1.
Zweytes Hauptstück: Von den Beweisgründen des Kirchenrechtes . . . . . . 5.
Des zweyten Hauptstückes Anwendung auf Deutschland . . . . 11.

Erste Abtheilung.

Erstes Hauptstück: Von der Erklärung und dem Bestimmungsrechte der Kirche . . . . 32.
Zweytes Hauptstück: Von der gesetzgebenden, rechtsprechenden, und strafenden Macht der Kirche 39.
Drittes Hauptstück: Von der Herrschaft und Regierungsform der Kirche . . . . 49.
Viertes Hauptstück: Von der geistlichen Rangordnung oder Hierarchie . . . . 61.

Zwote Abtheilung.

Erstes Hauptstück: Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Papstes . . . . 70.
Zweytes Hauptstück: Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bischöfe . . . . 92.
Des zweyten Hauptstückes Anwendung sowohl auf die Bischöfe und Aebte, als auch auf die Domkapitel Deutschlands . . . . . . 106.
Drittes Hauptstück: Von den Rechten und Pflichten der Pfarrherren . . . . . . 124.
Viertes Hauptstück: Von den gemeinschaftlichen Vorrechten der Geistlichkeit . . . . 131.

Dritte Abtheilung.

Erstes Hauptstück: Von den Rechten der Landesfürsten über die Kirche überhaupt . . 148.
Zweytes Hauptstück: Von den Rechten der Landesfürsten über die Kirche insonderheit . . 163.
Des zweyten Hauptstückes Anwendung auf Deutschland . . . . 200.
Anhang 23

Druckfehler im ersten Theile.

Seite.	Zeile.	statt	Lies
23	3	ohne der	ohne die
41	17	gegen	wegen
108	16	vocationem	vacationem
108	letzter Z.	anden	an den
133	23	als Mitglieder	aus Mitgliedern
154	20	mißbillikeit	mißbilliget
174	sind in der 12ten Zeile nach dem Worte Zuchtgesetze folgende hinzuzusetzen: zu verfassen, und dieses Gesetz des Naturrechtes		
174	16	verfassen	verletzen
177	13	Bewsp.	Beyspiel
185	17	herauszunehmen	aufzunehmen
189	27	reque	neque
193	22	mitzbrauchen	mißbrauchen
195	4	Rechseyn	Recht seyn
225	26	termines restitutiones	terminus restitutionis
228	24	dergleichen	der gleichen
250	12	Betrüger	Bürger
250	15	Zustang	Zustand

C. X. 7. C. 5

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gmeiner, Franz Xaver, 1752-1824

Franz Xaver Gmeiner's, kais. königl. Lehrers der Kirchengeschichte zu Graz, Kirchenrecht

Bd.: 1

Graz 1790

J.can.u. 95-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547849-2
VD18 12593699-001